



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2021
SWD(2021) 177 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Begleitunterlage zum

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

Bericht über die Wettbewerbspolitik 2020

{COM(2021) 373 final}

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	3
I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN	4
1. Beihilfenkontrolle	4
1.1 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie	5
1.2 Vorbereitung auf den Ausstieg aus der Krise – Aufbau- und Resilienzfähigkeit. 10	
1.3 Ergebnis der Eignungsprüfung der Beihilfevorschriften	10
1.4 Beihilfen für horizontale Ziele.....	11
1.5 Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten 18	
1.6 Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen.....	21
1.7 Prüfung des Europäischen Rechnungshofs der Überwachungstätigkeit der Kommission in Bezug auf staatliche Beihilfen für Finanzinstitute.....	23
2. Kartellrecht	24
2.1 Überprüfung des Kartellrechts und der Leitlinien	25
2.2 Wichtige Urteile der Gerichte der Europäischen Union.....	31
2.3 Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität	35
2.4 Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten	37
2.5 Prüfung des Europäischen Rechnungshofs zum Kartellrecht.....	40
3. Fusionskontrolle.....	41
3.1 Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis.....	41
3.2 Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle.....	43
3.3 Bekanntmachung über die Definition des relevanten Markts.....	44
3.4 Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Fusionskontrollsachen	44
3.5 Prüfung des Europäischen Rechnungshofs zur Fusionskontrolle.....	45

4.	Entwicklung der internationalen Dimension der EU-Wettbewerbspolitik	45
4.1	Kontrolle von Subventionen aus Drittstaaten – eine neue politische Initiative zur Stärkung des der Kommission zur Verfügung stehenden Instrumentariums	45
4.2	Multilaterale Beziehungen	47
5.	Externe Kommunikation	50
6.	Das Binnenmarktprogramm	51
II.	ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE	52
1.	ENERGIE UND UMWELT	52
2.	INFORMATIONSD- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN	60
3.	FINANZDIENSTLEISTUNGEN	68
4.	BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN	76
5.	GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE	80
6.	AGRAR- UND LEBENSMITTELINDUSTRIE	85
7.	ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN	91
8.	VERKEHR, TOURISMUS UND POSTDIENSTE	95

EINLEITUNG

Mit dem Bericht über die Wettbewerbspolitik 2020 und der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird eine erste Zwischenbilanz der wettbewerbspolitischen Entwicklungen unter der Leitung von Kommissionspräsidentin von der Leyen¹ gezogen. Der Bericht deckt die Entwicklungen der EU-Wettbewerbspolitik im Jahr 2020 ab und ist zugleich der 50. Bericht dieser Art, den die Kommission vorlegt.

In einer Zeit, in der die EU eine der größten Krisen durchmacht, ist eine stabile Wettbewerbspolitik in der EU wichtiger denn je. Die EU-Wettbewerbspolitik und ihre Durchsetzung tragen zur Erhaltung des EU-Binnenmarkts bei und kommen Verbrauchern, Unternehmen und der Gesellschaft gleichermaßen zugute. Sie haben einen großen Wert im Rahmen der Bemühungen, einen Weg einzuschlagen, um sich von der aktuellen Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu erholen und im Einklang mit der umfassenderen Agenda der Kommission eine umweltfreundlichere, stärker digitalisierte und widerstandsfähigere Wirtschaft in der EU zu verwirklichen.

Im Jahr 2020 trug die Wettbewerbspolitik der EU zu den Bemühungen der Kommission bei, auf die durch COVID-19 verursachte Gesundheits- und Wirtschaftskrise zu reagieren und diese zu überwinden. Die Kommission hat den Rahmen für staatliche Beihilfen angepasst und zügig eine Reihe von Entscheidungen über staatliche Beihilfen in verschiedenen Wirtschaftszweigen erlassen, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu mildern, und gleichzeitig die negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu begrenzen. Im Kartellrecht stellte die Kommission den Unternehmen Leitlinien und ein Ad-hoc-Verwaltungsschreiben zur Verfügung, in denen die wichtigsten Kriterien für die Bewertung von Kooperationsvorhaben bei wesentlichen Gütern und Dienstleistungen während der Pandemie dargelegt werden. Darüber hinaus arbeitete die Kommission eng mit den anderen Behörden des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) zusammen, um Wettbewerbsfragen im Zusammenhang mit COVID-19 zu koordinieren. Im Bereich der Fusionskontrolle schließlich hat die Kommission Maßnahmen ergriffen, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs von Unternehmen, die Zusammenschlüsse anmelden, zu gewährleisten und gleichzeitig die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen, und weiterhin die Umsetzung der Fusionskontrollvorschriften der EU gewährleistet.

Darüber hinaus hat die Kommission im Jahr 2020 wichtige neue politische Initiativen auf den Weg gebracht, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln weiterhin zweckmäßig und in vollem Umfang geeignet sind, um Herausforderungen wie strukturelle Probleme auf digitalen Märkten und ausländische Subventionen, die den Wettbewerb in den Märkten der EU verfälschen könnten, zu bewältigen. Die Kommission hat zudem gemeinsam mit Interessenträgern Überlegungen angestellt, wie die Wettbewerbsregeln den ökologischen Wandel besser unterstützen könnten, und ein Verfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob Maßnahmen erforderlich sind, damit das EU-Wettbewerbsrecht schutzbedürftigen Selbstständigen bei Tarifverhandlungen nicht im Wege steht. Weiterhin hat die Kommission ihre umfangreiche Agenda zur Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften vorangetrieben, so einer Vielzahl der wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und

¹ Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019–2024 – Eine Union, die mehr erreichen will – Meine Agenda für Europa, von der Kandidatin für das Amt der Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen. Siehe: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/political-guidelines-next-commission_de.pdf.

Bekanntmachungen.

Die Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik im Jahr 2020 zielte auf ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen in der EU ab. Vor allem die bewiesene Flexibilität des Instruments der staatlichen Beihilfen trat in den Vordergrund und unterstützte die Bemühungen der EU und der Mitgliedstaaten zur Abmilderung der Folgen der Pandemie.

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen im Jahr 2020 für die drei Wettbewerbsinstrumente vorgestellt: Staatliche Beihilfen, Kartellrecht und Fusionskontrolle. Im zweiten Teil werden spezifische Durchsetzungsmaßnahmen in einem sektoralen Überblick ausführlich dargestellt.

I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

1. BEIHILFENKONTROLLE

Die **Beihilfenkontrolle** ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Wettbewerbspolitik und ein notwendiges Instrument, um den wirksamen Wettbewerb und freien Handel im Binnenmarkt zu erhalten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Grundsatz verankert, dass staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Absatz 1 AEUV). Staatliche Beihilfen, die zur Erreichung genau definierter Ziele von gemeinsamem Interesse beitragen, ohne den Wettbewerb zwischen Unternehmen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten übermäßig zu verfälschen, können hingegen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden (Artikel 107 Absatz 3 AEUV).

Durch die Beihilfenkontrolle der Kommission soll sichergestellt werden, dass Beihilfen wachstumsfördernd, effizient und wirksam sind und in Zeiten knapper Haushaltsmittel gezielter eingesetzt werden. Die Kontrolle soll Gewähr dafür bieten, dass Beihilfen den Wettbewerb nicht einschränken, sondern Marktversagen zum Nutzen der Gesellschaft insgesamt entgegenwirken. Ferner ergreift die Kommission Maßnahmen, um mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen zu verhindern bzw. zurückzufordern.

Die Kommission setzt die Vorschriften über staatliche Beihilfen durch, um sicherzustellen, dass die den Unternehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten gewährten Unterstützungen ihnen keinen unfairen Vorteil im Binnenmarkt verschaffen. Im Jahr 2020 spielte die Beihilfepolitik eine wichtige Rolle bei der Krisenbewältigung zur Stabilisierung der Wirtschaft. Der zu Beginn der Krise verabschiedete und mehrfach geänderte Befristete Gemeinschaftsrahmen legt die Bedingungen fest, auf deren Grundlage die Kommission erklären kann, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Eine gezielte öffentliche Förderung trug dazu bei, den Schaden, der gesunden Unternehmen zugefügt wurde, abzufedern und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten. Um die Überwindung der Krise vorzubereiten und zu einer nachhaltigen und widerstandsfähigen Erholung der EU-Wirtschaft zu gelangen, die sich auf den ökologischen und digitalen Wandel konzentriert, unterstützte die GD Wettbewerb gemeinsam mit anderen Kommissionsdienststellen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne.

Das Jahr 2020 war jedoch nicht auf Krisenbewältigung und Erholung beschränkt. Die umfassende Überprüfung der Vorschriften über staatliche Beihilfen und die Durchsetzungsmaßnahmen wurden in allen Sektoren fortgesetzt. Es wurde eine neue politische Initiative ins Leben gerufen, um die Auswirkungen von Subventionen zu untersuchen, die Unternehmen in der EU von Nicht-EU-Regierungen gewährt werden, da

diese nicht unter die Beihilfenkontrolle der EU fallen. Um eine Debatte über neue Instrumente zur Schließung dieser Regelungslücke anzustoßen, nahm die Kommission im Juni 2020 ein Weißbuch über Subventionen aus Drittstaaten² an. Im Jahr 2020 wurden die Interessenträger umfassend konsultiert.

1.1 Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hatte erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft der Mitgliedstaaten. Die verschiedenen Eindämmungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Maßnahmen der sozialen Distanzierung, Reisebeschränkungen, Quarantänen und Lockdowns, haben Unternehmen und ihre Mitarbeiter in allen Wirtschaftszweigen betroffen. Eine gezielte öffentliche Unterstützung war erforderlich, um sicherzustellen, dass auf den Märkten weiterhin genügend Liquidität zur Verfügung steht, um einem Schaden für gesunde Unternehmen entgegenzuwirken und die Kontinuität der Wirtschaftstätigkeit während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.

Am 13. März 2020 hat die Kommission in ihrer Mitteilung über eine koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie³ die verschiedenen Optionen dargelegt, die die Mitgliedstaaten außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Beihilfenkontrolle nutzen und ohne Beteiligung der Kommission umsetzen können. Dazu gehören für alle Unternehmen geltende Maßnahmen im Zusammenhang mit Lohnzuschüssen, der Aussetzung der Zahlung von Körperschaft- und Umsatzsteuern oder Sozialbeiträgen oder der direkten finanziellen Unterstützung von Verbrauchern im Falle von stornierten Dienstleistungen oder Tickets, die von den betreffenden Veranstaltern nicht erstattet werden.

Die eingebaute Flexibilität der EU-Beihilfevorschriften ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, insbesondere KMU, rasch und wirksam zu unterstützen, wenn sie aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Gleichzeitig stellen die Beihilfevorschriften sicher, dass staatliche Beihilfen tatsächlich die bedürftigen Unternehmen erreichen und dass ein schädlicher Subventionswettbewerb vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten dürfen im Einklang mit den De-minimis-Verordnungen⁴ und den Gruppenfreistellungsverordnungen⁵ Unterstützungsmaßnahmen ohne Beteiligung der

² Weißbuch über die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten, COM(2020) 253 final vom 17.6.2020.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und die Euro-Gruppe: Die koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, COM(2020) 112 final.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9); Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und

Kommission abfassen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und gemäß den Ausführungen in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten⁶ bei der Kommission Beihilferegulungen zur Deckung eines akuten Liquiditätsbedarfs sowie zur Unterstützung von in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen anmelden, und zwar auch dann, wenn diese Schwierigkeiten auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind oder durch diesen verstärkt wurden.

Des Weiteren können die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV besonders stark betroffene Unternehmen (z. B. in den Wirtschaftszweigen **Verkehr**, **Tourismus**, **Kultur**, **Gastgewerbe** oder **Einzelhandel**) und/oder Organisatoren abgesagter Veranstaltungen für Verluste entschädigen, die diesen infolge der Pandemie entstanden und unmittelbar auf die Pandemie zurückzuführen sind. Derartige Entschädigungsmaßnahmen können von den Mitgliedstaaten angemeldet werden und werden daraufhin von der Kommission unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV geprüft.⁷

1.1.1. Der Befristete Rahmen: Annahme, Erweiterung und Verlängerung

Zur Ergänzung der oben genannten Möglichkeiten hat die Kommission am 19. März 2020 einen Befristeten Rahmen angenommen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die in den Beihilfavorschriften vorgesehene Flexibilität zur Stützung der Wirtschaft voll auszuschöpfen.⁸ Der Befristete Rahmen wurde ursprünglich mit einem Ablaufdatum zum 31. Dezember 2020 eingeführt. Er sieht eine Reihe von Beihilfemaßnahmen vor, die die Kommission als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht, wie etwa Beihilfen in begrenzter Höhe, selektive Steuervorteile und staatliche Garantien für Darlehen. Mit diesem Befristeten Rahmen soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, den derzeitigen Schwierigkeiten von Unternehmen zu begegnen und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts zu wahren und für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen.

In diesem Befristeten Rahmen legte die Kommission die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit fest, anhand derer sie die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV gewährten Beihilfen grundsätzlich prüfen wird. Nach diesem Artikel

Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) und Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

⁶ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

⁷ Auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gewährte Beihilfen müssen jedoch der Entschädigung für Einbußen dienen, die unmittelbar auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, so beispielsweise Einbußen, die unmittelbar auf Quarantänemaßnahmen zurückzuführen sind, durch die der Empfänger an der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gehindert wurde. Die Vereinbarkeit anderer Arten von Beihilfen, die allgemeiner auf die Bewältigung des aus dem COVID-19-Ausbruch resultierenden Konjunkturrückgangs ausgerichtet sind, wird auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und somit grundsätzlich auf der Grundlage dieses Befristeten Rahmens geprüft.

⁸ Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1) in seiner durch folgende Mitteilungen der Kommission geänderten Form: C(2020) 2215 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1); C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3); C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3); C(2020) 7127 (ABl. C 340I vom 13.10.2020, S. 1) und C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

kann die Kommission eine Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären, wenn diese zur „*Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats*“ beiträgt. Die Mitgliedstaaten müssen also nachweisen, dass die Maßnahmen, die sie auf der Grundlage des Befristeten Rahmens bei der Kommission anmelden, ein erforderliches, geeignetes und angemessenes Mittel sind, um eine beträchtliche Störung in ihrem Wirtschaftsleben zu beheben, und dass alle maßgeblichen Voraussetzungen dieses Rahmens vollständig erfüllt sind.

Der Befristete Rahmen enthält bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen und digitalen Wandel. So müssen große Unternehmen, die eine Beihilfe zur Rekapitalisierung erhalten haben, darüber Bericht erstatten, inwieweit die erhaltenen Beihilfen ihre Tätigkeiten im Einklang mit den EU-Zielen und den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich des ökologischen und des digitalen Wandels, etwa dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050, unterstützen.

Die Kommission hat den Befristeten Rahmen mehrfach geändert, um den Rahmen für staatliche Beihilfen an die verschiedenen Bedürfnisse der EU-Wirtschaft anzupassen, die sich im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie ergeben. Insbesondere sind die folgenden Änderungen zu nennen:

- Am 3. April 2020 änderte die Kommission den Befristeten Rahmen, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Erforschung, Erprobung und Herstellung COVID-19-relevanter Produkte⁹ zu beschleunigen, Arbeitsplätze zu erhalten und die Wirtschaft weiter zu unterstützen, unter anderem durch Steuerstundungen und Lohnkostenzuschüsse für Arbeitnehmer¹⁰.
- Am 8. Mai 2020 nahm die Kommission eine zweite Änderung des Befristeten Rahmens an, mit der weitere Ausnahmeregelungen für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital zur weiteren Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie eingeführt wurden, die bis Ende Juni 2021 gelten.¹¹
- Durch die dritte Änderung des Befristeten Rahmens am 29. Juni 2020 wurde es den Mitgliedstaaten ermöglicht, kleine und Kleinstunternehmen sowie Start-up-Unternehmen stärker zu unterstützen und Anreize für private Investitionen zu schaffen.¹²
- Am 13. Oktober 2020 wurde der Befristete Rahmen von der Kommission um sechs Monate bis zum 30. Juni 2021 (für Rekapitalisierungen bis zum 30. September 2021) verlängert, und es wurde eine neue Maßnahme eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund der Pandemie einen

⁹ Der Befristete Rahmen legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Kommission solche Maßnahmen als nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen wird. Die Kommission hat die positiven Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Bewältigung der durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie ausgelösten gesundheitlichen Notlage bei der Abwägung gegen die möglichen negativen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Binnenmarkt gebührend berücksichtigt.

¹⁰ Mitteilung der Kommission: Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, C(2020) 2215 (ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1).

¹¹ Mitteilung der Kommission: Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3).

¹² Mitteilung der Kommission: 3. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3).

Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zu 2019 zu verzeichnen haben.¹³ Die neue Maßnahme trägt zu einem Teil der Fixkosten der begünstigten Unternehmen bei, die nicht durch Erlöse gedeckt sind, und kann je Unternehmen bis zu 3 Mio. EUR betragen.

- Am 28. Januar 2021 verlängerte die Kommission alle Maßnahmen des Befristeten Rahmens, einschließlich der Rekapitalisierungsmaßnahmen, bis zum 31. Dezember 2021 und dehnte den Anwendungsbereich des Befristeten Rahmens erneut aus, indem sie die darin festgelegten Obergrenzen anhub und die Umwandlung bestimmter rückzahlbarer Instrumente in direkte Zuschüsse bis Ende 2021 gestattete.¹⁴

Die Kommission hat alle erforderlichen Verfahrenserleichterungen vorgesehen, um Beihilfemaßnahmen rasch genehmigen zu können. Gegebenenfalls werden Entscheidungen innerhalb von Tagen nach Eingang einer vollständigen Anmeldung staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedstaaten getroffen, und die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei allen Fragen.

1.1.2. Genehmigte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2020 erließ die Kommission 408 Beschlüsse zur Genehmigung von 497 nationalen Maßnahmen, die von 27 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich angemeldet wurden. Auf dieser Grundlage lässt sich der Gesamtbetrag der bisher genehmigten staatlichen Beihilfen auf rund 3,08 Billionen EUR schätzen. Es gibt eine Reihe wichtiger Vorbehalte: Bei einigen Maßnahmen des Befristeten Rahmens ist es nicht erforderlich, einen Betrag anzugeben. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich daher um bestmögliche Schätzungen auf der Grundlage der in Beihilfeentscheidungen genehmigten Beträge und anderer verfügbarer Statistiken, die z. B. in öffentlichen Mitteilungen der nationalen Behörden genannt werden.

Alle genehmigten staatlichen Beihilfen waren notwendig und verhältnismäßig, um Unternehmen zu unterstützen und die aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus entstandenen beträchtlichen Störungen der europäischen Wirtschaft zu beheben. Gleichzeitig gab es in den einzelnen Mitgliedstaaten große Unterschiede bei den genehmigten Beträgen, was offenbar mit dem zur Verfügung stehenden haushaltspolitischen Spielraum sowie der jeweiligen Größe ihrer Volkswirtschaften zusammenhängt.

Im Einzelnen wurden rund 51,5 % der genehmigten staatlichen Beihilfen von Deutschland angemeldet. Italien meldete Maßnahmen an, die rund 14,7 % des Gesamtbetrags der genehmigten staatlichen Beihilfen ausmachten, während die von Frankreich angemeldeten Beihilfen 13,9 % betragen. Die von Spanien angemeldeten Beihilfen machten 4,8 % der gesamten genehmigten staatlichen Beihilfen aus, während die von Polen und Belgien angemeldeten Beihilfen sich auf rund 2 % bzw. 1,8 % beliefen. Die von anderen Mitgliedstaaten angemeldeten Beihilfen machten ungefähr zwischen 0,01 % und 1,5 % des

¹³ Mitteilung der Kommission: 4. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung, C(2020) 7127 (ABl. C 340I vom 13.10.2020, S. 1).

¹⁴ Mitteilung der Kommission: 5. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung, C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6).

geschätzten Gesamtbetrags von 3,08 Billionen EUR aus.

Gemäß den Antworten aller 27 Mitgliedstaaten auf zwei aufeinanderfolgende Erhebungen der Europäischen Kommission wurden im Zeitraum zwischen Mitte März und Ende Dezember 2020 von den bis dahin genehmigten Beihilfen in Höhe von 2,96 Billionen Euro rund 544 Milliarden Euro tatsächlich ausgezahlt. In absoluten Zahlen hat Frankreich nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten vorläufigen Daten mehr als ein Viertel der insgesamt ausgezahlten Beihilfen gewährt (155,36 Mrd. EUR), gefolgt von Italien mit 19,8 % der insgesamt ausgezahlten Beihilfen (107,9 Mrd. EUR), Deutschland mit 19,1 % der insgesamt ausgezahlten Beihilfen (104,25 Mrd. EUR) und Spanien mit 16,7 % (90,8 Mrd. EUR). Relativ gesehen ist Spanien nach den von den Mitgliedstaaten übermittelten vorläufigen Daten das Land, das im Vergleich zu seinem eigenen BIP am meisten ausgezahlt hat (7,3 %), gefolgt von Frankreich (6,4 %), Italien (6,0 %), Griechenland (4,39 %), Malta (3,9 %), Ungarn (3,7 %), Portugal (3,6 %), Polen (3,6 %) und Zypern (3,5 %). Auf der Ebene der EU-27 entsprechen die Ausgaben für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem Coronavirus etwa 3,9 % des BIP der EU. Eine Reihe dieser Beihilfemaßnahmen wurde mit Mitteln der Kohäsionspolitik kofinanziert, insbesondere über die beiden Soforthilfepakete, die im Jahr 2020 von der Kommission vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat gebilligt wurden: der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII) und der Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII+).

Über die nach dem Befristeten Rahmen angemeldeten Beihilfen hinaus können staatliche Beihilfen, die als weniger wettbewerbsverfälschend angesehen werden, beispielsweise Beihilfen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnungen¹⁵ oder bestimmter Gruppenfreistellungsverordnungen¹⁶, ohne vorherige Genehmigung der Kommission angenommen werden. Dazu gehörten im Jahr 2020 Maßnahmen wie Lohnkostenzuschüsse und Zahlungsaussetzungen von Körperschaft- und Mehrwertsteuer sowie von Sozialbeiträgen. Darüber hinaus genehmigte die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten von Unternehmen, die von der Pandemie besonders betroffen waren (z. B. in den Bereichen Verkehr, Tourismus, Kultur, Gastgewerbe und Einzelhandel), um die durch die Krise entstandenen Schäden auszugleichen (siehe auch

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1); Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9); Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45) und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1. Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Bezug auf Beihilfen für Hafen- und Flughafeninfrastrukturen, in Bezug auf Anmeldeschwellen für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 in Bezug auf die Berechnung der beihilfefähigen Kosten (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1).

Anhang 2)¹⁷.

1.2 Vorbereitung auf den Ausstieg aus der Krise – Aufbau- und Resilienzfazilität

Die Kommission unterstützt die Umsetzung der ersten Säule des Aufbauinstruments „NextGenerationEU“, der Aufbau- und Resilienzfazilität¹⁸, um eine nachhaltige und widerstandsfähige Erholung der EU-Wirtschaft zu erleichtern, die sich auf den ökologischen und digitalen Wandel konzentriert. Mit Mitteln von 672,5 Mrd. EUR macht die Aufbau- und Resilienzfazilität den weitaus größten Teil des 750 Mrd. EUR umfassenden Konjunkturpakets „NextGenerationEU“¹⁹ aus. Die Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt öffentliche Investitionen und Reformen in den Mitgliedstaaten und hilft ihnen dabei, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen und den ökologischen und digitalen Wandel zu erleichtern.

Um Zuschüsse und zinsgünstige Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen, die von der Kommission vor der Auszahlung der Mittel bewertet werden. Im Jahr 2020 unterstützte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne im Einklang mit den Wettbewerbsvorschriften und insbesondere mit den Beihilfavorschriften. Zu diesem Zweck veröffentlichte die Kommission im Dezember 2020 eine Reihe von Standardvorlagen, die sie im Januar 2021 aktualisierte.

1.3 Ergebnis der Eignungsprüfung der Beihilfavorschriften

Im Jahr 2020 schloss die Kommission die Eignungsprüfung der im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts verabschiedeten Beihilfavorschriften²⁰ ab, zusammen mit

¹⁷ Anhang 2 bietet einen vollständigen Überblick über die im Rahmen des Vertrags angenommenen staatlichen Beihilfen.

¹⁸ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2020) 408 final vom 28.5.2020). Im Dezember 2020 wurde eine politische Einigung im Rat erzielt und das Europäische Parlament hat die Verordnung über eine Aufbau- und Resilienzfazilität im Februar 2021 verabschiedet.

¹⁹ Weitere Instrumente sind beispielsweise der Fonds für einen gerechten Übergang, das Programm „Digitales Europa“, das Verfahren „rescEU“ und das neue Gesundheitsprogramm „EU4Health“.

²⁰ Die Eignungsprüfung umfasste die folgenden Rechtsakte, die alle Teil des Pakets zur Modernisierung der Beihilfavorschriften waren: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1); De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1); Leitlinien für Regionalbeihilfen (Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014–2020 (ABl. C 209 vom 23.7.2013, S. 1); Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1); Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) (Mitteilung der Kommission: Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014, S. 4); Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4); Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3); Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014–2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1); Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). Die 2008 angenommenen Eisenbahnleitlinien und die Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung aus

den Eisenbahnleitlinien und der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung, die nicht von der Modernisierung des Beihilferechts betroffen waren. Die Kommission hat geprüft, ob die Vorschriften auch im Hinblick auf den europäischen Grünen Deal, die Industriestrategie und die Digitalstrategie zweckdienlich sind. Die Eignungsprüfung, deren Ergebnisse am 30. Oktober 2020 veröffentlicht wurden²¹, legt nahe, dass die Architektur der Modernisierung des Beihilferechts und die Beihilfavorschriften, die im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts reformiert wurden, weitgehend zweckdienlich sind. Eine Reform des sich aus der Modernisierung des Beihilferechts ergebenden Rahmens für staatliche Beihilfen als solches ist nicht erforderlich.

Bei einzelnen Vorschriften sind jedoch möglicherweise eine Überarbeitung und/oder eine Aktualisierung, einschließlich Klarstellungen, einer weiteren Straffung und Vereinfachung, sowie Anpassungen erforderlich, um den jüngsten legislativen Entwicklungen, aktuellen Prioritäten sowie Markt- und Technologieentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Vorschriften müssen auch an künftige Herausforderungen und an die Prioritäten der Kommission angepasst werden. Dies ist besonders wichtig, da staatliche Beihilfen einen Beitrag zum Grünen Deal sowie zur Digital- und zur Industriestrategie leisten können und sollten.

Die Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung wurde im Jahr 2013 angenommen, um sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt zwischen privaten und öffentlichen oder staatlich geförderten Exportkreditversicherungen sowie zwischen den Ausfuhrern in verschiedenen Mitgliedstaaten nicht verfälschen. Im Rahmen der Eignungsprüfung wurden die Vorschriften der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung als zweckmäßig befunden. Im Jahr 2020 wurde die Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung bis Ende 2021 verlängert und überarbeitet, um mehr Flexibilität bei der Reaktion auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen. Gemäß den überarbeiteten Vorschriften werden alle wirtschaftlichen und politischen Risiken, die mit Ausfuhren in die im Anhang der Mitteilung aufgeführten Staaten (einschließlich aller Mitgliedstaaten) verbunden sind, im Einklang mit der Geltungsdauer des Befristeten Rahmens bis zum 31. Dezember 2021 als vorübergehend nicht marktfähig erachtet.

1.4 Beihilfen für horizontale Ziele

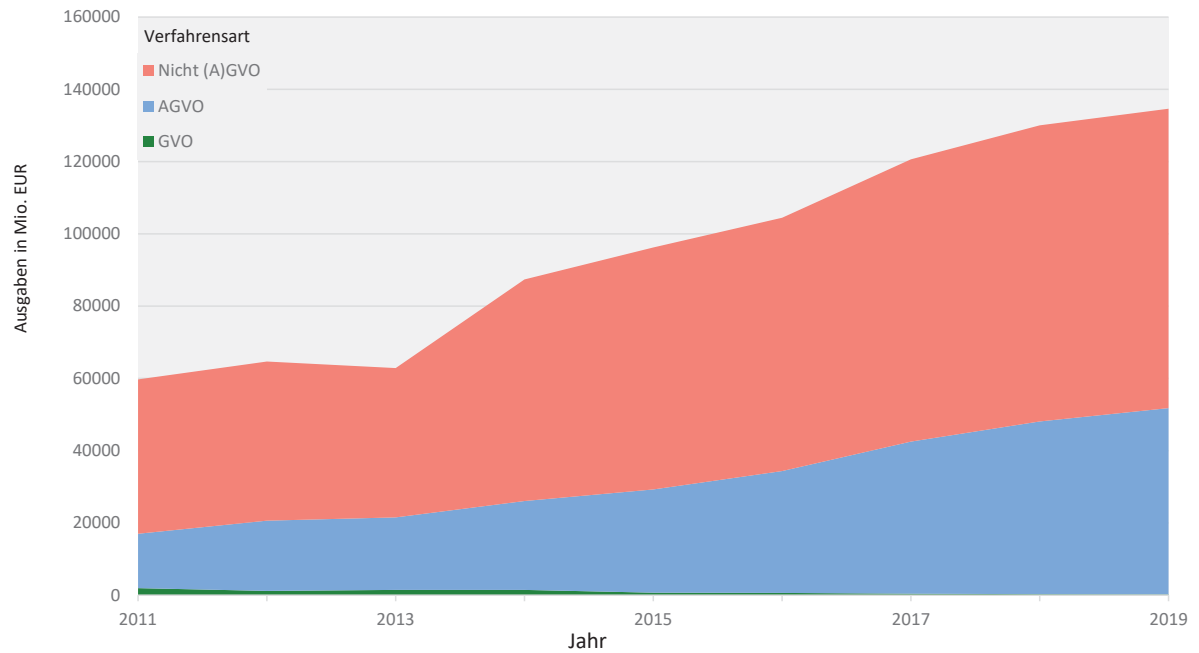
Beihilfen für horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse machen im Allgemeinen den überwiegenden Teil aller Beihilfen aus. Wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, fällt ein Großteil der horizontalen Beihilfen unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).²² Bereits jetzt ermöglicht die AGVO den Mitgliedstaaten die Durchführung eines breiten Spektrums öffentlicher Fördermaßnahmen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umweltschutz oder Unterstützung für KMU.

dem Jahr 2012 sind ebenfalls Gegenstand der Eignungsprüfung. Diese Rechtsakte waren zwar nicht Teil des Modernisierungspakets, aber ihre Evaluierung ist angesichts der Gesamtentwicklung des EU-Rechts und der Fallpraxis der Kommission angezeigt.

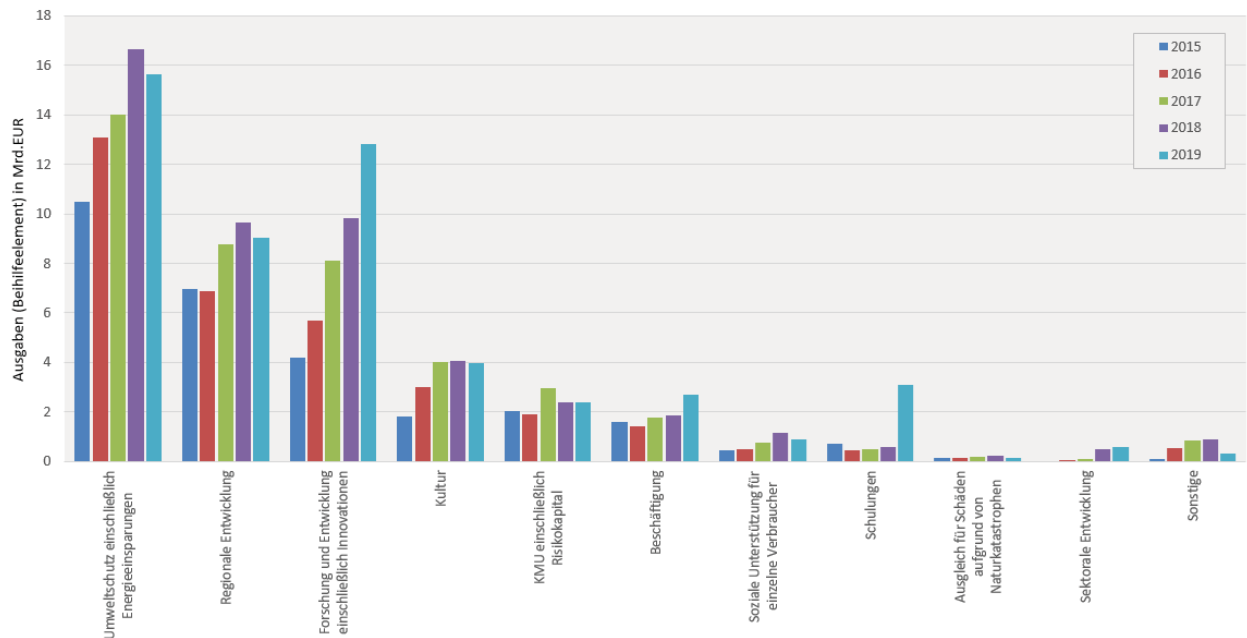
²¹https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung_de.

²² Beihilfen für horizontale Ziele von gemeinsamem Interesse machten den überwiegenden Teil aller Beihilfen aus, wobei ein Großteil der horizontalen Beihilfen unter die AGVO fiel. Abgesehen von den fünf größten Beihilferegelungen ist der Anteil der Ausgaben für staatliche Beihilfen im Rahmen der (A)GVO (71,8 % und 51,8 Mrd. EUR) im Jahr 2019 höher als der Anteil der Ausgaben für angemeldete Vorhaben (28,8 % und 20,3 Mrd. EUR). Darüber hinaus nutzen die Mitgliedstaaten die AGVO inzwischen für umfangreiche Regelungen mit sehr vielfältigen Zielen.

Aufschlüsselung der Ausgaben für staatliche Beihilfen nach Art des Verfahrens



Ausgaben für staatliche Beihilfen unter der AGVO nach Zielen in der EU, ohne Beihilfen für Landwirtschaft, Fischerei und Eisenbahnen



Um sicherzustellen, dass nationale und EU-Mittel im vorgeschlagenen Mehrjährigen Finanzrahmen für 2021–2027 problemlos miteinander kombiniert werden können, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt zu beeinträchtigen, soll das Zusammenspiel zwischen den EU-Finanzierungsvorschriften und den Beihilfenvorschriften verbessert und die Beihilfenkontrolle für nationale Mittel, einschließlich der EU-Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, die mit Mitteln aus von der Kommission zentral verwalteten EU-Programmen kombiniert werden,

vereinfacht werden. Auch im Jahr 2020 hat die Kommission Bewertungen der Auswirkungen umfangreicher nationaler Beihilferegulungen mit horizontalen Zielen geprüft.

1.4.1. Evaluierung von Beihilferegulungen

Mit der Modernisierung des Beihilferechts wurde die Verpflichtung zur Evaluierung von Beihilferegulungen eingeführt. Damit sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für eine bessere Erfassung der positiven und der negativen Auswirkungen von Beihilfen erforderlich sind und in Form von Anregungen in die künftige Politikgestaltung der Mitgliedstaaten und der Kommission einfließen sollen. Seit dem 1. Juli 2014 ist für umfangreiche nach der AGVO freigestellte Regelungen im Rahmen bestimmter Beihilfegruppen²³ und für ausgewählte Regelungen, die nach den modernisierten Beihilfeleitlinien angemeldet wurden, eine Evaluierung vorgeschrieben.²⁴

Bis Ende Dezember 2020 hat die Kommission Evaluierungspläne der Mitgliedstaaten für 54 Beihilferegulungen genehmigt. Dreizehn weitere Regelungen, die insgesamt 14 Mitgliedstaaten²⁵ und das Vereinigte Königreich umfassen, werden derzeit geprüft. Die meisten dieser Entscheidungen betrafen entweder große Regionalbeihilfevorhaben oder Beihilferegulungen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) im Rahmen der AGVO oder angemeldete Energie- und Breitbandregelungen. Diese Regelungen machen insgesamt mehr als 57 Mrd. EUR der jährlichen Mittelausstattung für staatliche Beihilfen aus. Bis Ende 2019 hatten die Mitgliedstaaten der Kommission 21 Zwischenevaluierungsberichte und 24 abschließende Evaluierungsberichte vorgelegt. Sie wurden von den Kommissionsdienststellen bewertet und als von durchschnittlicher bis guter Qualität eingestuft.²⁶

Im Jahr 2020 schloss die Kommission zudem eine Studie zur Untersuchung der Sachlage ab, um die Umsetzung der Evaluierungspflicht gemäß der AGVO und den einschlägigen Leitlinien zu bewerten. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Evaluierung staatlicher Beihilfen bereits recht gut funktioniert und künftig keine drastischen Änderungen erforderlich sind. Die Studie bietet Vorschläge für die Entwicklung von Strategien zur Unterstützung des Aufbaus von Evaluierungskapazitäten in den Mitgliedstaaten, zur Erweiterung der möglichen methodischen Ansätze unter Beibehaltung hoher Qualitätsstandards und zur Förderung einer breiteren Nutzung der Evaluierungsergebnisse.

Auch unterstützte die Kommission weiterhin die Umsetzung der Evaluierungsanforderung, indem sie sogenannte „Policy Briefs“ (Kurzdossiers)²⁷ veröffentlichte und spezielle

²³ Regelungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von mehr als 150 Mio. EUR für Regionalbeihilfen, KMU-Beihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Energie- und Umweltbeihilfen und Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen.

²⁴ Eine Evaluierung kann auch bei angemeldeten Beihilferegulungen mit hoher Mittelausstattung und neuartigen Merkmalen oder in Fällen durchgeführt werden, in denen wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind.

²⁵ Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechien und Ungarn.

²⁶ Alle eingereichten Evaluierungsberichte werden von der GFS im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der GD Wettbewerb und der GFS über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsberichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2018–2020“ geprüft. Ab 2021 wird die GFS die GD Wettbewerb im Rahmen der neuen Verwaltungsvereinbarung über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsplänen und -berichten im Bereich der staatlichen Beihilfen 2021–2023 (EVALSA II)“ weiterhin unterstützen.

²⁷ Competition Policy Brief 7/2014: http://ec.europa.eu/competition/publications/cpb/2014/007_en.pdf; und Competition Policy Brief 3/2016 (Kurzdossiers zur Wettbewerbspolitik, in englischer Sprache): http://ec.europa.eu/competition/publications/cpb/2016/2016_003_en.pdf.

Workshops mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Evaluierungsexperten organisierte. Die derzeitige Priorität der Kommission besteht darin, sowohl die Zwischenevaluierungsberichte als auch die abschließenden Evaluierungsberichte umfassend zu bewerten, um i) den Mitgliedstaaten angemessene Rückmeldungen zu geben, ii) sicherzustellen, dass die Ergebnisse für eine bessere Politikgestaltung genutzt werden, und iii) Belege zu liefern, die sie bei ihren Überlegungen zu künftigen rechtlichen Entwicklungen unterstützen.

1.4.2. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen

Die Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) in der EU fallen traditionell geringer aus als die der großen globalen Wettbewerber, was vor allem auf geringere private Investitionen zurückzuführen ist. Um mit den verfügbaren Haushaltsmitteln die größtmögliche Wirkung zu erzielen, sollten Beihilfemaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation private Finanzierungen nicht ersetzen oder verdrängen. Die Anstrengungen sollten vielmehr darauf gerichtet werden, die privaten Investitionen zu fördern. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen können hilfreich sein, wenn die Marktkräfte allein nicht in der Lage sind, für die notwendigen Investitionen in vielversprechende, aber risikoreiche innovative Vorhaben zu sorgen. Daher tragen die Beihilfavorschriften für FEI dazu bei, dass öffentliche Mittel in Vorhaben fließen, die ansonsten aufgrund von Marktversagen nicht realisiert werden könnten. Dazu gehören insbesondere Vorhaben, die weit über den Stand der Technik hinausgehen und innovative Produkte oder Dienstleistungen (einschließlich der Digitalisierung) auf den Markt und letztlich zum Verbraucher bringen. Die Beihilfavorschriften für FEI sehen flexible und einfache Kriterien für die Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt vor und erleichtern so die Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben durch die Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2020 sorgte die Kommission weiterhin dafür, dass nach den FEI-Vorschriften angemeldete oder vorangemeldete Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen gezielt auf Vorhaben ausgerichtet waren, die bahnbrechende Forschungs- und Innovationstätigkeiten ermöglichen. Ihre Maßnahmen zur Beihilfenkontrolle erstreckten sich auf eine Vielzahl von Wirtschaftszweigen, darunter die Luftfahrt, sowie Forschungs- und Technologieinfrastrukturen, Innovationscluster und Hochleistungsrechner, wobei der Schwerpunkt auf der Förderung der Entwicklung neuer, sauberer Technologien lag, die den ökologischen Wandel in Europa unterstützen.

In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen arbeitete die Kommission mit den Mitgliedstaaten zusammen, um sie bei der Anpassung geplanter FEI-Maßnahmen an die Bestimmungen der AGVO zu unterstützen. Infolgedessen konnten Beihilfemaßnahmen ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission zügig gewährt und öffentliche Mittel für FEI schneller bereitgestellt werden. Es ist bemerkenswert, dass nach der Modernisierung des Beihilferechts im Jahr 2014 die Gesamtausgaben für staatliche Beihilfen im Bereich FEI nach der AGVO sowie dem Rahmen für FEI von 8,9 Mrd. EUR im Jahr 2014 auf 11,27 Mrd. EUR im Jahr 2018 gestiegen sind, wobei im Jahr 2018 allein im Rahmen der AGVO 9,94 Mrd. EUR ausgezahlt wurden.

Im Anschluss an die zweite öffentliche Konsultation im Jahr 2020 setzte die Kommission die Arbeit an ihren Vorschlägen für FEI-bezogene Änderungen der AGVO fort, um die Art und Weise zu erleichtern und zu vereinfachen, in der zentral verwaltete Fördermittel aus dem Rahmenprogramm „Horizont Europa“ kombiniert werden können oder – im Falle von Vorhaben, insbesondere von KMU, die ein Exzellenzsiegel erhalten haben – durch nationale Fördermittel ersetzt werden können. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen einerseits bestimmte Aspekte der Beihilfavorschriften und andererseits die Vorschriften von „Horizont

Europa“ angleichen. Dadurch können mögliche Diskrepanzen vermieden werden, die zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von FEI-Mitteln im Rahmen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) führen.

Im Anschluss an die Eignungsprüfung der Beihilfavorschriften für FEI (deren Ergebnisse im Oktober 2020 in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen²⁸ veröffentlicht wurden, die eine unabhängige evidenzbasierte Bewertung der Umsetzung der Beihilfavorschriften für FEI²⁹ von 2014 sowie ihrer Auswirkungen auf FEI-Investitionen und den Wettbewerb beinhaltete) setzte die Kommission im Jahr 2020 die Arbeit zur Überarbeitung der staatlichen Beihilfen für FEI fort. Damit soll sichergestellt werden, dass die überarbeiteten Beihilfavorschriften im Bereich FEI unter Berücksichtigung der Marktentwicklung, insbesondere der technologischen Entwicklung, sowie der spezifischen Ziele des Übergangs zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft, und der Forschungs- und Innovationspolitik der EU zweckmäßig sind.

1.4.3. Beihilfen, die es Mitgliedstaaten ermöglichen, wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse gemeinsam zu unterstützen

Die Kommission prüft geplante staatliche Beihilfen für die Durchführung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) auf der Grundlage der Vereinbarkeitskriterien, die in einer im Jahr 2014 angenommenen speziellen Mitteilung³⁰ festgelegt wurden. Um nach diesen Vorschriften als mit dem Binnenmarkt vereinbar zu gelten, müssen förderfähige Vorhaben ein Marktversagen oder andere wichtige systemische Mängel beheben und

- i) einen wesentlichen Beitrag zu strategischen Zielen der EU leisten;
- ii) mehrere Mitgliedstaaten einbeziehen;
- iii) eine private Finanzierung durch die Begünstigten beinhalten;
- iv) positive Spillover-Effekte in der gesamten EU erzeugen, die Wettbewerbsverfälschungen begrenzen.

Je nach Art des geförderten Vorhabens gelten zusätzliche spezifische Bedingungen:

- a) FEI-Vorhaben müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für Forschung und Innovation darstellen sowie über den Stand der Technik hinausgehen;
- b) Vorhaben, die erstmalig gewerblich genutzt werden sollen³¹, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen, wobei eine inkrementelle Entwicklung ausgeschlossen ist;

²⁸ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung_de.

²⁹ Rückwirkende Bewertung der Beihilfavorschriften für FEI und der für FEI geltenden Bestimmungen der AGVO für den Zeitraum 2014–2020 (in englischer Sprache), https://ec.europa.eu/competition/state_aid/modernisation/fitness_check_en.html.

³⁰ Mitteilung der Kommission: Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt (ABl. C 188 vom 20.6.2014).

³¹ Der Begriff erste gewerbliche Nutzung bezieht sich auf die Weiterentwicklung von Pilotanlagen und deckt die Testphase ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeiten.

- c) Vorhaben in den Bereichen Energie, **Verkehr** oder Umwelt müssen entweder von wesentlicher Bedeutung für die Umwelt-, die Energie-, einschließlich der Energieversorgungssicherheit, oder die Verkehrsstrategie der Union sein oder einen wesentlichen Beitrag zum Binnenmarkt leisten.

Im Einklang mit der Initiative der Kommission der „Europäischen Batterie-Allianz“³² fanden im Jahr 2020 intensive Gespräche zwischen mehreren Mitgliedstaaten und der Kommission über ein zweites IPCEI zur Batterie-Wertschöpfungskette statt, das auf das erste IPCEI folgt, das im Dezember 2019 genehmigt wurde³³. Im Dezember 2020 meldeten zwölf Mitgliedstaaten gemeinsam das zweite IPCEI zu Batterien für Elektromobilität und Energiespeicherung an. Dies steht im Einklang mit der Politik der Kommission zur Umstellung von umweltschädlichen, fossilen Brennstoffen auf alternative Brennstofftechnologien und dem Übergang der EU-Wirtschaft im Rahmen des Grünen Deals und der Digitalstrategie. Die Kommission genehmigte das zweite IPCEI zu Batterien am 26. Januar 2021.³⁴

Darüber hinaus wurden im Einklang mit den Empfehlungen des Strategischen Forums für IPCEI die Gespräche mit den Mitgliedstaaten und der Industrie über mögliche neue IPCEI in den Bereichen Wasserstofftechnologien und -systeme, kohlenstoffarme Industrie und Mikroelektronik im Jahr 2020 intensiviert. Konkrete Vorhaben in diesen Bereichen sollen im Laufe des Jahres 2021 entstehen.

Im Jahr 2020 schloss die Kommission die Bewertung der IPCEI-Mitteilung im Rahmen der Eignungsprüfung des Modernisierungspakets für staatliche Beihilfen ab. Die Ergebnisse zeigten, dass die Vorschriften für IPCEI im Großen und Ganzen ihren Zweck erfüllen, dass jedoch einige gezielte Änderungen gerechtfertigt sein könnten, insbesondere angesichts der praktischen Erfahrungen mit IPCEI (zu Mikroelektronik und Batterien) und um sicherzustellen, dass die Vorschriften für IPCEI die Prioritäten der Kommission, insbesondere den Europäischen Grünen Deal und die Digitalstrategie, umfassend unterstützen. Die Kommission verlängerte die Vorschriften bis Ende 2021 und plant für 2021 eine Überarbeitung der IPCEI-Mitteilung.

1.4.4. Regionalbeihilfen

Regionalbeihilfen sind ein wichtiges Instrument der EU zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Der Regionalbeihilferahmen 2014–2020 hätte Ende 2020 auslaufen sollen. Die Kommission verlängerte jedoch die Regionalbeihilfenvorschriften in der AGVO um drei Jahre und die Leitlinien für Regionalbeihilfen um ein Jahr bis Ende 2021³⁵. Im Zusammenhang mit dieser Verlängerung nahm die Kommission auch eine einjährige Verlängerung ihrer Fördergebietskarte für jeden Mitgliedstaat an.

Im Jahr 2020 schloss die Kommission die Bewertung³⁶ des Regionalbeihilferahmens im

³² Strategischer Aktionsplan für Batterien, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europa in Bewegung vom 17.5.2018, COM(2018) 293 final Anhang 2.

³³ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_6705.

³⁴ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_226.

³⁵ ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0708%2801%29>.

³⁶ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/2044-Paket-zur-Modernisierung-der-staatlichen-Beihilfen-von-2012-Eisenbahnleitlinien-und-kurzfristige-Ausfuhrkreditversicherungen-Eignungsprüfung_de.

Rahmen der Eignungsprüfung für staatliche Beihilfen ab. Die Ergebnisse zeigten, dass die Vorschriften grundsätzlich gut funktionierten, jedoch einige Anpassungen erforderten, insbesondere im Hinblick auf die neuen Prioritäten der Kommission. Auf dieser Grundlage veröffentlichte die Kommission im Juli 2020 einen Entwurf der neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen zur Stellungnahme seitens der Interessenträger. Die neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen werden voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2021 verabschiedet und gelten ab 2022.

Im Jahr 2020 erließ die Kommission zudem mehrere Beschlüsse über Regionalbeihilfen, mit denen sie regionale Investitionsbeihilfen für das große Investitionsvorhaben des Unternehmens Toray³⁷ für eine neue Anlage für Batterie-Trennfolien in Ungarn sowie die Änderung eines Bewertungsplans für eine große französische Gruppenfreistellungsregelung³⁸ genehmigte. Ferner leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren im Zusammenhang mit dem großen Investitionsvorhaben des Chemieunternehmens LG Chem Group³⁹ zur Erweiterung seiner Produktion von Batteriezellen für Elektrofahrzeuge in Polen ein. Schließlich entschied die Kommission, dass die Regelung für die Freihandelszone Madeira⁴⁰ nicht im Einklang mit früheren Kommissionsbeschlüssen umgesetzt wurde und Portugal Beihilfen von Unternehmen zurückfordern muss, die auf Madeira keine echte Wirtschaftstätigkeit und keine Arbeitsplätze geschaffen haben.

Im Jahr 2020 beriet die Kommission die Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin bei der Auslegung und Umsetzung der Regionalbeihilfenvorschriften der AGVO und unterstützte sie somit bei der erfolgreichen Durchführung der im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts im Jahr 2014 zum Wohle von Verbrauchern und Unternehmen eingeführten Reformen.

1.4.5. Beihilfen zur Risikofinanzierung

Die Leitlinien zur Risikofinanzierung, die im Jahr 2014 als Teil des Pakets zur Modernisierung des Beihilferechts verabschiedet wurden, legen die Bedingungen fest, unter denen Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. Sie laufen nach einer von der Kommission am 2. Juli 2020 beschlossenen Verlängerung im Jahr 2021 aus.⁴¹ Ihre jüngste Bewertung im Rahmen der umfassenden Eignungsprüfung für staatliche Beihilfen im Zeitraum 2019–2020 hat ergeben, dass die Vorschriften im Großen und Ganzen ihren Zweck erfüllen, dass sie jedoch aktualisiert werden könnten, um regulatorischen, technologischen und marktwirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Am 17. Dezember 2020 kündigte die Kommission die Überarbeitung der Leitlinien zur Risikofinanzierung an, um die Vorschriften wirksamer und effizienter zu gestalten.⁴²

1.4.6. Maßnahmen zur Unterstützung der Infrastruktur

³⁷ Sache SA.54226 – Regionale Investitionsbeihilfen für Toray Industries – Ungarn.

³⁸ Sache SA.55006 – Frankreich – Änderung des genehmigten Bewertungsplans 2015 für staatliche Beihilfen für Überseeinvestitionen (produktive Investitionen).

³⁹ Sache SA.53903 – Regionale Investitionsbeihilfen für LG CHEM 2 – LIP.

⁴⁰ Sache SA.21259 – Freihandelszone Madeira – Steuerregelung – Untersuchung von Amts wegen.

⁴¹ ABl. C 224 vom 8.7.2020, S. 2, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020XC0708%2801%29>.

⁴² Der Fahrplan für die Initiative „Staatliche Beihilfen – Vorschriften für die Risikofinanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)“ wurde am 17. Dezember 2020 veröffentlicht (abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12783-Staatliche-Beihilfen-Vorschriften-fur-die-Risikofinanzierung-kleiner-und-mittlerer-Unternehmen-KMU- de>).

Die Kommission genehmigte mehrere Maßnahmen zur Unterstützung von Infrastrukturvorhaben. Am 20. März 2020 kam die Kommission zu dem Schluss⁴³, dass das öffentliche Finanzierungsmodell der festen Fehmarnbeltquerung zwischen Dänemark und Deutschland den Beihilfavorschriften der EU entspricht. Darüber hinaus genehmigte die Kommission zwei Maßnahmen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene: Am 17. Februar 2020 genehmigte die Kommission⁴⁴ eine Beihilferegelung sowie Einzelbeihilfen zur Förderung der Verlagerung des Güterverkehrs in Sachsen-Anhalt, und am 31. März 2020 genehmigte⁴⁵ sie eine staatliche Beihilfe für die Treeden-Gruppe für den Bau eines Umschlagterminals in Polen. Schließlich genehmigte die Kommission am 7. August 2020⁴⁶ ein Vorhaben Kroatiens zur Verlängerung des Konzessionsvertrags für die Istrische Autobahn Y zwischen Kroatien und dem Unternehmen Bina-Istra.

1.5 Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten

1.5.1. Verstärktes Monitoring bestehender staatlicher Beihilfen zur Gewährleistung fairer und gleicher Wettbewerbsbedingungen

Im Laufe der Jahre hat sich die Struktur der Beihilfenkontrolle weiterentwickelt. Heute wird ein wesentlicher Teil der Beihilfen im Rahmen von Regelungen gewährt, die unter eine Gruppenfreistellung fallen und von der Kommission vor ihrem Inkrafttreten nicht geprüft werden. Den jüngsten verfügbaren Zahlen zufolge⁴⁷ fallen etwa 95 % der im Jahr 2018 neu angenommenen staatlichen Beihilfen unter die AGVO, und von allen im selben Jahr aktiven staatlichen Beihilfen stellen 86 % Maßnahmen im Rahmen der AGVO dar. Diese Zahlen zeigen, dass die Kommission unbedingt prüfen muss, ob die Mitgliedstaaten die Beihilfavorschriften der Programme korrekt anwenden und nur dann Beihilfen gewähren, wenn alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Daher stellt die Überwachung das Gegengewicht zur Architektur der staatlichen Beihilfen dar, die auf der „Selbstbeurteilung“ der Mitgliedstaaten aufgrund der Freistellung von der Anmeldepflicht (z. B. AGVO) oder der Genehmigung von Beihilferegelungen durch die Kommission beruht.

Die Kommission führte im Jahr 2006 als regelmäßige nachträgliche Stichprobenkontrolle bestehender Beihilfavorschriften ein Monitoring ein, das die Prüfung von etwa 50 Beihilferegelungen pro Jahr beinhaltet. Die Ziele des Monitorings sind i) die Ermittlung und Behebung von Unregelmäßigkeiten durch die betroffenen Mitgliedstaaten, ii) die Sensibilisierung der nationalen Bewilligungsbehörden für die Beihilfavorschriften, iii) das Leisten eines Beitrags zur Verbesserung der Beihilfavorschriften, iv) die Aufdeckung von Fehlern bei der Berichterstattung und v) die abschreckende Wirkung.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise haben alle Mitgliedstaaten ihre administrativen Ressourcen auf die Bekämpfung der Pandemie konzentriert. Aus diesem Grund erstreckt sich der Überwachungszyklus 2020 im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen der Überwachungszyklus jährlich durchgeführt wurde, auf zwei Jahre, 2020 und 2021. Überwacht

⁴³ Sache SA.39078 – Finanzierung der festen Fehmarnbeltquerung.

⁴⁴ Sachen SA.54102 und SA.56001 – Programm zur Förderung der Schieneninfrastruktur im Zusammenhang mit dem Güterverkehr in Sachsen-Anhalt.

⁴⁵ Sache SA.52716 – Bau des Umschlagterminals der TREEDEN GROUP am Bahnhof der Tochtergesellschaft der Polnischen Staatsbahn PKP Linia Hutnicza Szerokotorowa in Wola Baranowska.

⁴⁶ Sache SA.56832 – Sechste Änderung des Konzessionsvertrags für die Istrische Autobahn Y (Teilphase 2B2-1: Abschnitt „Kreuz Vranja bis zum Ucka-Tunnel/Kvarner-Portal“).

⁴⁷ Siehe Anzeiger für staatliche Beihilfen 2019,

abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html.

werden 19 Mitgliedstaaten, alle wichtigen Arten von Beihilfen – sowohl genehmigte als auch unter eine Gruppenfreistellung fallende –, und die Transparenzpflichten der Mitgliedstaaten⁴⁸, wobei der Schwerpunkt auf dem Kriterium „Unternehmen in Schwierigkeiten“ liegt.

Die Kommission geht Unregelmäßigkeiten nach und nutzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, um den beihilfebedingten Wettbewerbsverfälschungen zu begegnen, die durch diese Unregelmäßigkeiten entstanden sind. In einigen Fällen bieten Mitgliedstaaten an, die festgestellten Probleme freiwillig zu beseitigen, beispielsweise durch die Änderung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder die Rückforderung unrechtmäßig gewährter Beihilfen. In anderen Fällen muss die Kommission unter Umständen förmliche Maßnahmen ergreifen.

1.5.2. Wiederherstellung des Wettbewerbs durch die Rückforderung von Beihilfen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gewährt wurden

Um die Integrität des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um rechtswidrige und unvereinbare Beihilfen zurückzufordern. Durch die Rückforderung soll die Marktlage wiederhergestellt werden, die vor Gewährung der betreffenden Beihilfe bestanden hat; dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt zu fairen und gleichen Bedingungen stattfinden kann. Im Jahr 2020 erzielte die Kommission bei der Gewährleistung der wirksamen und unverzüglichen Durchsetzung von Rückforderungsbeschlüssen weitere Fortschritte.

Zum 31. Dezember 2020 belief sich die Summe der rechtswidrigen und unvereinbaren Beihilfen, die von Beihilfeempfängern zurückgefordert wurden, auf 28,4 Mrd. EUR.⁴⁹ Zum selben Zeitpunkt betrug die Summe der ausstehenden, noch zurückzufordernden Beträge 6,7 Mrd. EUR.

Im Jahr 2020 erließ die Kommission sechs neue Rückforderungsbeschlüsse, und 126 Mio. EUR wurden durch die Mitgliedstaaten zurückgefordert. Ende Dezember waren bei der Kommission 52 Rückforderungsfälle anhängig.⁵⁰

⁴⁸ Transparenzdatenbank für staatliche Beihilfen, siehe: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

⁴⁹ Bezugszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2020. Darüber hinaus konnte der Betrag von 4,5 Mrd. EUR aus abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht zurückgefordert werden, weil die Liquidation der Vermögenswerte nicht ausreichte, um die Beihilfeforderungen abzugelten.

⁵⁰ Darunter sind 11 anhängige Rückforderungsfälle, die den Agrar- und Fischereisektor betreffen.

Erlassene Rückforderungsbeschlüsse 2020	6
Zurückgeforderter Betrag 2020 (in Mio. EUR)	126
Anhängige Rückforderungsfälle zum 31. Dezember 2020	52

Als Hüterin der Verträge kann die Kommission von allen ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln Gebrauch machen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihrer Rückforderungsverpflichtung nachkommen. In diesem Zusammenhang kann die Kommission auch Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Im Jahr 2020 leitete die Kommission eine Klage nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV⁵¹ und eine weitere Klage nach Artikel 260 Absatz 2 AEUV⁵² ein (beide Sachen betreffend Griechenland).

1.5.3. Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten mit Blick auf die Wirksamkeit der Beihilfenvorschriften

Die Kommission setzte ihre Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 29 der Verfahrensverordnung fort.⁵³ Im Rahmen dieser Zusammenarbeit unterstützt die Kommission die einzelstaatlichen Gerichte im Einzelfall bei der Anwendung des EU-Beihilferechts. Die Gerichte können die Kommission um Informationen zu einem Fall oder um Stellungnahme zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ersuchen. Des Weiteren hat die Kommission die Möglichkeit, als Amicus Curiae aus eigener Initiative Stellungnahmen zu übermitteln.

Während die Kommission im Jahr 2020 keine Auskunftersuchen erhielt, gingen bei ihr zwei Ersuchen um Stellungnahme von belgischen Gerichten ein. Das erste Ersuchen der Ondernemingsrechtbank Gent betraf die Auslegung eines Beschlusses der Kommission aus dem Jahr 2001, in dem zweckdienliche Maßnahmen für den Verkauf von Gewerbegrundstücken zu Vorzugspreisen vorgeschlagen wurden. Das zweite Ersuchen von Hof Van Beroep te Gent betraf eine mutmaßliche staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen.

Im Jahr 2020 intervenierte die Kommission in zwei Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vor dem US-amerikanischen Bezirksgericht des District of Columbia.⁵⁴ Um ihre Auffassungen öffentlich bekannt zu machen, veröffentlicht die Kommission ihre Amicus-Curiae- und sonstigen Stellungnahmen sowie ihre an andere Einrichtungen, wie beispielsweise an Schiedsgerichte, gerichteten Stellungnahmen auf ihrer

⁵¹ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).

⁵² Sache C-11/20 – Kommission/Griechenland, Klage eingereicht am 10. Januar 2020, bzw. Sache C-51/20 – Kommission/Griechenland, Klage eingereicht am 29. Januar 2020.

⁵³ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

⁵⁴ Die Kommission legte schriftliche Stellungnahmen zur Vollstreckung von Investitionsschiedssprüchen gegen Italien aufgrund des Energiecharta-Vertrags sowie mündliche Stellungnahmen zur Vollstreckung eines Investitionsschiedsspruchs gegen Rumänien aufgrund eines bilateralen Investitionsabkommens zwischen Mitgliedstaaten vor.

Website⁵⁵.

Nach der Veröffentlichung der Studie über den Stand der Durchsetzung der Beihilfavorschriften durch einzelstaatliche Gerichte am 30. Juli 2019⁵⁶ und auf der Grundlage der Bewertung ihrer wichtigsten Feststellungen zur Durchsetzung der Beihilfavorschriften auf nationaler Ebene überarbeitet die Kommission derzeit die Mitteilung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte⁵⁷.

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre Bemühungen um die Förderung des Wettbewerbsgedankens fort; sie war aktiv an der Evaluierung der Schulungsprogramme für nationale Richter und an der Bedarfsermittlung beteiligt und führte auch Schulungen im Rahmen von Workshops und Konferenzen durch.

1.6 Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen

Die Europäischen Gerichte haben im Jahr 2020 Klarstellungen

- zum Begriff der Beihilfe, einschließlich zum (nicht) wirtschaftlichen Charakter bestimmter Tätigkeiten⁵⁸, zu staatlichen Mitteln⁵⁹, zum selektiven Vorteil und zum Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers⁶⁰;
- zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)⁶¹ und zur Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV⁶²; sowie
- zu Verfahrensfragen und Rückforderung⁶³ herausgebracht.

In einem Urteil vom 11. Juni 2020⁶⁴, *Kommission und Slowakische Republik/Dôvera*, nahm der Gerichtshof Klarstellungen zum nichtwirtschaftlichen Charakter der Krankenpflichtversicherungen vor. Er vertrat die Auffassung, dass das Bestehen eines gewissen Maßes an Wettbewerb bei der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen den sozialen und solidarischen Charakter einer Krankenpflichtversicherung nicht infrage stellen könne. Das System sei durch die

⁵⁵ Siehe: http://ec.europa.eu/competition/court/overview_en.html.

⁵⁶ Siehe: <https://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0219428enn.pdf>.

⁵⁷ Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1).

⁵⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 11.6.2020 in der Sache C-262/18 P – Kommission/Dôvera zdravotná poisťovňa.

⁵⁹ Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs vom 21.10.2020 in der Sache C-556/19 – Eco TLC.

⁶⁰ Zum Beispiel Urteil des Gerichts vom 23.9.2020 in der Sache T-515/13 RENV – Spanien/Kommission; Urteil des Gerichtshofs vom 17.9.2020 in der Sache C-212/19 – Compagnie des pêches de Saint-Malo; Urteil des Gerichtshofs vom 26.3.2020 in der Sache C-244/18 P – Larko/Kommission; Urteil des Gerichts vom 15.7.2020 in der Sache T-778/16 – Irland/Kommission; Urteil vom 15.7.2020 in der Sache T-892/16 – Apple Sales International und Apple Operations Europe/Kommission.

⁶¹ Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs vom 3.9.2020 in der Sache C-817/18 P – Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland u. a./Vereniging Gelijkberechtigting Grondbezitters; Urteil des Gerichts vom 15.10.2020 in der Sache T-316/18 – První novinová společnost/Kommission.

⁶² Zum Beispiel Urteil des Gerichtshofs vom 22.9.2020 in der Sache C-594/18 P – Österreich/Kommission.

⁶³ Zum Beispiel zur Anordnung zur Aussetzung und Beschlüsse zur Verfahrenseinleitung, Urteil des Gerichtshofs vom 4.6.2020 in der Sache C-456/18 P – Ungarn/Kommission; zu Rückforderung, Verjährungsfristen und nationalem Recht, Urteil des Gerichtshofs vom 30.4.2020 in der Sache C-627/18 – Nelson Antunes da Cunha; zu Beschwerden und Form der Entscheidung, Urteil des Gerichts vom 9.9.2020 in der Sache T-745/17 – Kerkosand/Kommission; zu Vorabentscheidungen und zur Gültigkeit von Entscheidungen, Urteil des Gerichtshofs vom 17.9.2020 in der Sache C-212/19 – Compagnie des pêches de Saint-Malo.

⁶⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 11.6.2020 in der Sache C-262/18 P – Kommission/Dôvera zdravotná poisťovňa.

Pflichtmitgliedschaft, das Fehlen eines direkten Zusammenhangs zwischen der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge und den erbrachten Leistungen, das Vorhandensein eines Risikoausgleichsmechanismus zwischen den Versicherern und eine staatliche Aufsicht gekennzeichnet. In diesem Zusammenhang sei das Bestehen von Wettbewerb zweitrangig und könne den nichtwirtschaftlichen Charakter des Systems nicht ändern.

Im Urteil *Larko/Kommission* vom 26. März 2020 stellte der Gerichtshof die Beweislast in Bezug auf den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers klar. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass es dem Mitgliedstaat obliege, die Anwendbarkeit des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nachzuweisen, indem er eindeutig und auf der Grundlage objektiver und überprüfbarer Beweise darlegt, dass die durchgeführte Maßnahme dem als privater Wirtschaftsbeteiligter handelnden Staat zuzurechnen ist. Sobald jedoch feststehe, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers anwendbar ist, obliege es der Kommission, den Vorteil nachzuweisen und sich nicht nur auf eine negative Annahme des Vorliegens eines Vorteils zu stützen, wenn keine anderen positiven Beweise vorliegen.

Im Urteil vom 22. September 2020, *Österreich/Kommission*⁶⁵ (Hinkley Point C), stellte der Gerichtshof bestimmte Aspekte der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV klar. Gemäß dieser Vertragsbestimmung muss die Kommission prüfen, ob zwei Voraussetzungen für die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt erfüllt sind: Die Beihilfe muss der Förderung einer Wirtschaftstätigkeit dienen und darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Bei der Prüfung der ersten Voraussetzung ermittelt die Kommission die Wirtschaftstätigkeit, die mit der Beihilfe gefördert werden soll, ist jedoch nicht verpflichtet, den relevanten Produktmarkt zu ermitteln. Bei der Prüfung der zweiten Voraussetzung wägt die Kommission die positiven und die negativen Auswirkungen der Beihilfe ab; bei der Würdigung der zweiten Voraussetzung muss sie jedoch nur die negativen Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb auf dem relevanten Produktmarkt und den innergemeinschaftlichen Handel ermitteln. Beim Erlass der Beihilfeleitlinien kann die Kommission auch den Anwendungsbereich von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV nicht unangemessen einschränken, indem sie Bedingungen hinzufügt, die in dieser Vertragsbestimmung nicht enthalten sind.

In der Sache C-212/19 *Compagnie des pêches de Saint Malo*⁶⁶ erklärte der Gerichtshof im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens einen Beihilfebeschluss für ungültig. Der Gerichtshof hielt die Fragen für zulässig, obwohl sie mehr als bloße Auslegungsfragen seien und sich auf die Gültigkeit des Beschlusses bezögen. In der Sache stellte der Gerichtshof klar, dass im Falle einer Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen, die der Arbeitnehmer dem Staat schuldet, die jedoch vom Arbeitgeber (d. h. dem Unternehmen) an den Staat abgeführt werden, eine direkte Beihilfe an den Arbeitgeber ausgeschlossen sei, wenn das Unternehmen verpflichtet ist, diesen Vorteil an den Arbeitnehmer weiterzugeben. In einem solchen Fall handele das Unternehmen lediglich als Vermittler.

Im Urteil *Kerkosand/Kommission* vom 9. September 2020⁶⁷ stellte das Gericht klar, dass eine Entscheidung der Kommission, mit der bestätigt wird, dass eine Beihilfemaßnahme die Voraussetzungen der AGVO erfüllt und somit von der Anmeldepflicht ausgenommen ist, eine

⁶⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 22.9.2020 in der Sache C-594/18 P – Österreich/Kommission.

⁶⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 17.9.2020 in der Sache C-212/19 – Compagnie des pêches de Saint-Malo.

⁶⁷ Urteil des Gerichts vom 9.9.2020 in der Sache T-745/17 – Kerkosand/Kommission.

Entscheidung im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/1589 ist, gegen die keine Einwände erhoben werden können.

1.7 Prüfung des Europäischen Rechnungshofs der Überwachungstätigkeit der Kommission in Bezug auf staatliche Beihilfen für Finanzinstitute

Im Oktober 2020 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (ERH) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Zusammenhang mit seiner Prüfung der Überwachungstätigkeit der Kommission in Bezug auf staatliche Beihilfen für EU-Finanzinstitute.⁶⁸ Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Anwendung der Beihilfenvorschriften für den Finanzsektor seit August 2013 (als die Kommission begann, die Bankenmitteilung aus dem Jahr 2013 anzuwenden) bis Ende 2018.

In seinem Sonderbericht erkannte der ERH an, dass die EU insgesamt angemessene Mittel und Befugnisse für eine effiziente Kontrolle staatlicher Beihilfen für Banken entwickelt hat und dass die Vorschriften für die Kontrolle staatlicher Beihilfen für den Finanzsektor gut formuliert und klar sind. Er kam auch zu dem Schluss, dass die Kommission die erforderlichen Ressourcen und Fachkenntnisse für die Durchsetzung der staatlichen Beihilfen in diesem Wirtschaftszweig bereitgestellt und einen soliden ethischen Rahmen geschaffen hat. Andererseits war der ERH der Ansicht, dass die Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Finanzsektor in einigen Bereichen verbessert werden könnte. Zu diesem Zweck empfahl der ERH der Kommission, nach der aktuellen COVID-19-Krise und bis spätestens 2023 eine Bewertung der bestehenden Vorschriften durchzuführen, an der Dokumentenverwaltung zu arbeiten und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, bewährte Verfahren besser einzuhalten, und die Indikatoren für das Leistungsmanagement zu verbessern.

Die Kommission ist bestrebt, ihre Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der staatlichen Beihilfen zu verbessern, so wie es auch in allen anderen Bereichen der Fall ist. Daher erklärte sich die Kommission bereit, eine Reihe von Maßnahmen vorzuschlagen, um den Empfehlungen des ERH nachzukommen. So wird die Kommission beispielsweise weiterhin an der Verbesserung ihrer internen Prozesse und ihres Dokumentenverwaltungssystems arbeiten, um die Effizienz weiter zu steigern. Dieser Prozess hat bereits begonnen. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten auch dazu auffordern, die bestehenden bewährten Verfahren, beispielsweise hinsichtlich der Dauer der Vorabkontakte, einzuhalten. Darüber hinaus wird die Kommission die bestehenden Leistungsindikatoren in ihren Managementberichten überarbeiten, um die Genauigkeit der Überwachung ihrer Durchsetzungsmaßnahmen in dem betreffenden Bereich zu erhöhen.

Schließlich hat sich die Kommission im Rahmen des Sonderberichts des ERH auch verpflichtet, eine Bewertung der geltenden Beihilfenvorschriften im Finanzsektor vorzunehmen. Gleichzeitig hat die Kommission eine Überprüfung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor angekündigt, d. h. der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme. Als Folgemaßnahme zur Erklärung der Eurogruppe vom 30. November 2020⁶⁹ setzt die Kommission ihren Prozess zur Überprüfung ihres Beihilferahmens für Banken im Zusammenhang mit der Überprüfung des Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor (Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und

⁶⁸ Siehe <https://www.eca.europa.eu/de/Pages/DocItem.aspx?did=54624>.

⁶⁹ Siehe: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/11/30/statement-of-the-eurogroup-in-inclusive-format-on-the-esm-reform-and-the-early-introduction-of-the-backstop-to-the-single-resolution-fund/>.

Richtlinie über Einlagensicherungssysteme) fort, wobei sie einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt, um Kohärenz insbesondere in Bezug auf eine angemessene Lastenverteilung zwischen Anteilseignern und Gläubigern zum Schutz der Steuerzahler und die Wahrung der Finanzstabilität sicherzustellen.

2. KARTELLRECHT

Artikel 101, 102 und 106 AEUV

Nach Artikel 101 AEUV sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Artikel 101 AEUV untersagt Vereinbarungen, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und bei denen Unternehmen ihre Verhaltensweisen aufeinander abstimmen, statt unabhängig voneinander zu konkurrieren. Selbst wenn eine horizontale oder vertikale Vereinbarung als Einschränkung betrachtet werden könnte, kann sie nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV zulässig sein, wenn sie letztlich den Wettbewerb fördert (zum Beispiel durch die Förderung des technischen Fortschritts oder die Verbesserung der Warenverteilung).

Artikel 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Eine marktbeherrschende Stellung oder die Erlangung einer solchen Stellung stellt an sich keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Marktbeherrschende Unternehmen haben wie jedes andere Unternehmen auf dem Markt das Recht, mit anderen Unternehmen in Leistungswettbewerb zu treten. Artikel 102 AEUV untersagt jedoch missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, die beispielsweise unmittelbar oder mittelbar unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise bzw. sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen erzwingen.

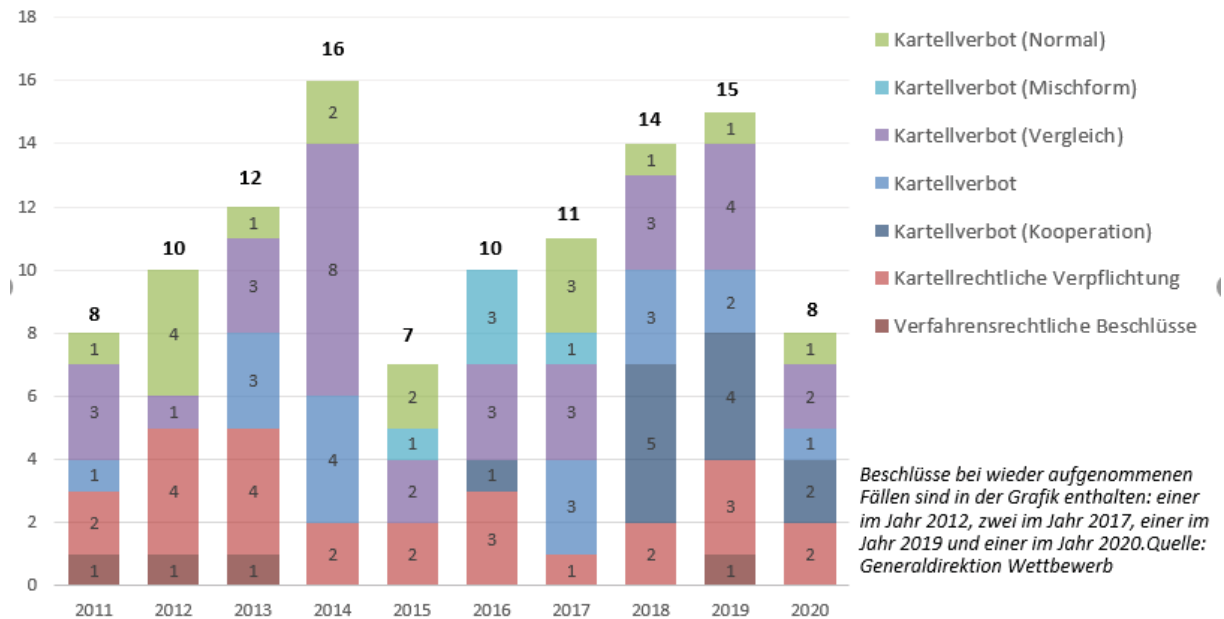
Nach Artikel 106 AEUV schließlich dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.

Die Aufrechterhaltung der Marktdisziplin zur Sicherung des funktionsfähigen Binnenmarkts ist insbesondere in Krisenzeiten unerlässlich. Die wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften ist von entscheidender Bedeutung für den digitalen Übergang der EU-Wirtschaft und für eine resiliente Erholung nach der Pandemie; die Durchsetzung des Kartellrechts kann dazu beitragen, verbleibende Hindernisse für den Binnenmarkt abzubauen und Beschränkungen für die Entwicklung sauberer Technologien und den freien Fluss von Ressourcen, die für die Kreislaufwirtschaft und die Ziele des Grünen Deals erforderlich sind, zu beseitigen. In der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen werden die jüngsten kartellrechtlichen Beschlüsse hervorgehoben, während die nachstehenden Grafiken einen Überblick über die kartellrechtlichen Durchsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahre geben, einschließlich der Entscheidungen, mit denen Beschwerden abgewiesen wurden.⁷⁰

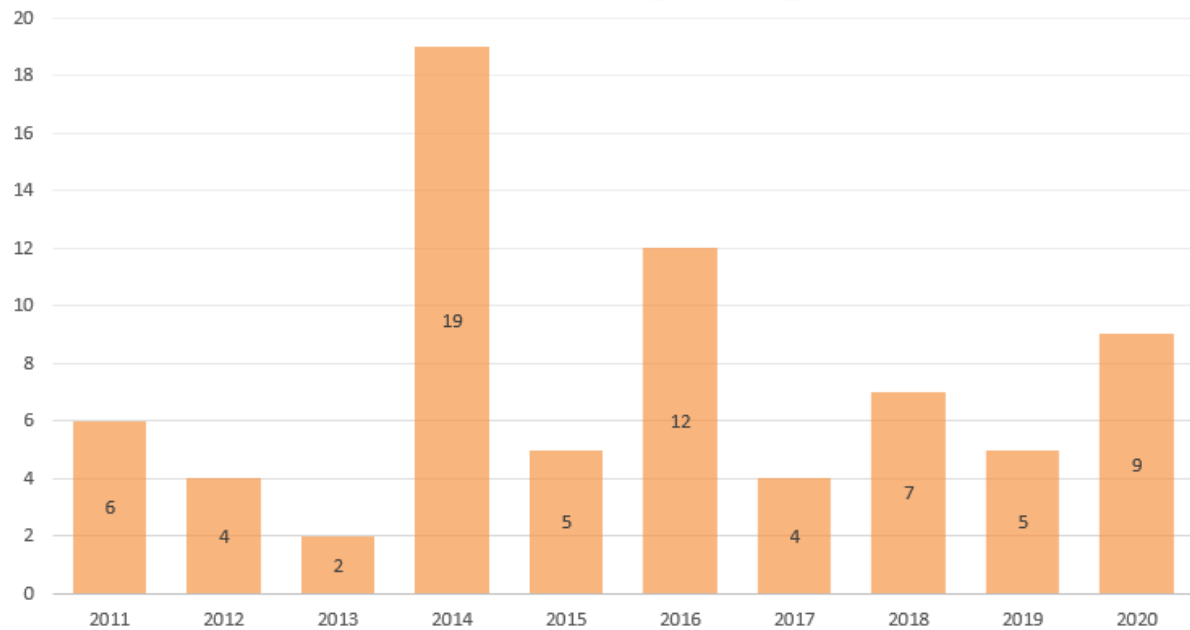
Neben der Durchsetzung sind auch Reformen entscheidend, um die volle Wirksamkeit der Wettbewerbspolitik zu gewährleisten: Die Kommission hat ihre Agenda zur Überprüfung der Politik, die eine Vielzahl ihrer wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen umfasst, sowie die Arbeit an einer Reihe laufender Initiativen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt vorangetrieben.

⁷⁰Sachen AT.39999 – Concurrence/Samsung, AT.40584 – MAN Italia, AT.40629 – Services postaux, AT.40572 – Dutch Bricks, AT.40626 – Struture Trasporto Alto Adige SpA und Trenitalia SpA, AT.40594 – Kids Furniture, AT.40562 – Polish biodiesel supplies, AT.40665 – Toyota und AT.40609 – Polish fuel app.

Kartellrechtliche Beschlüsse 2011–2020



Beschlüsse, bei denen die Klage zurückgewiesen wurde



Quelle: Generaldirektion Wettbewerb

2.1 Überprüfung des Kartellrechts und der Leitlinien

Aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie haben die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden Maßnahmen ergriffen und Leitlinien zum Kartellrecht und zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit der Pandemie zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2020 hat die Kommission zudem die Überprüfung des Kartellrechts und der Leitlinien vorangetrieben, um sicherzustellen, dass sie für ein sich veränderndes Marktumfeld, einschließlich der sich beschleunigenden Digitalisierung der Wirtschaft sowie

einer neuen Initiative, geeignet sind. Die Überprüfung resultiert auch aus dem Beitrag der drei unabhängigen Sonderberater in Form eines Berichts vom April 2019 zum Thema Digitalisierung und Wettbewerbsrecht⁷¹.

2.1.1. Leitlinien im Zusammenhang mit COVID-19

Am 8. April 2020 nahm die Kommission einen „Befristeten Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen“⁷² an. Darin werden die wichtigsten Kriterien festgelegt, die die Kommission bei der Bewertung von Kooperationsvorhaben zur Behebung eines Versorgungsengpasses bei wesentlichen Gütern und Dienstleistungen während der COVID-19-Pandemie anwenden wird. Der Befristete Rahmen ist nicht sektorspezifisch, bezieht sich aber auf die Erfahrungen, die die Kommission in Gesprächen mit Akteuren des Gesundheitssektors gesammelt hat, und baut darauf auf.

Mit dem Befristeten Rahmen wurde auch ein neues und zeitlich befristetes Instrument eingeführt – das sogenannte Ad-hoc-„Verwaltungsschreiben“ –, das es der Kommission ermöglicht, in Ausnahmefällen nicht nur rasche Handlungsempfehlungen, sondern für einzelne Initiativen auch eine ausreichende Sicherheit und Unterstützung zu geben. Die Kommission beschloss, dieses neue Instrument als Ausnahme von der Vorschrift zur Selbstbeurteilung und zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten zur Bereitstellung von Handlungsempfehlungen in bestimmten Situationen einzuführen⁷³, da diese bestehenden Möglichkeiten aufgrund ihrer Verfahrensvorschriften nicht für Situationen geeignet sind, in denen äußerste Dringlichkeit geboten ist. Das bedeutet nicht, dass die Kommission ein Anmeldeverfahren wiedereingeführt oder ihren Ermessensspielraum zu entscheiden, wie und wann sie Handlungsempfehlungen geben soll, aufgegeben hat. Die Selbstbeurteilung bleibt die Regel, aber die Kommission ist bereit, sich einzubringen und Gespräche zu führen, und sie wird sicherstellen, dass ihre umfassenden allgemeinen Leitlinien den heutigen Bedürfnissen und der Realität der Unternehmen Rechnung tragen.⁷⁴ Die Kommission wird von Fall zu Fall entscheiden, wie auf einzelne Ersuchen angemessen reagiert wird, beispielsweise auf der Grundlage des öffentlichen Interesses, der Komplexität, der Dringlichkeit und der Risiken, denen die Unternehmen gegenüberstehen. Da es im Ermessen der Kommission liegt zu entscheiden, wann und wie sie Handlungsempfehlungen abgeben soll, kann sie den Untersuchungen, die ihr Handeln erfordern, Priorität einräumen.

Am selben Tag, an dem die Kommission den Befristeten Rahmen verabschiedete, richtete sie das erste⁷⁵ – und bisher einzige – Verwaltungsschreiben an den europäischen Verband der

⁷¹ „Competition Policy in the Digital Era“ (Wettbewerbspolitik im digitalen Zeitalter), 2019: Siehe: <https://ec.europa.eu/competition/publications/reports/kd0419345enn.pdf>.

⁷² Mitteilung der Kommission: Befristeter Rahmen für die Prüfung kartellrechtlicher Fragen der Zusammenarbeit von Unternehmen in durch den derzeitigen COVID-19-Ausbruch verursachten Notsituationen (ABl. C 116I vom 8.4.2020, S. 7).

⁷³ Siehe Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates (Feststellung der Nichtanwendbarkeit) und Bekanntmachung der Kommission über informelle Beratung bei neuartigen Fragen zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages, die in Einzelfällen auftreten (Beratungsschreiben) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 78).

⁷⁴ Um den Kontakt mit der Kommission zu kartellrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 zu erleichtern, hat die Kommission eine Webseite mit dem Titel „Antitrust rules and Coronavirus“ (Kartellrecht und Coronavirus) eingerichtet, auf der Informationen und Kontaktdaten für Ersuchen um Handlungsempfehlungen zu bestimmten Kooperationsvorhaben bereitgestellt werden: <https://ec.europa.eu/competition/antitrust/coronavirus.html>. COMP-COVID-ANTITRUST@ec.europa.eu.

⁷⁵ Stand Ende des Jahres 2020.

Generikahersteller „Medicines for Europe“.⁷⁶ Das Schreiben betrifft eine spezifische Zusammenarbeit zwischen Arzneimittelherstellern, die auf das Risiko eines Mangels an kritischen Arzneimitteln für Krankenhäuser zur Behandlung von Coronavirus-Patienten abzielt. Die Zusammenarbeit besteht darin, Nachfragemodelle zu erstellen, die Produktionskapazitäten und die vorhandenen Lagerbestände zu ermitteln, die Produktion und die Lagerbestände auf der Grundlage der prognostizierten und der tatsächlichen Nachfrage anzupassen bzw. umzuverteilen und möglicherweise die Verteilung von Arzneimitteln zur Behandlung von COVID-19 vorzunehmen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese befristete Zusammenarbeit keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken nach Artikel 101 AEUV gibt, sofern eine Reihe der in dem Schreiben genannten Bedingungen erfüllt ist.

2.1.2. Gesetz über digitale Märkte

Als Kernstück der Europäischen Digitalstrategie⁷⁷, die die Kommission im Februar 2020 vorstellte, legte sie zwei Rechtsakte zum Thema Digitalisierung vor, die einen sichereren digitalen Raum für alle Nutzer, in dem ihre Grundrechte geschützt sind, sowie gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen sollen, damit innovative digitale Unternehmen im Binnenmarkt wachsen und im globalen Wettbewerb bestehen können.

Neben einem Gesetz über digitale Dienste⁷⁸ nahm die Kommission am 15. Dezember 2020 einen Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte⁷⁹ an. Beide Vorschläge der Kommission unterliegen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und werden im Laufe des Jahres 2021 im Parlament und im Rat erörtert.

Der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte baut auf der horizontalen Verordnung über die Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen⁸⁰, den Erkenntnissen der Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft⁸¹ und den umfangreichen Erfahrungen der Kommission im Umgang mit digitalen Märkten und Online-Märkten im Zuge der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf. Durch den Vorschlag sollen die auf digitalen Märkten auftretenden Probleme, wie die Macht großer digitaler Plattformen als Gatekeeper, wirksamer angegangen werden. Dabei handelt es sich um große Unternehmen, die erhebliche Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben und als wichtiges Zugangstor dienen, über das gewerbliche Nutzer ihre Kunden erreichen, und derzeit, und wahrscheinlich auch künftig, eine gefestigte und dauerhafte Position einnehmen.

Im Vorschlag der Kommission werden drei objektive kumulative Kriterien festgelegt, um die Gatekeeper zu bestimmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Jedes dieser qualitativen Kriterien wird von einer Reihe quantitativer Kriterien begleitet. Werden alle

⁷⁶ https://ec.europa.eu/competition/antitrust/medicines_for_europe_comfort_letter.pdf.

⁷⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, COM(2020) 22 final 2020/0006 (COD) vom 14.1.2020.

⁷⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, COM(2020) 825 final vom 15.12.2020.

⁷⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte), COM(2020) 842 final vom 15.12.2020.

⁸⁰ Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57).

⁸¹ EU Observatory on the Online Platform Economy (Beobachtungsstelle für die Online-Plattformwirtschaft), siehe: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/eu-observatory-online-platform-economy>.

quantitativen Schwellenwerte erreicht, wird davon ausgegangen, dass das betreffende Unternehmen ein Gatekeeper ist, es sei denn, es legt stichhaltige Argumente vor, um das Gegenteil zu beweisen. Dabei werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. eine Größe, die sich auf den Binnenmarkt auswirkt: Diese ist gegeben, wenn das Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einen Jahresumsatz von mindestens 6,5 Mrd. EUR erzielt hat oder wenn sich seine durchschnittliche Marktkapitalisierung oder ein entsprechender Marktwert im letzten Geschäftsjahr auf mindestens 65 Mrd. EUR belief und das Unternehmen in mindestens drei Mitgliedstaaten einen zentralen Plattformdienst erbringt;
2. Kontrolle über ein wichtiges Zugangstor zu den Endverbrauchern für gewerbliche Nutzer: Diese ist gegeben, wenn das Unternehmen einen zentralen Plattformdienst betreibt, der im Monat über 45 Mio. aktive Endnutzer hat, die in der EU niedergelassen sind oder sich dort aufhalten, und im letzten Geschäftsjahr über 10 000 aktive gewerbliche Nutzer mit Niederlassung in der EU hatte;
3. eine (voraussichtlich) gefestigte und dauerhafte Position: Davon wird ausgegangen, wenn ein Unternehmen die beiden anderen Kriterien in jedem der letzten drei Geschäftsjahre erfüllt hat.

Werden nicht alle diese Schwellenwerte erreicht, kann die Kommission auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung im Anschluss an eine Marktuntersuchung ein Unternehmen als Gatekeeper benennen. Dieser Mechanismus würde es der Kommission auch ermöglichen, ein Unternehmen, bei dem absehbar ist, dass es in naher Zukunft eine solche Stellung einnehmen wird, als Gatekeeper zu benennen.

Die vorgeschlagene Verordnung enthält harmonisierte Regeln für Praktiken von Gatekeepern, die die Bestreitbarkeit zentraler Plattformdienste einschränken oder gegenüber ihren gewerblichen Nutzern unfair sind. Benannte Gatekeeper müssen innerhalb von sechs Monaten, nachdem festgestellt wurde, dass einer oder mehrere der von ihnen erbrachten zentralen Plattformdienste die Schwellenwerte der vorgeschlagenen Verordnung erfüllen, die Einhaltung der Verpflichtungen der vorgeschlagenen Verordnung sicherstellen.

Um die Wirksamkeit der Vorschriften zu gewährleisten, sieht die vorgeschlagene Verordnung die Möglichkeit von Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen vor, darunter Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens. Im Falle einer systematischen Nichteinhaltung kann die Kommission zusätzliche Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter oder struktureller Art auferlegen, soweit diese erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verstoß stehen.

Damit die Vorschriften zukunftsfähig sind, sieht der Vorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte der Kommission schließlich die Möglichkeit vor, Marktuntersuchungen durchzuführen, um zu prüfen, ob neue Dienste im digitalen Sektor in die Liste der zentralen Plattformdienste aufgenommen werden sollten. Darüber hinaus könnte die Kommission mit demselben Instrument neue Praktiken von Gatekeepern aufdecken, die von der vorgeschlagenen Verordnung nicht wirksam erfasst werden.

2.1.3. Leitlinien zu vertikalen Vereinbarungen

Die Kommission hat die Bewertung der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung (Vertikal-GVO)⁸² und der flankierenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Vertikale Leitlinien)⁸³ abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen⁸⁴ dargelegt, die die Kommission im September 2020 veröffentlicht hat. Ein zentrales Ergebnis war, dass die Vertikal-GVO und die Vertikalen Leitlinien nützliche Instrumente sind, die die Selbstbeurteilung von vertikalen Vereinbarungen erheblich erleichtern, dass es aber noch Raum für Verbesserungen gibt. Auf dieser Grundlage leitete die Kommission eine Folgenabschätzung ein, um überarbeitete Vorschriften zur Hand zu haben, wenn die derzeit geltenden Vorschriften der Vertikal-GVO im Mai 2022 auslaufen. Im Oktober 2020 forderte die Kommission die Interessenträger zu einer Stellungnahme zum Umfang der Folgenabschätzung und den vorgeschlagenen politischen Optionen auf.⁸⁵ Im Dezember 2020 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation auf der Grundlage eines Online-Fragebogens ein, um spezifischere Beiträge von Interessenträgern einzuholen, die in die Ausgestaltung der überarbeiteten Vorschriften einfließen sollen.

Die Kommission setzte zudem ihre Überprüfung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung (Kfz-GVO)⁸⁶, die im Mai 2023 ausläuft, fort und gab einen Evaluierungsbericht bis Mai 2021 in Auftrag. In diesem Zusammenhang beauftragte die Kommission Berater mit der Durchführung einer Studie zur Untersuchung der Sachlage, die im November 2020 vorgelegt wurde. Vor allem aber wurde am 12. Oktober 2020 eine öffentliche Online-Konsultation mit Interessenträgern eingeleitet, die bis zum 25. Januar 2021 lief. Die im Rahmen der verschiedenen Verfahren gesammelten Informationen fließen in den Evaluierungsbericht der Kommission ein, der wiederum die Grundlage für die Ausarbeitung und Bewertung der Optionen für die künftige Regelung und die Entscheidung zwischen diesen Optionen bilden wird.

Die COVID-19-Pandemie erwies sich als schwieriges Umfeld für das verarbeitende Gewerbe, das sowohl mit Betriebsstilllegungen als auch mit Nachfragerückgängen konfrontiert war. In diesem Zusammenhang war die Kommission offen für Gespräche mit Interessenträgern über die mögliche Anwendung des Kartellrechts auf Programme für die Zusammenarbeit, die die Erholung nach der COVID-19-Krise erleichtern sollen. So hatte die Kommission beispielsweise im Automobilsektor einen fruchtbaren Austausch mit Vertretern von Unternehmen, die sich an sie gewandt hatten, um eine Stellungnahme zu bestimmten Kooperationsrahmen zu erhalten. Die Kommission stellte informell klar, welche Arten der Zusammenarbeit potenziell unproblematisch sind, und ermittelte die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, damit die Zusammenarbeit Vorteile bringt, ohne dass die Gefahr wettbewerbswidriger Auswirkungen besteht.

⁸² Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 1).

⁸³ Leitlinien für vertikale Beschränkungen (Text von Bedeutung für den EWR), (ABl. C 130 vom 19.5.2010, S. 1);

⁸⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Evaluierung (Zusammenfassung) der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung, SWD(2020) 172 final vom 8.9.2020.

⁸⁵ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12636-EU-Wettbewerbsvorschriften-Uberarbeitung-der-Gruppenfreistellungsverordnung-fur-vertikale-Vereinbarungen_de.

⁸⁶ Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52).

2.1.4. Leitlinien zu horizontalen Vereinbarungen

Im Jahr 2020 setzte die Kommission die Bewertung der Regeln, nach denen bestimmte horizontale Vereinbarungen⁸⁷ vom allgemeinen Wettbewerbsrecht der EU ausgenommen sind, fort. Die EU-Wettbewerbsvorschriften für horizontale Vereinbarungen umfassen zwei Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Spezialisierungsvereinbarungen von den Bestimmungen des Artikels 101 AEUV ausnehmen. Die flankierenden Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (Horizontal-Leitlinien) bieten weitere Orientierungshilfen, um Unternehmen in ihren Bemühungen um wettbewerbsrechtskonforme Kooperationsvereinbarungen zu unterstützen, und sie enthalten detaillierte Empfehlungen zu Themen wie wettbewerbliche Bewertung des Informationsaustauschs, gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Vermarktung und Standardisierung.

Da die beiden horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen (H-GVO) am 31. Dezember 2022 auslaufen, leitete die Kommission im Jahr 2019 die Bewertung ein. Für die Horizontal-Leitlinien ist zwar kein Ablaufdatum vorgesehen, doch sie werden zusammen mit den H-GVO bewertet. Im Jahr 2020 erhielt die Kommission die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation der Interessenträger⁸⁸ und der Konsultation der nationalen Wettbewerbsbehörden⁸⁹. Außerdem leitete die Kommission eine Studie zur Unterstützung der Bewertung der Vorschriften für horizontale Vereinbarungen ein. Die Ergebnisse der Bewertung werden in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt.

2.1.5. Nachhaltigkeit und Wettbewerb

Mit dem europäischen Grünen Deal soll die EU in eine gerechte und wohlhabende Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft umgewandelt werden. Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager erklärte, dass alle europäischen Politikbereiche – einschließlich der Wettbewerbspolitik – bei der Verfolgung dieser Ziele eine Rolle spielen werden.⁹⁰

Am 13. Oktober 2020 veröffentlichte die GD Wettbewerb einen Aufruf zur Einreichung von Beiträgen zu einer Reihe von Fragen, wie die Wettbewerbsvorschriften – staatliche Beihilfen, Kartellrecht und Fusionskontrolle – mit der Nachhaltigkeitspolitik zusammenspielen können.⁹¹ Der Aufruf diene dem Zweck, die Ansichten und Vorschläge von Interessenträgern, darunter Wettbewerbsexperten, Wissenschaftler, Industrie, Umweltverbände und Verbraucherorganisationen, einzuholen. Die Beiträge der Öffentlichkeit werden in die laufenden Überarbeitungen der Gruppenfreistellungsverordnungen und der

⁸⁷ Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36); Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43).

⁸⁸ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/11886-Evaluation-of-EU-competition-rules-on-horizontal-agreements/public-consultation_de

⁸⁹ Zusammenfassung der Beiträge der nationalen Wettbewerbsbehörden zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnungen über Forschung und Entwicklung und über Spezialisierungsvereinbarungen sowie der Leitlinien der Kommission für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (in englischer Sprache), abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/consultations/2019_hbers/NCA_summary.pdf.

⁹⁰ Wettbewerb und Nachhaltigkeit, Rede vom 24. Oktober 2019, Konferenz des Global Competition Law Centre zum Thema Nachhaltigkeits- und Wettbewerbspolitik, Brüssel.

⁹¹ https://ec.europa.eu/competition/information/green_deal/index_en.html.

Leitlinien der Kommission sowohl im Bereich des Kartellrechts als auch im Bereich der staatlichen Beihilfen einfließen.

2.1.6. Tarifverhandlungen für Selbstständige

Digitale Plattformen haben die Art und Weise, wie Menschen arbeiten, verändert. Sie bieten Zugang zu Arbeit und Flexibilität, können jedoch auch einige Arbeitnehmer gefährden. Und die Anbieter der Dienstleistungen über Plattformen passen nicht immer in traditionelle Beschäftigungskategorien. Das bedeutet, dass für sie – wie für viele andere in einer sich wandelnden EU-Wirtschaft – nicht immer klar ist, ob die EU-Wettbewerbsvorschriften ihnen erlauben, Vereinbarungen zu treffen, um gemeinsam über ihre Arbeitsbedingungen zu verhandeln.

Die Kommission leitete daher im Juni 2020 ein Verfahren ein, um zu prüfen, ob auf EU-Ebene Maßnahmen erforderlich sind, die sicherstellen, dass das EU-Wettbewerbsrecht Tarifverhandlungen für schutzbedürftige Selbstständige nicht im Wege steht. Nach der anfänglichen Informationssammlung im Rahmen der Konsultation zum Gesetz über digitale Dienste und nach Gesprächen mit Sozialpartnern und Unternehmen veröffentlichte die Kommission am 6. Januar 2021 eine erste Folgenabschätzung, in der das Problem beschrieben und vier politische Optionen für künftige Maßnahmen skizziert wurden.

2.2 Wichtige Urteile der Gerichte der Europäischen Union

2.2.1. Überprüfung von Beschlüssen zur Feststellung einer Zuwiderhandlung

Im Jahr 2020 fällten die Europäischen Gerichte zur Kartellrechtsdurchsetzung der Kommission weniger Urteile als üblich. Die ergangenen Urteile haben die Kartellrechtsdurchsetzungspraxis der Kommission weitgehend bestätigt. Insbesondere bestätigten die Europäischen Gerichte weitgehend die Untersuchungstechniken der Kommission bei Nachprüfungen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht, wobei sie sich insbesondere auf die Befugnis zur Anfertigung von Kopien von Dokumenten und die Möglichkeit zur Fortsetzung von Nachprüfungen in Brüssel konzentrierten. Gleichzeitig hoben die Europäischen Gerichte hervor, wie wichtig es ist, über ein gewisses Maß an Beweisen in den Akten zu verfügen, die die Notwendigkeit einer Nachprüfung rechtfertigen.

Andere Urteile konzentrierten sich auf die Verfahrensrechte von Unternehmen während der Kartelluntersuchungen der Kommission, wobei sie den allgemeinen Umgang der Kommission mit solchen Untersuchungen weitgehend bestätigten und gleichzeitig darauf hinwiesen, wie wichtig es ist, alle Vorwürfe in der Mitteilung der Beschwerdepunkte darzulegen, bevor ein Beschluss wegen Verstoßes gegen Rechtsvorschriften erlassen wird.

In der Frage der Haftung bei Kartellen bestätigten die Europäischen Gerichte die langjährige Rechtsprechung und Praxis der Kommission in Bezug auf die Begriffe „*Haftung der Muttergesellschaft*“ und „*wirtschaftliche Kontinuität*“ und sicherten damit die effiziente Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts.

2.2.2. Untersuchungsbefugnisse

In zwei Urteilen zum **Stromkabelkartell** hat der Gerichtshof die Handlungsweise der Kommission bei Nachprüfungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

bestätigt.⁹² Nach Ansicht des Gerichtshofs verfügte die Kommission über ein „*gewisses Ermessen im Hinblick auf die konkreten Modalitäten der Überprüfung*“⁹³.

Im Rahmen dieses Ermessens war es der Kommission gestattet, als Zwischenschritt bei der Untersuchung der Daten Kopien von elektronischen Dokumenten anzufertigen⁹⁴. Der Gerichtshof wies das Argument zurück, die der Kommission übertragenen Befugnisse seien eng auszulegen, solange sichergestellt sei, dass die Verteidigungsrechte der untersuchten Unternehmen gewahrt blieben⁹⁵. Aufgrund der Anfertigung von Kopien bestimmter Dokumente konnte das untersuchte Unternehmen die Originaldaten weiterhin verwenden, wodurch der durch die Kontrollen der Kommission verursachte Eingriff in den Geschäftsbetrieb dieses Unternehmens verringert wurde⁹⁶.

In denselben Urteilen bestätigte der Gerichtshof auch die Praxis der Kommission, Nachprüfungen in ihren Geschäftsräumen in Brüssel fortzusetzen. Der Gerichtshof bestätigte, dass Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht vorsieht, dass die Nachprüfung unter allen Umständen ausschließlich in den Geschäftsräumen des Unternehmens durchgeführt werden muss.⁹⁷ Nach Ansicht des Gerichtshofs können berechtigte Gründe für die Fortsetzung einer Nachprüfung in Brüssel „*auch im Interesse der betroffenen Unternehmen*“ liegen, da beispielsweise die Verarbeitung besonders umfangreicher Daten dazu führen könnte, „*die Dauer der Anwesenheit der Inspektoren an den Orten dieses Unternehmens erheblich zu verlängern, was der Effizienz der Nachprüfung schaden und den durch die Nachprüfung bedingten Eingriff in den Arbeitsablauf des Unternehmens unnötig verstärken könnte*“⁹⁸.

In den Untersuchungen von *Alliance Casino & Intermarché*⁹⁹ erließ das Gericht drei Urteile zu Nachprüfungsbeschlüssen der Kommission im Jahr 2017, die Nachprüfungen im französischen Einzelhandel betrafen. In seinen Urteilen bestätigte das Gericht weitgehend die Befugnisse der Kommission im Anfangsstadium einer Untersuchung. Das Gericht bestätigte die klare Unterscheidung zwischen „Indizien“, die für das Anfangsstadium einer Untersuchung der Kommission, die zu Nachprüfungen führt, relevant sind, und „Beweisen“, die für die nachfolgenden Stadien relevant sind, um Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht nachzuweisen. Das Gericht erinnerte ferner daran, dass die Kommission im Besitz hinreichend aussagekräftiger Indizien sein müsse, um eine Nachprüfung anzuordnen.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass informelle Protokolle von Sitzungen und Telefonkonferenzen im Anfangsstadium der Untersuchung nicht den formalen Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 entsprechen müssten, um als Indizien zu dienen¹⁰⁰. Auch wurden die von Kommissionsbediensteten verfassten Protokolle der

⁹² Urteil des Gerichtshofs vom 16.7.2020 in der Sache C-606/18 P – Nexans/Kommission; Urteil des Gerichtshofs vom 24.9.2020 in der Sache C-601/18 P – Prysmian/Kommission.

⁹³ Nexans, Absatz 61.

⁹⁴ Nexans, Absatz 63.

⁹⁵ Nexans, Absatz 64; Prysmian, Absatz 58.

⁹⁶ Nexans, Absatz 66; Prysmian, Absatz 60.

⁹⁷ Nexans, Absatz 78.

⁹⁸ Nexans, Absatz 81. Bestätigt in Prysmian, Absatz 66.

⁹⁹ Urteil des Gerichts vom 5.10.2020 in den Sachen T-249/17 – Casino, Guichard-Perrachon und Achats Marchandises Casino SAS (AMC)/Kommission, T-254/17 – Intermarché Casino Achats/Kommission und T-255/17 – Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission; zum Hintergrund der Sachen siehe nachfolgend unter Abschnitt „Agrar- und Lebensmittelindustrie“.

¹⁰⁰ Sowie Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission.

Sitzungen und Konferenzen mit den Herstellern als glaubwürdig erachtet. Darüber hinaus erinnerte das Gericht daran, dass die von den Herstellern übermittelten Informationen ab dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung an die Kommission zu Indizien werden und nicht erst, wenn sie in Form von Protokollen vorliegen. Im Hinblick auf den Inhalt der Indizien bestätigte das Gericht einen Teil der Nachprüfungsbeschlüsse, der sich auf den Austausch von Informationen über die auf den Beschaffungsmärkten für bestimmte Verbrauchsgüter des täglichen Bedarfs erzielten Preisnachlässe und über die Preise auf dem Markt für den Verkauf von Dienstleistungen an Markenhersteller dieser Güter bezieht. Den zweiten Teil der Nachprüfungsbeschlüsse, der den Austausch von Informationen über künftige Geschäftsstrategien der unter Verdacht stehenden Unternehmen betraf, hob das Gericht jedoch mit der Begründung auf, dass die der Kommission vorliegenden Indizien nicht hinreichend aussagekräftig seien.

Das Gericht prüfte auch, ob die für die Nachprüfungen gewählten Termine eine „unverhältnismäßige und untragbare Beeinträchtigung“ der Geschäftstätigkeit der Unternehmen verursacht haben, und stellte fest, dass dies nicht der Fall war. Es war ferner der Ansicht, dass die von der Kommission gewählten Termine durch das Ziel gerechtfertigt seien, dass eine möglichst hohe Zahl von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen anwesend sein sollte. Schließlich vertrat das Gericht auch die Auffassung, dass die geprüften Unternehmen berechtigt gewesen seien, Argumente zum Schutz der Privatsphäre ihrer Mitarbeiter vorzubringen, und stellte fest, dass die Unternehmen nicht die Dokumente genannt hatten, bei denen Kopien zu einer Verletzung der Privatsphäre der Mitarbeiter hätten führen können.

2.2.3. Verfahrensrechte bei Untersuchungen der Kommission

In einem Urteil zum Kartell **Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel**¹⁰¹ bestätigte der Gerichtshof die Handhabung der Kartelluntersuchung durch das Gericht und die Kommission (insbesondere in Bezug auf den Beschluss sowohl der Kommission als auch des Gerichts, einen von den Rechtsmittelführerinnen angeführten Zeugen nicht zu hören oder ins Kreuzverhör zu nehmen).

Dennoch hob der Gerichtshof in einem Urteil zum **Stromkabelkartell** hervor, wie wichtig es sei, alle Vorwürfe in der Mitteilung der Beschwerdepunkte klar darzulegen, damit die untersuchten Unternehmen dazu Stellung nehmen können¹⁰².

In Bezug auf die anhängige Untersuchung der Kommission in der Sache **Metallverpackungen**¹⁰³ befassten sich die Europäischen Gerichte mit verfahrensrechtlichen Fragen zur Durchführung der Untersuchung der Kommission. In einem Gerichtsbeschluss bestätigte der Gerichtshof die Feststellung des Gerichts, dass eine Entscheidung über die förmliche Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 die Stellung eines Unternehmens nicht beeinträchtigt und daher keine anfechtbare Handlung darstellt¹⁰⁴. In einem zweiten Gerichtsbeschluss wies der Präsident des Gerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen ein Auskunftersuchen der Kommission nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zurück, da die Antragsteller keine Dringlichkeit nachweisen konnten, die sich aus der Beantwortung ergeben würde, während sie auf eine Entscheidung in der Hauptsache, d. h. über die Nichtigkeitsklage

¹⁰¹ Urteil des Gerichts vom 22.10.2020 in der Sache C-702/19 P – Silver Plastics und Johannes Reifenhäuser/Kommission.

¹⁰² Urteil des Gerichts vom 14.5.2020 in der Sache C-607/18 P – NKT/Kommission, Absätze 47–60.

¹⁰³ Sache AT.40522.

¹⁰⁴ Sache C-418/19 P – Silgan Closures/Kommission.

der Antragsteller gegen die Entscheidung der Kommission nach Artikel 18 Absatz 3, warten mussten¹⁰⁵.

2.2.4. Verwendung von Beweismitteln

Der Gerichtshof bestätigte zwar im Allgemeinen die Praxis der Kommission, Beweismittel zu prüfen und sich auf sie zu stützen, hob jedoch in einem Urteil zum *Stromkabelkartell* hervor, dass – um für das Verhalten eines anderen Teilnehmers im Rahmen einer einzigen und fortdauernden Zuwiderhandlung haftbar gemacht zu werden – das betreffende Unternehmen davon Kenntnis gehabt haben oder es vernünftigerweise vorhersehen können musste. Ohne den Nachweis einer solchen Kenntnis sei die Kommission nicht berechtigt, das Unternehmen haftbar zu machen – selbst wenn der unzureichende Kenntnissnachweis „nicht wesentliche“ Teile des Kartells betraf (in diesem Fall die Verweigerung der Lieferung von Zubehör und technischer Unterstützung an nicht am Kartell beteiligte Wettbewerber)¹⁰⁶.

2.2.5. Haftung bei Kartellverhalten

In zwei Urteilen zum *Stromkabelkartell* bestätigte der Gerichtshof die Auslegung der Kommission zum Begriff der Haftung bei Kartellverhalten von Unternehmen.¹⁰⁷

In Bezug auf den Begriff der „*wirtschaftlichen Kontinuität*“ bestätigte der Gerichtshof, „dass, wenn zwei Einrichtungen eine wirtschaftliche Einheit bilden, der Umstand, dass die Einrichtung, die die Zuwiderhandlung begangen hat, noch besteht, an sich nicht daran hindert, der Einrichtung, auf die sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten übertragen hat, eine Sanktion aufzuerlegen“. Damit soll vermieden werden, dass Umstrukturierungen dazu genutzt werden, sich der Haftung für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht zu entziehen¹⁰⁸.

In Bezug auf den Begriff der „*Haftung der Muttergesellschaft*“ stellte der Gerichtshof fest, dass das Gericht in seinem ursprünglichen Urteil zu Recht entschieden hatte, dass die Kommission nicht jedes einzelne von einem Unternehmen vorgebrachte Beweismittel prüfen musste, um die Anwendung der Vermutung einer Haftung der Muttergesellschaft auf eine ehemalige Tochtergesellschaft zurückzuweisen, wenn die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt alle oder nahezu alle Anteile an der Tochtergesellschaft hielt¹⁰⁹.

2.2.6. Berechnung von Geldbußen

In der Sache *Smartcard-Chips*¹¹⁰ entschied das Gericht über die Verhältnismäßigkeit einer gegen Infineon verhängten Geldbuße¹¹¹. Sowohl das Gericht als auch der Gerichtshof hatten das Bestehen und die Dauer des Kartells bereits bestätigt, jedoch verwies der Gerichtshof die Sache dennoch an das Gericht zurück, da dieses nicht alle wettbewerbswidrigen Kontakte überprüft hatte. Eine solche Überprüfung war notwendig, um zu beurteilen, ob die Geldbuße von Infineon in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl und Intensität der wettbewerbswidrigen Kontakte stand.

¹⁰⁵ Sache T-808/19 R – Silgan International Holdings/Kommission.

¹⁰⁶ Urteil des Gerichts vom 14.5.2020 in der Sache C-607/18 P – NKT/Kommission, Absätze 164–171.

¹⁰⁷ Sache C-601/18 – P Prysmian/Kommission; Urteil des Gerichts vom 28.10.2020 in der Sache C-611/18 P – Pirelli/Kommission.

¹⁰⁸ Prysmian, Absätze 83–93.

¹⁰⁹ Pirelli, Absätze 33–53.

¹¹⁰ Urteil des Gerichts vom 8.7.2020 in der Sache T-758/14 – RENV Infineon Technologies AG/Kommission.

¹¹¹ Beschluss der Kommission C(2014) 6250 vom 3. September 2014 in der Sache AT.39574.

In seiner zweiten Überprüfung gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass es der Kommission nicht gelungen war, das Vorliegen eines Kontaktes (von elf Kontakten) rechtlich hinreichend nachzuweisen, und dass diese geringere Anzahl wettbewerbswidriger Kontakte eine höhere Ermäßigung der Geldbuße wegen mildernder Umstände von 25 % anstelle von 20 % rechtfertigte, sodass sich die Geldbuße von 82,8 Mio. EUR auf 76,8 Mio. EUR verringerte.

In den Sachen zu *Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel*¹¹² stimmte der Gerichtshof mit der Kommission darin überein, dass für die Berechnung der Umsatzobergrenze von 10 % gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 der Konzernumsatz des Unternehmens im letzten vollen Geschäftsjahr heranzuziehen ist.

In seinem Urteil zu GEA¹¹³ in der Sache *Wärmestabilisatoren* bestätigte der Gerichtshof die Praxis der Kommission bei der Zuweisung einer gesamtschuldnerischen Haftung für Geldbußen zwischen mehreren Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung demselben Unternehmen angehörten. Der Gerichtshof stellte klar, dass die Praxis der Kommission in solchen Fällen mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung vereinbar sei. Der Gerichtshof gab dem Rechtsmittel der Kommission statt, hob das Urteil des Gerichts auf und verwies die Sache zur Entscheidung über die verbleibenden Rechtsmittelgründe an das Gericht zurück.

2.3 Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität

Kartelle stellen den schwersten Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar und fügen sowohl den Verbrauchern als auch der Wirtschaft als Ganzes einen erheblichen Schaden zu. Sie können zu überhöhten Preisen führen, die Auswahl der Verbraucher einschränken und Innovationen behindern. Die Durchsetzung von Maßnahmen gegen schädliche Kartelle durch die Kommission verhindert, dass Unternehmen von solchen rechtswidrigen Absprachen profitieren, und gewährleistet gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

Die Kartellbekämpfung hatte daher auch im Jahr 2020 oberste Priorität, jedoch hatte die COVID-19-Krise Auswirkungen auf die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission. In Anbetracht der außergewöhnlichen Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen insbesondere in der Anfangsphase des Lockdowns konfrontiert waren, passte die Kommission ihre Prioritäten an und überdachte bestimmte geplante Schritte, die eine sofortige Reaktion der Unternehmen erforderlich gemacht hätten (z. B. Auskunftsersuchen oder die Anmeldung der Mitteilung der Beschwerdepunkte), sofern dies gerechtfertigt gewesen wäre. Auch von Nachprüfungen, die eine längere Anwesenheit in den Geschäftsräumen des Unternehmens erfordert hätten, wurde zeitweilig abgesehen. Dennoch betonte die Kommission, dass eine energische Durchsetzung des Kartellrechts auch während einer Wirtschaftskrise gewährleistet sein muss, wenn ein erhöhter Anreiz zu Absprachen bestehen könnte. Mit dem im Jahr 2019 eingeführten Instrument „eLeniency“¹¹⁴ konnte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen das gleiche hohe Schutzniveau geboten werden wie im mündlichen Verfahren (das eine Anwesenheit in den Geschäftsräumen der Kommission erfordert hätte)¹¹⁵. Das Instrument wurde häufig für Dokumente verwendet, die im Rahmen der Kronzeugenregelung, des Kartellvergleichs oder der kartellrechtlichen Kooperationsverfahren eingereicht wurden.

¹¹² Urteil des Gerichts vom 11.7.2019 in der Sache C-702/19 P – Silver Plastics und Johannes Reifenhäuser/Kommission.

¹¹³ Urteil des Gerichts vom 25.11.2020 in der Sache C-823/18 P – Kommission/GEA.

¹¹⁴ Siehe <https://ec.europa.eu/competition/cartels/leniency/eleniency.html>.

¹¹⁵ Im Februar 2020 beschloss die Kommission, die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung nicht anzubieten.

Trotz der besonderen Umstände erließ die Kommission dennoch drei kartellrechtliche Beschlüsse zu sechs voneinander unabhängigen Kartellen in Wirtschaftszweigen, die die europäischen Verbraucher und die europäische Wirtschaft unmittelbar berührten: Autoteile, die Chemiebranche und Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel. Die Beschlüsse führten zu Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 288 Mio. EUR. Zwei der Beschlüsse wurden im Rahmen des Kartellvergleichsverfahrens erlassen, das sich erneut als erfolgreiches und effizientes Instrument zur Beilegung von kartellrechtlichen Sachen erwiesen hat. Der dritte Beschluss betraf eine erneute Annahme.

Im Juli 2020 erließ die Kommission ihren zweiten Beschluss in jüngster Zeit zu einem Einkaufskartell. Sie stellte fest, dass vier Großabnehmer von Ethylen Absprachen getroffen hatten, um Ethylen zu einem möglichst niedrigen Preis auf den Handelsmärkten für Ethylen in Deutschland, Frankreich, den Niederlanden und Belgien einzukaufen. Die Kommission verhängte Geldbußen in Höhe von insgesamt 260 Mio. EUR gegen die Unternehmen Celanese (mit Sitz in den USA), Orbia (mit Sitz in Mexiko) und Clariant (mit Sitz in der Schweiz).¹¹⁶ Gegen ein viertes an der Absprache beteiligtes Unternehmen, Westlake (mit Sitz in den USA), wurde keine Geldbuße verhängt, da sie ihm im Rahmen der Kronzeugenregelung vollständig erlassen wurde, weil es das Kartell aufgedeckt und mit der Kommission zusammengearbeitet hatte. Alle Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Der Beschluss zeigt, dass die Kommission keine Form von Kartellen duldet und dass das EU-Kartellrecht nicht nur Kartelle im Zusammenhang mit der Abstimmung von Verkaufspreisen, sondern auch Kartelle im Zusammenhang mit der Abstimmung von Einkaufspreisen verbietet.¹¹⁷

Im September 2020 verhängte die Kommission Geldbußen gegen die Unternehmen Brose und Kiekert¹¹⁸, zwei deutsche Anbieter von Schließsystemen, wegen ihrer jeweiligen Beteiligung an zwei voneinander unabhängigen Kartellen. Brose beteiligte sich an einem Kartell zur Absprache der Preise der an Daimler gelieferten Türmodule und Fensterheber und wurde mit einer Geldbuße in Höhe von 3,2 Mio. Euro belegt. Kiekert beteiligte sich an einem Kartell zur Absprache der Preise der an BMW und Daimler gelieferten Türschlösser und Schließbleche und wurde mit einer Geldstrafe von 15 Mio. Euro belegt. Gegen ein drittes an der Absprache beteiligtes Unternehmen, Magna mit Sitz in Kanada und Österreich, wurde keine Geldbuße verhängt, da sie ihm im Rahmen der Kronzeugenregelung vollständig erlassen wurde. Alle Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Dieser Kartellbeschluss reiht sich in mehrere umfangreiche Untersuchungen von Kartellen in der Autozulieferindustrie ein. Die Kommission hat bereits Geldbußen gegen Lieferanten von Kfz-Wälzlager, Kfz-Kabelbäumen, Weichschaum, der (unter anderem) für Autositze verwendet wird, Standheizungen für Pkw und Lkw, Generatoren und Anlassern, Klimatisierungs- und Motorkühlsystemen, Beleuchtungssystemen, Sicherheitssystemen für Fahrzeuginsassen, Zündkerzen und Bremssystemen verhängt.¹¹⁹ Mit dem Beschluss von 2020 beläuft sich der

¹¹⁶ Beschluss der Kommission vom 14. Juli 2020 in der Sache AT.40410 – Ethylen, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40410.

¹¹⁷ Siehe auch erster Beschluss der Kommission über ein Einkaufskartell, angenommen nach den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen 2006 in der Sache AT.40018 – Autobatterie-Recycling, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40018.

¹¹⁸ Beschluss der Kommission vom 29. September 2020 in der Sache AT.40299 – Schließsysteme, abrufbar unter:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40299.

¹¹⁹ Sachen AT.39748 – Wirbelstrahlungsschäden (2013), AT.39922 – Lager (2014), AT.39801 – Polyurethanschaum (2014), AT.40055 – Standheizungen (2015), AT.40028 – Generatoren und Anlasser (2016), AT.39960 – Thermosysteme (2017), AT.40013 – Beleuchtungssysteme (2017), AT.39881 – Sicherheitssysteme für

Gesamtbetrag der von der Kommission für Kartelle in diesem Sektor verhängten Geldbußen auf 2,2 Mrd. EUR.

Am 17. Dezember 2020 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie gegen die CCPL-Gruppe Geldbußen in Höhe von insgesamt 9,4 Mio. EUR wegen ihrer Beteiligung an drei voneinander unabhängigen Kartellen für Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel verhängte. Das Gericht hatte in seinem Urteil vom 11. Juli 2019 die im ursprünglichen Beschluss aus dem Jahr 2015 gegen CCPL verhängten Geldbußen für nichtig erklärt, nachdem es festgestellt hatte, dass die Kommission die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens nicht ausreichend begründet hatte.¹²⁰ Gemäß ihrer üblichen Praxis beschloss die Kommission, eine Geldbuße, die aus rein verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklärt worden war, erneut zu verhängen.

Titel der Sache	Datum des Beschlusses	Verhängte Geldbuße EUR	Beteiligte Unternehmen	Verbotsverfahren
Ethylen-Ankäufe	14.7.2020	260 443 000	4	Vergleich
Schließsysteme	29.9.2020	18 196 000	3	Vergleich
Lebensmittelverpackungen für den Einzelhandel	17.12.2020	9 441 000	1	Verbot

2.4 Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten

2.4.1. Zusammenarbeit mit nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes

Seit 2004 arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) zusammen.¹²¹ Ziel des ECN ist die Schaffung eines wirksamen Rechtsrahmens zur Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechts gegen Unternehmen, die grenzüberschreitend wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken anwenden.

Im Jahr 2020 sorgte die Kommission im Rahmen des ECN weiter für die kohärente Anwendung der Artikel 101 und 102. Zwei der wichtigsten Mechanismen für die Zusammenarbeit sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2003¹²² die Verpflichtung der nationalen Wettbewerbsbehörden, die Kommission bei der Einleitung der ersten förmlichen Ermittlungshandlung unverzüglich zu unterrichten, und ihre Verpflichtung, die Kommission zu jeder in Betracht gezogenen Entscheidung zu konsultieren. Im Jahr 2020 wurden 139 neue Untersuchungen innerhalb des Netzes eingeleitet und 97 in Betracht gezogene Entscheidungen vorgelegt gegenüber 138 neuen Untersuchungen und 95 in Betracht

Fahrzeuginsassen (2017), AT.40113 – Zündkerzen (2018) und AT.40481 Sicherheitssysteme für Fahrzeuginsassen II (2019).

¹²⁰ Urteil des Gerichts vom 11.7.2019 in der Sache T-522/15 – CCPL/Kommission.

¹²¹ Bekanntmachung der Kommission über ihre Zusammenarbeit im Netz der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43, und ABl. C 374 vom 13.10.2016, S. 10).

¹²² Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

gezogenen Entscheidungen im Jahr 2019. In diesen Zahlen sind auch Untersuchungen und Beschlüsse der Kommission enthalten.

Neben diesen in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 festgelegten Kooperationsmechanismen gewährleisten auch andere Kooperationsbereiche des ECN eine kohärente Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Auf regelmäßigen Treffen der Netz-Teilnehmer werden Fälle in einem frühen Stadium, politische Fragen und Fragen von strategischer Bedeutung erörtert. Im Jahr 2020 fanden 24 Sitzungen von horizontalen Arbeitsgruppen und sektorspezifischen Untergruppen statt, auf denen Vertreter der Wettbewerbsbehörden einen Meinungsaustausch führten.

2.4.2. Die Umsetzung der ECN+-Richtlinie

Die ECN+-Richtlinie¹²³ zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften im Bereich des Kartellrechts trat am 4. Februar 2019 in Kraft. Mit der ECN+-Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden (NWB) bei Anwendung derselben Rechtsvorschriften, d. h. des EU-Kartellrechts, über wirksame Durchsetzungsinstrumente und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um Zuwiderhandlungen von Unternehmen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV aufzudecken und zu sanktionieren. Mit der Richtlinie soll ferner dafür gesorgt werden, dass die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ihre Entscheidungen in voller Unabhängigkeit entsprechend der Sach- und Rechtslage treffen können. Die neuen Vorschriften leisten einen Beitrag zur Verwirklichung eines echten Binnenmarkts sowie zur Förderung des übergeordneten Ziels der Schaffung von wettbewerbsorientierten Märkten, Arbeitsplätzen und Wachstum. Im Jahr 2020 hat die Kommission die Umsetzung weiter überwacht und die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen unterstützt, die Richtlinie bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Stärkung der Durchsetzungsbefugnisse der NWB

Sobald die Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde, werden die NWB

- in den Genuss der Mindestgarantien im Hinblick auf die Unabhängigkeit bei der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln kommen;
- über eine grundlegende Garantie der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügen;
- im Besitz eines wirksamen Instrumentariums für Untersuchungen und Entscheidungsprozesse sein, u. a. auch eines Instrumentariums zur Sammlung digitaler, auf mobilen Geräten gespeicherter Beweise;
- in der Lage sein, abschreckend wirkende Geldbußen zu verhängen, also dafür zu sorgen, dass Unternehmen beispielsweise nicht mehr in der Lage sind, Geldbußen durch Umstrukturierungen zu umgehen;
- über wirkungsvolle Kronzeugenregelungen verfügen, die Unternehmen ermutigen, Kartelle in der gesamten EU zu melden;
- einander Unterstützung leisten, sodass beispielsweise Unternehmen, die in anderen Mitgliedstaaten Vermögenswerte besitzen, sich der Zahlung von Geldbußen nicht entziehen

2.4.3. Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten

¹²³ Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3).

Um insgesamt eine wirksame Durchsetzung des Kartellrechts in der Union zum Wohle sowohl der Haushalte als auch der Unternehmen sicherzustellen, bedarf es des Zusammenspiels zwischen öffentlicher und privater Durchsetzung. Neben ihrer Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes hat die Kommission auch ihre Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fortgesetzt. Die Kommission unterstützt die einzelstaatlichen Gerichte bei der wirksamen und kohärenten Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften, indem sie fallbezogene Informationen bereitstellt, zu wesentlichen inhaltlichen Fragen Stellung nimmt oder in Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten als Amicus Curiae auftritt.

Nach Zustimmung der betroffenen Gerichte veröffentlicht die Kommission ihre als Amicus Curiae vorgelegten Stellungnahmen und Ausführungen auf ihrer Website.

2.4.4. Private Durchsetzung

Die Richtlinie 2014/104/EU über wettbewerbsrechtliche Schadenersatzklagen (Schadenersatzrichtlinie)¹²⁴ soll gewährleisten, dass jeder, der durch Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsvorschriften der Union einen Schaden erleidet, sein Recht auf Schadenersatz wirksam vor den nationalen Gerichten geltend machen kann. Zur Unterstützung der nationalen Gerichte bei der Frage, wie vertrauliche Informationen, die in privaten Durchsetzungsverfahren offengelegt werden, zu schützen sind, nahm die Kommission im Jahr 2020 eine Mitteilung über den Schutz vertraulicher Informationen durch nationale Gerichte in Verfahren zur privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts¹²⁵ an.

Die Mitteilung soll den nationalen Gerichten eine praktische Hilfestellung bei der Auswahl wirksamer Schutzmaßnahmen geben, wobei unter anderem die besonderen Umstände des Falls, die Art der angeforderten Auskünfte, der Umfang der Offenlegung, die betroffenen Parteien und Beziehungen sowie etwaige Verwaltungsaufwände und Auswirkungen auf die Kosten zu berücksichtigen sind. In der Mitteilung wird eine Reihe von Mitteln vorgestellt (z. B. Unkenntlichmachung, Vertraulichkeitskreis, Heranziehung von Sachverständigen oder Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit), die die nationalen Gerichte je nach ihrem verfahrensrechtlichen Rahmen zum Schutz vertraulicher Informationen bei Offenlegungsanträgen während und nach Abschluss des Verfahrens anordnen können, und beschrieben, wie und wann diese Mittel wirksam einzusetzen sind. Die Mitteilung ist unverbindlich und ändert nach dem Recht der EU oder der Mitgliedsstaaten bestehende Rechtsvorschriften nicht. Vielmehr soll sie insbesondere den nationalen Gerichten, die mit Schadenersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das EU-Wettbewerbsrecht befasst sind, als Orientierungshilfe dienen.

Die Kommission legte dem Europäischen Parlament und dem Rat im Dezember 2020 einen Bericht über die Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie vor.¹²⁶ Außerdem wird in dem

¹²⁴ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

¹²⁵ Mitteilung der Kommission: Mitteilung über den Schutz vertraulicher Informationen durch nationale Gerichte in Verfahren zur privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts, C(2020) 4829 (ABl. C 242 vom 22.7.2020, S. 1).

¹²⁶ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, SWD(2020) 338 final vom 14.12.2020. Abrufbar unter:

Bericht über die Umsetzung bestimmter Kernvorschriften der Richtlinie Bilanz gezogen, etwa in Bezug auf den Anspruch auf vollständigen Schadenersatz, die Offenlegung von Beweismitteln, den Beweiswert von Zuwiderhandlungsentscheidungen, die Verjährungsfristen, die Abwälzung von Preisaufschlägen und die Ermittlung des Schadensumfangs. In dem Bericht wird ferner festgestellt, dass seit der Annahme der Schadenersatzrichtlinie im Jahr 2014 die Zahl der Schadenersatzklagen vor nationalen Gerichten erheblich gestiegen ist und zudem seither in mehr Regionen der EU Schadenersatzklagen erhoben werden. Wenngleich die Wirksamkeit der Umsetzungsmaßnahmen letztlich von ihrer tatsächlichen Umsetzung durch die nationalen Gerichte abhängt, wurden die Rechte der Opfer von Kartellrechtsverstößen somit in jedem Fall bereits gestärkt. In dem Bericht stellt die Kommission fest, dass die Vorschriften der Richtlinie konsequent umgesetzt wurden. Die Kommission wird im Hinblick auf eine Bewertung der Richtlinie die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten weiter verfolgen, sobald ausreichende Erfahrungen mit der Anwendung der Vorschriften vorhanden sind.

2.5 Prüfung des Europäischen Rechnungshofs zum Kartellrecht

Im November 2020 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (ERH) einen Sonderbericht über EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren im Zeitraum 2010–2017.¹²⁷ In dem Bericht kam der ERH zu dem Schluss, dass die Europäische Kommission, die für die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln verantwortlich ist, ihre Befugnisse in Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren im Allgemeinen gut genutzt und mit ihren Entscheidungen wettbewerbsrechtliche Bedenken ausgeräumt hat. Der ERH stellte zudem fest, dass die NWB und die Kommission im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes insgesamt gut zusammengearbeitet haben.

Der ERH weist jedoch auf die zunehmende Komplexität des Zusammenhangs hin, in dem die Wettbewerbsvorschriften durchgesetzt werden, insbesondere aufgrund der Herausforderungen im Zusammenhang mit den digitalen Märkten, und sieht die Notwendigkeit, die Marktaufsicht zu verstärken. Der ERH erkennt die von der Kommission seit 2017 unternommenen Anstrengungen, ihre Kartellverfahren zu beschleunigen, an und nimmt die konstant hohe Erfolgsquote der Kommission bei der Verteidigung ihrer wettbewerbsrechtlichen Beschlüsse vor EU-Gerichten zur Kenntnis. Der Bericht des ERH bestätigt die Bedeutung der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften durch die Kommission und der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, um sicherzustellen, dass sie für das sich verändernde Marktumfeld, einschließlich der sich beschleunigenden Digitalisierung der Wirtschaft, geeignet sind. Wie in diesem Bericht ebenfalls dargelegt, hat die Kommission für die nächsten Jahre eine umfangreiche kartellrechtliche Agenda, die unter anderem die Überarbeitung ihrer horizontalen und vertikalen Vorschriften und Leitlinien und der Bekanntmachung zur Marktdefinition sowie die Bemühungen um die Einführung neuer politischer Instrumente für digitale Märkte im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission umfasst.

In dem Bericht fordert der ERH die Kommission auf, eine Studie über die abschreckende Wirkung ihrer Geldbußen durchzuführen und ihre Methode zur Festsetzung von Geldbußen gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Kommission beabsichtigt, eine externe Studie darüber in Auftrag zu geben, mit der untersucht werden soll, ob die nach der bestehenden Methode

https://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/report_on_damages_directive_implementation_en.pdf.

¹²⁷ Sonderbericht 24/2020 *Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden*, vom 19. November 2020, abrufbar unter:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_24/SR_Competition_policy_DE.pdf.

verhängten Geldbußen dieses Ziel erreichen. Schließlich empfiehlt der ERH, dass die Kommission regelmäßig Ex-post-Evaluierungen ihrer Durchsetzung vornimmt. Die Kommission erkennt diese Empfehlung unter dem Vorbehalt an, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen.

3. FUSIONS-KONTROLLE

EU-Fusionskontrolle

Die EU-Fusionskontrolle soll gewährleisten, dass die Marktstrukturen wettbewerbsorientiert bleiben, und zugleich eine reibungslose Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ermöglichen. Dies gilt nicht nur für die in der EU ansässigen Unternehmen, sondern für alle auf den EU-Märkten tätigen Unternehmen. Die Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ist eine wichtige Möglichkeit, um den effizienten Einsatz von Produktionsmitteln zu fördern. Es gibt allerdings auch Situationen, in denen sich eine Konsolidierung angesichts der Marktmacht der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und anderer Marktmerkmale negativ auf den Wettbewerb auswirken kann. Die EU-Fusionskontrolle gewährleistet, dass die Marktstruktur nicht so verändert wird, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb kommt.

Die EU-Fusionskontrolle stellt sicher, dass alle auf den Märkten in der EU tätigen Unternehmen zu gleichen Bedingungen fair miteinander konkurrieren können. Zusammenschlussvorhaben, die möglicherweise zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen, werden von der Kommission einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist, kann die Kommission den fusionierenden Unternehmen die Möglichkeit geben, durch das Angebot von Verpflichtungen die Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Werden keine ausreichenden Verpflichtungen gefunden oder kann keine Einigung darüber erzielt werden, kann die Kommission das Vorhaben untersagen. In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Kommission Effizienzgewinne, die durch Fusionen entstehen können. Effizienzgewinne können sich beispielsweise positiv auf Kosten und Innovationen auswirken, sofern sie nachprüfbar und durch den betreffenden Zusammenschluss bedingt sind und ihre Weitergabe an die Verbraucher wahrscheinlich ist. Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie waren die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission im Jahr 2020 sehr ähnlich wie im Vorjahr.

3.1 Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis

Im Jahr 2020 wurden 361 Zusammenschlüsse bei der Kommission angemeldet. Während sich die Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie zunächst verlangsamt hat, ist die Gesamtzahl der im Jahr 2020 eingegangenen angemeldeten Zusammenschlüsse im Vergleich zu den letzten Jahren relativ stabil geblieben. Nach Jahren des kontinuierlichen und deutlichen Anstiegs der Zahl der eingegangenen Anmeldungen im Zeitraum 2013–2018 (einschließlich eines historischen Rekords im Jahr 2018, in dem die höchste Anzahl der Anmeldungen eingegangen ist) ist die Zahl der Anmeldungen in den letzten beiden Jahren leicht zurückgegangen, bleibt aber nach wie vor hoch. Während die Kommission im Zeitraum 2010–2014 durchschnittlich 289 Anmeldungen pro Jahr erhielt, stieg der Jahresdurchschnitt im Zeitraum 2015–2019 auf 373. Darüber hinaus gab es 30 begründete Vorabanmeldungen von Anmeldern, mit denen die Verweisung eines Falls von der Kommission an eine nationale Wettbewerbsbehörde oder umgekehrt beantragt wurde.

Wie in den Vorjahren warfen die meisten im Jahr 2020 angemeldeten Zusammenschlüsse keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken auf und konnten zügig bearbeitet werden. Das vereinfachte Verfahren wurde im Jahr 2020 bei 76 % aller angemeldeten Vorhaben angewendet; daran lässt sich die anhaltende positive Wirkung des von der Kommission im

Dezember 2013 angenommenen Vereinfachungspakets ablesen. Der Anteil der im vereinfachten Verfahren bearbeiteten Fälle war im Zeitraum 2004 bis 2013 mit 59 % wesentlich geringer.

Ungeachtet dessen war die Arbeitsbelastung der Kommission aufgrund der großen Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse und der Komplexität zahlreicher Fälle im Jahr 2020 hoch. Eine zunehmende Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse betraf bereits konzentrierte Wirtschaftsbereiche. Daher musste die Kommission die potenziellen Auswirkungen dieser Zusammenschlüsse auf den Wettbewerb besonders sorgfältig bewerten, wofür ausgefeilte quantitative Methoden und umfassende qualitative Untersuchungen erforderlich waren. Im Jahr 2020 leitete die Kommission in acht Fällen ein eingehendes Prüfverfahren ein (Phase II). Diese Fälle betrafen verschiedene Wirtschaftszweige wie die Herstellung von und den Einzelhandel mit Brillengläsern und Brillen, Hydraulikkomponenten, die Automobilindustrie, das digitale Gesundheitswesen sowie tragbare Geräte und Finanzmärkte.

Die Kommission muss sowohl in digitalen als auch in traditionellen Wirtschaftsbereichen zunehmend Zusammenschlüsse mit digitalen Aspekten prüfen, und ihre Zahl wird voraussichtlich weiter zunehmen. Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission die Übernahme von Fitbit durch Google vorbehaltlich von Verpflichtungen, die sicherstellen sollen, dass der Markt für tragbare Geräte und der aufkeimende digitale Gesundheitsraum offen und wettbewerbsfähig bleiben.

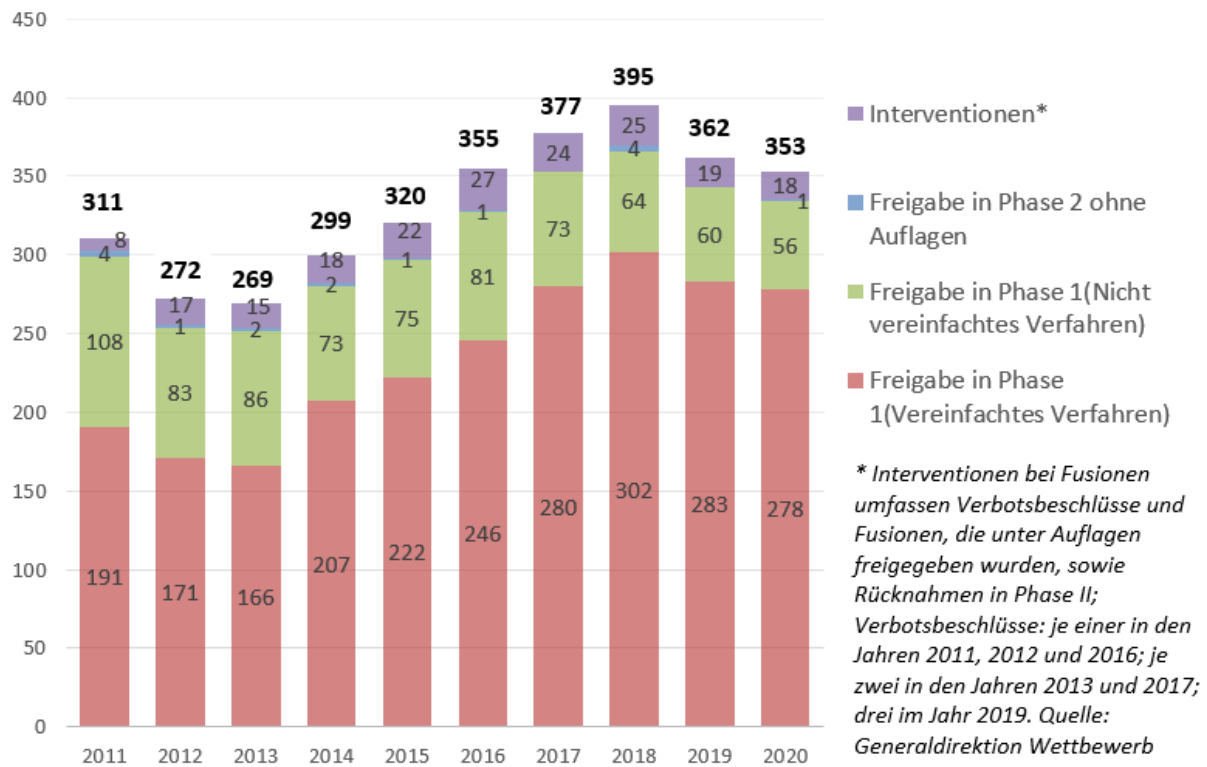
Trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie waren die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission im Jahr 2020 sehr ähnlich wie im Vorjahr. Im Jahr 2020 erließ die Kommission 352 Fusionskontrollbeschlüsse¹²⁸ und intervenierte in 18 Fällen, eine etwas geringere Zahl als in den Vorjahren, die sich aber nach wie vor im Bereich von 5–7 % (der insgesamt erlassenen Beschlüsse) der Vorjahre bewegt. Im selben Jahr wurden 13 Zusammenschlüsse in der ersten Phase vorbehaltlich von Verpflichtungen genehmigt, drei wurden nach einer zweiten Phase mit Abhilfemaßnahmen¹²⁹ genehmigt und einer wurde in der zweiten Phase ohne Verpflichtungen genehmigt. Zwei Fälle wurden während des eingehenden Prüfverfahrens eingestellt.¹³⁰ Schließlich untersagte die Kommission im Jahr 2020 kein Vorhaben.

¹²⁸ Für die Zwecke dieses Berichts gelten Beschlüsse auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung als abschließende Beschlüsse.

¹²⁹ Sache M.9014 – PKN ORLEN/GRUPA LOTOS, Sache M.9730 – FCA/PSA, Sache M.9660 – Google/Fitbit.

¹³⁰ Sache M.9547 – Johnson & Johnson/Tachosil, Sache M.9097 – Boeing/Embraer.

Fusionskontrollbeschlüsse 2011–2020:



Bei den von der Kommission im Jahr 2020 angenommenen Abhilfemaßnahmen handelte es sich mehrheitlich um die Veräußerung materieller oder immaterieller Vermögenswerte. Dies bestätigt, dass die Kommission in Fusionsfällen grundsätzlich strukturelle Abhilfemaßnahmen bevorzugt, da diese am besten geeignet sind, die bezüglich eines Zusammenschlusses aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken dauerhaft auszuräumen. Im Jahr 2020 wurden einige komplexe Zusammenschlüsse in Phase I erfolgreich abgewickelt, wenn die Anmelder rechtzeitig umfassende Abhilfemaßnahmen anboten, wie beispielsweise in der Sache *Alstom/Bombardier*. In einigen Fällen stimmte die Kommission Abhilfemaßnahmen zu, die nicht auf eine Veräußerung abzielten, da sie aufgrund der Besonderheiten des Wirtschaftszweigs und des jeweiligen Falles als wirksame Lösung für die zugrunde liegenden wettbewerbsrechtlichen Bedenken angesehen wurden.

Schließlich wurden im Jahr 2020 zwei Vertragsverletzungsverfahren weiter untersucht. Eines betraf die Merck GmbH wegen mutmaßlicher Bereitstellung falscher und/oder irreführender Informationen im Rahmen der Fusionskontrolle durch die Kommission, und ein weiteres betraf Telefonica wegen Verstoßes gegen die im Zusammenhang mit der Übernahme von E-Plus im Jahr 2014 eingegangenen Verpflichtungen.

3.2 Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle

Im Jahr 2020 ist die Kommission in die Endphase ihrer Evaluierung ausgewählter verfahrensrechtlicher und gerichtlicher Aspekte der EU-Fusionskontrolle eingetreten.¹³¹ Am

¹³¹ Die Evaluierung konzentrierte sich auf vier Themen: i) eine mögliche weitere Vereinfachung der EU-Fusionskontrolle, ii) die Funktionsweise der bestehenden Zuständigkeitsschwellen, iii) die Funktionsweise des

26. März 2021 wurde eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen veröffentlicht, in der die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung zusammenfasst wurden.¹³² In Anbetracht der Evaluierungsergebnisse nahm die Kommission eine Mitteilung mit Erläuterungen zu Verweisungen zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung an und leitete eine Folgenabschätzung zu Maßnahmen für eine weitere Fokussierung und Vereinfachung der Fusionskontrollverfahren ein.¹³³

3.3 Bekanntmachung über die Definition des relevanten Markts

Am 26. Juni 2020 leitete die Kommission im Rahmen einer Evaluierung eine öffentliche Konsultation ein, um von den Interessenträgern zu erfahren, ob die Bekanntmachung über die Definition des relevanten Markts (Bekanntmachung über die Marktabgrenzung) noch zweckdienlich ist, insbesondere angesichts der jüngsten Marktentwicklungen, einschließlich der Digitalisierung. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen der Interessenträger wurde am 18. Dezember 2020 veröffentlicht.¹³⁴ Die Evaluierung ist noch nicht abgeschlossen.

3.4 Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Fusionskontrollsachen

In seinem Urteil vom 4. März 2020¹³⁵ wies der Gerichtshof das Rechtsmittel von Marine Harvest gegen das Urteil des Gerichts zurück, mit dem dieses den Beschluss der Kommission über die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 20 Mio. EUR gegen Marine Harvest wegen voreiligen Handelns bestätigt hatte. Der Beschluss der Kommission wurde daher vom Gerichtshof bestätigt.

In seinem Urteil vom 28. Mai 2020¹³⁶ erklärte das Gericht den im Jahr 2016 erlassenen Beschluss der Kommission für nichtig, mit dem der Erwerb von O2 UK durch Hutchison untersagt wurde, und gab Leitlinien zur Beurteilung der Frage vor, ob ein Zusammenschluss eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs zur Folge hat, wenn ein solcher Zusammenschluss nicht zur Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung führt. Die Kommission legte am 7. August 2020 Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts ein.

In seinem Urteil vom 5. Oktober 2020¹³⁷ bestätigte das Gericht die Entscheidung der Kommission, den gemeinsamen Erwerb von Cemex Croatia durch HeidelbergCement und SchwenkZement durch ihr Gemeinschaftsunternehmen Duna Brava zu untersagen. Das Gericht bestätigte die gerichtliche und sachliche Beurteilung des Vorhabens durch die Kommission.

In seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 in der Sache T-430/18, American

Verweisungssystems und iv) spezifische technische Aspekte des Verfahrens- und Untersuchungsrahmens für die Bewertung von Zusammenschlüssen.

¹³² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Evaluierung von Verfahrens- und Zuständigkeitsaspekten der EU-Fusionskontrolle, SWD(2021) 66 final vom 26.3.2021. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_1384.

¹³³ Mitteilung der Kommission: Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben, C(2021) 1959 final vom 26.3.2021.

¹³⁴ Zusammenfassung der Konsultation der Interessenträger: Bekanntmachung über die Marktabgrenzung (Evaluierung) vom 18.12.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12325-Evaluation-of-the-Commission-Notice-on-market-definition-in-EU-competition-law/public-consultation_de.

¹³⁵ Sache C-10/18 P – Mowi (ehemals Marine Harvest)/Kommission.

¹³⁶ Sache T-399/16 – CK Telecoms UK Investments/Kommission.

¹³⁷ Sache T-380/17 – HeidelbergCement und SchwenkZement/Kommission.

Airlines/Kommission, bestätigte das Gericht einen Beschluss der Kommission aus dem Jahr 2018, der im Rahmen der Umsetzung von Abhilfemaßnahmen erlassen wurde, die im Jahr 2013 zur Genehmigung des Zusammenschlusses von American Airlines und US Airways verbindlich gemacht worden waren. Das Gericht bestätigte die Auslegung der Kommission hinsichtlich des Schwellenwerts, den eine Fluggesellschaft erfüllen muss, um Bestandsschutzrechte für Abhilfemaßnahmen an Zeitnischen zu erhalten, die auf einer bestimmten Strecke genutzt werden, auf der Wettbewerbsprobleme festgestellt worden sind.

3.5 Prüfung des Europäischen Rechnungshofs zur Fusionskontrolle

Gemäß Abschnitt 2.5 veröffentlichte der Europäische Rechnungshof (ERH) im November 2020 einen Sonderbericht über EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren im Zeitraum 2010–2017¹³⁸. Zur Fusionskontrolle stellte der ERH fest, dass die Kommission ihre Fusionskontrollen innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeschlossen hat. Allerdings muss die Kommission eine steigende Anzahl von Unternehmenskonzentrationen und immer mehr zu analysierende Daten bewältigen. Der ERH kam zu dem Schluss, dass die Kommission erfolgreich ein vereinfachtes Fusionskontrollverfahren angewendet hat, aber noch weitere Straffungsmaßnahmen ergreifen kann. Darüber hinaus untersuchte der ERH die umsatzbasierten Schwellenwerte, anhand derer entschieden wird, ob ein Vorhaben den Wettbewerb im Binnenmarkt beeinträchtigen würde, sowie die Möglichkeit, Fusionsgebühren zu erheben.

Die Kommission erklärt sich bereit, Möglichkeiten zur Optimierung der Fusionskontrollverfahren und der Fallbearbeitung zu prüfen. Die Empfehlung des ERH, regelmäßige Ex-post-Evaluierungen durchzuführen, betrifft auch die Fusionskontrolle, beispielsweise bei der Beurteilung, ob die Annahmen über die Marktentwicklung nach dem Eingreifen in ein Zusammenschlussvorhaben richtig waren. Die Kommission stimmt der Empfehlung zu, weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Empfehlung von der Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen abhängt.

4. ENTWICKLUNG DER INTERNATIONALEN DIMENSION DER EU-WETTBEWERBSPOLITIK

Angesichts der kontinuierlichen Integration der Weltmärkte und der steigenden Zahl von Unternehmen, die auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind, müssen die Wettbewerbsbehörden mehr denn je ihre Zusammenarbeit verstärken und sich auf gemeinsame Standards und Verfahren verständigen. Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hängt zunehmend von der Zusammenarbeit mit anderen Durchsetzungsbehörden ab sowie davon, dass wirksame Instrumente zur Verfügung stehen, um ein faires Geschäftsumfeld in der EU sicherzustellen.

4.1 Kontrolle von Subventionen aus Drittstaaten – eine neue politische Initiative zur Stärkung des der Kommission zur Verfügung stehenden Instrumentariums

Die europäische Wirtschaft ist offen und stark in die Weltwirtschaft eingebunden. Daher ist die Gewährleistung eines fairen Geschäftsumfelds im Binnenmarkt für Unternehmen in der

¹³⁸ Sonderbericht 24/2020 *Die EU-Fusionskontroll- und Kartellrechtsverfahren der Kommission: Marktaufsicht sollte verstärkt werden*, vom 19. November 2020, abrufbar unter:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR20_24/SR_Competition_policy_DE.pdf.

EU von entscheidender Bedeutung. Die von den Mitgliedstaaten gewährten Subventionen unterliegen seit jeher den strengen Beihilfavorschriften der EU. Drittstaatliche Subventionen für Unternehmen, die in der EU tätig sind, haben scheinbar zunehmend negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt, unterliegen aber nicht der EU-Beihilfenkontrolle.

Um eine Debatte über neue Instrumente zur Schließung dieser Regelungslücke anzustoßen, nahm die Kommission am 17. Juni 2020 ein Weißbuch über Subventionen aus Drittstaaten an.¹³⁹ Im Jahr 2020 wurde eine umfassende Konsultation durchgeführt¹⁴⁰, zu der die Kommission 150 Beiträge von verschiedenen Interessenträgern erhielt. Die Kommission erhielt zudem 22 Beiträge zur am 6. Oktober 2020 veröffentlichten ersten Folgenabschätzung¹⁴¹ und führte gezielte Konsultationen der Interessenträger zu den verfügbaren politischen Optionen und ihren Auswirkungen durch.

Im Weißbuch werden mehrere sich ergänzende Optionen zur Schließung dieser Regelungslücke vorgeschlagen:

Im Rahmen des **Teilinstrument 1** wurde die Einführung eines allgemeinen Marktbeobachtungsinstruments vorgeschlagen, um alle Situationen zu erfassen, in denen Subventionen aus Drittstaaten Verfälschungen im Binnenmarkt bewirken können. Im Rahmen dieses Teilinstruments könnte die zuständige Aufsichtsbehörde auf jeden Hinweis oder jede Information reagieren, der oder die besagt, dass ein in der EU tätiges Unternehmen von einer ausländischen Subvention profitiert. Wenn das Vorliegen einer ausländischen Subvention und ihre verfälschende Wirkung festgestellt werden und diese nicht durch ihre positive Wirkung aufgewogen wird, würde die Behörde Abhilfemaßnahmen verhängen, wie beispielsweise Ausgleichszahlungen und strukturelle oder verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen.

Mit **Teilinstrument 2** soll insbesondere Verfälschungen begegnet werden, die durch drittstaatliche Subventionen verursacht werden, welche den Erwerb eines EU-Zielunternehmens erleichtern. Im Rahmen des Teilinstruments 2 müssten Unternehmen, die von einem Drittstaat finanzielle Unterstützung erhalten, den Erwerb von EU-Unternehmen, die oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts liegen, bei der Kommission anmelden. Sollte die Kommission feststellen, dass der Erwerb durch eine wettbewerbsverfälschende ausländische Subvention begünstigt wird, könnte sie die Verpflichtungszusagen annehmen, Abhilfemaßnahmen verhängen oder den Erwerb untersagen.

Teilinstrument 3 befasst sich mit der verfälschenden Wirkung ausländischer Subventionen auf die öffentlichen Vergabeverfahren in der EU. Im Rahmen dieses Teilinstruments wird im Weißbuch ein Mechanismus vorgeschlagen, bei dem die Bieter finanzielle Zuwendungen aus Nicht-EU-Ländern melden müssten. Die zuständigen Behörden würden dann prüfen, ob eine ausländische Subvention vorliegt und ob sie die Vergabe des öffentlichen Auftrags verfälscht. In einem solchen Fall könnte der Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Im Weißbuch wird zudem aufgezeigt, wie Probleme aufgrund von drittstaatlichen Subventionen bei Anträgen auf finanzielle Unterstützung durch die EU angegangen werden

¹³⁹ Weißbuch über die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten, COM(2020) 253 final vom 17.6.2020, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/competition/international/overview/foreign_subsidies_white_paper_de.pdf.

¹⁴⁰ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12621-Trade-investment-addressing-distortions-caused-by-foreign-subsidies/public-consultation_de.

¹⁴¹ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12621-Handel-&-Investitionen-Beseitigung-von-Wettbewerbsverfälschungen-die-durch-Subventionen-aus-Drittstaaten-entstehen/feedback_de?p_id=8607947.

könnten.

Wie im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 angekündigt¹⁴², wird 2021 ein Legislativvorschlag zur Bekämpfung von Verfälschungen durch drittstaatliche Subventionen vorgelegt.

4.2 Multilaterale Beziehungen

Im Jahr 2020 wurden die Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Regeln für Subventionen fortgesetzt. Die Reform der Subventionsregeln ist eine der wichtigsten Prioritäten der EU bei der Modernisierung der WTO-Handelsregeln. Zu diesem Zweck haben sich die EU, die USA und Japan im Januar 2020 in einer gemeinsamen Erklärung¹⁴³ darauf geeinigt, die bestehenden Regeln zu Industriesubventionen zu stärken. Darüber hinaus beteiligte sich die Kommission im Jahr 2020 an mehreren sektorbezogenen Initiativen, die sich mit Subventionen im internationalen Kontext befassen, beispielsweise dem Globalen Forum der G20 zu Überkapazitäten im Bereich Stahl. Schließlich arbeitete die Kommission weiterhin mit den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der internationalen Gruppe für Subventionspolitik zusammen, um Meinungen auszutauschen und Initiativen im Bereich der internationalen Subventionspolitik auf multilateraler und bilateraler Ebene zu koordinieren.

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihr aktives Engagement in internationalen wettbewerbsrelevanten Foren wie dem OECD-Wettbewerbsausschuss, dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN), der Weltbank und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fort.

Im Rahmen der Sitzung des OECD-Wettbewerbsausschusses im Juni 2020 leistete die Kommission einen Beitrag zu den Gesprächen über konglomerate Effekte von Zusammenschlüssen¹⁴⁴, Start-up-Unternehmen, „Killer Acquisitions“ (Übernahmen von Unternehmen, um eine bestimmte Technologie vom Markt zu nehmen) und Schwellenwerte für die Fusionskontrolle¹⁴⁵, Rechte an Verbraucherdaten und Auswirkungen auf den Wettbewerb¹⁴⁶ sowie über Geschäftsbeschränkungen¹⁴⁷. Im Dezember 2020 beteiligte sich die Kommission an den Beratungen des Wettbewerbsausschusses über die Rolle der Wettbewerbspolitik bei der Förderung der wirtschaftlichen Erholung¹⁴⁸, die wirtschaftliche Analyse bei Fusionskontrolluntersuchungen und die Rolle von Wirtschaftswissenschaftlern in Fusionskontrollteams sowie die Überprüfung qualitativer Beweise¹⁴⁹. Darüber hinaus hielt die Exekutiv-Vizepräsidentin Margrethe Vestager im Rahmen der Eröffnungssitzung des Globalen Wettbewerbsforums der OECD eine Grundsatzrede mit dem Titel „Competition Policy: Time for a reset“ (Wettbewerbspolitik: Zeit für einen Neustart).¹⁵⁰

¹⁴² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 – Eine vitale Union in einer fragilen Welt, COM(2020) 690 final.

¹⁴³ Siehe: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2020/january/tradoc_158567.pdf.

¹⁴⁴ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/conglomerate-effects-of-mergers.htm>.

¹⁴⁵ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/start-ups-killer-acquisitions-and-merger-control.htm>.

¹⁴⁶ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/consumer-data-rights-and-competition.htm>.

¹⁴⁷ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/line-of-business-restrictions-as-a-solution-to-competition-concerns.htm>.

¹⁴⁸ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/role-of-competition-policy-in-promoting-economic-recovery.htm>.

¹⁴⁹ Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/economic-analysis-in-merger-investigations.htm>.

¹⁵⁰ Siehe: <https://www.oecd.org/competition/globalforum/competition-policy-time-for-a-reset.htm>.

Im Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) setzte die Kommission im Anschluss an die virtuelle Jahreskonferenz 2020, die im September stattfand, ihre dreijährige Funktion im gemeinsamen Vorsitz der Arbeitsgruppe „Einseitige Verhaltensweisen“ fort, den sie sich derzeit mit den südafrikanischen und japanischen Wettbewerbsbehörden teilt. Die Kommission führte das mehrjährige Vorhaben zur „Bewertung von Marktbeherrschung und Marktmacht im digitalen Bereich“ fort und veröffentlichte im Juli 2020 den Erhebungsbericht über Marktbeherrschung/beträchtliche Marktmacht¹⁵¹. Die GD Wettbewerb leistete Beiträge zu verschiedenen Arbeitsergebnissen der Arbeitsgruppe „Kartellrecht“, insbesondere zu den „Leitlinien zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Kronzeugenregelung“ und dem „Big-Data-Projekt“. Die Kommission ist zudem ein aktives Mitglied in den anderen Arbeitsgruppen des ICN: der Arbeitsgruppe „Fusionen“, der Arbeitsgruppe „Advocacy“ und der Arbeitsgruppe „Wirksamkeit der Agenturen“.

Im Rahmen der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) leistete die Kommission einen Beitrag zur achten Konferenz über Wettbewerb und Verbraucherschutz im Oktober 2020¹⁵². Auf der Konferenz wurden unter anderem die Themen Wettbewerbsneutralität, Bekämpfung grenzüberschreitender Kartelle sowie Verbraucherschutz und Wettbewerb in der digitalen Wirtschaft erörtert.

4.2.1. Beziehungen zum Vereinigten Königreich

Im Jahr 2020 bereitete sich die Kommission weiter auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union vor, einschließlich der wettbewerbs- und beihilferechtlichen Aspekte dieses Austritts. Das Austrittsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich, das am 1. Februar 2020 in Kraft trat¹⁵³, legte die weitere Anwendung des EU-Besitzstands während des Übergangszeitraums bis Ende 2020 fest. Es enthielt unter anderem Bestimmungen für staatliche Beihilfen und Wettbewerbssachen, die am Ende des Übergangszeitraums noch anhängig waren. Die Kommission hat Leitlinien zur Anwendung des Austrittsabkommens in Wettbewerbsangelegenheiten herausgegeben.¹⁵⁴

Im Dezember 2020 wurden die Verhandlungen über das Handels- und Kooperationsabkommen¹⁵⁵ zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich abgeschlossen. Das Abkommen gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2021. Es enthält umfassende Kapitel über Wettbewerb und Subventionen, die sicherstellen sollen, dass der Wettbewerb zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU nicht verfälscht wird.

4.2.2. Andere bilaterale Beziehungen

Auf bilateraler Ebene haben die EU und China am 30. Dezember 2020 die Verhandlungen über ein umfassendes Abkommen über Investitionen¹⁵⁶ im Grundsatz abgeschlossen. China

¹⁵¹ Siehe: <https://www.internationalcompetitionnetwork.org/wp-content/uploads/2020/07/UCWG-Report-on-dominance-in-digital-markets.pdf>.

¹⁵² Siehe: <https://unctad.org/meeting/eighth-united-nations-conference-competition-and-consumer-protection>.

¹⁵³ Siehe: https://ec.europa.eu/info/reasons-united-kingdom/eu-uk-withdrawal-agreement_de.

¹⁵⁴ Siehe: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/brexit_files/info_site/eu-competition-law_en_0.pdf.

¹⁵⁵ Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

¹⁵⁶ EU – China: Umfassendes Abkommen über Investitionen, (in englischer Sprache) abrufbar unter: <https://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=2237>.

verpflichtete sich zu einem besseren Marktzugang für EU-Investoren, einschließlich einiger neuer wichtiger Marktöffnungen. Im Rahmen des Abkommens wird die Transparenz von Subventionen verbessert, insbesondere durch die Ausweitung der geltenden Transparenzvorgaben der WTO für Industrieerzeugnisse auf die Dienstleistungssektoren. Außerdem wird ein 2-Stufen-Konsultationsmechanismus für die beiden Parteien eingerichtet, mit dem die Daten eingeholt werden können, die benötigt werden, um die Auswirkungen bestimmter Subventionen auf die Investitionsinteressen einer Partei bewerten zu können. China verpflichtete sich außerdem, eine faire Behandlung von EU-Unternehmen zu gewährleisten, sodass sie in China unter faireren Wettbewerbsbedingungen agieren können; dies betrifft unter anderem Vorgaben für staatseigene Unternehmen, die Transparenz von Subventionen und Regeln zur Verhinderung von erzwungenem Technologietransfer.

Die Kommission setzt sich dafür ein, dass Bestimmungen zum Wettbewerb und zur Kontrolle staatlicher Beihilfen in auszuhandelnde Freihandelsabkommen aufgenommen werden. Im Jahr 2020 setzte die Kommission die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Aserbaidschan, Australien, Chile, Indonesien, Neuseeland und Usbekistan fort.

In Bezug auf den Entwurf des Kooperationsabkommens der zweiten Generation zwischen der EU und Kanada steht die Kommission in regelmäßigem Kontakt mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde, um eine Lösung für den Datenschutz in Kanada zu finden, die den Standards entspricht, die im Gutachten des Gerichtshofs zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über ein Fluggastdatensystem von 2014 festgelegt wurden.¹⁵⁷ Die Kommission setzte ferner die Verhandlungen mit Japan über ein Abkommen der zweiten Generation fort, mit dem das bestehende Kooperationsabkommen aus dem Jahr 2003¹⁵⁸ aktualisiert werden soll.

Eine weiteres wichtiges Tätigkeitsgebiet der Kommission ist die technische Zusammenarbeit mit den Haupthandelspartnern der Europäischen Union im Bereich der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts. Um dieser Zusammenarbeit einen Rahmen zu geben, unterzeichnete die Kommission mehrere Absichtserklärungen. Die Kommission hat mit den BRICS-Ländern¹⁵⁹ und mit Mexiko Absichtserklärungen unterzeichnet und unterstützt sie nun in unterschiedlichem Umfang im Rahmen der technischen Zusammenarbeit. Im Jahr 2020 setzte die Kommission auch ihre technische Zusammenarbeit mit den japanischen, koreanischen, indischen und chinesischen Wettbewerbsbehörden sowie den Wettbewerbsbehörden des ASEAN¹⁶⁰ fort.¹⁶¹

Das wichtigste politische Ziel der Kommission bei den Verhandlungen mit Bewerberländern und möglichen Bewerberländern besteht neben dem Werben für eine Wettbewerbskultur darin, diese Länder bei der Schaffung eines Rechtsrahmens mit gut funktionierenden und operativ unabhängigen Wettbewerbsbehörden, die eine solide Durchsetzungsbilanz aufbauen, zu unterstützen. Um die Voraussetzungen für den Beitritt zur EU im Bereich der Wettbewerbspolitik zu erfüllen, müssen diese Anforderungen erfüllt werden. Im Jahr 2020 überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der von den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

¹⁵⁷ Siehe: <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?pro=AVIS&num=C-1/15>. Kanada bereitet derzeit eine Überarbeitung seines nationalen Datenschutzgesetzes vor.

¹⁵⁸ Siehe: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:22003A0722\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:22003A0722(01)).

¹⁵⁹ BRICS ist ein gebräuchliches Akronym, mit dem die Länder Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika bezeichnet werden.

¹⁶⁰ Verband südostasiatischer Staaten (ASEAN).

¹⁶¹ Siehe: <https://competitioncooperation.eu/>.

eingegangenen Verpflichtungen. Im Jahr 2020 setzte die Kommission auch die Überwachung der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des Wettbewerbs in Nachbarländern fort, mit denen die EU weitreichende und umfassende Freihandelsabkommen geschlossen hat.

Die Kommission arbeitete darüber hinaus aktiv mit mehreren nationalen und regionalen afrikanischen Behörden zusammen, um die Kooperation im Bereich des Wettbewerbs auszubauen. Im Jahr 2020 setzte die Kommission die Verhandlungen über das künftige Abkommen für die AKP-Staaten (das Cotonou-Abkommen)¹⁶² und die entsprechenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) fort. Die Kommission erzielte am 3. Dezember 2020 eine politische Einigung über das erstgenannte Abkommen.¹⁶³

5. EXTERNE KOMMUNIKATION

In ihrer externen Kommunikation konzentriert sich die Generaldirektion Wettbewerb weitgehend auf die Massenmedien, um ein vielfältiges Publikum zu erreichen, wie etwa Unternehmen, Rechtsanwälte, Forscher, Wissenschaftler, Studierende und die breite Öffentlichkeit. Dies geschieht vor allem über die Pressekonferenzen, Pressemitteilungen und Ansprachen der Exekutiv-Vizepräsidentin sowie über soziale Medien. Darüber hinaus gibt die Generaldirektion Newsletter und andere Veröffentlichungen für Interessenträger und die breite Öffentlichkeit heraus und entsendet Mitarbeiter zu Konferenzen von Interessenträgern.

Im Jahr 2020 gab die Generaldirektion Wettbewerb 952 Pressemitteilungen zu Wettbewerbsfällen heraus, darunter 286 längere, mehrsprachige und 666 kürzere, einsprachige Mitteilungen („Midday Express“). Einige der Fälle und politischen Initiativen sorgen für eine breite Medienberichterstattung, wie beispielsweise die kartellrechtliche Entscheidung, Verpflichtungszusagen von Broadcom anzunehmen, die Entscheidung, gegen die Pharmaunternehmen Teva und Cephalon eine Geldstrafe in Höhe von 60,5 Mio. EUR wegen der Behinderung des Markteintritts kostengünstigerer Generika zu verhängen, die Genehmigung der Übernahme von Fitbit durch Google, der Vorschlag für einen Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie, die vier aufeinanderfolgenden Änderungen dieses Rahmens und die zahlreichen Maßnahmen zur Unterstützung, die gemäß den Bestimmungen dieses Rahmens genehmigt wurden, sowie die Vorschläge für ein Gesetz über digitale Märkte und ein Gesetz über digitale Dienste. Über alle diese Fälle und politischen Vorhaben wurde weltweit im Fernsehen, im Radio, in Printmedien und im Internet berichtet.

Im Laufe des Jahres 2020 hielt Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager rund 35 Ansprachen vor einem breiten Publikum. Der Generaldirektor hielt bei den unterschiedlichsten internationalen Veranstaltungen 25 Reden.

Was die sozialen Medien betrifft, so war die Generaldirektion Wettbewerb im Jahr 2020 auf Twitter aktiv. Im Laufe des Jahres erzielten die rund 1056 Tweets der Generaldirektion mehr als 4,3 Millionen Aufrufe. Der im März veröffentlichte Tweet zur Überarbeitung der Vorschriften für staatliche Beihilfen aufgrund des Ausbruchs der Corona-Pandemie erzielte die meisten Aufrufe (36 500). Weitere beliebte Tweets waren die zu den im Dezember

¹⁶² Siehe: https://ec.europa.eu/international-partnerships/acp-eu-partnership_en.

¹⁶³ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2291.

veröffentlichten Vorschlägen für das Gesetz über digitale Dienste und das Gesetz über digitale Märkte (32 500 Aufrufe); zu der im Juni veröffentlichten Eröffnung der Untersuchung der App Store-Regeln von Apple (32 200 Aufrufe) und zur Eröffnung der eingehenden Untersuchung der geplanten Übernahme von FitBit durch Google, die auch im Juni veröffentlicht wurde (22 500 Aufrufe). Die Zahl der Follower auf dem Twitter-Account von COMP stieg gegenüber dem Jahr 2020 um 2870 auf insgesamt 18 616.

Die Zahl der Abonnenten des neu gestalteten elektronischen Newsletters der Generaldirektion lag im Jahr 2020 bei 13 168 Abonnenten, während die Veröffentlichungen im EU Bookshop 6000 Mal angesehen, heruntergeladen oder als Papierexemplar bestellt wurden.

6. DAS BINNENMARKTPROGRAMM

Die Anpassung an ein zunehmend digitales und globalisiertes Umfeld stellt für die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik der EU eine große Herausforderung dar. Neue hochentwickelte IT-Werkzeuge und -Algorithmen, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden, führen zusammen mit einer exponentiellen Zunahme der elektronischen Kommunikation, der Datenmengen und der Zahl der Dokumente in den Fallakten dazu, dass wettbewerbsrechtliche Untersuchungen immer komplexer werden.

Der Mehrjährige Finanzrahmen 2021–2027 enthält erstmals ein Wettbewerbsprogramm, das Teil des Binnenmarktprogramms ist. Die Verhandlungen über das Binnenmarktprogramm mit den gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat wurden im Oktober 2019 aufgenommen und im Dezember 2020 mit einer vorläufigen politischen Einigung über den Text abgeschlossen. Die Verabschiedung des Binnenmarktprogramms durch die gesetzgebenden Organe erfolgte am 28. April 2021.¹⁶⁴ Mit Finanzmitteln in Höhe von 4,2 Mrd. EUR im Zeitraum 2021–2027 bietet das Programm ein integriertes Paket zur Unterstützung und Stärkung der Governance des Binnenmarkts, auch für Finanzdienstleistungen. Im Rahmen des Binnenmarktprogramms wird über die siebenjährige Laufzeit hinweg für das Wettbewerbsprogramm ein Haushalt von rund 140 Mio. EUR bereitgestellt. Dadurch kann die Kommission die Entwicklung der Wettbewerbspolitik direkt fördern und für eine effiziente, wirksame und sachdienliche Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften sorgen. Die Verordnung über das Binnenmarktprogramm gilt rückwirkend zum 1. Januar 2021.

Durch das Wettbewerbsprogramm wird die Kommission in der Lage sein, die Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik zu modernisieren, indem sie in hochmoderne IT-Werkzeuge (einschließlich KI) investiert, um besser abschrecken und etwaige Rechtsverletzungen besser aufdecken zu können. Darüber hinaus wird das Wettbewerbsprogramm Investitionen in Wissen und Know-how ermöglichen, die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten in allen Bereichen des EU-Wettbewerbsrechts stärken, für eine starke globale Präsenz sorgen und das Bewusstsein der Interessenträger für die EU-Wettbewerbspolitik schärfen.

¹⁶⁴Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE

1. ENERGIE UND UMWELT

1.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Wettbewerbspolitik leistet einen Beitrag zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele der EU, einschließlich der Dekarbonisierung der Wirtschaft, und zum Umstieg von umweltschädlichen fossilen Brennstoffen auf alternative Brennstoffe im Verkehrssektor im Einklang mit der Mobilitätspolitik der Kommission. Zu diesem Zweck genehmigt die Kommission staatliche Beihilfen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Belebung der Nachfrage nach emissionsarmen Fahrzeugen für den öffentlichen und privaten Verkehr und trägt damit zur Verringerung der CO₂-Emissionen bei. Darüber hinaus genehmigt die Kommission Übergangsmaßnahmen zur Verringerung der Stickoxidemissionen (NO_x), indem sie die Nachrüstung umweltschädlicher Fahrzeuge im öffentlichen Nahverkehr unterstützt. Die Wettbewerbspolitik stellt außerdem sicher, dass die Verbraucher Zugang zu nachhaltiger Energie zu möglichst niedrigen Preisen erhalten, und sie fördert Innovationen.

Nach der Verabschiedung der Mitteilung „Der europäische Grüne Deal“ im Dezember 2019, in der eine Reihe politischer Initiativen zur Erreichung des Ziels, im Jahr 2050 in der EU keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freizusetzen, und zur Bewältigung anderer umweltbezogener Herausforderungen skizziert wurde¹⁶⁵, legte die Kommission im März 2020¹⁶⁶ einen Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz¹⁶⁷ vor, um sicherzustellen, dass ihre Klimaneutralitätsziele erreicht werden, und entwickelte eine breite Palette von Legislativvorschlägen, die das Erreichen des Zwischenziels einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 ermöglichen sollen, das anschließend im Dezember 2020 vom Europäischen Rat gebilligt wurde. Die Kommission hat zudem eine Reihe von Strategien zur Unterstützung des ökologischen Wandels im Energiesektor verabschiedet, wie beispielsweise die Strategie zur Integration des Energiesystems¹⁶⁸, die Wasserstoffstrategie¹⁶⁹ oder die Strategie zur erneuerbaren Offshore-Energie¹⁷⁰. Sie hat auch ihre Politik im Bereich der Batterieentwicklung fortgesetzt, indem sie im Dezember die European Battery Alliance ins Leben gerufen hat.¹⁷¹

Die Kommission überarbeitet derzeit die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen aus dem Jahr 2014, deren Gültigkeit bis Ende 2021 verlängert wurde, um die Überarbeitung abschließen zu können. Am 12. November 2020 wurde eine öffentliche Konsultation zur ersten Folgenabschätzung und zur Gestaltung der künftigen Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen eingeleitet, die ab dem 1. Januar 2022 gelten wird, sowie zu den dazugehörigen Artikeln der AGVO¹⁷². Mit der Überarbeitung der Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen und der einschlägigen

¹⁶⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final). Siehe: https://ec.europa.eu/info/publications/communication-european-green-deal_de.

¹⁶⁶ Siehe: https://ec.europa.eu/info/publications/communication-european-green-deal_de.

¹⁶⁷ Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1588581905912&uri=CELEX:52020PC0080>.

¹⁶⁸ Siehe: https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-system-integration/eu-strategy-energy-system-integration_de.

¹⁶⁹ Siehe: https://ec.europa.eu/energy/topics/energy-system-integration/hydrogen_de.

¹⁷⁰ Siehe: https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/eu-strategy-offshore-renewable-energy_de.

¹⁷¹ Siehe: https://ec.europa.eu/growth/industry/policy/european-battery-alliance_de.

¹⁷² Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12616-Revision-of-the-Energy-and-Environmental-Aid-Guidelines-EEAG_de.

Bestimmungen der AGVO soll ein zweckmäßiger, moderner, vereinfachter, einfach anzuwendender und zukunftssicherer Rahmen für Behörden geschaffen werden, der dazu beiträgt, die Umwelt- und Energieziele der EU auf kosteneffiziente Weise zu erreichen und gleichzeitig potenzielle Verfälschungen des Wettbewerbs und des Handels innerhalb der Union zu minimieren. Die Überarbeitung basiert auf den Ergebnissen der Eignungsprüfung des Pakets zur Modernisierung des Beihilferechts, die gezeigt hat, dass die Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen und die entsprechenden Bestimmungen der AGVO im Allgemeinen ihre Ziele erreicht haben, wobei aber auch bestimmte Aspekte ermittelt wurden, bei denen die Vorschriften weiter vereinfacht und modernisiert werden sollten, um Verfälschungen des Wettbewerbs und des Handels im Binnenmarkt zu minimieren und den Zielen des Grünen Deals zu entsprechen.

Im Oktober 2020 veröffentlichte die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Beiträgen zu der Frage, wie die Wettbewerbspolitik die Ziele des Grünen Deals weiter unterstützen kann. Dieser Aufruf umfasst alle Instrumente der Wettbewerbspolitik. Die eingegangenen Beiträge unterstützten die „The Green Competition Conference“¹⁷³, die am 4. Februar 2021 stattfand.

1.2 Wirksamer Wettbewerb in der umweltverträglichen Wirtschaft

Auch im Jahr 2020 trug die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Anwendung der Beihilfe-, Kartell- und Fusionskontrollvorschriften zur Verwirklichung der Umweltziele der EU bei.

1.2.1 E-Mobilität

Die großflächige Einrichtung von Ladestationen in einem wettbewerbsorientierten Markt ist wichtig, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen sicherzustellen und die Abkehr von fossilen Brennstoffen zu fördern. Darüber hinaus sollte die Unterstützung für den Erwerb emissionsarmer Fahrzeuge auf das Maß beschränkt werden, das erforderlich ist, um Anreize für den Kauf dieser Fahrzeuge anstelle von umweltschädlicheren konventionellen Fahrzeugen zu schaffen.

Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission 14 Programme für die Einrichtung von Ladestationen und anderen Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe sowie für den Erwerb emissionsarmer Fahrzeuge (insbesondere von Elektrobussen für den öffentlichen Nahverkehr). Außerdem genehmigte die Kommission Förderregelungen für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen, die in Kommunen eingesetzt werden, in denen schädliche NOx-Emissionsgrenzwerte überschritten wurden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den Umweltzielen der EU sowie mit der Europäischen Strategie für emissionsarme Mobilität und unterstützen insbesondere den Umstieg auf emissionsfreie Fahrzeuge in Ballungsgebieten und die Schaffung eines funktionsfähigen Markts für solche Fahrzeuge.

1.2.2 Emissionssenkungen

Am 14. Dezember 2020 genehmigte die Kommission eine niederländische Regelung in Höhe von 30 Mrd. EUR, die Beihilfen in Form von Prämien vorsieht, die auf der Grundlage vermiedener CO₂-Emissionen an Industrieanlagen gezahlt werden, die die CO₂-Emissionen

¹⁷³ Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/information/green_deal/index_en.html und <https://webcast.ec.europa.eu/competition-green-deal-conference>.

durch die Erzeugung erneuerbarer Energie, die Rückgewinnung von Abwärme und den Ersatz von „schmutzigem“ Strom durch kohlenstoffarmen Strom, die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff oder die Erzeugung von Wärme¹⁷⁴ oder durch die Abscheidung und Speicherung von CO₂ senken.¹⁷⁵ Die Auswahl der Zuwendungsempfänger und die Höhe der Unterstützung erfolgt im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungsverfahren. Die Prämie wird pro Tonne vermiedener CO₂-Emissionen gezahlt, basierend auf dem Verbrauch oder der Erzeugung von sauberer Energie im Vergleich zur Energieerzeugung/zum Energieverbrauch aus fossilen Brennstoffen oder gemessen anhand der CO₂-Abscheidung.

Im Juli 2020 genehmigte die Kommission ein Programm zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Irland, das sogenannte Renewable Electricity Support Scheme (RESS).¹⁷⁶ Mithilfe des RESS wird Irland sein nationales Ziel der Abkehr von fossilen Brennstoffen und eines Anteils von erneuerbaren Energien am irischen Strommix von 70 % bis 2030 erreichen. Das Programm enthält Bestimmungen über die Behandlung von Energiegemeinschaften und Gemeinden, in denen Windparks errichtet werden sollen, und steht im Einklang mit den Beihilfavorschriften. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Beihilfe erforderlich ist, einen Anreizeffekt besitzt sowie verhältnismäßig und auf das erforderliche Minimum beschränkt ist, da die Höhe der Beihilfe im Rahmen von wettbewerbsgeprägten Auktionen bestimmt wird.

1.2.3 Änderungen der AGVO im Zusammenhang mit dem MFR (Energieeffizienz bestimmter Gebäude und Infrastrukturen für eine emissionsarme Mobilität)

Um die Unterstützung aus nationalen und EU-Mitteln weiter zu vereinfachen und Synergieeffekte zu erzielen, leitete die Kommission im Jahr 2019 eine gezielte Überprüfung der AGVO ein, die auch Finanzprodukte umfasst, die aus dem Fonds InvestEU im Rahmen des neuen Mehrjährigen Finanzrahmens unterstützt werden. Zu diesem Zweck schlug die Kommission Kompatibilitätsbedingungen vor, um die Kombination von Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen mit Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz von hauptsächlich Wohngebäuden und Gebäuden, die für soziale Zwecke, Bildungszwecke oder die öffentliche Verwaltung genutzt werden, im Rahmen desselben Vorhabens zu fördern. Im Anschluss an die zweite öffentliche Konsultation zu diesen neuen Bestimmungen¹⁷⁷ und um eine einheitliche Handhabung sicherzustellen, schlug die Kommission im Jahr 2020 zusätzliche neue Bestimmungen der AGVO für Investitionsbeihilfen (außerhalb von InvestEU) für öffentlich zugängliche Lade- oder Betankungsinfrastrukturen für emissionsfreie und emissionsarme Straßenfahrzeuge vor, die Strom oder Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen liefern.

1.2.4 Standardvorlagen für staatliche Beihilfen

Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit fördert den ökologischen Wandel. Jeder Aufbau- und Resilienzplan muss mindestens 37 % der klimabezogenen Ausgaben umfassen. Im Jahr 2020

¹⁷⁴ Dabei handelt es sich um die sogenannten Elektrifizierungsvorhaben. Um sicherzustellen, dass die Förderung effektiv zu einer Senkung der CO₂-Emissionen führt, erstreckt sich die Förderung der Elektrifizierungsvorhaben nur auf eine begrenzte Anzahl von Betriebsstunden pro Jahr, die davon abhängt, in wie vielen Stunden davon auszugehen ist, dass die Stromversorgung in den Niederlanden vollständig aus CO₂-armen Energiequellen gedeckt wird.

¹⁷⁵ Sache SA.53525; Pressemitteilung abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2410.

¹⁷⁶ Beschluss der Kommission vom 20. Juli 2020 in der Sache SA.54683 – Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung in Irland. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_54683.

¹⁷⁷ Siehe zweite öffentliche Konsultation: https://ec.europa.eu/competition/consultations/2020_gber/index_en.html.

veröffentlichte die Kommission Standardvorlagen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften, einschließlich einer Reihe von Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes im Einklang mit den „europäischen Leitinitiativen“ der jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2021 der Kommission. Diese Standardvorlagen umfassen Vorlagen zu den Themen Energie- und Wasserstoffinfrastruktur¹⁷⁸, Energie aus erneuerbaren Quellen¹⁷⁹, einschließlich Wasserstoffherzeugung aus erneuerbaren Quellen, Infrastruktur zur Erzeugung und Verteilung von Fernwärme/Fernkälte¹⁸⁰, Energieeffizienz in Gebäuden¹⁸¹, Elektroladestationen und Wasserstoffstationen für Straßenfahrzeuge¹⁸² sowie Beschaffung von emissionsfreien und emissionsarmen Straßenfahrzeugen¹⁸³.

1.2.5 Erneuerbare Energien und Energierückgewinnung

Im Jahr 2020 erließ die Kommission 17 Beschlüsse zu Förderregelungen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung¹⁸⁴, die eine Reihe verschiedener Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (wie beispielsweise Erdwärme, Photovoltaik, Onshore- und Offshore-Windenergie, Biomasse) einschließlich einiger neuer Merkmale wie die Unterstützung lokaler Gemeinschaften und die Nutzung von Technologien zur Dekarbonisierung (wie Wasserstoff) betreffen. Immer mehr Mitgliedstaaten fördern die Erzeugung erneuerbarer Energien durch wettbewerbsorientierte Ausschreibungen und durch die Integration von Anlagen für erneuerbare Energien in den Strommarkt. Das Ergebnis waren niedrigere Kosten für Verbraucher im gesamten Stromnetz.¹⁸⁵

Die Durchsetzung des Kartellrechts trägt auch zum Ziel einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und zu den Zielen des Grünen Deals bei. Nach der Übermittlung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte im Jahr 2018 setzte die Kommission im Jahr 2020 ihre Untersuchung gegen Hersteller von Ethanol fort, die im Verdacht standen, die von der Preismeldestelle Platts veröffentlichten Ethanol-Benchmarks manipuliert zu haben.¹⁸⁶ Sollten diese Praktiken sich bestätigen, läge ein wettbewerbswidriges Verhalten vor, das die Ziele des Grünen Deals und die energiepolitischen Ziele der EU durch die erhöhten Preise für erneuerbare Energien und insbesondere im Verkehr genutzte Biokraftstoffe untergräbt.

Die Kommission hat mit den griechischen Behörden Gespräche über Abhilfemaßnahmen in der seit Langem andauernden griechischen Braunkohle-Kartellrechtssache geführt, in der es darum geht, dass Griechenland dem staatlichen Unternehmen PPC privilegierte Zugangsrechte zu Braunkohle gewährt hat. Griechenland hat im Dezember 2019 einen neuen nationalen Energie- und Klimaplan verabschiedet, demzufolge alle bestehenden

¹⁷⁸ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/template_RFF_energy_and_hydrogen_infrastructure.pdf

¹⁷⁹ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/template_RFF_renewable_power_generation.pdf

¹⁸⁰ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/template_RFF_district_heating.pdf

¹⁸¹ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/template_RFF_energy_efficiency_in_buildings.pdf

¹⁸² https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/template_RFF_electric_and_hydrogen_charging_stations.pdf

¹⁸³ https://ec.europa.eu/competition/state_aid/what_is_new/template_RFF_premiums_acquisition_low_emission_vehicles.pdf

¹⁸⁴ Sachen SA.55891, SA.56125, SA.56908, SA.54683, SA.57657, SA.58556, SA.55695, SA.59020, SA.59024, SA.57507, SA.59028, SA.59842, SA.59125, SA.59126, SA.55453, SA.57476 und SA.59015.

¹⁸⁵ Aufgrund der Ausschreibungsverfahren sank der gewichtete Durchschnittspreis der Windkapazität zwischen 2015 und 2019 um 62 %, während der gewichtete Durchschnittspreis der Solarkapazität zwischen 2014 und 2019 um 51 % sank. Basierend auf der Stichprobe der Studie „Retrospektive evaluation rules for environmental support study on State aid protection and energy“ (Retrospektive Bewertungsregeln für die Umweltförderungsstudie zum Schutz staatlicher Beihilfen und Energie vom 5. Juni 2020), siehe: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3289dd8-a930-11ea-bb7a-01aa75ed71a1>.

¹⁸⁶ Sache AT.40054 – Ethanol-Benchmarks. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40054.

Braunkohlekraftwerke bis 2023 stillgelegt werden sollen. In diesem Zusammenhang legten die griechischen Behörden im Oktober 2020 umfassende Abhilfemaßnahmen vor, zu denen die Kommission den Markt konsultiert hat. Das gemeinsame Ziel besteht darin, die Ausgestaltung der Abhilfemaßnahmen abzuschließen, um das Verfahren zu beenden.

1.2.6 Kohleausstieg

Auch die schrittweise Stilllegung von Kohlekraftwerken trägt entscheidend zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft bei, ganz wie es den Zielen des europäischen Grünen Deals entspricht. Im Jahr 2020 stimmte die Kommission den Plänen Deutschlands zu, im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften Anreize für die frühzeitige Stilllegung von Steinkohlekraftwerken zu bieten und im Rahmen von Ausschreibungen ausgewählten Unternehmen eine Entschädigung für ihren Marktaustritt zu gewähren.¹⁸⁷ Die Kommission hat auch die von den Niederlanden für die vorzeitige Stilllegung des Kohlekraftwerks Hemweg gewährte Entschädigung als verhältnismäßig genehmigt.¹⁸⁸

1.2.7 Überarbeitung der EHS-Leitlinien

Am 21. September 2020 verabschiedete die Kommission überarbeitete Leitlinien für staatliche Beihilfen im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (die „EHS-Leitlinien“). Die Leitlinien traten am 1. Januar 2021 mit Beginn des neuen EHS-Handelszeitraums in Kraft und ersetzen die im Jahr 2012 angenommenen Leitlinien.

Durch die Leitlinien soll die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen verringert werden, wenn Produktionskapazitäten in Länder außerhalb der EU mit weniger ehrgeizigen Klimazielen abwandern. Im Falle einer solchen Abwanderung geht die Wirtschaftstätigkeit in der EU zurück, ohne dass der CO₂-Ausstoß global gesehen sinken würde. Insbesondere ermöglichen die EHS-Leitlinien den Mitgliedstaaten, Unternehmen aus gefährdeten Sektoren einen Ausgleich für einen Teil der höheren Strompreise zu gewähren, die sich aus den durch das EU-EHS gesetzten CO₂-Preissignalen ergeben (sogenannte „indirekte CO₂-Kosten“). Gleichzeitig würde eine Überkompensation von Unternehmen jedoch den Preissignalen zuwiderlaufen, die das EU-EHS zur Förderung einer kosteneffizienten Dekarbonisierung der Wirtschaft setzt, und zu übermäßigen Wettbewerbsverfälschungen im Binnenmarkt führen.

Vor diesem Hintergrund werden die überarbeiteten EHS-Leitlinien

- die Beihilfen nur in die Sektoren lenken, in denen aufgrund hoher indirekter CO₂-Kosten und des starken Engagements im internationalen Handel die Gefahr einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht. Auf der Grundlage einer objektiven Methodik wurden 10 Sektoren und 20 Teilsektoren ermittelt, die für einen Ausgleich in Betracht kommen (bei den vorherigen Leitlinien waren es 13 Sektoren und 7 Teilsektoren);
- einen fixen Ausgleichssatz von 75 % für den neuen Zeitraum festlegen (zu Beginn des vorherigen EHS-Handelszeitraums lag der Satz bei 85 %) und Unternehmen, die ineffiziente Technologien einsetzen, von dem Kostenausgleich ausschließen, um die Anreize der Unternehmen bezüglich ihrer Energieeffizienz aufrechtzuerhalten; und

¹⁸⁷ Sache SA.58181 – Ausschreibungsmechanismus für den Steinkohleausstieg in Deutschland. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_2208.

¹⁸⁸ Sache SA.54537 – Verbot von Kohle für die Stromerzeugung in den Niederlanden. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_863.

- die Auflage einführen, dass die betreffenden Unternehmen zusätzliche Anstrengungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen unternehmen müssen, um für einen Ausgleich in Betracht zu kommen, wie die Einhaltung der Empfehlungen aus ihrem Energieeffizienzaudit.

Die Leitlinien berücksichtigen auch die Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Einklang mit der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa, indem sie diese Unternehmen von der neuen Auflage ausnehmen, um ihren Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

1.3 Sichere Energieversorgung

Durch Kapazitätsmechanismen wollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Stromangebot mittel- und langfristig den Bedarf decken kann. Sie sollen Investitionen zur Schließung erwarteter Kapazitätslücken unterstützen und Versorgungssicherheit gewährleisten. In der Regel bieten Kapazitätsmechanismen den Kapazitätsanbietern zusätzlich zu den Einnahmen aus dem Verkauf von Strom auf dem Markt eine Belohnung für die Aufrechterhaltung bestehender Kapazitäten oder die Investition in neue Kapazitäten, die zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit erforderlich sind. Vor der Einführung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sollten die Mitgliedstaaten deren Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einklang mit den sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften und der Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen nachweisen.

Kapazitätsmechanismen sind jedoch kein Ersatz für notwendige Reformen des Strommarkts auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene. Die Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt¹⁸⁹ aus dem Jahr 2019 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Kapazitätsmechanismen einzuführen und einen Marktreformplan vorzulegen, mit dem regulatorische und andere Mängel, die Investitionsanreize im Stromsektor untergraben, behoben werden. Durch die Verordnung soll auch verhindert werden, dass emissionsstarke Erzeugungskapazitäten in Kapazitätsmechanismen einbezogen werden.

Im Jahr 2020 hat die Kommission ihre Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf Maßnahmen zur Versorgungssicherheit, einschließlich Kapazitätsmechanismen, auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Sektoruntersuchung 2016¹⁹⁰ fortgesetzt. Die Kommission arbeitete aktiv mit mehreren Mitgliedstaaten zusammen, um sie zu einer wettbewerbsfördernden Ausgestaltung dieser Maßnahmen zu führen. Das Inkrafttreten des Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“ hat auch zur Überprüfung der bestehenden Regelungen beigetragen, um die Einhaltung der Beihilfevorschriften sowie energiepolitische Aspekte und eine bessere Entwicklung des Energiemarkts sicherzustellen. In Griechenland hielt es die Kommission für angemessen, eine einstweilige Verlängerung des Befristeten Vergütungsmechanismus für Flexibilität (Transitory Flexibility Remuneration Mechanism – TFRM) und der Unterbrechbarkeitsregelungen vorbehaltlich eines Marktreformplans und einer Reihe von Wettbewerbsverpflichtungen zu gestatten.¹⁹¹

¹⁸⁹ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54).

¹⁹⁰ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_4021.

¹⁹¹ Sache SA.56102 – Zweite Verlängerung des Befristeten Vergütungsmechanismus für Flexibilität (Transitory Flexibility Remuneration Mechanism – TFRM).

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_20_1771.

Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission auch die staatlichen Garantien für Darlehen für Litauen¹⁹² und Zypern¹⁹³, die auf Infrastrukturprojekte zur Sicherung der Erdgasversorgung abzielen. Die litauische Maßnahme dient der Finanzierung des Kaufs der schwimmenden Speicher- und Wiederverdampfungseinheit ihres Flüssigerdgas-Terminals. In Zypern wird die genehmigte Maßnahme den Bau eines Flüssigerdgas-Terminals in der Vasilikos-Bucht unterstützen.

In einem wegweisenden Urteil vom 22. September 2020¹⁹⁴ bekräftigte der Gerichtshof die Gültigkeit des Beschlusses der Kommission, mit dem das Vereinigte Königreich ermächtigt wurde, den Bau neuer Kernkraftkapazitäten (Reaktor Hinkley Point C) zu unterstützen. Der Gerichtshof bestätigte, dass sich die Mitgliedstaaten zur Sicherung ihrer Stromversorgung für Kernenergie entscheiden können, wenn diese Wahl die Handelsbedingungen nicht in einem Maße verfälscht, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

1.4 Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten

Im Energiesektor geht es bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts darum, die in den sektorspezifischen Vorschriften verankerten Grundsätze zu stärken und einzubeziehen, um einen gut funktionierenden, einheitlichen Markt zu schaffen, auf dem Energie in der EU frei und sicher ausgetauscht werden kann und alle einschlägigen Dienstleistungen im Wettbewerb erbracht werden.

Im Jahr 2020 hat die Kommission eine Reihe von Fällen bearbeitet, um die Integrität des Energiebinnenmarkts zu gewährleisten. Mit ihrem Beschluss aus dem Jahr 2020 im Fall der rumänischen Gasverbindungsleitungen hat die Kommission die Verpflichtungsangebote von Transgaz nach dem EU-Kartellrecht für rechtlich bindend erklärt.¹⁹⁵ Die Kommission hatte Bedenken, dass Transgaz, der einzige Betreiber des Erdgas-Fernleitungsnetzes in Rumänien, versucht haben könnte, Hindernisse für den grenzüberschreitenden Erdgasfluss von Rumänien in andere Mitgliedstaaten, insbesondere Ungarn und Bulgarien, zu schaffen oder aufrechtzuerhalten. Die von Transgaz vorgelegten und von der Kommission angenommenen endgültigen Verpflichtungsangebote ermöglichen den freien Erdgasfluss von Rumänien und unterstützen die weitere Integration Südosteuropas in den europäischen Energiebinnenmarkt. Die Verpflichtungsangebote stellen sicher, dass die Marktteilnehmer Zugang zu zusätzlichen Kapazitäten für Gasexporte aus Rumänien haben, dass die Entgeltordnung von Transgaz keine Unterschiede zwischen Inlands- und Exportentgelten vorsieht und dass Transgaz keine anderen Maßnahmen ergreift, um Exporte zu behindern, insbesondere durch Verzögerungen bei der Fertigstellung entsprechender Infrastrukturen. Diese Verpflichtungen gelten bis zum 31. Dezember 2026.

Darüber hinaus hat die Kommission im Fall der Märkte für Flüssigerdgas im Juni 2018 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet, um zu prüfen, ob die langfristigen Verträge von Qatar Petroleum, dem größten Lieferanten von Flüssigerdgas in die EU, unmittelbare und/oder

¹⁹² Sache SA.57032 – Beihilfe für das Flüssigerdgas-Terminal in Klaipėda, Litauen.

https://ec.europa.eu/info/news/state-aid-commission-approves-additional-state-guarantee-klaipe-da-lng-terminal-lithuania-2020-nov-20_en.

¹⁹³ Sache SA.55388 – Staatliche Beihilfe für das zypriotische Flüssigerdgas-Terminal. Siehe:

https://ec.europa.eu/info/news/state-aid-commission-approves-state-guarantee-financing-lng-terminal-cyprus-2020-dec-08_en.

¹⁹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 22.9.2020 in der Sache C-594/18 P – Österreich/Kommission.

¹⁹⁵ Beschluss der Kommission vom 6. März 2020 in der Sache AT.40335 – Rumänische Gasverbindungsleitungen. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_407.

mittelbare territoriale Beschränkungen enthalten.¹⁹⁶ Während sich Flüssigerdgas-Lieferungen theoretisch weltweit frei bewegen können, untersucht die Kommission weiterhin, ob einige Vertragsklauseln, wie etwa die Klauseln, die jegliche Umlenkung von Gaslieferungen beschränken, den freien Verkehr von Flüssigerdgas innerhalb des EWR einschränken und dadurch den Binnenmarkt fragmentieren können.

Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Jahr 2020 konzentrierte sich auch darauf sicherzustellen, dass alle Marktteilnehmer zu fairen und gleichen Bedingungen konkurrieren können und dass alternative Anbieter keinem missbräuchlichen Verhalten der etablierten Betreiber ausgesetzt sind. Gegen den staatlichen Energieversorger Bulgarian Energy Holding (BEH), der auf dem Gasversorgungsmarkt tätig ist und die bulgarische Gasinfrastruktur kontrolliert, wurde 2018 eine Geldbuße verhängt, weil er Wettbewerbern den Zugang zu wesentlicher Gasinfrastruktur in Bulgarien verwehrt hatte.¹⁹⁷ Ziel der Intervention der Kommission war es, Wettbewerbern den Eintritt in den bulgarischen Gasversorgungsmarkt und den Wettbewerb mit BEH zu ermöglichen, die Gaspreise zu senken und die Verbindung des bulgarischen Gasmarkts mit benachbarten Märkten sicherzustellen. Am 1. März 2019 legte BEH gegen den Beschluss der Kommission Berufung ein.¹⁹⁸ Im Jahr 2020 verteidigte die Kommission diesen Fall weiter vor dem EGH.

Darüber hinaus hat die Kommission die Umsetzung der Verpflichtungen, die für Gazprom nach dem Beschluss im Jahr 2018 rechtsverbindlich wurden, weiter überwacht.¹⁹⁹ Mit den Verpflichtungszusagen wurden die von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken ausgeräumt und der freie Erdgasfluss zu wettbewerbsfähigen Preisen in Mittel- und Osteuropa ermöglicht. Gazprom bot den betreffenden Kunden die Möglichkeit, ihre Gasverträge entsprechend den Verpflichtungszusagen zu ändern. Die Reaktion der Kunden, die einer Vertragsänderung zustimmten, bestätigte, dass die Verpflichtungszusagen wirtschaftlich tragfähig und für den Markt attraktiv sind. Die neuen Klauseln in den Gasversorgungsverträgen haben sich bewährt und erheblich auf die Gaspreise in den mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten ausgewirkt. Dies zeigt die Anwendung der Preisänderungsklausel in Bulgarien, die im März 2020 zu einer neuen Preisformel und für den bulgarischen Großhändler Bulgargaz zu einer Senkung des Gaspreises um mehr als 40 % geführt hat.²⁰⁰

Auf den Strommärkten verfolgt die Kommission im Anschluss an die Sache Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark²⁰¹, in deren Rahmen sie die Verpflichtungen zur verfügbaren Stromübertragungskapazität und zum Ausbau der Verbindungsleitung überwacht, weiterhin potenzielle diskriminierende Verhaltensweisen oder Behinderungen des freien Stromflusses zwischen den Mitgliedstaaten.

¹⁹⁶ Beschluss der Kommission vom 21. Juni 2018 in der Sache AT.40416 – Lieferung von Flüssigerdgas nach Europa. Siehe:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_4239.

¹⁹⁷ Sache AT.39849 – BEH Gas. Weitere Informationen siehe Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 2018, IP/18/6846. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_6846.

¹⁹⁸ Sache AT.39849 – BEH Gas. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39849.

¹⁹⁹ Beschluss der Kommission vom 24. Mai 2018 in der Sache AT.39816 – Vorgelagerte Gasversorgung in Mittel- und Osteuropa. Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39816.

²⁰⁰ Siehe: <https://www.gov.bg/en/Press-center/News/PRIME-MINISTER-BOYKO-BORISSOV-THE-PRICE-OF-NATURAL-GAS-FOR-BULGARIA-DECREASES-BY-OVER-40>.

²⁰¹ Sache AT.40461 – Verbindungsleitung zwischen Deutschland und Dänemark. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40461.

Auch im Energiesektor gab es im Jahr 2020 zahlreiche Fusionen und Übernahmen. Der bekannteste Fall war die geplante Übernahme von Grupa Lotos durch PKN Orlen nach der EU-Fusionskontrollverordnung. PKN Orlen und Grupa Lotos sind zwei große polnische integrierte Erdöl- und Erdgasunternehmen.²⁰² Die Kommission prüfte den Zusammenschluss, der möglicherweise den Wettbewerb bei der Versorgung mit Kraftstoffen auf den damit verbundenen Märkten in Polen und Tschechien beeinträchtigt hätte. Um die Genehmigung der Kommission zu erhalten, hat PKN Orlen ein umfangreiches und komplexes Paket von Abhilfemaßnahmen angeboten, das unter anderem Raffineriekapazitäten, einen besseren Zugang zur Infrastruktur zur Erleichterung der Einfuhr und Einzelhandelstankstellen umfasst. Diese Verpflichtungen werden dafür sorgen, dass der Wettbewerb erhalten bleibt und dass Haushalte und Unternehmen echte Wahlmöglichkeiten erhalten und Kraftstoff zu fairen Preisen erwerben können.

2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN

2.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Märkte der Informations-, Kommunikations-, Technologie- und Medienbranche (IKT) sind nach wie vor von der Digitalisierung und einem rasanten technologischen Wandel geprägt, der ständig neue Geräte und neue immaterielle Errungenschaften wie Dienste, Anwendungen und Ökosysteme auf den Markt bringt. Die Geschäftsmodelle und Einnahmequellen auf den digitalen Märkten neigen dazu, sich schneller als auf anderen Märkten zu ändern. Darüber hinaus ist die Medienbranche seit einigen Jahren durch ein technologisches Zusammenwachsen gekennzeichnet: Verschiedene Arten von Geräten und Netzwerken können verwendet werden, um den Zuschauern Inhalte bereitzustellen (Filme, Musik und redaktionelle Inhalte, die von verschiedenen Plattformen angeboten werden, sind auf Fernsehbildschirmen, Tablets und Laptops verfügbar, die über feste oder mobile Telekommunikationsnetze laufen). Die technologische Innovation hat auch grenzüberschreitende Möglichkeiten geschaffen und stellt etablierte Geschäftspraktiken vor Herausforderungen.

Auf den IKT-Märkten sind häufig Netzwerkeffekte zu beobachten, was bedeutet, dass sie besonders anfällig für Abhängigkeiten und festgefahrene Positionen hinsichtlich der Marktbeherrschung sein können. Marktakteure nehmen häufig eine Doppelfunktion ein, indem sie eine Plattform oder einen Marktplatz für Dritte betreiben und gleichzeitig eigene Produkte oder Dienstleistungen auf dieser Plattform oder diesem Marktplatz im Wettbewerb mit diesen Dritten anbieten. Auf den IKT-Märkten sind der Zugang zu und die Kontrolle über verschiedene Arten von Daten oft entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg. Gleichzeitig können wettbewerbswidrige Praktiken dazu führen, dass kleine und innovative Wettbewerber frühzeitig aus dem Markt ausscheiden.

Um zum digitalen Wandel beizutragen, muss gewährleistet werden, dass das Verhalten der Marktteilnehmer, einschließlich der Plattformen, einer wirksamen kartellrechtlichen Prüfung unterzogen und rechtzeitig auf den IKT-Märkten eingegriffen wird. Damit die Märkte im Einklang mit den Zielen der digitalen Agenda offen und wettbewerbsfähig werden und bleiben, muss sich die Durchsetzung darauf konzentrieren, dass die Interoperabilität und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen technologischen Plattformen gewährleistet werden und die Normung sich verbessert.

²⁰² Beschluss der Kommission vom 14. Juli 2020 in der Sache M.9014 – PKN Orlen/Grupa Lotos. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9014.

Schließlich sind das Beihilferecht und seine Durchsetzung wichtige Voraussetzungen für den digitalen Wandel, der eine Kombination aus technologischen Entwicklungen, industrieller Stärke, hochwertiger Infrastruktur und einem geeigneten Rechtsrahmen erfordert.

2.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

2.2.1 Daten und Plattformen

Angesichts dieser Merkmale und Herausforderungen widmen die kartellrechtlichen Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission auf den IKT-Märkten den Plattformen sowie dem Zugang zu und der Nutzung von Daten besondere Aufmerksamkeit.

In der Sache *Amazon Daten*²⁰³ richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an Amazon, in der es darum geht, dass das Unternehmen nichtöffentliche Geschäftsdaten unabhängiger Händler, die über den Amazon-Marktplatz verkaufen, systematisch für das eigene, in unmittelbarem Wettbewerb mit diesen Händlern stehende Einzelhandelsgeschäft nutzt. Die vorläufigen Ergebnisse der Kommission zeigen, dass den Mitarbeitern des Einzelhandelsgeschäfts von Amazon sehr große Mengen nichtöffentlicher Verkäuferdaten zur Verfügung stehen, die direkt in die automatisierten Systeme des Geschäfts fließen. Amazon kann diese granularen Daten aggregieren und sie in seinen automatisierten Entscheidungsfindungsmechanismen verwenden, um seine Endkundenangebote und strategischen Geschäftsentscheidungen auszutarieren, und ist nach den vorläufigen Ergebnissen somit in der Lage, den Wettbewerb im Online-Einzelhandel zu beeinträchtigen und Drittverkäufer zu verdrängen, insbesondere in den umsatzstärksten Produktkategorien.

Die Kommission untersucht, wie Google und Facebook Daten erheben und nutzen und welche Auswirkungen diese Praktiken auf den Wettbewerb haben. Darüber hinaus prüft die Kommission die mögliche Verknüpfung von Facebook Marketplace mit dem sozialen Netzwerk von Facebook.

Im Juli 2020 leitete die Kommission auf der Grundlage von Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Untersuchung im Bereich des Internets der Dinge ein.²⁰⁴ Das Hauptziel der Untersuchung im Bereich des Internets der Dinge besteht darin, ein umfassenderes Verständnis von Wettbewerbsfragen, Marktdynamik und geschäftlichen Herausforderungen im Bereich des Internets der Dinge für Verbraucher zu erlangen. Obgleich sich dieser Wirtschaftszweig noch in einem relativ frühen Stadium befindet, gibt es Anzeichen für Praktiken, die zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen können, wie beispielsweise Beschränkungen der Datennutzung angesichts der Anhäufung von Massendaten („Big Data“) durch Plattformen und Torwächter („Gatekeeper“). Die Untersuchung wird es der Kommission ermöglichen, Anhaltspunkte für Verhaltensweisen in diesem Wirtschaftszweig zu prüfen, die den Wettbewerb einschränken oder verfälschen könnten, und gegebenenfalls frühzeitig einzugreifen. Ein vorläufiger Bericht wird in der ersten Hälfte des Jahres 2021 veröffentlicht, gefolgt von einer öffentlichen Konsultation. Der Abschlussbericht wird 2022 erscheinen.

²⁰³ Sache AT.40462 – Amazon Marketplace. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40462.

²⁰⁴ Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2020, Untersuchung des Bereichs der Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge Siehe: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/IoT_decision_initiating_inquiry_de.pdf.

Übernahme von Fitbit durch Google

Am 17. Dezember 2020 genehmigte die Kommission nach einer eingehenden Prüfung die Übernahme von Fitbit durch Google.²⁰⁵ Die Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, dass ein von Google angebotenes Verpflichtungspaket vollständig umgesetzt wird. Die Untersuchung der Kommission konzentrierte sich auf die über die tragbaren Geräte von Fitbit erhobenen Daten und die Interoperabilität tragbarer Geräte mit dem Smartphone-Betriebssystem Android von Google. Durch den Erwerb von Fitbit würde Google i) die von Fitbit geführte Datenbank über die Gesundheit und Fitness seiner Nutzer und ii) die Technologie zur Entwicklung einer mit der von Fitbit vergleichbaren Datenbank erwerben. Aufgrund der Zunahme der bereits sehr umfangreichen Datenmengen, die Google für die Personalisierung von Werbung verwenden kann, wäre es für Wettbewerber schwieriger, mit den Diensten von Google auf den Märkten für Online-Suchmaschinenwerbung, Online-Display-Werbung und dem gesamten „Ad-Tech-Ökosystem“ zu konkurrieren. Daher würde der Zusammenschluss die Marktzutrittschranken und Expansionshindernisse für die Wettbewerber von Google bei diesen Diensten erhöhen, was zulasten der Werbetreibenden ginge, die letztlich mit höheren Preisen und einer geringeren Auswahl konfrontiert wären. Darüber hinaus kann derzeit eine Reihe von Akteuren auf diesem Markt auf die von Fitbit über die Web-Programmierschnittstelle bereitgestellten Gesundheits- und Fitnessdaten zugreifen, um für Fitbit-Nutzer Dienstleistungen zu erbringen und im Gegenzug ihre Daten zu erhalten. Die Kommission stellte fest, dass Google den Zugang der Wettbewerber zur Web-Programmierschnittstelle von Fitbit beschränken könnte und dass eine solche Strategie insbesondere zulasten von Start-up-Unternehmen in der im Entstehen begriffenen europäischen Branche der digitalen Gesundheit gehen würde. Schließlich befürchtete die Kommission, dass Google konkurrierende Hersteller von am Handgelenk getragenen Geräten benachteiligen könnte, indem es die Interoperabilität dieser Geräte mit Android-Smartphones beeinträchtigt.

Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen, hat Google angeboten, dass es die Gesundheits- und Wellnessdaten der Nutzer, die über am Handgelenk getragene Geräte und andere Geräte von Fitbit erfasst werden, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nicht für Google-Werbung, einschließlich Suchmaschinenwerbung, Display-Werbung und Vermittlung von Suchmaschinenwerbung, verwenden wird. Google wird die relevanten Nutzerdaten von Fitbit auf technischem Wege von den anderen Daten getrennt halten. Konkret werden die Daten in einem „Datensilo“ gespeichert, das von allen anderen Google-Daten, die für Werbezwecke verwendet werden, getrennt ist. Google wird zudem sicherstellen, dass den Nutzern im EWR effektiv die Wahl gegeben wird, ob sie die Nutzung der in ihrem Google- bzw. Fitbit-Account gespeicherten Gesundheits- und Wellnessdaten durch andere Google-Dienste (wie Google Search, Google Maps, Google Assistant und YouTube) erlauben wollen oder nicht. Darüber hinaus wird Google über die Web-Programmierschnittstellen von Fitbit dafür sorgen, dass die Gesundheits- und Fitnessdaten der Nutzer weiterhin in Softwareanwendungen einfließen können; dabei wird Google die Einwilligung der Nutzer einholen und keine Gebühren für den Zugang erheben. Schließlich wird Google Android-Originalgeräteherstellern (OEM) weiterhin kostenlose Lizenzen für diese öffentlichen Programmierschnittstellen erteilen, die alle derzeitigen Kernfunktionen umfassen, welche am Handgelenk getragene Geräte mit Blick auf ihre Interoperabilität mit einem Android-Smartphone benötigen. Um die Zukunftssicherheit dieser Verpflichtung zu gewährleisten, erstreckt sie sich auch auf etwaige Verbesserungen und relevante Aktualisierungen dieser Funktionen.

Ebenso setzt die Kommission ihre Durchsetzungsmaßnahmen fort, um sicherzustellen, dass Plattformen, die eine Rolle als „Gatekeeper“ innehaben, keine Praktiken anwenden, die zu Wettbewerbsverfälschungen führen könnten. Im Juni 2020 leitete die Kommission drei förmliche Kartellverfahren gegen Apple ein, die die Regeln des Unternehmens für den Vertrieb von Apps betreffen, die mit Apples eigenen Apps und Diensten im Apple App Store im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) konkurrieren.²⁰⁶ Diese Untersuchungen betreffen

²⁰⁵ Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 2020 in der Sache M.9660 – Google/Fitbit. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9660.

²⁰⁶ Beschluss der Kommission vom 16. Juni 2020 in der Sache AT.40437 – Apple-App-Store-Regeln für Musikstreaming-Anbieter. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/40437/40437_657_3.pdf; Beschluss der Kommission vom

16. Juni 2020 in der Sache AT.40652 – Apple-App-Store-Regeln für E-Books/Hörbücher. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/40652/40652_142_3.pdf; Beschluss der Kommission vom

16. Juni 2020 in der Sache AT.40716 – Apple-App-Store-Regeln. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/40716/40716_13_3.pdf.

vor allem i) die verbindliche Verwendung von Apples hauseigenem System für In-App-Käufe, bei denen Apple von App-Entwicklern eine Provision von 30 % auf In-App-Zahlungen verlangt, und ii) die Einschränkung der Möglichkeiten der Entwickler, iPhone- und iPad-Nutzer über günstigere alternative Kaufoptionen außerhalb der Apps zu informieren. Dieses Verhalten kann auch zur Folge haben, dass Entwickler konkurrierender Apps von wichtigen Kundendaten ferngehalten werden, während Apple möglicherweise wertvolle Daten zu den Aktivitäten und Angeboten seiner Wettbewerber erhält. Die Kommission prüft, ob diese Praktiken den Wettbewerb zwischen Apple und anderen App-Entwicklern verfälschen und den Verbrauchern schaden. Am 30. April 2021 übermittelte die Kommission Apple eine Mitteilung der Beschwerdepunkte zu den Apple App Store-Regeln für Musikstreaming-Apps.²⁰⁷

Im Rahmen einer Reihe von Fällen, die sich mit einer möglichen Bevorzugung eigener Angebote und diskriminierenden Praktiken digitaler Plattformen, die eine Doppelfunktion einnehmen, befassen, leitete die Kommission am 10. November 2020 eine zweite förmliche kartellrechtliche Untersuchung der Geschäftspraktiken von Amazon ein.²⁰⁸ Amazon könnte auf seinem Marktplatz seine eigenen Endkundenangebote und die Angebote von Drittanbietern, die die Logistik- und Zustellungsdienste von Amazon nutzen (über das sogenannte „Fulfillment by Amazon“, im Folgenden „FBA-Verkäufer“), künstlich bevorzugen. Insbesondere wird die Kommission prüfen, ob die Kriterien, die Amazon festlegt, um den Gewinner der „Buy Box“ auszuwählen und es Verkäufern zu ermöglichen, Prime-Nutzern im Rahmen des Treueprogramms Amazon Prime Produkte anzubieten, zu einer Bevorzugung des Einzelhandelsgeschäfts von Amazon oder von FBA-Verkäufern führen. Der Gewinn der „Buy Box“ und das effektive Erreichen von Prime-Nutzern sind für Verkäufer entscheidend, um Umsätze auf der Plattform zu generieren.

2.2.2 Grenzüberschreitender Zugang zu Inhalten

Am 9. Dezember 2020 hob der Gerichtshof das frühere bestätigende Urteil des Gerichts auf und erklärte den Beschluss der Kommission vom 26. Juli 2016 für nichtig, mit dem die von den Paramount-Studios im Rahmen der Pay-TV-Untersuchung angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend erklärt wurden.²⁰⁹ Die Pay-TV-Untersuchung bezog sich auf bestimmte Klauseln in Lizenzverträgen für Pay-TV zwischen sechs großen Filmstudios und Sky UK. Diese Klauseln schränkten die Möglichkeit von Sky UK ein, unaufgeforderte Bestellungen von Verbrauchern außerhalb des Vereinigten Königreichs und Irlands anzunehmen, wodurch der grenzüberschreitende Wettbewerb ausgeschaltet und der grenzüberschreitende Zugang zu audiovisuellen Inhalten erschwert wurde. Der Gerichtshof bestätigte in seinem Urteil die Auslegung von Artikel 101 Absatz 1 AEUV durch die Kommission und wies darauf hin, dass die in Rede stehenden Klauseln in Bezug auf Geoblocking einen absoluten Gebietsschutz schafften und damit eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckten. Das Urteil des Gerichtshofs bestätigte auch, dass das Murphy-Urteil des Gerichtshofs²¹⁰ zu Sportinhalten auch auf urheberrechtlich geschützte audiovisuelle Inhalte wie Filme anwendbar ist. Dies bestärkt die Kommission in ihrer Auslegung, dass der

²⁰⁷ Sache AT.40437 – Apple-App-Store-Regeln für Musikstreaming-Anbieter. Siehe:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2061.

²⁰⁸ Beschluss der Kommission vom 10. November 2020 in der Sache AT.40703 – Amazon – Buy Box. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/40703/40703_67_4.pdf.

²⁰⁹ Urteil des Gerichts vom 9.12.2020 in der Sache C-132/19 P – Groupe Canal+/Kommission; Urteil des Gerichts vom 12.12.2018 in der Sache T-873/16 – Groupe Canal+/Kommission.

²¹⁰ Sache C-403/08 – Football Association Premier League Ltd und andere/QC Leisure und andere und Urteil des Gerichts vom 4.10.2011 in der Sache C-429/08 – Karen Murphy/Media Protection Services Ltd.

grenzüberschreitende Zugang zu solchen Diensten nicht vertraglich verhindert werden kann.

2.2.3 Technologiemarkte

Die Maßnahmen der Kommission auf Technologiemarkten sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Märkte aufrechterhalten und möglichst große Anreize für Innovationen schaffen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Einhaltung ihrer Beschlüsse in den Sachen *Google Search (Shopping)*²¹¹ und *Google Android*²¹² sowie die Entwicklung in anderen vertikalen Märkten von Google, insbesondere in den Bereichen *Local*²¹³ und *Jobs*²¹⁴, weiter überwacht.

Die Kommission befasst sich mit einer Reihe weiterer Voruntersuchungen im Bereich der Informationstechnologie und der Unterhaltungselektronik, unter anderem zu den Lizenzpraktiken von Nokia in Bezug auf wesentliche Standardpatente (Standard Essential Patents, SEP) im Automobilsektor.

Die Sache Broadcom

Im Oktober 2020 stellte die Kommission das Verfahren wegen mutmaßlicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Broadcom in Bezug auf die Märkte für Chipsätze für TV-Set-Top-Boxen und Modems ein.²¹⁵ Das endgültige Verpflichtungsangebot von Broadcom wurde durch den Beschluss der Kommission vom 7. Oktober 2020 nach dem EU-Kartellrecht rechtsverbindlich. Gemäß den Verpflichtungen wird Broadcom insbesondere alle bestehenden Ausschließlichkeits- oder Quasi-Ausschließlichkeitsvereinbarungen und/oder Bestimmungen zur Stärkung der Marktmacht im Bereich der Ein-Chip-Systeme (Systems-on-a-Chip, SoC) für TV-Set-Top-Boxen und Internet-Modems aussetzen und für einen Zeitraum von sieben Jahren keine neuen Vereinbarungen schließen, die solche Bedingungen enthalten.

Da in der Sache Broadcom bereits einstweilige Maßnahmen zur Verhinderung irreparabler Schäden für den Wettbewerb ergriffen wurden, konnten die Gespräche über das Verpflichtungsangebot effizient und ohne das Risiko einer zwischenzeitlichen Verschlechterung des Markts geführt werden, was zu einer rechtzeitigen und umfassenden Lösung führte und somit einen fairen Wettbewerb zum Nutzen der Verbraucher förderte.

Am 11. August 2020 genehmigte die Kommission den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über Archipels, ein neu gegründetes Unternehmen mit Sitz in Frankreich, durch die Caisse des Dépôts et Consignation (CDC), bestehend aus der französischen Post, der französischen Elektrizitätsgesellschaft Électricité de France (EDF) und der französischen ENGIE-Gruppe (ENGIE).²¹⁶ Archipels wird im Bereich der Echtheitsprüfungen und der Verwaltung von Dokumenten und Informationen über Personen mithilfe von Blockchain tätig sein.

2.2.4 Telekommunikationssektor

Die europäischen Verbraucher müssen dank niedriger Preise, hoher Qualität und innovativer Dienste von einer größeren Auswahl im Telekommunikationssektor profitieren können. Heute müssen die etablierten Betreiber aufgrund der Verwaltungsvorgaben Vorleistungsdienste und Netzzugang für alternative Betreiber bereitstellen. Die schnelle und effiziente Einführung von 5G-Technologien, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in einer zunehmend digitalen Gesellschaft sicherstellt, gehört für die Kommission zu den wichtigsten

²¹¹ Sache AT.39740 – Google Search (Shopping). Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_1784.

²¹² Sache AT.40099 – Google Android. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_4581.

²¹³ Sache AT.40585 – Google Local.

²¹⁴ Sache AT.40592 – Google Jobs.

²¹⁵ Beschluss der Kommission vom 7. Oktober 2020 in der Sache AT.40608 – Broadcom. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40608.

²¹⁶ Beschluss der Kommission vom 11. August 2020 in der Sache M.9619 – CDC/EDF/ENGIE/La Poste. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9619.

Prioritäten. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen können eine Quelle für Effizienzgewinne sein, denn sie können die Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen erleichtern, indem sie die Kosten senken. Diese Art von Vereinbarungen sind für die Betreiber auch ein Mittel, um 5G-Netze schnell und effizient einzuführen. Je besser es den Parteien gelingt, ein optimales Gleichgewicht zwischen Wettbewerb und Zusammenarbeit zu finden, desto mehr werden die Netze sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Preise Vorteile für die Verbraucher schaffen. Allerdings sind nicht alle Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Netzen vorteilhaft, und mögliche wettbewerbswidrige Auswirkungen müssen sorgfältig geprüft werden, um Schäden für den Wettbewerb und die Verbraucher zu vermeiden.

Am 19. Februar 2020 genehmigte die Kommission ohne Verpflichtungen den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über Prosegur Alarmas durch Telefónica und Prosegur, die alle drei in Spanien tätig sind.²¹⁷

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre Untersuchung einer Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Mobilfunknetzen zwischen den beiden größten Betreibern in der Tschechischen Republik, O2/CETIN und T-Mobile, fort, nachdem sie am 7. August 2019 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte versandt hatte.²¹⁸ In der Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung des Netzes wettbewerbswidrig sei, weil sie den beiden Mobilfunkbetreibern die Anreize zur Verbesserung ihrer Netze und Dienste nehmen könnte.

Am 6. März 2020 veröffentlichte die Kommission eine gemeinsame Presseerklärung zum Fusions-/Kartellrecht, in der sie die Genehmigung des Gemeinschaftsunternehmens INWIT vorbehaltlich von Verpflichtungszusagen sowie ihre prima facie festgestellten Ergebnisse zu den kartellrechtlichen Aspekten des Falls bekanntgab.²¹⁹ Im Jahr 2019 beschlossen Telecom Italia (TIM) und Vodafone Italia, Teile ihrer Mobilfunkinfrastruktur zu konsolidieren, indem sie alle ihre Sendemasten in das Gemeinschaftsunternehmen INWIT einbrachten und Vereinbarungen zur gemeinsamen Nutzung ihres passiven Netzes (Sendetürme, -masten usw.) in ganz Italien sowie deren aktiver 2G-, 4G- und 5G-Netze (die Signalverarbeitungsanlagen) in ausgewählten Gemeinden trafen. Während die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nach der EU-Fusionskontrollverordnung geprüft wurde, führte die Kommission parallel dazu eine vorläufige Untersuchung der Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung der passiven und aktiven Netze nach Artikel 101 durch. In diesem Zusammenhang prüfte die Kommission auch die geografische Ausdehnung der aktiven gemeinsamen Nutzung, d. h. die ursprüngliche Entscheidung der Parteien, alle Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern von der aktiven gemeinsamen Nutzung auszuschließen, da sie davon ausging, dass dicht besiedelte Gebiete auch als die rentabelsten Gebiete für Investitionen und den Ausbau auf individueller Basis angesehen werden. Die Gespräche zwischen der Kommission und TIM und Vodafone haben die Parteien dazu veranlasst, die aktive gemeinsame Nutzung weiter zu reduzieren und Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern sowie die meisten ihrer dicht besiedelten Vororte, auf die über 30 % der italienischen Bevölkerung und mehr als 33 % des

²¹⁷ Beschluss der Kommission vom 19. Februar 2020 in der Sache M.9559 – Telefónica/Prosegur/Prosegur Alarmas España. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9559.

²¹⁸ Sache AT.40305 – Gemeinsame Nutzung der Netzinfrastruktur – Tschechien. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_40305.

²¹⁹ Beschluss der Kommission vom 6. März 2020 in der Sache M.9674 – Vodafone Italia/TIM/INWIT JV. Siehe:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_414.

Datenverkehrs entfallen, auszuschließen. In diesem Bereich werden die Parteien weiterhin um die Netzqualität konkurrieren, während die Vorteile der gemeinsamen Nutzung des Netzes in den verbleibenden Städten und Gemeinden sowie in ländlichen Gebieten bestehen bleiben. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass diese Anpassung angemessen erschien, um mögliche Bedenken im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung von Netzen auszuräumen, da die italienischen Telekommunikationsmärkte weniger konzentriert sind als in anderen Mitgliedstaaten und die Bedenken im Zusammenhang mit dem Netzausbau neuer Marktteilnehmer durch die Verpflichtungszusagen im Fusionskontrollbeschluss *prima facie* ausgeräumt wurden.

Am 27. November 2020 genehmigte die Kommission unter Auflagen die Übernahme von Covage durch SFR FTTH, einem Unternehmen, das gemeinsam von Altice, Allianz und Omers kontrolliert wird.²²⁰ Altice/SFR FTTH und Covage sind führende Betreiber von Glasfasernetzen in Frankreich. Die Kommission hatte Bedenken, dass i) der von Covage ausgeübte Wettbewerbsdruck auf dem Vorleistungsmarkt für FFTO-Netze (fibre-to-the-office – Glasfaser bis ins Büro) durch die Schaffung eines großen Marktführers sowohl auf nationaler Ebene als auch auf mehreren lokalen Märkten beseitigt würde und ii) dass das zusammengeschlossene Unternehmen sowohl über die Fähigkeit als auch den Anreiz verfügen könnte, Wettbewerber im Einzelhandel am Zugang zur Glasfaserkapazität von Covage auf Vorleistungsebene zu hindern, da Covage vertikal in die Tätigkeiten von SFR auf Endkundenebene integriert würde. Um diese Bedenken auszuräumen, bot SFR FTTH an, 25 Tochtergesellschaften und Vermögenswerte, die dem Großteil des FFTO-Geschäfts von Covage entsprechen, an einen geeigneten Käufer zu veräußern. Darüber hinaus bot SFR FTTH eine für den Übergang geltende Dienstleistungsvereinbarung an, die während eines Zeitraums, der es dem veräußerten Geschäftsbereich ermöglicht, völlig unabhängig von SFR FTTH zu werden, den Zugang zu allen für den Betrieb des veräußerten Geschäftsbereichs erforderlichen Vermögenswerten und Diensten vorsieht.

2.2.5 Medien

Am 30. April 2020 genehmigte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens mit Sitz in Schweden durch die schwedische Nordic Entertainment Group AB (NENT) und die norwegische Telenor ASA.²²¹ Das Gemeinschaftsunternehmen wird hauptsächlich im Bereich der Bereitstellung von TV-Vertriebsdiensten in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden tätig sein.

Am 30. Juni 2020 genehmigte die Kommission den Erwerb der alleinigen Kontrolle über Banijay und Endemol Shine, Unternehmen mit Sitz in Frankreich bzw. den Niederlanden, durch die in Frankreich ansässige Lov Group.²²² Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die geplante Übernahme keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, da es in den betroffenen Ländern eine ausreichende Zahl alternativer Anbieter mit Portfolios ähnlichen Inhalts gibt.

Am 12. August 2020 genehmigte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Liberty Global und DPG Media, das Video-on-Demand-

²²⁰ Beschluss der Kommission vom 27. November 2020 in der Sache M.9728 – Altice/Omers/Allianz/Covage. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9728.

²²¹ Beschluss der Kommission vom 30. April 2020 in der Sache M.9604 – NENT/Telenor/JV. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9604.

²²² Beschluss der Kommission vom 30. Juni 2020 in der Sache M.9676 – Lov Group/Banijay/ESG. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9676.

Dienste auf Abonnementbasis anbieten wird.²²³ Die Untersuchung der Kommission ergab, dass das geplante Vorhaben einen wirksamen Wettbewerb wahrscheinlich nicht behindern wird. Insbesondere i) üben das Gemeinschaftsunternehmen, Liberty Global und DPG Media ihre Tätigkeiten im Bereich des Erwerbs von Inhalten jeweils getrennt aus, ii) umfasst das Gemeinschaftsunternehmen keine linearen Kanäle und Zusatzdienste im Zusammenhang mit der linearen Ausstrahlung solcher Kanäle und iii) verbleibt eine Reihe starker alternativer Anbieter von Video-on-Demand-Diensten auf Abonnementbasis auf dem Markt.

Am 6. Oktober 2020 genehmigte die Kommission ohne Auflagen die Übernahme von Central European Media Enterprises (CME) durch die PPF Group NV (PPF).²²⁴ PPF und CME sind beide im Bereich des Erwerbs von Sport-Übertragungsrechten in Tschechien und der Slowakei sowie im Bereich des Verkaufs von Werbeflächen in Tschechien tätig. Außerdem sind beide Unternehmen auf verschiedenen Ebenen der Fernseh-Wertschöpfungskette vertreten. CME ist hauptsächlich als Großhandelsanbieter von Fernsehkanälen in einer Reihe von Mitgliedstaaten tätig, während PPF in Bulgarien, der Slowakei und Tschechien audiovisuelle und Telekommunikationsdienste für Endkunden anbietet. Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss die Position der Unternehmen auf diesen Märkten nicht beeinträchtigen würde.

Im Januar 2020 schloss die Kommission die Prüfung in Bezug auf den Verkauf von lizenzierten Merchandising-Artikeln ab. Die Kommission belegte mehrere Unternehmen, die zur Comcast Corporation gehören, darunter *NBCUniversal*, mit einer Geldbuße in Höhe von 14,3 Mio. EUR wegen eines Verstoßes gegen das EU-Kartellrecht.²²⁵ NBCUniversal hatte in Lizenzvereinbarungen für Film-Merchandising-Artikel Bestimmungen eingefügt, die Lizenznehmern den Online-Verkauf, den Verkauf außerhalb bestimmter Gebiete oder den Verkauf an bestimmte Kunden untersagten. Diese Bestimmungen führten zu einer Aufteilung des Binnenmarkts zum Nachteil der Verbraucher.

2.2.6 Erleichterung des digitalen Wandels

Die Kommission, die Mitgliedstaaten und der private Sektor arbeiten zusammen, um den digitalen Wandel zu erleichtern, der auch ein wichtiger Wegbereiter für den ökologischen Wandel ist. Neben der Regulierung wird eine wirksame Beihilfenkontrolle der Schlüssel für einen gut funktionierenden digitalen Binnenmarkt sein. Sie wird dazu beitragen, ein faires Wirtschaftsklima sicherzustellen, Innovationen zu fördern und für den privaten Sektor, der voraussichtlich den Großteil der digitalen Investitionen finanzieren wird, bedeutende Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen. 20 % der Mittel, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Verfügung stehen, sind für den digitalen Bereich bestimmt. Ein großer Teil davon soll in die digitale Infrastruktur fließen, die ein wesentlicher Treiber der Digitalisierung ist. Da die Aufbau- und Resilienzfazilität den Beihilfenvorschriften unterliegt, wird die Beihilfenkontrolle sicherstellen, dass diese Mittel zur Behebung von Marktversagen verwendet, private Investitionen nicht verdrängt und Wettbewerbsverfälschungen auf ein Minimum beschränkt werden. Darüber hinaus leitete die Kommission im Jahr 2020 eine Bewertung der Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Breitbandausbau ein, um zu prüfen,

²²³ Beschluss der Kommission vom 12. August 2020 in der Sache M.9802 – Liberty Global/ DPG Media/JV. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9802.

²²⁴ Beschluss der Kommission vom 6. Oktober 2020 in der Sache M.9669 – PPF Group/Central European Media Enterprises. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9669.

²²⁵ Beschluss der Kommission vom 30. Januar 2020 in der Sache AT.40433 – Film-Merchandising-Artikel. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/dec_docs/40433/40433_734_3.pdf.

ob sie noch relevant und zweckmäßig sind. Parallel dazu wurden im Jahr 2020 mehrere Fälle im Zusammenhang mit Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur aufgenommen, die den Ansatz der Kommission mit den technologischen Entwicklungen in Einklang bringen.²²⁶

3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

3.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die EU-Wettbewerbspolitik mit ihren drei Durchsetzungsinstrumenten – Kartellrecht, Fusions- und Beihilfenkontrolle – spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass der Wettbewerb im gesamten Finanzsektor zu fairen und gleichen Bedingungen stattfindet und disruptive Technologien zum Nutzen der Verbraucher und Unternehmen gleichermaßen entwickelt und angewendet werden. Innovative Technologien sollten niemals dazu benutzt werden, Zutrittsbeschränkungen in aufstrebenden Märkten zu schaffen.

Finanzdienstleistungen sind ein Wirtschaftszweig, der einem schnellen und tiefgreifenden Wandel unterliegt. Neue Anbieter von Finanzdienstleistungen wie Apple Pay sind bereits in die Märkte für den Zahlungsverkehr eingetreten, und Anbieter von Dienstleistungen im Bereich FinTech²²⁷ fassen in vielen Bereichen weiter Fuß. Dennoch sind etablierte Akteure wie Kartenzahlverfahren im Zahlungsverkehr, Banken für Einlagen und Kreditdienstleistungen sowie klassische Versicherer nach wie vor unverzichtbar. Unabhängig davon, ob es sich um neue oder etablierte Akteure handelt, prüft die Kommission – mit ihrem Durchsetzungsinstrument der Fusionskontrolle – Konsolidierungen zwischen Wettbewerbern und vertikale Integrationen im Bereich der Finanzdienstleistungen genau, insbesondere, wenn solche Zusammenschlüsse eine datenbasierte Marktmacht schaffen oder stärken können.

Im Jahr 2020 wirkte sich die COVID-19-Krise auf die verschiedenen Bereiche der Finanzdienstleistungen aus. Im Zahlungsverkehr hat die Pandemie beispielsweise zu einem Anstieg der kontaktlosen und digitalen Zahlungen in Geschäften mit digitalen Geldbörsen, Zahlungs-Apps und kontaktlosen Karten geführt. Während die Kartentransaktionen in den

²²⁶ Beschluss der Kommission in den Sachen SA.52732 – Nationales Programm für sehr hohe Geschwindigkeiten in grauen NGA-Gebieten – Deutschland, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_52732; SA.56599 – Änderung des Hochgeschwindigkeits-Breitband-Vorhabens – Griechenland, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result&policy_area_id=3; SA.57357 – Breitband-Gutscheinprogramm für Studenten – Griechenland, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57357, SA.57495 – Breitband-Gutscheine für bestimmte Kategorien von Familien – Italien; https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57495; SA.55742 – Beihilfen für den Austausch der frequenzabhängigen Ausrüstung für den Rundfunk im Zusammenhang mit der Migration aus dem 700-MHz-Band – Tschechische Republik, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_55742; SA.55578 – Ausbau der Mobilfunkversorgung im Land Hessen – Deutschland, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_55578; SA.58261 – Verlängerung Breitband Österreich 2020 – Österreich, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58261; SA.58074 – Mobilfunk Bayern Änderung – Deutschland, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58074; SA.54684 – Ausbau einer hochleistungsfähigen Mobilfunkinfrastruktur in Brandenburg – Deutschland, https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_54684.

²²⁷ Fintech bezieht sich auf die Integration von Technologie in die Angebote von Finanzdienstleistern, um deren Nutzung und Bereitstellung an die Verbraucher zu verbessern. Fintech funktioniert in erster Linie durch die Entflechtung der Angebote solcher Unternehmen und die Schaffung neuer Märkte für diese.

Geschäften während des COVID-19-Lockdowns im Allgemeinen zurückgingen, nahm der Anteil kontaktloser Zahlungen an den gesamten Kartenzahlungen in den Geschäften zu. Beschleunigt wurde dies durch die Präferenzen der Verbraucher für kontaktlose Zahlungen ohne Interaktion mit einem Terminal/einer Tastatur. Ähnliche Überlegungen gelten für mobile Zahlungen mit digitalen Geldbörsen und Apps, die als Zahlungsmittel immer beliebter werden.

Darüber hinaus führten die Ertrags- und Umsatzverluste, die sich aus den Lockdown-Maßnahmen infolge der COVID-19-Krise ergaben, zu einem gewissen Druck auf den Bankensektor und zu Maßnahmen, um Kreditzahlungsfenster für Geschäftskunden bereitzustellen. Diese und andere damit zusammenhängende Maßnahmen erforderten befristet vereinbarte Leitlinien, die von den Aufsichtsbehörden aufeinander abgestimmt und auf ihre wettbewerbsrechtliche Vereinbarkeit geprüft wurden.

Trotz der COVID-19-Krise gewannen indexnachbildende Fonds und Anlageinstrumente auf den EU-Kapitalmärkten weiter an Bedeutung, und die Bedeutung der indexgekoppelten Produktionswirtschaft sowie des Markts für Marktdaten, auf die sich die Nutzer der Indizes verlassen, zeichnete sich immer stärker ab. Dies wurde insbesondere durch politische Initiativen und Geschäftsstrategien unterstrichen, die durch den verstärkten Einsatz von strengen Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Indizes ein nachhaltiges Investitionsverhalten fördern sollen. Das relative Wachstum der indexnachbildenden Anlageinstrumente hat auch die Diskussionen innerhalb der akademischen und juristischen Gemeinschaften darüber angeregt, wie sich der gemeinsame Besitz von konkurrierenden Portfoliounternehmen auf das Wettbewerbsniveau auswirken könnte.

Der Versicherungssektor musste mit möglichem Druck durch zunehmende Versicherungsansprüche infolge der COVID-19-Krise rechnen. In Bezug auf die Gewährung von Rabatten auf Versicherungsprämien im Zusammenhang mit der Pandemie kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsdienstleistern in der EU. Eine solche Zusammenarbeit erforderte sowohl die Bereitschaft, im Falle der Unsicherheit darüber, ob bestimmte Kooperationsinitiativen von EU-weiter Bedeutung mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar sind, Hilfestellung zu leisten, als auch Wachsamkeit, um Situationen zu erkennen, in denen Unternehmen versuchen, die COVID-19-Krise zu nutzen, um gegen das Kartellrecht zu verstoßen.

Über die genannten traditionellen Finanzdienstleistungen und die COVID-19-Krise hinaus ergaben sich weitere disruptive Veränderungen in Form von neuen Produkten, Dienstleistungen oder Wettbewerbern. Obgleich einige der Markteintritte digitaler Unternehmen auf den Finanzdienstleistungsmärkten positive Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt haben können, können sich auch erhebliche Risiken ergeben. Zu diesem Zweck leitete die Kommission Untersuchungen zu möglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Beschränkungen für Unternehmen ein, die neue Zahlungslösungen anbieten. Die stärksten Bedenken beziehen sich auf die Anwendung und Auslegung der Vorschriften für Kartenzahlverfahren in Bezug auf die von diesen Unternehmen angebotenen Produkte.

Die Entwicklung von Kryptowährungen und die Ankündigung von Facebook und anderen, eine neue private digitale Währung (Diem, früher Libra) entwickeln zu wollen, werfen eine Reihe von rechtlichen Fragen auf, einschließlich möglicher Wettbewerbsfragen. Die GD Wettbewerb verfolgt daher die Entwicklungen in diesem Bereich weiterhin aufmerksam und arbeitet mit anderen Dienststellen der Kommission zusammen, um sicherzustellen, dass neue Technologien zum Wohle aller Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen eingesetzt

werden und die Finanzstabilität nicht gefährdet wird.

Während neue Marktteilnehmer die etablierten Akteure herausforderten, konnte sich der Bankensektor in der EU im Jahr 2020 weiter stabilisieren: Die Kapitalpuffer wurden erhöht, die Finanzierungsbedingungen blieben günstig und die Qualität der Vermögenswerte verbesserte sich weiter. Diese Entwicklungen waren hauptsächlich auf das unterstützende makroökonomische Umfeld zurückzuführen, das bis zum Beginn der COVID-19-Krise herrschte, aber auch auf die positiven Auswirkungen des verbesserten EU-Rechtsrahmens für den Finanzdienstleistungssektor, der im Rahmen der Bankenunion geschaffen wurde. Gleichzeitig hatten einige Banken in den Mitgliedstaaten, die während der Finanzkrise am stärksten betroffen waren, noch immer mit Altlasten wie hohen Beständen an notleidenden Krediten zu kämpfen. Darüber mussten die Banken in der gesamten EU eine Reihe struktureller Herausforderungen bewältigen, wie beispielsweise Überkapazitäten, anhaltend geringe Rentabilität aufgrund des nach wie vor niedrigen Zinsniveaus, Integration digitaler Technologien in die Geschäftsmodelle, neue Wettbewerbsquellen wie FinTech-Akteure (wie zuvor erwähnt) und anspruchsvollere sektorspezifische Rechtsvorschriften.

Aufgrund der verbesserten Widerstandsfähigkeit des gesamten Sektors konnten die EU-Banken zu Beginn der COVID-19-Krise die Realwirtschaft sofort unterstützen. Finanzmittler spielten dabei von Beginn an eine Schlüsselrolle bei der Weiterleitung der öffentlichen Unterstützung an Haushalte und Unternehmen mit Liquiditätsbedarf, die der Befristete Rahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft ermöglicht. Daher waren die Banken in der EU von entscheidender Bedeutung, um Kreditnehmern in vorübergehender Notlage zu helfen und die Entstehung neuer notleidender Kredite sowie schädliche Zweitrundeneffekte, wie beispielsweise Zwangsvollstreckungen und einen starken Anstieg der Arbeitslosigkeit, zu verhindern.

Im Jahr 2020 blieben die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Bankensektor selbst begrenzt, während die Prognosen weiterhin mit hoher Unsicherheit behaftet sind. Darüber hinaus profitierten die Banken in der EU indirekt von der öffentlichen Unterstützung für nichtfinanzielle Kreditnehmer und bekamen von den Regulierungs- und Aufsichtsbehörden Flexibilität eingeräumt. Gleichzeitig forderten die Aufsichtsbehörden sie auf, auf die Ausschüttung von Dividenden zu verzichten, um Kapital zu erhalten. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den EU-Bankensektor könnten sich im Laufe der Zeit bemerkbar machen und hängen von der weiteren Entwicklung der Pandemie und einer reibungslosen Ausstiegsstrategie für die Wirtschaft ab.

3.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

3.2.1 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zu Innovation und Fairness im Zahlungsverkehr

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre Bewertung der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte fort.²²⁸ Am 11. März 2020 wurde eine Studie veröffentlicht, in der umfassende Marktdaten aus allen Mitgliedstaaten zu diesem Zweck erhoben und analysiert wurden.²²⁹

²²⁸ Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

²²⁹ Studie über die Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte (2020), Ernst & Young und Copenhagen Economics. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_442.

Am 29. Juni 2020 veröffentlichte die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte²³⁰, für den Beiträge aus der Studie sowie von Interessenträgern und nationalen Behörden verarbeitet wurden. In dem Bericht kommt man zu dem Schluss, dass die Verordnung über Interbankenentgelte ihre wichtigsten Ziele erreicht hat. Insbesondere die gesunkenen Interbankenentgelte für Verbraucherkarten führten zu geringeren Händlergebühren, verbesserten Dienstleistungen und niedrigeren Preisen für die Verbraucher. Eine Zunahme grenzüberschreitender Kartentransaktionen, eine stärkere Transparenz und eine begrenzte Zunahme der Nutzung von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Acquirern verringerten die Fragmentierung des Binnenmarkts. Im Bericht kam man zu dem Schluss, dass in einigen Bereichen eine kontinuierliche solide Durchsetzung, Überwachung und Datenerhebung erforderlich ist, um beispielsweise die komplexe Bewertung der Umsetzung von Obergrenzen für die Entgelte und ihrer möglichen Umgehung fortzusetzen. In anderen Bereichen verhinderte die jüngste Umsetzung Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen. Im Bericht kommt man daher nicht zu dem Schluss, dass eine rechtliche Überarbeitung erforderlich ist. Im Rahmen des fortlaufenden Konsultations- und Bewertungsprozesses holte die Kommission während einer öffentlichen Anhörung zur Verordnung über Interbankenentgelte am 7. Dezember 2020 zusätzliche Meinungen von Interessenträgern und zuständigen nationalen Behörden ein.

Die europäische Zahlungsinitiative (European Payment Initiative – EPI) ist eine Initiative von Banken der Eurozone, die das Ziel verfolgt, mit internationalen Kartenzahlverfahren und großen Technologieunternehmen zu konkurrieren, wobei der Schwerpunkt auf der Schaffung eines integrierten paneuropäischen Kartenzahlverfahrens und einer Sofortzahlungslösung auf der Grundlage des innovativen SEPA Instant Credit Transfer Scheme liegt. Dies steht im Einklang mit den politischen Zielen, die in den Mitteilungen der Kommission über eine „*EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr*“²³¹ und „*Hin zu einer stärkeren internationalen Rolle des Euro*“²³² dargelegt wurden. Ab Oktober 2019 stellte die Kommission kartellrechtliche Leitlinien (zu Themen wie Governance, Standardisierung, Zusammenarbeit und Informationsaustausch) und Leitlinien zur Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte zur Verfügung.

3.2.2 Kartellrechtliche Untersuchungen im Finanzdienstleistungssektor

Am 16. Juni 2020 leitete die Europäische Kommission eine förmliche kartellrechtliche Untersuchung ein, um festzustellen, ob das Verhalten von Apple in Zusammenhang mit Apple Pay gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstößt.²³³ Sie prüft insbesondere die Geschäftsbedingungen von Apple und seine sonstigen Maßnahmen zur Integration von Apple Pay in kommerzielle Apps und Websites auf iPhones und iPads, die Beschränkung des Zugangs zur NFC-Funktion (Nahfeldkommunikation) „tap and go“ auf iPhones auf Zahlungen in Online-Shops und Ladengeschäften sowie mutmaßliche Verweigerungen des Zugangs zu Apple Pay. Apple Pay ist eine mobile digitale Geldbörse, die auf Apple-Geräten (iOS) angewendet werden kann. Ausgehend von der vorläufigen Tatsachenfeststellung der Kommission scheint Apple Praktiken angewandt zu haben, die den Wettbewerb zwischen den

²³⁰ Bericht über die Anwendung der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge vom 29. Juni 2020, SWD(2020) 118 final.

²³¹ Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr, 24.9.2020, COM(2020) 592 final.

²³² Mitteilung der Kommission: Hin zu einer stärkeren internationalen Rolle des Euro, 5.12.2018, COM(2018) 796/4.

²³³ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1075.

Anbietern mobiler digitaler Geldbörsen verfälschen und die Wahlmöglichkeit sowie Innovationen einschränken können. Die Kommission führt derzeit vorrangig eine eingehende Untersuchung durch, um festzustellen, ob Apple gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen hat.

Im Jahr 2020 hat die Kommission die laufenden Vorbereitungen für die Einführung des „Stablecoin“ von Diem (ehemals Libra) durch die in der Schweiz ansässige Diem Association und die damit verbundenen Pläne der Facebook-Tochter „Novi“ zur Einführung mobiler Geldbörsen für Zahlungen und Geldtransfers im Zusammenhang mit Diem weiter überwacht und geprüft. Die Einführung von Diem in der EU hat sich aufgrund rechtlicher Bedenken hinsichtlich der Risiken für die finanzielle Sicherheit und Stabilität verzögert. Um diese Bedenken auszuräumen, hat die Kommission im September 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung über Märkte für Kryptoanlagen²³⁴ angenommen, mit der Kryptoanlagen wie Diem reguliert und beaufsichtigt werden sollen. Das Ziel der Überwachung ist eine zeitnahe kartellrechtliche Bewertung der Auswirkungen auf den Bereich des Zahlungsverkehrs und das Verbraucherschutz.

In Bezug auf den Wettbewerb auf den Kapitalmärkten hat die Kommission diesen Sektor weiterhin überwacht und sich dabei insbesondere auf die Märkte für Marktdaten konzentriert, die Kennungen, Kursdaten von Vermögenswerten, konsolidierte Feeds und Indizes umfassten, da es in diesem Bereich weiterhin informelle Beschwerden gegen etablierte Anbieter gibt. In diesen informellen Beschwerden wird behauptet, die etablierten Anbieter würden anstelle von fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien („FRAND“) Preisen missbräuchliche Lizenzbedingungen/Preise anwenden. In Bezug auf die Vermögensverwaltung veröffentlichte die Kommission im September 2020 einen Bericht über gemeinsame Beteiligungen in Europa (Common Shareholding in Europe).²³⁵ Im Bericht wurde ein neues Instrument zur Messung dieses Phänomens vorgeschlagen und festgestellt, dass solche Beteiligungen in der gesamten europäischen Wirtschaft weitverbreitet sind und zunehmen. Es wurde zudem eine ökonomische Analyse für einen Pilotsektor angewendet, die eine positive Korrelation zwischen gemeinsamen Beteiligungen und der Wirtschaftsleistung zeigte. Eine Kausalität konnte mit dieser Analyse jedoch nicht nachgewiesen werden. Die Kommission wird das Phänomen im Jahr 2021 weiter beobachten.

Im Bereich der Kfz-Versicherung setzte die Kommission im Jahr 2020 ihre Untersuchung der Bedingungen für den Zugang zum Datenpoolssystem Insurance Link fort, das von der Versicherungsvereinigung Insurance Ireland verwaltet wird.²³⁶ Mit der Untersuchung soll beurteilt werden, ob Unternehmen, die an der Datenbank Insurance Link teilnehmen und Zugang zu dieser erhalten möchten, durch die ihnen auferlegten Bedingungen möglicherweise gegenüber Unternehmen, die bereits Zugang zu dieser Datenbank haben, ein Wettbewerbsnachteil auf dem irischen Kfz-Versicherungsmarkt entstanden ist. Auch im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre Überwachung des Wettbewerbs im Versicherungssektor fort.

3.2.3 Fusionskontrolluntersuchungen im Finanzsektor

²³⁴ Vorschlag für eine Verordnung zu Märkten für Kryptoanlagen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 24.9.2020, COM(2020) 593 final.

²³⁵ Der Bericht wurde vom Referat Finanzen und Wirtschaft der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission im Auftrag der Generaldirektion Wettbewerb der Kommission erstellt. Siehe: https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC121476/jrc121476_jrc_commonshareholding_final.pdf.

²³⁶ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2509.

Die Kommission stellte weiterhin sicher, dass Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungssektor nicht zu Preiserhöhungen oder einer geringeren Auswahl für die Verbraucher führen. Im Bereich der Zahlungssysteme untersuchte die Kommission zwei Zusammenschlüsse, die unter Auflagen genehmigt wurden, um die im Rahmen der Marktuntersuchung festgestellten Bedenken auszuräumen.

Am 17. August 2020 genehmigte die Kommission die Übernahme des A2A-Zahlungsverkehrs (Account-to-Account) von Nets durch Mastercard²³⁷, vorbehaltlich der Übertragung einer globalen Lizenz für die „Realtime 24/7“-Technologie von Nets für A2A-Kerninfrastrukturdienste, sowie des entsprechenden Personals und anderer Vermögenswerte. Die A2A-Kerninfrastruktur ist das Basisnetz, das die reibungslose Abwicklung von Zahlungen zwischen Bankkonten, einschließlich Sofortzahlungen, ermöglicht. Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben in der ursprünglich angemeldeten Form den Wettbewerb beeinträchtigt und zu höheren Preisen und einer eingeschränkten Wahlmöglichkeit bei den A2A-Kerninfrastrukturdiensten geführt hätte. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Vorhaben zu einer wettbewerbswidrigen Stärkung des führenden Anbieters Mastercard geführt hätte, da beide Unternehmen über starke Positionen im Markt verfügen und enge Wettbewerber sind.

Am 30. September 2020 genehmigte die Kommission die Übernahme von Ingenico durch Worldline²³⁸, vorbehaltlich der Zusage der Parteien, bestimmte Geschäftsbereiche zu veräußern, die in Belgien, Luxemburg und Österreich im Bereich der Bereitstellung von Verkaufsstellen (d. h. Kartenlesegeräte), der Anwerbung von Einzelhändlern sowie der Bereitstellung und Verwaltung von Endgeräten tätig sind. Die Kommission hatte Bedenken, dass der Zusammenschluss eine beherrschende Stellung auf diesen Märkten begründen oder verstärken und somit dem Wettbewerb schaden und zu höheren Preisen und einer eingeschränkten Wahlmöglichkeit führen würde.

In Bezug auf den Finanz- und Versicherungssektor leitete die Kommission zwei eingehende Untersuchungen gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung ein.

Nach einer am 22. Juni 2020 eingeleiteten eingehenden Untersuchung genehmigte die Kommission am 13. Januar 2021 unter Auflagen die geplante Übernahme des Geschäfts von Refinitiv durch die London Stock Exchange Group (LSEG).²³⁹ Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben in der ursprünglich geplanten Form den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Trading-Dienstleistungen für europäische Staatsanleihen sowie für den Handel und das Clearing von außerbörslichen Zinsderivaten erheblich beeinträchtigen würde. Die Kommission stellte ferner fest, dass nach dem Zusammenschluss Wettbewerber bei einer konsolidierten Echtzeit-Dateneinspeisung und konsolidierten Desktop-Diensten vom Zugang zu den Eingabedaten der LSEG sowie beim Indexlizenzverkauf vom Zugang zu den Eingabedaten von Refinitiv ausgeschlossen werden könnten. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichtete sich die LSEG, die Borsa Italiana S.p.A. zu veräußern und den offenen Zugang zu den einschlägigen Eingabedaten und zu den Clearingdiensten für außerbörsliche Zinsderivate für die Dauer von zehn Jahren aufrechtzuerhalten. Die Verpflichtungszusagen der LSEG stellen sicher, dass die Märkte

²³⁷ Sache M.9744 – Mastercard/Nets. Beschluss der Kommission vom 17. August 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9744.

²³⁸ Sache M.9776 – Worldline/Ingenico. Beschluss der Kommission vom 30. September 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9776.

²³⁹ Sache M.9564 – LSEG/Refinitiv Business. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9564.

offen und wettbewerbsfähig bleiben und die Übernahme nicht zu höheren Preisen oder einer eingeschränkten Wahlmöglichkeit und geringeren Innovationen bei diesen Produkten führt.

Am 21. Dezember 2020 leitete die Kommission zudem eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Willis Towers Watson durch Aon ein.²⁴⁰ Die Kommission hat Bedenken, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf den Märkten für gewerbliche Risikomaklerdienste, die Vermittlung von Rückversicherungen und das Angebot von Rentenversicherungen sowie Kranken- und Sozialversicherungen für gewerbliche Kunden erheblich einschränken könnte.

3.2.4 Beihilferechtliche Untersuchungen im Finanzsektor

2020 gab es keine neuen Einzelfälle von staatlicher Beihilfe an Finanzinstitute. Dies spiegelt im Großen und Ganzen wider, dass der EU-Bankensektor die letzte Finanzkrise weitgehend überwunden hatte, bevor die COVID-19-Krise begann, wodurch im Jahr 2020 keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Bankensektor zu verzeichnen waren. Gleichzeitig haben die Mitgliedstaaten verstärkt auf marktkonforme Weise in den Bankensektor eingegriffen, d. h. unter Bedingungen, die das Eingreifen eines privaten Investors rechtfertigen würden, anstatt sich auf direkte öffentliche Unterstützung zu verlassen.

Dennoch genehmigte die Kommission im Jahr 2020 noch die Verlängerung bereits bestehender Regelungen, nach denen die Mitgliedstaaten bei Bedarf Beihilfen zur Förderung der Umstrukturierung oder des geordneten Marktaustritts von notleidenden Unternehmen gewähren können. Für Polen genehmigte die Kommission eine Verlängerung einer (seit Dezember 2016 geltenden) Regelung, nach der die polnischen Behörden Genossenschaftsbanken und kleinen Geschäftsbanken, die sich in Abwicklung befinden, Beihilfen gewähren können.²⁴¹ Zudem genehmigte sie eine weitere Verlängerung der (seit Februar 2014 geltenden) polnischen Regelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften.²⁴² Für Irland genehmigte die Kommission die Verlängerung der (seit Oktober 2014 geltenden) Regelung zur Umstrukturierung von Kreditgenossenschaften²⁴³ und der (seit Dezember 2011 geltenden) Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften²⁴⁴. In alle vorgenannten Regelungen wurden Bedingungen aufgenommen, um sicherzustellen, dass die gewährten Beihilfen auf das erforderliche Minimum beschränkt und etwaige Wettbewerbsverfälschungen abgemildert werden.

Trotz einer insgesamt positiven Entwicklung des Finanzsektors in den letzten Jahren ist der hohe Bestand an notleidenden Krediten, insbesondere in einigen Mitgliedstaaten, ein Problem. Im Jahr 2020 stand griechischen Banken die als beihilfefrei genehmigte Absicherungsregelung für Bankvermögenswerte in Griechenland („Hercules“) zur Verfügung,

²⁴⁰ Sache M.9829 – Aon/Willis Towers Watson. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9829.

²⁴¹ Sachen SA.56141 – Vierte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken (ABl. C 260 vom 7.8.2020, S. 4); SA.58389 – Fünfte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken (ABl. C 430 vom 11.12.2020, S. 7);

²⁴² Sache SA.56635 – Zehnte Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften (ABl. C 277 vom 21.8.2020, S. 3).

²⁴³ Sachen SA.57053 – Elfte Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung von Kreditgenossenschaften (ABl. C 220 vom 3.7.2020, S. 8); SA.58819 – Zwölfte Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung von Kreditgenossenschaften (noch nicht im ABl. veröffentlicht, jedoch abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202050/288445_2219131_68_2.pdf).

²⁴⁴ Sache SA.57378 – Sechzehnte Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften 2020–2021 (ABl. C 336 vom 9.10.2020, S. 7).

um das Problem der notleidenden Kredite zu bewältigen. Diese Regelung ist ein Beispiel dafür, wie die Mitgliedstaaten Banken helfen können, ihre Bilanzen zu bereinigen, ohne Beihilfen zu gewähren oder den Wettbewerb zu verfälschen. Solche staatlichen Garantien gelten nur für vorrangige Tranchen unter bestimmten Bedingungen, die zu Marktbedingungen vergütet werden.

Im Jahr 2020 galt weiterhin die italienische Garantieregelung für die Verbriefung notleidender Kredite (Fondo di Garanzia sulla Cartolarizzazione delle Sofferenze – „GACS“). Indem sie die Banken dabei unterstützt, notleidende Kredite zu verbrieft und aus ihren Bilanzen zu entfernen, ist die Regelung ein wichtiger Bestandteil der italienischen Strategie zur Bekämpfung der Probleme der Banken mit der Qualität ihrer Vermögenswerte. Zwischen Februar 2016 und Februar 2021 wurde die Regelung in 27 Fällen in Anspruch genommen, wodurch rund 74 Mrd. EUR an notleidenden Krediten aus dem italienischen Bankensystem entfernt wurden.

Für Italien genehmigte die Kommission eine neue Regelung zur geordneten Liquidation von kleinen italienischen Banken, die einer Zwangsliquidation unterzogen wurden.²⁴⁵ Angesichts der außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und der in der Regelung enthaltenen Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsverfälschungen stimmte die Kommission zu, dass Banken mit einer Bilanzsumme von bis zu 5 Mrd. EUR (statt der in der Bankenmitteilung von 2013 genannten Schwelle von 3 Mrd. EUR) von der neuen Abwicklungsregelung profitieren können. Die Kommission machte deutlich, dass sie vorübergehend auch tolerieren würde, dass andere Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise einen höheren Schwellenwert für ähnliche Regelungen anwenden, sofern ähnliche Schutzmaßnahmen wie die in Italien nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission einige Liquiditätshilferegelungen. Dies galt für Griechenland, wo die Kommission die Verlängerung einer (seit November 2008 bestehenden) Bankengarantieregelung genehmigte, um die verbleibenden Probleme im Zusammenhang mit der Liquiditätslage der Banken zu lösen.²⁴⁶ In Bezug auf Italien gab die Kommission grünes Licht für eine neue Liquiditätshilferegelung für lebensfähige italienische Banken mit vorübergehenden Liquiditätsproblemen.²⁴⁷

Als Ergänzung zur Finanzierung durch Kreditinstitute oder Investmentfonds können die Mitgliedstaaten jungen KMU und Start-up-Unternehmen, die in der Regel unter einem begrenzten Zugang zu Finanzmitteln leiden, Beihilfen gewähren, damit sie wachsen und ihr volles Potenzial entfalten können, wobei der begrenzte Zugang zu Finanzmitteln auf ein klar definiertes Marktversagen zurückzuführen ist, insbesondere auf das Problem der asymmetrischen Information der Investoren. Diese Maßnahmen können entweder direkt von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, wenn sie unter die Allgemeine

²⁴⁵ Sache SA.57516 – COVID-19 – Italienische Regelung zur geordneten Liquidation von kleinen Banken (noch nicht im ABl. veröffentlicht und öffentliche Fassung des Beschlusses noch nicht verfügbar).

²⁴⁶ Sachen SA.55767 – Verlängerung der staatlichen Garantieregelung Griechenlands für Banken 1.12.2019–31.5.2020 (Art. 2 des Gesetzes 3723/2008) (ABl. C 74 vom 6.3.2020, S. 4); SA.57262 Verlängerung der staatlichen Garantieregelung Griechenlands für Banken 1.6.2020–30.11.2020 (Art. 2 des Gesetzes 3723/2008) (ABl. C 277 vom 21.8.2020, S. 5).

²⁴⁷ Sache SA.57515 – COVID-19 – Liquiditätshilferegelung für italienische Banken (noch nicht im ABl. veröffentlicht, jedoch abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202051/287680_2223630_98_2.pdf).

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)²⁴⁸ fallen, oder als anmeldepflichtige Regelungen gemäß den Risikofinanzierungsleitlinien²⁴⁹ strukturiert werden.

Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission Änderungen bestehender Risikofinanzierungsregelungen in Frankreich²⁵⁰ und Deutschland²⁵¹ mit einem Budget von 160 Mio. EUR (2020–2025) bzw. 88 Mio. EUR (2021–2022). Ferner stellte die Kommission fest, dass eine tschechische Regelung²⁵² in Höhe von 12,5 Mio. EUR zur Förderung der Finanzierung von KMU über die Kapitalmärkte (der sogenannte „IPO-Fonds“) keine staatliche Beihilfe im Sinne der EU-Vorschriften darstellt, da sich der IPO-Fonds an den öffentlichen Zeichnungsangeboten der KMU zur gleichen Zeit und zu den gleichen Bedingungen wie private Investoren beteiligen wird.

Die Mitgliedstaaten förderten weiterhin die Gründung oder Erweiterung von Entwicklungsbanken. Diese Finanzinstitute führen im Auftrag der Mitgliedstaaten staatliche Beihilferegulungen durch und haben im Jahr 2020 insbesondere bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise eine wichtige Rolle gespielt. Aus Sicht der staatlichen Beihilfe können öffentlich geförderte Entwicklungsbanken in einem spezifischen Aufgabenbereich gegen ein Marktversagen aktiv werden, wenn sie sich nicht an der Verdrängung kommerzieller Finanzinstitute beteiligen. Im Jahr 2020 genehmigte die Kommission die Finanzierung (einschließlich des Startkapitals von bis zu 800 Mio. EUR) für die Gründung eines neuen Entwicklungsfinanzinstituts in den Niederlanden: Invest International²⁵³. Zudem genehmigte sie Mittel (einschließlich Kapital in Höhe von ca. 1,7 Mrd. EUR) für den Aufbau einer neuen Entwicklungsbank in Schottland: der Scottish National Investment Bank²⁵⁴. Schließlich genehmigte die Kommission die Pläne Portugals zur Einrichtung einer neuen nationalen Entwicklungsbank (Banco Português de Fomento), die aus dem Zusammenschluss der bestehenden Instituição Financeira de Desenvolvimento und PME Investimentos hervorgegangen ist.²⁵⁵

4. BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN

4.1 Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und -vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick

In diesem Bereich richten sich die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission gegen die Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung, um das Recht auf Besteuerung besser mit der Wirtschaftstätigkeit in Einklang zu bringen. Beihilferechtliche Untersuchungen zu den Praktiken der Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuervorbescheide

²⁴⁸ ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1 (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02014R0651-20170710>).

²⁴⁹ ABl. C 19 vom 22.1.2014, S. 4 (abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52014XC0122%2804%29>).

²⁵⁰ Sache SA.55869 – Regelung „Est-KMU“ zur Ermäßigung der Einkommensteuer für die Zeichnung von Kapital von KMU – Zeichnung von Anteilen an Innovations-Investitionsfonds (FCPI) und lokalen Investitionsfonds (FIP) (ABl. C 269 vom 14.8.2020, S. 1).

²⁵¹ Sache SA.59267 – INVEST – Direkte Zuschüsse für Risikokapitalanlagen – Verlängerung und Änderung der INVEST-Richtlinien (noch nicht im ABl. veröffentlicht und öffentliche Fassung des Beschlusses noch nicht verfügbar).

²⁵² Sache SA.57590 – IPO-Fonds (noch nicht im ABl. veröffentlicht, jedoch abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202049/286455_2217342_172_2.pdf).

²⁵³ Sache SA.55465 – Invest International (ABl. C 326 vom 2.10.2020, S. 3).

²⁵⁴ Sache SA.54780 – Scottish National Investment Bank (noch nicht im ABl. veröffentlicht, jedoch abrufbar unter: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202049/288562_2216747_58_2.pdf).

²⁵⁵ Sache SA.55719 – Banco Português de Fomento (ABl. C 294 vom 4.9.2020, S. 4).

gehören zu den Instrumenten, die der Kommission zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Unternehmen die Steuern, die sie schulden, in den Mitgliedstaaten zahlen, in denen sie einen wirtschaftlichen Wert schaffen.

Steuerhinterziehung und -vermeidung können aus aggressiven Steuerplanungsstrategien resultieren, insofern damit Gewinne an Standorte mit geringer oder keiner Besteuerung verlagert werden, an denen nur geringe oder keine wirtschaftliche Aktivität stattfindet, sodass insgesamt keine oder nur eine geringe Körperschaftsteuer anfällt. Eine aggressive Steuerplanung kann praktiziert werden, indem präferenzielle Steuerregelungen genutzt oder individuelle Steuervorbescheide beantragt werden. Die Gemeinsamkeit all dieser Vorgehensweisen besteht darin, dass sie zu einem Verlust an Steuereinnahmen in dem Mitgliedstaat, in dem der wirtschaftliche Wert zwar generiert, aber nicht besteuert wird, und in der EU als Ganzes führen, weil die letztlich gezahlte Steuer geringer ist, als es ohne Gewinnverlagerung der Fall gewesen wäre.

Für die EU ist die aggressive Steuerplanung mit ausgesprochen negativen Nebenwirkungen verbunden. Erstens führt sie zu unzulässigen Steuererleichterungen, die den Wettbewerb verfälschen, indem sie bestimmten Unternehmen oder Unternehmensgruppen Vorteile verschaffen. Zweitens beinhaltet sie ein Problem für die soziale Gerechtigkeit, weil die durch die Nichtbesteuerung multinationaler Unternehmen entgangenen Steuereinnahmen kompensiert werden müssen, wodurch die Belastung in der Regel auf weniger mobile Einkommen wie die Einkommen von KMU und Einkommen aus Erwerbstätigkeit verlagert wird. Drittens kann eine aggressive Steuerplanung im Hinblick auf die Verlagerung von Tätigkeiten eine Bedrohung für das nachhaltige Wachstum des Binnenmarkts darstellen.

Obgleich die direkte Besteuerung aufgrund einer fehlenden Harmonisierung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, müssen nationale Steuermaßnahmen den Vorschriften des Binnenmarkts entsprechen und mit dem EU-Wettbewerbsrecht in Einklang stehen. Die jüngsten Urteile des Gerichts haben bestätigt, dass die Kommission gemäß Artikel 107 AEUV feststellen kann, ob eine steuerliche Maßnahme Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, der die Begünstigten in eine bessere Lage versetzt als andere Steuerpflichtige. Insbesondere vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Kommission nach den Beihilfavorschriften prüfen kann, ob die durch einen Steuervorbescheid validierte Methode zur Berechnung der Transferpreise zu einem Ergebnis führt, das dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.²⁵⁶

4.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

4.2.1 Beihilferechtliche Untersuchungen und Beschlüsse zur aggressiven Steuerplanung

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre Untersuchung der Praxis der Steuervorbescheide und der Änderungen des Steuerrechts in den Mitgliedstaaten fort. Zur Erinnerung: Die Kommission hat im Jahr 2014 damit begonnen, Informationen über die Praxis der

²⁵⁶ Urteil des Gerichts vom 24.9.2019 in den verbundenen Sachen T-755/15 und T-759/15 – Großherzogtum Luxemburg und Fiat Chrysler Finance Europe/Europäische Kommission Absätze 159 und 160; Urteil des Gerichts vom 24.9.2019 in den verbundenen Sachen T-760/15 und T-636/16 – Königreich der Niederlande und andere/Europäische Kommission, Absatz 107; Urteil des Gerichts vom 14.2.2019 in den verbundenen Sachen T-131/16 und T-263/16 – Belgien und Magnetrol International/Europäische Kommission, Absatz 67; Urteil des Gerichts vom 15.7.2020 in den verbundenen Sachen T-778/16 und T-892/16 – Irland und andere/Europäische Kommission, Absätze 224 und 225.

Mitgliedstaaten bei Steuervorbescheiden für die Jahre 2010–2013 zu sammeln. Diese Untersuchung sollte Klarheit darüber bringen, ob es sich bei den Steuervorbescheiden möglicherweise um staatliche Beihilfen handelt, und der Kommission die Möglichkeit bieten, sich über die einschlägigen Verfahren aller Mitgliedstaaten eine fundierte Meinung zu bilden. Insgesamt hat sich die Kommission mehr als 1000 Steuervorbescheide angesehen.

Allerdings haben sich die Mitgliedstaaten seit 2013 sowohl in Bezug auf das Steuerrecht als auch auf die Praxis der Vorbescheide weiterentwickelt. Um sich eine fundierte Meinung über diese Entwicklung zu bilden, forderte die Kommission Ende 2019 alle Mitgliedstaaten auf, eine Aktualisierung ihrer Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis sowie eine Liste der Steuervorbescheide für die Jahre 2014 bis 2018 vorzulegen. Dieser Prozess der Informationsbeschaffung wurde 2020 fortgesetzt, und die Kommission prüft derzeit die Informationen.

4.2.2 Wichtige Fälle

Die Kommission setzte die anhängigen Verfahren zur mutmaßlichen staatlichen Beihilfe durch die Niederlande an Inter IKEA, Starbucks und Nike, zur mutmaßlichen Beihilfe durch Luxemburg an Huhtamäki und zur mutmaßlichen Beihilfe durch Belgien an 39 individuelle Beihilfeempfänger der belgischen Gewinnüberschussregelung fort.

Auch im Jahr 2020 verteidigte die Kommission eine Reihe ihrer Beschlüsse vor Gericht. Am 15. Juli 2020 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission über eine staatliche Beihilfe Irlands zugunsten von Apple für nichtig²⁵⁷, da die Kommission das Vorliegen eines selektiven Vorteils zugunsten von Apple nicht in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen hatte. Es bestätigte jedoch den Beschluss der Kommission zur Anwendbarkeit wichtiger Rechtsgrundsätze.

Irland – Urteil des Gerichts zu Apple

Am 15. Juli 2020 erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission vom 30. August 2016 in der Sache SA.38373 für nichtig. In diesem Beschluss hatte die Kommission erklärt, dass Irland Apple Sales International (ASI) und Apple Operations Europe (AOE) eine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe gewährt hatte, die auf zwei Feststellungen eines Vorteils (primäre und subsidiäre Argumentation) und mehreren Feststellungen von Selektivität beruhte. Das Gericht entschied, dass die Kommission nicht in rechtlich hinreichender Weise nachgewiesen habe, dass die Steuervorbescheide aus den Jahren 1991 und 2007 ASI und AOE einen selektiven Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV verschafft haben.

Gemäß der primären Feststellung des Vorteils hatte die Kommission im Beschluss argumentiert, dass die Lizenzen für das geistige Eigentum von Apple, die über eine Übernahme- und Kostenteilungsvereinbarung mit Apple Inc. auf ASI und AOE übertragen worden waren, für steuerliche Zwecke den irischen Zweigniederlassungen von ASI und AOE hätten zugerechnet werden müssen, da nur diese irischen Zweigniederlassungen in der Lage gewesen seien, Einkünfte aus diesen Lizenzen zu erzielen. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission nicht nachgewiesen, dass die den irischen Zweigniederlassungen zugerechneten Einkünfte dem Wert der von den irischen Zweigniederlassungen tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten entsprachen. Es vertrat die Auffassung, dass die Zurechnung wesentlicher Vermögenswerte und Funktionen zu den irischen Zweigniederlassungen allein auf der Grundlage, dass die Gesellschaften über kein Personal außerhalb der Zweigniederlassungen verfügten, mit dem irischen Recht und dem genehmigten OECD-Ansatz unvereinbar war. Das Fehlen von Mitarbeitern und der physischen Präsenz außerhalb der irischen Zweigniederlassung schließen an sich die Schlussfolgerung nicht aus, dass das Unternehmen und nicht die Zweigniederlassung dieses Vermögen kontrolliert.

Ebenso wies das Gericht das Argument der Kommission zurück, wonach die Hauptverwaltungen von ASI und

²⁵⁷ Urteil des Gerichts vom 15.7.2020 in den Sachen T-778/16 – Irland/Kommission und T-892/16 – Apple Sales International und Apple Operations Europe/Kommission.

AOE über ihre Verwaltungsräte nicht in der Lage waren, die wesentlichen Funktionen der Gesellschaften zu erfüllen. Das Gericht räumte ein, dass Apple Inc. das zentrale strategische Management in Cupertino durchführte und dass dies für die Zwecke der Gewinnzurechnung berücksichtigt werden sollte, insbesondere in Bezug auf das geistige Eigentum von Apple, das den Produkten des Konzerns zugrunde liegt. Dabei ignorierte das Gericht das Vorbringen der Kommission, dass diese Tätigkeiten von einer separaten Einrichtung durchgeführt und bereits im Rahmen einer Übernahme- und Kostenteilungsvereinbarung zwischen Apple Inc. und ASI/AOE vergütet worden waren.

In Bezug auf die subsidiäre Feststellung eines Vorteils, die auf der Annahme Irlands und Apples beruhte, dass die Lizenzen für das geistige Eigentum von Apple den Hauptniederlassungen von ASI und AOE zuzurechnen sind, vertrat das Gericht die Auffassung, dass die von der Kommission angewandte Methode zur Zurechnung der Gewinne zu den irischen Zweigniederlassungen fehlerhaft war. Das Gericht räumte zwar ein, dass die Steuervorbescheide fehlerhaft und uneinheitlich waren, war jedoch der Auffassung, dass die von der Kommission festgestellten methodischen Fehler nicht ausreichten, um das Vorliegen eines Vorteils nachzuweisen.

Die Kommission entschied, gegen dieses Urteil beim Gerichtshof Rechtsmittel einzulegen. Das Urteil des Gerichts wirft wichtige Rechtsfragen auf, die für die Kommission bei der Anwendung der Beihilfavorschriften auf Fälle von Steuerplanung von Bedeutung sind. Die Kommission bringt diese Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof, um Klarheit zu diesen Rechtsfragen zu schaffen.

Auch wenn der Beschluss der Kommission in der Sache Apple für nichtig erklärt wurde, stellt dies nicht den seit Langem bestehenden Grundsatz infrage, der auf eine sehr frühe Rechtsprechung des Gerichtshofs zurückgeht, dass die Steuerhoheit angesichts der Grundsätze des Vertrags und des EU-Beihilferechts ausgeübt werden muss. Das Urteil des Gerichts zu Apple bestätigte im Einklang mit seinen früheren Urteilen zur belgischen Gewinnüberschussregelung, zu Fiat und zu Starbucks, dass die Mitgliedstaaten ihre Steuergesetze unter Berücksichtigung des EU-Rechts, einschließlich der Beihilfavorschriften, festlegen müssen. Das Gericht bestätigte auch den Ansatz der Kommission bei der Beurteilung der Frage, ob Transaktionen zwischen Konzernunternehmen zu einem Vorteil nach den EU-Beihilfavorschriften führen, der auf dem sogenannten Fremdvergleichsgrundsatz beruht.

4.2.3 Untersuchung diskriminierender Steuerregelungen und -maßnahmen, die nationale Unternehmen vor dem Wettbewerb im Binnenmarkt schützen

In Bezug auf die Untersuchung der steuerlichen Beihilfen für Häfen erließ die Kommission im Januar 2016 (niederländische öffentliche Unternehmen²⁵⁸) und im Juli 2017 (belgische²⁵⁹ und französische²⁶⁰ Häfen) Negativbeschlüsse. Diese Beschlüsse wurden vom Gericht bestätigt.²⁶¹

²⁵⁸ Beschluss der Kommission vom 21. Januar 2016 in der Sache SA.25398 – Befreiung niederländischer öffentlicher Unternehmen von der Körperschaftsteuer. Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_25338.

²⁵⁹ Beschluss der Kommission vom 27. Juli 2017 in der Sache SA.38393 – Besteuerung von Häfen in Belgien. Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38393.

²⁶⁰ Beschluss der Kommission vom 27. Juli 2017 in der Sache SA.38398 – Besteuerung von Häfen in Frankreich. Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38398.

²⁶¹ Urteil des Gerichts vom 31.5.2018 in der Sache T-160/16 – Groningen Seaports NV und andere/Europäische Kommission. Urteil des Gerichts vom 20.9.2019 in der Sache T-673/17 – Port autonome du Centre und de l'Ouest und andere/Kommission. Urteil des Gerichts vom 20.9.2019 in der Sache T-674/17 – Le Port de Bruxelles und Région de Bruxelles-Capitale/Kommission. Urteil des Gerichts vom 20.9.2019 in der Sache T-696/17 – Havenbedrijf Antwerpen und Maatschappij van de Brugse Zeehaven/Kommission. Urteil des Gerichts vom 30.4.2019 in der Sache T-747/17 –

Im Januar 2019 schlug die Kommission Italien²⁶² und Spanien²⁶³ zweckdienliche Maßnahmen vor. Die beiden Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die Befreiungen von der Körperschaftsteuer für Hafenbehörden ab dem 1. Januar 2020 abzuschaffen. Spanien stimmte den zweckdienlichen Maßnahmen zu. Infolgedessen stellte die Kommission im November 2019 die Untersuchung in Bezug auf die spanischen Häfen ein.²⁶⁴ Italien stimmte den zweckdienlichen Maßnahmen nicht zu. Daher erließ die Kommission im Dezember 2020 einen Negativbeschluss²⁶⁵, in dem sie Italien aufforderte, die ungerechtfertigten Befreiungen von der Körperschaftsteuer für Hafenbehörden aufzuheben, da diese Befreiungen ihnen einen selektiven Vorteil verschaffen und damit gegen die EU-Beihilfavorschriften verstoßen. Tätigkeiten im öffentlichen Auftrag, die von Hafenbehörden ausgeführt werden, unterliegen nicht der Beihilfenkontrolle. Folglich bezieht sich die Aufforderung zur Abschaffung der Steuerbefreiungen nur auf Einkünfte aus wirtschaftlicher Tätigkeit. Wenn Hafenbehörden Gewinne aus wirtschaftlicher Tätigkeit erzielen, müssen diese nach den üblichen nationalen Steuergesetzen besteuert werden, um Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden.

Das Tätigwerden der Kommission steht im Einklang mit dem Ziel sicherzustellen, dass alle Unternehmen einen angemessenen Anteil an den Steuern zahlen und dass weder ein Wirtschaftszweig noch ein Unternehmen hinsichtlich der Körperschaftsteuer eine unzulässige Vorzugsbehandlung gegenüber seinen Wettbewerbern erfährt. Häfen sind für die Wirtschaft der EU von wesentlicher Bedeutung, und die Kommission hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ihren Häfen Beihilfen zu gewähren, wenn dies beispielsweise für den Ausbau der Hafeninfrastruktur erforderlich ist. Mit Befreiungen von der Körperschaftsteuer wird jedoch den rentabelsten Begünstigten ein größerer Vorteil gewährt. Sie sind weder transparent noch begrenzt oder auf Finanzierungstätigkeiten oder Investitionen ausgerichtet, die notwendig und durch Ziele von gemeinsamem Interesse gerechtfertigt sind.

5. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE

5.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Das verarbeitende Gewerbe macht mehr als 20 % der EU-Wirtschaft aus, dient als Motor für Wachstum und Innovation und beschäftigt rund 35 Millionen Menschen: Das entspricht mehr als 20 % der Beschäftigten in der EU. Die zwei Millionen in diesem Wirtschaftszweig tätigen Unternehmen stehen vor erheblichen Herausforderungen in Form von geschäftlichen Spannungen, der Einführung fortschrittlicher Technologien und der Notwendigkeit, ihre Geschäftsmethoden radikal anzupassen, sodass sie klimafreundlicher werden. All dies muss nun vor dem Hintergrund der Pandemie betrachtet werden, die zu Werksschließungen und erheblichen Veränderungen sowohl bei den Arbeitsmethoden als auch bei den Nachfragemustern geführt hat. Mit der vorgeschlagenen Aufbau- und Resilienzfazilität sowie dem „Europäischen Grünen Deal“ und einer neuen Industriestrategie für Europa sollen diese

UPF/Kommission. Urteil des Gerichts vom 30.4.2019 in der Sache T-754/17 – Chambre de commerce et d’industrie métropolitaine Bretagne-Ouest (Hafen von Brest)/Kommission.

²⁶² Beschluss der Kommission vom 8. Januar 2019 in der Sache SA.38399 – Besteuerung von Häfen in Italien. Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38399.

²⁶³ Beschluss der Kommission vom 7. März 2019 in der Sache SA.38397 – Besteuerung von Häfen in Spanien. Siehe: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_38397.

²⁶⁴ Beschluss der Kommission vom 15. November 2019 in der Sache SA.38397 – Besteuerung von Häfen in Spanien. https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/201951/273981_2118576_340_2.pdf.

²⁶⁵ Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2020 in der Sache SA.38399 – Besteuerung von Häfen in Italien. Die öffentliche Fassung dieses Beschlusses ist noch nicht verfügbar.

Herausforderungen bewältigt werden, indem die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen unterstützt und die Investitionen während der Erholung von der Pandemie und während des Übergangs zu einer digitalisierten und sauberen Wirtschaft gefördert werden. Die Durchsetzung der Kartell- und Fusionskontrollvorschriften im verarbeitenden Gewerbe und in der Grundstoffindustrie trägt zu diesem Wandel bei, indem insbesondere sichergestellt wird, dass Innovationen nicht behindert werden und Unternehmen zu fairen und gleichen Bedingungen konkurrieren können. Die Anwendung der Beihilfenvorschriften stellt jedoch sicher, dass rein nationale Interessen den Wettbewerb nicht verfälschen und öffentliche Mittel in Forschung, Ausbildungsmaßnahmen und Energieeffizienz fließen. Durch eine Verbesserung ihrer langfristigen Wettbewerbsfähigkeit sind EU-Unternehmen im Binnenmarkt für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt besser gerüstet.

5.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

5.2.1 Kartelluntersuchungen in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Auf die Verarbeitungsindustrie und die Konsumgüterindustrie entfällt nach wie vor ein bedeutender Teil der Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission. Im Jahr 2020 hat die Kommission ihre Tätigkeitsschwerpunkte (darunter in Bezug auf die Einzelfallbearbeitung, die Marktüberwachung und die Förderung des Wettbewerbsgedankens) in diesen Sektoren beibehalten. Sie war zudem offen für Gespräche mit Interessenträgern über die mögliche Anwendung des Kartellrechts auf Programme für die Zusammenarbeit, die die Reaktion auf die COVID-Krise erleichtern sollen. Gleichzeitig überwachte sie weiterhin die Anschlussmärkte in der verarbeitenden Industrie, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht zum allgemeinen Nachteil der Verbraucher eingeschränkt wird.

5.2.2 Fusionskontrolluntersuchungen in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre gründliche Prüfung der Zusammenschlüsse und Übernahmen in der Grundstoffindustrie und in der Konsumgüterindustrie fort, um die Verfügbarkeit diversifizierter und erschwinglicher Produkte in der gesamten EU zu gewährleisten und Innovationen zu schützen.

In der Spezialchemiebranche genehmigte die Kommission am 15. Januar 2020 die Übernahme von *Omnova* durch *Synthomer*²⁶⁶ unter der Auflage, dass das weltweite Vinylpyridin-Latexgeschäft von Synthomer veräußert wird. Die Kommission stellte fest, dass die Übernahme wahrscheinlich zu höheren Preisen, einer geringeren Produktauswahl und einer geringeren Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen geführt hätte, da der Markt für die Lieferung von Vinylpyridin-Latex im EWR stark konzentriert – Synthomer und Omnova sind die beiden einzigen Akteure mit Produktionskapazitäten im EWR – und durch hohe regionale Handelsschranken gekennzeichnet ist.

In der Farbstoffindustrie genehmigte die Kommission am 7. Dezember 2020 die Übernahme von *BASF Colors & Effects* durch die *DIC Corporation*²⁶⁷ vorbehaltlich der Veräußerung der Anlage zur Pigmentherstellung von DIC in Bushy Park (South Carolina, USA). Die

²⁶⁶ Sache M.9502 – Synthomer/Omnova. Beschluss der Kommission vom 15. Januar 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9502.

²⁶⁷ Sache M.9677 – DIC/BASF Colors & Effects. Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9677.

Kommission stellte fest, dass Kunden, die Pigmente für komplexeste Anwendungen suchen, nach der Übernahme in der ursprünglich angemeldeten Form keine ausreichenden Alternativen für die Lieferung einiger Farbindizes bei Perylen- und Chinacridonpigmenten gehabt hätten.

Am 30. August 2019 meldeten die Flugzeughersteller *Boeing* und *Embraer*²⁶⁸ die geplante Gründung von zwei Gemeinschaftsunternehmen an: i) die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, das ausschließlich von Boeing kontrolliert wird und das weltweite Verkehrsflugzeuggeschäft von Embraer übernehmen würde; und ii) die Gründung eines von den beteiligten Unternehmen gemeinsam kontrollierten Gemeinschaftsunternehmens, das für die Vermarktung des Militärflugzeugs Embraer KC-390 zuständig wäre. Aufgrund von Bedenken, dass Embraer durch die Übernahme als drittgrößter globaler Wettbewerber in einer bereits stark konzentrierten Verkehrsflugzeugbranche wegfallen könnte, leitete die Kommission am 4. Oktober 2019 eine eingehende Untersuchung der Gemeinschaftsunternehmen ein. Insbesondere hatte die Kommission Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Segment kleiner Schmalrumpfflugzeuge (mit 100–150 Sitzen), in dem Boeing und Embraer offenbar im Bereich der Beschaffung einen direkten Wettbewerb um Preise und andere Parameter zu führen schienen, sowie hinsichtlich der Beseitigung der potenziellen Position von Embraer als kleine, aber wichtige Wettbewerbskraft auf dem gesamten Markt für Schmalrumpfflugzeuge. Das Vorhaben wurde schließlich von Boeing und Embraer aufgegeben und die Anmeldung wurde am 8. Mai 2020 zurückgezogen.

Am 27. Februar 2020 genehmigte die Kommission die Übernahme von *Agta Record* durch *Assa Abloy*²⁶⁹ ohne Einleitung eines eingehenden Prüfverfahrens und unter folgenden Auflagen: i) der Veräußerung des Geschäftsbereichs für automatische Türen für den Personendurchgang von Agta Record in den Niederlanden, Österreich, Slowenien und Ungarn sowie des Geschäftsbereichs für automatische Türen für den Personendurchgang von Assa Abloy in Frankreich und im Vereinigten Königreich; ii) der Veräußerung der französischen Sparte von Agta Record, die Schnelllauftore für industrielle Anwendungen anbietet; und iii) der Verpflichtung von Assa Abloy, in einer Reihe von EWR-Ländern für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren Ersatzteile und zugehörige technische Informationen sowie Wartungswerkzeuge zu fairen und angemessenen Bedingungen zu liefern. Die Kommission hatte Bedenken, dass der geplante Zusammenschluss den Wettbewerb bei der Lieferung verschiedener Arten von automatischen Türen für den Personendurchgang in verschiedenen Mitgliedstaaten und bei der Lieferung von Schnelllauftoren für industrielle Anwendungen hauptsächlich in Frankreich erheblich eingeschränkt hätte. Diese Bedenken erstreckten sich auch auf die Erbringung von Kundendienstleistungen, einschließlich Wartung, Reparatur und Überholung der betreffenden Erzeugnisse, sowie auf den Zugang zu Ersatzteilen. Ohne die Bedingungen hätte die geplante Übernahme zu Preiserhöhungen für Zwischen- und Endabnehmer dieser Erzeugnisse in den betreffenden Ländern führen können.

Am 23. Dezember 2019 meldete *EssilorLuxottica* bei der Kommission die geplante Übernahme von *GrandVision*²⁷⁰ an. EssilorLuxottica ist das weltweit größte Augenoptik-

²⁶⁸ Sache M.9097 – Boeing/Embraer. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9097.

²⁶⁹ Sache M.9408 – Assa Abloy/Agta Record. Beschluss der Kommission vom 27. Februar 2020. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/mergers/cases1/20212/m9408_2435_3.pdf.

²⁷⁰ Sache M.9569 – EssilorLuxottica/GrandVision. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9569.

Unternehmen, das im Bereich Sonnenbrillen, Brillengläser und Fassungen tätig ist. Es besitzt oder betreibt mehrere bekannte Marken in der Augenoptik-Branche wie Ray-Ban, Oakley und Chanel. In verschiedenen Ländern, darunter Italien, ist es auch mit Augenoptik-Einzelhandelsketten präsent. GrandVision ist ein weltweit operierender Augenoptik-Einzelhändler, der einige der größten Optikerketten in Europa wie GrandOptical und Pearle betreibt. Die Übernahme folgt auf den kürzlich (2018) erfolgten Zusammenschluss von Essilor und Luxottica, den die Kommission nach einer eingehenden Untersuchung ohne Auflagen genehmigt hat. Die Kommission leitete am 6. Februar 2020 eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von GrandVision durch EssilorLuxottica ein, die Ende 2020 noch andauerte.

Der bedeutendste Fall im Automobilssektor war im Jahr 2020 der geplante Zusammenschluss von Peugeot SA (PSA) und Fiat Chrysler Automobiles (FCA), durch den der viertgrößte Automobilkonzern der Welt entsteht.²⁷¹ Nach einer Phase-2-Untersuchung hatte die Kommission Bedenken, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb bei der Herstellung und Lieferung von kleinen leichten Nutzfahrzeugen in Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Litauen, Polen, Portugal, der Slowakei und der Tschechischen Republik hätte beeinträchtigen können. Diese Bedenken wurden durch Abhilfemaßnahmen ausgeräumt, die den Markteintritt und die Expansion von Wettbewerbern erleichtern sollten. Sie bestanden aus i) einer Verlängerung der bereits bestehenden Kooperationsvereinbarung zwischen PSA und Toyota für kleine leichte Nutzfahrzeuge, in deren Rahmen PSA die Fahrzeuge für den Verkauf durch Toyota unter der Marke Toyota hauptsächlich in der Europäischen Union herstellt, indem die verfügbaren Kapazitäten für Toyota erhöht und die Preise für die Fahrzeuge und Ersatzteile/Zubehör gesenkt werden; und ii) einer Änderung der zwischen PSA, FCA und ihren Werkstätten geltenden „Reparatur- und Wartungsvereinbarungen“, um Wettbewerbern den Zugang zu den Reparatur- und Wartungsnetzen von PSA und FCA für leichte Nutzfahrzeuge zu erleichtern.

Die Kommission setzte ihre am 17. Dezember 2019 eingeleitete eingehende Untersuchung der geplanten Übernahme von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering (DSME) durch Hyundai Heavy Industries Holdings (HHIH) fort, die beide in der Herstellung von Frachtschiffen tätig und in Südkorea ansässig sind. Die Kommission untersuchte zunächst die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf Flüssigerdgastanker, Flüssiggastanker, große Containerschiffe und Öltanker. Im Zuge ihrer eingehenden Marktuntersuchung konzentrierte sich die Kommission auf den Weltmarkt für große Flüssigerdgastanker, der durch eine hohe Konzentration und Marktzutrittsschranken wie Erfolgsbilanz, Know-how und Technologie gekennzeichnet ist. Die Untersuchung wurde jedoch am 14. Juli 2020 ausgesetzt, da HHIH die Frist für die Übermittlung der von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Fusionskontrollrechts der EU angeforderten Informationen nicht eingehalten hat. Das Verfahren blieb bis Ende 2020 ausgesetzt, da HHIH die angeforderten Informationen nicht vorlegte.

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre am 30. Oktober 2019 eingeleitete eingehende Untersuchung der geplanten Übernahme von Chantiers de l'Atlantique durch Fincantieri und deren wahrscheinlicher Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Weltmarkt für den Bau großer Kreuzfahrtschiffe fort. Die Untersuchung wurde am 13. März 2020 ausgesetzt, da Fincantieri die Frist für die Übermittlung der von der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3

²⁷¹ Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2020 in der Sache M.9730 – FCA/PSA. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9730.

des Fusionskontrollrechts der EU angeforderten Informationen nicht eingehalten hat. Das Verfahren blieb bis Ende 2020 ausgesetzt, da Fincantieri die angeforderten Informationen nicht vorlegte. Während des Aussetzungszeitraums überwachte die Kommission mit Unterstützung der Marktteilnehmer die Marktentwicklungen und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

5.2.3 Beihilferechtliche Untersuchungen in der Grundstoffindustrie und staatliche Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung notleidender Unternehmen

Die Beihilfevorschriften spielen eine wichtige Rolle bei der Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen im verarbeitenden Gewerbe der EU, indem sie insbesondere sicherstellen, dass ineffektive Unternehmen nicht durch fortgesetzte öffentliche Finanzierung künstlich am Leben erhalten werden.

Im Februar 2020 stellte die Kommission fest, dass Rumänien dem Schienengüterverkehrsbetreiber CFR Marfa mehrere Jahre lang – durch Schuldenerlass und Nichtbeitreibung von Schulden des Unternehmens – mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen in Höhe von mindestens 570 Mio. EUR gewährt hat. Dies verschaffte dem staatlichen Unternehmen einen ungerechtfertigten wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen zahlreichen Wettbewerbern auf dem liberalisierten Schienengüterverkehrsmarkt in Rumänien, den CFR Marfa nun an den rumänischen Staat zurückzahlen muss.²⁷²

Die Kommission stellte außerdem fest, dass der Umstrukturierungsplan des rumänischen Uranunternehmens CNU nicht geeignet war, um die Probleme, die zu den finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens geführt hatten, zu beseitigen und daher nicht mit den EU-Beihilfevorschriften vereinbar war. Insbesondere enthielt der Plan keine Maßnahmen, die die Wiederherstellung der eigenständigen langfristigen Rentabilität des Unternehmens gewährleisten könnten, und es hatten sich auch keine privaten Kapitalgeber bereit erklärt, sich neben dem Staat an der Umstrukturierung zu beteiligen.²⁷³

Im Februar 2020 genehmigte die Kommission die rumänischen Pläne zur Gewährung eines befristeten Rettungsdarlehens in Höhe von 251 Mio. EUR an den in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen staatlichen Stromerzeuger Complexul Energetic Oltenia. CE Oltenia verfügt über eine Kapazität von 3,2 Gigawatt und erzeugt fast 25 % des Stroms in Rumänien. Die Kommission vertrat insbesondere die Auffassung, dass das Darlehen auf die Deckung des genau ermittelten Liquiditätsbedarfs des Unternehmens beschränkt war. Darüber hinaus verpflichtete sich Rumänien, dafür zu sorgen, dass das Darlehen nach sechs Monaten entweder vollständig zurückgezahlt wird oder dass CE Oltenia eine umfassende Umstrukturierung vornimmt, um langfristig rentabel zu werden, oder dass das Unternehmen liquidiert wird. Die Kommission stellte zudem fest, dass die Beihilfe einen Beitrag zu einem Ziel von gemeinsamem Interesse darstellt. Insofern hat das Darlehen das Risiko eines Insolvenzverfahrens gemindert, das in einer Region mit bereits relativ hoher Arbeitslosigkeit zu einem möglichen Verlust von 13 000 Arbeitsplätzen geführt hätte. Gemäß seinen Verpflichtungen meldete Rumänien bei der Kommission einen Umstrukturierungsplan für Oltenia an, der derzeit einer eingehenden Prüfung unterzogen wird.

Die Kommission prüfte auch eine kroatische Rettungsbeihilfe in Form einer staatlichen Garantie für ein Darlehen von rund 40 Mio. EUR zugunsten von Đuro Đaković, einem

²⁷² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_313

²⁷³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_314

Hersteller von Güterwagen für besondere Zwecke mit einem diversifizierten industriellen Portfolio, das die Bereiche Verteidigung, Verkehr, Industrie und Energie umfasst.²⁷⁴ Das Unternehmen ist im östlichen Teil des kroatischen Festlands angesiedelt, einem Gebiet mit hoher Arbeitslosigkeit, und beschäftigt 794 Mitarbeiter. Die staatliche Garantie wird Đuro Đaković dabei helfen, sich die zur Deckung seines Liquiditätsbedarfs in den nächsten sechs Monaten erforderlichen Mittel zu beschaffen. Die Kommission stellte fest, dass die staatliche Garantie notwendig war, damit Đuro Đaković die Produktion fortsetzen, bereits geschlossene Verträge erfüllen und Entlassungen in einem strukturschwachen Gebiet vermeiden kann. Zudem beruht der für die nächsten sechs Monate angesetzte Liquiditätsbedarf des Unternehmens auf realistischen Annahmen. Schließlich hat sich Kroatien dazu verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Auszahlung der durch die Garantie besicherten Mittel einen Umstrukturierungsplan für Đuro Đaković vorzulegen.

Darüber hinaus trugen die Beihilfavorschriften während des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, indem sichergestellt wurde, dass die Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Wirtschaft alle denselben gemeinsamen Regeln folgten. Die Kommission genehmigte zahlreiche nationale Regelungen, die alle Sektoren, einschließlich des verarbeitenden Gewerbes und der Grundstoffindustrie, umfassten, wie beispielsweise die deutsche Rahmenregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen²⁷⁵, den spanischen Rekapitalisierungsfonds²⁷⁶ oder die polnische Rekapitalisierungsregelung²⁷⁷, um nur einige zu nennen. Die Kommission hat zudem zahlreiche Einzelmaßnahmen geprüft, wie beispielsweise die Kreditgarantie in Höhe von 5 Mrd. EUR zugunsten des französischen Automobilkonzerns Renault²⁷⁸ oder die Kreditgarantie in Höhe von 71 Mio. EUR zugunsten des französischen Automobilzulieferers Novares²⁷⁹.

6. AGRAR- UND LEBENSMITTELINDUSTRIE

6.1 Die größten Herausforderungen im Überblick

Die Lebensmittelversorgungsketten bieten belastbar eine stabile Versorgung der Verbraucher mit einer Vielzahl von Erzeugnissen, auch unter den sehr schwierigen Bedingungen, die im Jahr 2020 herrschten. Die Betreiber von Lebensmittelversorgungsketten stehen in normalen Zeiten vor einer Reihe von Herausforderungen: i) verstärkter Wettbewerb durch das Angebot innerhalb und außerhalb Europas, ii) höhere und sich ändernde Anforderungen der Endverbraucher in Bezug auf qualitative Aspekte wie Gesundheit, Tierschutz, Vielfalt und verbesserte Rückverfolgbarkeit, iii) höherer Investitionsbedarf, um dazu beizutragen, dass die Lebensmittelwertschöpfungskette der EU eine geringere Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser verursacht, die Treibhausgasemissionen zu senken und den erheblichen Einfluss auf die Biodiversität zu verringern und iv) Unsicherheit in Bezug auf die Produktivität, da EU-weite Strategien die Möglichkeiten zur möglichst produktiven Nutzung von Betriebsmitteln und landwirtschaftlichen Flächen beeinflussen können.²⁸⁰

²⁷⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_836

²⁷⁵ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2256

²⁷⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1426

²⁷⁷ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1041

²⁷⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_779

²⁷⁹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_20_953

²⁸⁰ Siehe z. B. Krzysztofowicz, M., Rudkin, J., Winthagen, V. und Bock, A., Farmers of the future (Landwirte der Zukunft), EUR 30464 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg.

Die strukturellen Besonderheiten des europäischen Agrarsektors erschweren die Bewältigung der genannten Herausforderungen. Erstens stellen die landwirtschaftlichen Erzeuger die Ebene der Lebensmittelversorgungskette in der EU dar, die die geringste Konzentration aufweist, und sie produzieren relativ homogene Erzeugnisse. Sie sind meist von geringer Größe oder haben sich zu kleinen Genossenschaften und anderen Arten von Erzeugerorganisationen zusammengeschlossen. Im Gegensatz dazu sind die Vorleistungslieferanten und Kunden (Verarbeiter, Groß- und Einzelhändler) häufig viel größer und konzentrierter, was ihnen, neben glaubwürdigen externen Optionen, mehr Macht in ihren Verhandlungen mit den Landwirten verschafft.²⁸¹ Zweitens können unvorhersehbare Ereignisse wie ungünstige Wetterbedingungen und Krankheiten die Ernteerträge erheblich beeinträchtigen, was zu einer Volatilität der Produktion und der Preise führt.

Eine kontinuierliche Integration in größere Erzeugerorganisationen, in denen diese Organisationen das Angebot sowohl in Bezug auf die Menge als auch auf die Produktvielfalt bündeln, kann den europäischen Landwirten helfen, diese Herausforderungen zu bewältigen. Eine solche Integration kann mehr Stabilität, ein besseres Risikomanagement sowie Größenvorteile zur Erreichung einer größeren Zahl von Kunden, höhere Flexibilität, Mehrwert und eine größere Verhandlungsmacht bieten. Dies kann die Rolle der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette weiter stärken.

Die COVID-19-Pandemie hat im Jahr 2020 sehr schwierige Bedingungen für die Lebensmittelversorgungsketten geschaffen und die Bedeutung einer robusten und widerstandsfähigen Lebensmittelversorgungskette hervorgehoben, die unter allen Umständen funktioniert, sodass die Verbraucher Zugang zu einem ausreichenden Angebot an erschwinglichen Lebensmitteln erhalten. Das zunehmende Auftreten klimabedingter Störungen stellt weiterhin eine Bedrohung für die Stabilität der Lebensmittelversorgungskette dar und bestätigt, wie wichtig es ist, ihre Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit zu erhalten. Während sich die Lebensmittelversorgungskette der EU in der anhaltenden Krise insgesamt als widerstandsfähig erwiesen hat, mussten einige spezifische Wirtschaftszweige, Erzeugnisse und Arbeitnehmergruppen einem höheren Druck standhalten. Dies wurde beispielsweise durch plötzliche Änderungen der Nachfragemuster (mit der Schließung von Unternehmen im Bereich des Hotel-, Gaststätten- und Catering-Gewerbes und der Lebensmitteldienste von einem Tag auf den anderen und einer vollständigen Verlagerung der Nachfrage auf eine Vielzahl von Einzelhandelskanälen), durch Personalmangel aufgrund von Eindämmungsmaßnahmen, einen fehlenden Zugang zu grenzüberschreitenden oder saisonalen Arbeitskräften, Beschränkungen der Bedingungen am Arbeitsplatz oder einen Ausbruch der COVID-19-Pandemie (insbesondere in einigen Verarbeitungsbetrieben) verursacht. Probleme bei der Lagerung der Erzeugnisse, beispielsweise im Bereich der Aquakultur, verstärkten diesen Druck. Folglich wurde auch die Effizienz der Lieferketten beeinträchtigt.

6.1.1 Bewältigung der Herausforderungen mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“

Im Rahmen des Grünen Deals hat die Kommission am 20. Mai 2020 die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ verabschiedet, um das Lebensmittelsystem der EU nachhaltiger zu gestalten.

<https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/eur-scientific-and-technical-research-reports/farmers-future>.

²⁸¹ In der Europäischen Union gibt es etwa 11 Millionen landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Verarbeitung durch etwa 300 000 Unternehmen in der Lebensmittel- und Getränkeindustrie erzeugen. Die Lebensmittelverarbeiter vertreiben ihre Erzeugnisse über etwa 2,8 Millionen Unternehmen des Lebensmittelhandels und der Gastronomie, die ihrerseits die 500 Millionen Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU mit Lebensmitteln versorgen. Siehe: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/food-farming-fisheries/farming/documents/factsheet-food-supply-chain_march2017_en.pdf.

In der Praxis verfolgt die Strategie drei zentrale Ziele: 1) sicherzustellen, dass die Lebensmittelwertschöpfungskette der EU neutrale oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat, was den Erhalt der Ressourcen der Erde und die Eindämmung der Folgen des Klimawandels beinhaltet; 2) zu gewährleisten, dass die EU-Bevölkerung Zugang zu ausreichenden Mengen an nachhaltigen Lebensmitteln hat; 3) sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Erträge für die Akteure in der Wertschöpfungskette steigen, während die nachhaltigsten Lebensmittel erschwinglich bleiben. Zu den beachtenswerten Zielen gehören die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals, der Ziele der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie bis 2030, die unter anderem die Reduzierung a) des Gesamtverbrauchs und des Risikos von Pestiziden um 50 % bis 2030, b) des Nährstoffverlusts um 50 % bis 2030 und c) des Absatzes antimikrobieller Mittel für Nutztiere und Aquakultur um 50 % bis 2030 umfasst. Weitere Ziele sind u. a. das Erreichen eines Anteils von 25 % ökologisch bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen in der EU im Jahr 2030, der vollständige Zugang zu schnellen Breitbandverbindungen in ländlichen Gebieten bis 2025 und die Verbesserung der Tierschutzstandards.

Um ein nachhaltiges Lebensmittelsystem zu erreichen, wird erwartet, dass neben den regulatorischen Änderungen, die den Akteuren in der Wertschöpfungskette auferlegt werden, auch die Akteure selbst durch freiwillige Kooperationsvereinbarungen zum Ziel der Nachhaltigkeit beitragen. Um sie zu unterstützen und mögliche wettbewerbsrechtliche Bedenken auszuräumen, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit aufgeworfen werden, wird die Kommission den Anwendungsbereich des Wettbewerbsrechts für gemeinsame Initiativen klären.

6.1.2 Chancen und Probleme im Zusammenhang mit einer stärkeren Konzentration des Einzelhandels im Binnenmarkt

Bis vor Kurzem haben Einzelhandelsketten vermehrt gemeinsame Beschaffungsallianzen gebildet, um ihre Einkaufsprozesse zu verbessern, aber auch um ihre Verhandlungsmacht gegenüber ihren Lieferanten zu stärken, zu denen große Hersteller mit starken Marktpositionen in vielen Produktkategorien gehören. Solche Allianzen können den Endverbrauchern zugutekommen, sofern Einzelhändler die niedrigeren Preise und Kosten, die sie durch Allianzen erzielen, an sie weitergeben. Voraussetzung für eine solche Weitergabe ist, dass die Einzelhändler einen wirksamen Wettbewerb auf den nachgelagerten Märkten aufrechterhalten und ihre Beschaffungsallianzen nicht dazu nutzen, um Absprachen über andere Aspekte ihrer Tätigkeit zu treffen, die über die gemeinsame Beschaffung hinausgehen.

6.1.3 Probleme im Hinblick auf das optimale Funktionieren des EU-Binnenmarkts

Die erste Herausforderung für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des EU-Binnenmarkts besteht darin, dass es auf bestimmten nationalen Märkten protektionistische Vereinbarungen gibt. Auf manchen nationalen Märkten vereinbaren Marktteilnehmer (z. B. die Einzelhändler unter sich oder gemeinsam mit anderen Ebenen der Lieferkette) mitunter, heimischen Produkten den Vorzug zu geben, obwohl diese Bevorzugung nicht auf objektiven Produktkriterien (Qualität, bestimmte Merkmale usw.) basiert. Diese Bevorzugung wird manchmal durch die Kennzeichnung der Herkunft heimischer Produkte gefördert. Eine derartige Benachteiligung aufgrund der Staatsangehörigkeit hat Auswirkungen auf den fundamentalen Grundsatz der EU, allen Herstellern innerhalb der EU unabhängig von ihrer Herkunft eine faire Chance zu geben. Die Kommission hat gemeinsam mit den nationalen Wettbewerbsbehörden die Lebensmittelmärkte überwacht und Untersuchungen eingeleitet.

Darüber hinaus gibt es Berichte darüber, dass internationale Lebensmittelhersteller, die seit

mehreren Jahren mit den gleichen oder ähnlichen Marken in unterschiedlichen Mitgliedstaaten vertreten sind, versuchen, den Binnenmarkt abzuschotten, indem sie Einzelhändler davon abhalten oder daran hindern, Erzeugnisse von Märkten mit niedrigerem Preisniveau auf höherpreisige Märkte zu bringen. Im November 2020 veröffentlichte die Kommission eine Studie über territoriale Angebotsbeschränkungen im Einzelhandel in der EU.²⁸² Territoriale Angebotsbeschränkungen sind von privaten Betreibern festgelegte Beschränkungen, die die Möglichkeiten der Einzelhändler einschränken können, Produkte zu kaufen, von wem und wo sie wollen. Die Studie ergab, dass territoriale Angebotsbeschränkungen in Form verschiedener Praktiken für eine Reihe von Produkten und in einer Reihe von Märkten existieren und letztendlich den Binnenmarkt fragmentieren.²⁸³ Verweigerung der Lieferung, mengenmäßige Beschränkungen, Bestimmungsverpflichtungen und die Differenzierung von Produkten in Bezug auf Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften sind die häufigsten Hindernisse für Einzel- und Großhändler, die versuchen, grenzüberschreitend zu beschaffen. Auch unterschiedliche Steuersysteme, Kostenunterschiede bei Vorleistungen und Produktion sowie unterschiedliche Preise für die Logistik tragen zur Fragmentierung des Binnenmarkts bei.

Eine dritte Herausforderung scheint die Zunahme des gemeinsamen Aktienbesitzes²⁸⁴, d. h. der gemeinsamen Eigentümer, zu sein. Gemeinsamer Aktienbesitz betrifft die Akteure in den europäischen Lebensmittelversorgungsketten. Im Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) von Rosati et al. (2020)²⁸⁵ werden die Auswirkungen des gemeinsamen Aktienbesitzes auf die Branche der Herstellung von alkoholfreien Getränken in Europa untersucht.²⁸⁶ Die Ergebnisse zeigen, dass große Fonds bei 20 bis 25 % der Marktteilnehmer dauerhaft bedeutende Aktienpakete halten. In der Studie wird festgestellt, dass die Übernahme eines Teils des Portfolios von Barclays im Rahmen der Fusion von BlackRock und Barclays Global Investors im Jahr 2009 deutlich aus dem Bild heraussticht. Basierend auf der ökonometrischen Analyse deuten die Ergebnisse darauf hin, dass es einen positiven Zusammenhang zwischen dem gemeinsamen Aktienbesitz und der Marktmacht von Unternehmen in der Branche der Herstellung von alkoholfreien Getränken gibt. Diese Ergebnisse sollten jedoch mit Vorsicht behandelt werden, da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass die fusionierten Unternehmen nicht gezielt Unternehmen ausgewählt haben, die sich nach der Finanzkrise 2007–2008 gut entwickelt haben. Dennoch deuten die Ergebnisse der Studie darauf hin, dass die Institute ihr Portfolio in Erwartung der wirtschaftlichen und finanziellen Turbulenzen nicht wesentlich verändert haben.

6.2 Der Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Sicherung des funktionsfähigen Binnenmarkts

6.2.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte im Binnenmarkt

²⁸² Siehe: https://ec.europa.eu/growth/content/study-territorial-supply-constraints-eu-retail-sector_de.

²⁸³ Siehe:

https://ec.europa.eu/growth/content/half-eu-fast-moving-consumer-goods-sellers-experience-supply-constraints-based-their_de.

²⁸⁴ Gemeinsamer Aktienbesitz ist der gleichzeitige Besitz von Anteilen an vielen Unternehmen, die im gleichen Sektor tätig sind.

²⁸⁵ Rosati, N., Bomprezzi, P., Ferraresi, M., Frigo, A. und Nardo, M., Common Shareholding in Europe (Gemeinsamer Aktienbesitz in Europa), EUR 30312 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg. 2020.

²⁸⁶ Siehe: <https://ec.europa.eu/jrc/en/publication/common-shareholding-europe>.

Die Verordnung über die Gemeinsame Marktorganisation (GMO)²⁸⁷ enthält Wettbewerbsvorschriften für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit ihnen, einschließlich spezifischer Regeln für Vereinbarungen und Erzeugerorganisationen.²⁸⁸ Im Jahr 2020 gab die Kommission gemäß Artikel 209 Absatz 2 der GMO-Verordnung ihre erste Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Vereinbarungen von Landwirten (oder deren Verbände), die möglicherweise den Wettbewerb beschränken, mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik ab.

Der spanische Verband Cooperativas agro-alimentarias (CAA) ersuchte um eine Stellungnahme zu einem Plan seiner Mitglieder, die Versorgung des Markts mit Olivenöl durch eine Zwischenlagerung von Olivenöl zu regeln. Aufgrund der Eigenschaften von Olivenbäumen und aufgrund natürlicher Gegebenheiten schwankt die Olivenölproduktion von Jahr zu Jahr erheblich. Wenn das Olivenölangebot unter Berücksichtigung des Inlandsverbrauchs und der Ausfuhren einen bestimmten Schwellenwert übersteigt, planen der CAA und seine Mitgliedsgenossenschaften, die dies wünschen, einen Teil der überschüssigen Olivenölmenge zwischenzulagern.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass die Vereinbarungen der CAA und der an dem Mechanismus teilnehmenden Genossenschaften mit den Zielen des Artikels 39 AEUV vereinbar sind.²⁸⁹ Gemäß Artikel 209 Absatz 1 Unterabsatz 3 der GMO-Verordnung dürfen die Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen jedoch nicht zu einer Verpflichtung zur Erhebung eines identischen Preises führen und den Wettbewerb nicht ausschließen.

6.2.2 Die Anwendung der EU-Beihilfenvorschriften im Agrar- und Fischereisektor

Staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft sind im größeren Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und insbesondere der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu sehen. Ebenso sind staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors eng mit der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und insbesondere mit der im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gewährten EU-Unterstützung verbunden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen staatlicher Beihilfen ändern sich nicht, unabhängig davon, ob sie (auch nur teilweise) von der Union oder von einem Mitgliedstaat allein finanziert werden. Folglich ist der Einsatz staatlicher Beihilfen nur dann zu rechtfertigen, wenn sie im Einklang mit der GAP und der GFP stehen und den grundlegenden Zielen dieser Strategien entsprechen, d. h. der Gewährleistung einer rentablen Nahrungsmittelproduktion und der Förderung einer effizienten und nachhaltigen Ressourcennutzung, um ein intelligentes und nachhaltiges Wachstum zu erzielen, das auch wirtschaftliche, soziale und beschäftigungspolitische Vorteile bringt.

Die Kommission hat spezifische Rahmenregelungen für staatliche Beihilfen in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur festgelegt. Die meisten dieser

²⁸⁷ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007.

²⁸⁸ Für weitere Einzelheiten zu diesen Vorschriften siehe Bericht über die Anwendung der Wettbewerbsregeln 2018: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A52018DC0706>.

²⁸⁹ Beschluss der Kommission vom 28. Oktober 2020 über das Ersuchen der Cooperativas agro-alimentarias – spanischer Olivenölsektor – um eine Stellungnahme gemäß Artikel 209 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, C(2020) 7322 final.

Regeln bestehen seit Langem und haben ihre Bedeutung im Laufe der Jahre bewiesen. Die Beihilfavorschriften sind jedoch zeitlich befristet, und daher werden die aktuellen Beihilfavorschriften, die Ende 2020 auslaufen sollten, derzeit überprüft. Die Überprüfung betrifft die Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor²⁹⁰, die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten²⁹¹, die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor²⁹², die Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor²⁹³ und die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor²⁹⁴. In der Zwischenzeit hat die Kommission beschlossen, die Anwendung dieser Vorschriften bis Ende 2022 zu verlängern, um ihre Angleichung an die künftigen GAP- und EMFF-Verordnungen sicherzustellen, für die die Gesetzgebungsverfahren noch anhängig sind.

Im Jahr 2020 bewertete die Kommission weiter die Anmeldungen der Mitgliedstaaten, erließ 189 Beschlüsse und beriet die Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin bei der Auslegung und Umsetzung der geltenden Beihilfavorschriften. Zudem prüfte die Kommission weiterhin alle neuen Maßnahmen, die unter eine Gruppenfreistellung fallen und von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor geplant wurden, vor deren Inkrafttreten und beriet die Mitgliedstaaten bei etwaigen Zweifeln oder Problemen, damit sie die entsprechenden Beihilferegeln rasch umsetzen können.

6.2.3 Abmilderung der Auswirkungen durch die Pandemie

Im Jahr 2020 hat die längere Schließung von Bars, Restaurants und anderen gastronomischen Einrichtungen sowie die Absage der meisten Veranstaltungen in einigen Agrarmärkten zu Versorgungsunterbrechungen geführt. Dies hat die Kommission veranlasst, gemäß Artikel 222 der GMO-Verordnung befristete Vereinbarungen über die gemeinsame Verwaltung von Mengen zu genehmigen.

Gemäß Artikel 222 der GMO-Verordnung hat die Kommission durch vier Durchführungsverordnungen für das gesamte EU-Gebiet Ausnahmen von Artikel 101 AEUV gewährt und den Abschluss von Vereinbarungen für Rohmilch, Blumen und Pflanzen, Verarbeitungskartoffeln sowie Wein und Weinerzeugnisse mit einer maximalen Laufzeit von sechs Monaten genehmigt.²⁹⁵

²⁹⁰ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

²⁹¹ Mitteilung der Kommission: Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1).

²⁹² Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37).

²⁹³ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

²⁹⁴ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1).

²⁹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/593 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen zu Marktstabilisierungsmaßnahmen im Kartoffelsektor (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 13); Durchführungsverordnung (EU) 2020/594 der Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, Schnittblumen und Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken (Abl. L 140 vom 4.5.2020, S. 17); Durchführungsverordnung (EU) 2020/599 der

6.2.4 Untersuchung möglicher Beschränkungen des parallelen Handels

Im Jahr 2020 hat die Kommission ihre Untersuchungen von Amts wegen zu möglichen Beschränkungen des parallelen Handels mit Lebensmitteln fortgesetzt. Eine im Jahr 2019 eingeleitete Untersuchung betrifft eine Reihe potenziell wettbewerbsbeschränkender Praktiken in den Märkten für Schokolade, Kekse und Kaffeeerzeugnisse.

6.2.5 Beschaffungsoffizienzen und Wettbewerb im Einzelhandel des Binnenmarkts

Im Jahr 2020 hat die Kommission das im November 2019 eröffnete Verfahren gegen zwei große Einzelhandelsunternehmen, Casino und Les Mousquetaires/Intermarché, wegen einer möglichen geheimen Absprache im Rahmen ihrer Beschaffungsoffizienz fortgesetzt, die in einer Abstimmung der Entwicklung von Geschäften und der Preise gegenüber Endverbrauchern besteht. Damit geht die Kommission auf ein EU-weites Systemrisiko geheimer Absprachen durch Allianzen auf nationaler und internationaler Ebene ein. Das Risiko einer übermäßigen Transparenz hat sich verschärft, da die Einzelhändler häufig die Partner in diesen Allianzen gewechselt haben und somit spezialisierte Führungskräfte zwischen Einzelhändlern und Allianzen ausgetauscht wurden, wodurch die Einzelhändler mehr Möglichkeiten für geheime Absprachen erhielten. Die Sache Alliance Casino & Intermarché ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Am 5. Oktober 2020 entschied das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Nachprüfungsbeschlüsse der Kommission aus dem Jahr 2017.²⁹⁶ Einzelheiten zu den Urteilen werden im vorstehenden Abschnitt 2.2.2 „Wichtige Urteile der Gerichte der Europäischen Union“ dargelegt.

6.2.6 Breitband in ländlichen Gebieten

Die Kommission setzt sich dafür ein, die Komplexität zu vermeiden, die mit der Anwendung unterschiedlicher Beihilferegulungen im Bereich der Konnektivität verbunden ist. Die Bestimmungen der AGVO wurden vereinfacht, indem der Abschnitt „Breitband“ im Abschnitt „Regionale AGVO“ ersetzt und die Prüfung aller Beihilfen für Breitband im Rahmen der spezifischen Vorschriften für Breitband konzentriert wurde, die unter anderem erheblich erweitert werden sollen, um den Ausbau von 5G-Netzen in Gebieten ohne 4G-Abdeckung und den Ausbau von 4G-Netzen in Gebieten ohne 3G-Abdeckung zu ermöglichen.

7. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN

7.1 Überblick

Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Arzneimittelsektor und Gesundheitswesen trug im Jahr 2020 dazu bei, dass die Verbraucher Zugang zu wirksamen, innovativen und erschwinglichen Arzneimitteln haben, wie in den Zielen der neuen Arzneimittelstrategie für Europa der Kommission betont wird.²⁹⁷ Diese befasst sich mit Fragen der Erschwinglichkeit

Kommission vom 30. April 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Erzeugung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 140 vom 4.5.2020, S. 37); Durchführungsverordnung (EU) 2020/975 der Kommission vom 6. Juli 2020 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über Marktstabilisierungsmaßnahmen im Weinsektor (ABl. L 215, S. 13).

²⁹⁶ Sachen T-249/17 – Casino, Guichard-Perrachon und Achats Marchandises Casino SAS (AMC)/Kommission; T-254/17 – Intermarché Casino Achats/Kommission und T-255/17 – Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission (in Berufung).

²⁹⁷ Siehe: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/human-use/docs/pharmastrategy_com2020-761_de.pdf.

und Zugänglichkeit von Arzneimitteln, die in den letzten Jahren im Arzneimittelsektor ein zunehmendes Problem geworden sind.

Die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten überwachen den Arzneimittelsektor und das Gesundheitswesen, um etwaige Wettbewerbsprobleme zu erkennen. Die Durchsetzungsmaßnahmen, die den Rechtsrahmen in diesen Wirtschaftszweigen ergänzen, fördern sowohl einen dynamischen Wettbewerb, der zu innovativeren Arzneimitteln führt, als auch einen wirksamen Preiswettbewerb, der zu erschwinglicheren und leichter zugänglichen Arzneimitteln und Behandlungen beiträgt.

7.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik

7.2.1 Durchsetzung des Kartellrechts im Arzneimittelsektor

Im Jahr 2020 untersuchte die Kommission Unternehmen, die im Verdacht stehen, den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zu wirksamen, innovativen und erschwinglichen Arzneimitteln zu verhindern oder einzuschränken.

Die Sache Cephalon²⁹⁸

Am 26. November 2020 erließ die Kommission einen Beschluss, durch den gegen die Pharmaunternehmen Teva und Cephalon Geldbußen in Höhe von insgesamt 60,5 Mio. EUR verhängt wurden. Diese hatten vereinbart, die Markteinführung eines preisgünstigeren Generikums des Cephalon-Arzneimittels gegen Schlafstörungen, Modafinil, nach Ablauf der Hauptpatente von Cephalon um mehrere Jahre zu verzögern. Die Vereinbarung stellte sowohl in Bezug auf den Zweck als auch auf die Wirkung einen Verstoß gegen Artikel 101 AEUV dar. Sie verursachte einen erheblichen Schaden für die Patienten und Gesundheitssysteme in der EU, da sie die Preise für Modafinil künstlich hoch hielt.

Der Beschluss der Kommission betraf eine Patentvergleichsvereinbarung, durch die Cephalon Teva dazu veranlasste, kein Generikum von Modafinil auf den Markt zu bringen. Die Gegenleistung waren einige für Teva vorteilhafte kommerzielle Transaktionen und Barzahlungen. Teva verfügte über eigene Patente für das Herstellungsverfahren und war so weit, dass es sein eigenes Generikum auf den Modafinil-Markt bringen konnte. In einem Mitgliedstaat hatte es sogar schon mit dem Verkauf des Generikums begonnen. Dennoch vereinbarte Teva mit Cephalon, sich vom Markt zurückzuziehen und Cephalons Patente nicht anzufechten. Die Kommission stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass Teva durch diese Pay-for-Delay-Vereinbarung mehrere Jahre lang als Wettbewerber ausgeschaltet wurde und Cephalon deshalb überhöhte Preise berechnen konnte, obwohl das Hauptpatent für Modafinil seit Langem abgelaufen war.

Oggleich Patentvergleiche rechtmäßig sein können, war es der Vergleich zwischen Teva und Cephalon nach Auffassung der Kommission nicht. Teva verpflichtete sich, nicht auf den Modafinil-Märkten tätig zu werden – nicht weil es von der Stärke der Cephalon-Patente überzeugt war, sondern weil das Unternehmen erhebliche Vermögenswerte von Cephalon erhielt. Ohne die Pay-for-Delay-Vereinbarung hätte Teva früher in den Markt eintreten und eine Senkung der Modafinil-Preise herbeiführen können.

Die Sache Aspen²⁹⁹

Im Juni 2020 nahm die Kommission im Rahmen ihrer ersten Untersuchung überhöhter Preise im Arzneimittelsektor eine vorläufige Beurteilung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an. In der vorläufigen Beurteilung wurden die Bedenken der Kommission hinsichtlich der Preispolitik des südafrikanischen Pharmaunternehmens Aspen Pharmacare in Bezug auf sechs seiner Krebsmedikamente dargelegt, die hauptsächlich zur Behandlung von Leukämie und anderen hämatologischen Krebsarten in mehreren EU-Mitgliedstaaten (außer Italien) und im EWR eingesetzt werden.

Die Beurteilung der Kommission folgt den Grundlagen der Prüfung, die der Gerichtshof in seinem Urteil in der Sache *United Brands* aufgestellt hat.³⁰⁰ Die Ertragsdaten von Aspen zeigten, dass Aspen nach den Preiserhöhungen durchweg Gewinne aus dem Verkauf dieser Krebsmedikamente in Europa erzielte, die im

²⁹⁸ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2220.

²⁹⁹ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_524.

³⁰⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 14.2.1978 in der Sache C-27/76 – *United Brands/Kommission*.

Vergleich zu den Gewinnen ähnlicher Unternehmen der Branche sehr hoch waren. In bestimmten Fällen lassen sich hohe Gewinnspannen zum Beispiel dadurch erklären, dass es sich lohnen muss, signifikante Innovationen vorzunehmen und kommerzielle Risiken zu übernehmen. Eine Rechtfertigung für die sehr hohen Gewinne von Aspen konnte die Kommission im Rahmen ihrer Beurteilung nicht entdecken.

Im Juli 2020 veröffentlichte die Kommission die von Aspen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen im Amtsblatt, um im Rahmen eines Markttests die Interessenträger zu konsultieren. Die von Aspen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen würden die Preise für die Krebsmedikamente von Aspen drastisch senken, und sie beinhalten eine Liefergarantie. In den Antworten auf den Markttest wurden die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission mit überwältigender Mehrheit befürwortet und einige Verbesserungsvorschläge zu einigen technischen oder praktischen Aspekten der Verpflichtungszusagen abgegeben.

Am 10. Februar 2021 nahm die Kommission die endgültigen Verpflichtungszusagen von Aspen an und erklärte sie für rechtsverbindlich, um die Bedenken hinsichtlich überhöhter Preise auszuräumen: (a) Aspen wird seine Preise für alle sechs betroffenen Krebsmedikamente europaweit um durchschnittlich etwa 73 % senken; (b) diese neuen Preise bilden die Preisobergrenze für die kommenden zehn Jahre. Sie treten bereits im Oktober 2019 in Kraft, als Aspen erstmals mit einem Vorschlag über Verpflichtungszusagen an die Kommission herangetreten ist; und (c) Aspen garantiert die Lieferung dieser Arzneimittel für die kommenden fünf Jahre und wird weitere fünf Jahre entweder die Lieferungen fortsetzen oder anderen Herstellern die Marktzulassungen (MZ) für die Medikamente zur Verfügung stellen.

Diese Verpflichtungszusagen bringen den Patienten und den nationalen Gesundheitssystemen konkrete und greifbare Vorteile zu einem Zeitpunkt, zu dem weitverbreitete Besorgnis darüber besteht, dass sich Unternehmen aus der Belieferung einiger Mitgliedstaaten zurückziehen könnten (eine Sorge, die auch in der Arzneimittelstrategie für Europa der Kommission hervorgehoben wird).³⁰¹

Die Kommission wird weiterhin einseitiges potenziell missbräuchliches Verhalten untersuchen, einschließlich möglicher wettbewerbswidriger Praktiken, die den Markteintritt konkurrierender Produkte, wie Generika oder Biosimilars von Arzneimitteln, verzögern.

7.2.2 Fusionskontrolle im Arzneimittelsektor

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre gründliche Prüfung der Zusammenschlüsse und Übernahmen im Arzneimittelsektor fort, um die Verfügbarkeit diversifizierter und erschwinglicher Arzneimittel und medizinischer Artikel für Patienten und Ärzte in der gesamten EU sicherzustellen und Innovationen zu schützen.

Am 10. Januar 2020 genehmigte die Kommission die Übernahme von *Allergan* durch *AbbVie*³⁰² unter der Bedingung, dass ein von Allergan in der Entwicklung befindliches Produkt zur Behandlung entzündlicher Darmerkrankungen (IL-23-Inhibitor) veräußert wird. Die Kommission hatte Bedenken, dass AbbVie nach dem Zusammenschluss dieses vielversprechende Produkt, das Allergan derzeit vorbereitet und für das neben den IL-23-Inhibitoren von AbbVie und Allergan nur zwei weitere konkurrierende Produkte in Vorbereitung sind, nicht weiter entwickeln würde. Ohne diese Veräußerung hätte die Übernahme zu geringeren Innovationen bei der Behandlung entzündlicher Darmerkrankungen geführt.

Am 22. April 2020 genehmigte die Kommission den Zusammenschluss zwischen *Mylan* und dem *Geschäftsbereich Upjohn von Pfizer*³⁰³ unter der Voraussetzung, dass Mylan das Geschäft für bestimmte Generika veräußert. Obgleich die Kommission bei der Mehrzahl der von beiden Unternehmen angebotenen Produkte keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken hatte,

³⁰¹ Siehe Abschnitte 2.2 und 4.1: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/human-use/docs/pharmastrategy_com2020-761_de.pdf.

³⁰² Sache M.9461 – AbbVie/Allergan. Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9461.

³⁰³ Sache M.9517 – Mylan/Upjohn. Beschluss der Kommission vom 22. April 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9517.

stellte sie jedoch fest, dass der Zusammenschluss bei 36 Molekül-Länder-Kombinationen, in denen die Marktposition der beiden Unternehmen stark war, Wettbewerbsbedenken hervorrufen könnte, da ohne die vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen nur eine begrenzte Zahl bedeutender Wettbewerber auf dem Markt verblieben wäre.

Am 28. Mai 2020 verzichtete die Kommission auf die Verpflichtungszusagen, die von *Takeda* angeboten wurden, um die Genehmigung für die Übernahme von *Shire* (die am 20. November 2018 unter Vorbehalt genehmigt worden war) zu erhalten.³⁰⁴ Die Kommission stellte fest, dass während des Veräußerungsverfahrens dauerhafte, bedeutende und unvorhersehbare Entwicklungen eingetreten sind, die sich auf die Entwicklung des Wettbewerbsumfelds bei der Behandlung von entzündlichen Darmerkrankungen ausgewirkt und die Entwicklung des Medikaments, das bei *Shire* in Vorbereitung ist, negativ beeinflusst haben, sodass die Veräußerung von SHP 647 nicht mehr erforderlich war, um die Vereinbarkeit der Übernahme von *Shire* durch *Takeda* mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

Die Kommission setzte auch ihre gründliche Prüfung der Zusammenschlüsse und Übernahmen im Bereich der Tiergesundheit fort, um innovative und preislich wettbewerbsfähige Tierarzneimittel zu schützen. Am 8. Juni 2020 genehmigte die Kommission die Übernahme der *Geschäftseinheit Animal Health von Bayer* durch *Elanco*³⁰⁵ vorbehaltlich der Veräußerung von Produkten gegen Ohrentzündungen und Wurmbefall für Haustiere sowie von Antikozitika für Wiederkäuer im EWR, im Vereinigten Königreich und weltweit. Die Kommission stellte fest, dass diese Übernahme, durch die das zweitgrößte Tierarzneimittel-Unternehmen entsteht, in der ursprünglich angemeldeten Form bei der Bereitstellung von Produkten gegen Ohrentzündungen und Wurmbefall in einer Reihe von EWR-Ländern, in denen beide Unternehmen eine starke Marktposition innehaben und/oder nur einer begrenzten Anzahl von Wettbewerbern gegenüberstehen, wettbewerbsrechtliche Bedenken aufgeworfen hätte.

7.2.3 Beihilferechtliche Maßnahmen im Gesundheitswesen

Die Kommission erzielte Fortschritte bei der Bewertung der Beihilfavorschriften für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) und der DAWI-De-minimis-Verordnung, die im Jahr 2019 eingeleitet wurde.³⁰⁶ Um auch die DAWI-De-minimis-Verordnung angemessen zu bewerten und zu vermeiden, dass nach ihrem Auslaufen eine Lücke entsteht, wurde sie um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.³⁰⁷ Durch die Bewertung möchte die Kommission ein besseres und detaillierteres Verständnis der potenziellen Probleme erlangen, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorschriften möglicherweise gehabt haben.

Zusammen mit der Verlängerung der DAWI-De-minimis-Verordnung und vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie wurde eine befristete Ausnahmeregelung für

³⁰⁴ Sache M.8955 – *Takeda/Shire*. Beschluss der Kommission vom 28. Mai 2020. Siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_8955.

³⁰⁵ Sache M.9554 – *Elanco Animal Health/Bayer Animal Health Division*. Beschluss der Kommission vom 8. Juni 2020. Siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_9554.

³⁰⁶ Siehe: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives/ares-2019-3777435_de.

³⁰⁷ Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (ABl. L 337 vom 14.1.2020, S. 1), abrufbar unter:

<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1474/oj>.

notleidende Unternehmen eingeführt, die DAWI-De-minimis-Beihilfen in Anspruch nehmen können.

8. VERKEHR, TOURISMUS UND POSTDIENSTE

8.1 Überblick

Verkehrs- und Postdienstleistungen machen etwa 5 % der EU-Wirtschaft aus. Die Leistungsfähigkeit dieser Sektoren kann sich in vielerlei Hinsicht positiv auf zahlreiche andere Branchen der europäischen Wirtschaft auswirken. Der Verkehr ist nicht nur der Schlüssel zu einem integrierten Binnenmarkt, sondern auch zu einer offenen und in die Weltwirtschaft eingebundenen Wirtschaft. Der Tourismus macht 3,9 % der EU-Wirtschaft aus.

Der Verkehrssektor wurde von der COVID-19-Pandemie hart getroffen, insbesondere der Luftverkehr. Zahlreiche Fluggesellschaften standen aufgrund der Beschränkungen im Passagierverkehr durch dramatische Umsatzeinbußen am Rande der Insolvenz, was eine öffentliche Förderung notwendig machte.

8.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik

8.2.1 Fusionskontrolle im Luftverkehr

Am 3. April 2020 erließ die Kommission einen Genehmigungsbeschluss mit Verpflichtungszusagen im Bereich der Bordverpflegungsdienste. Gategroup hatte vorgeschlagen, das Europageschäft der Lufthansa Service Group (LSG) zu übernehmen.³⁰⁸ Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben auf den Märkten für Bordverpflegungsdienste an Flughäfen in Belgien (Brüssel), Deutschland (Berlin-Tegel, Köln, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hannover, München), Frankreich (Paris Charles de Gaulle) und Italien (Rom Fiumicino) zu einem Quasi-Monopol geführt bzw. bewirkt hätte, dass höchstens ein effektiver Wettbewerber verbleibt. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, verpflichtete sich Gategroup, die sich überschneidenden Geschäftsbereiche zu veräußern, um den Markteintritt oder die Expansion konkurrierender Bordverpflegungsunternehmen auf diesen Flughäfen zu erleichtern. Die Zusagen unterlagen einer Klausel, dass vorab ein genehmigter Erwerber gefunden wird.

Am 25. Mai 2020 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der Übernahme von Transat (der Muttergesellschaft von Air Transat) durch Air Canada ein.³⁰⁹ Air Canada und Transat sind der größte bzw. zweitgrößte Anbieter von Linienpassagierflügen zwischen dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und Kanada. Die Kommission hat Bedenken, dass die geplante Übernahme den Wettbewerb auf den Strecken zwischen dem EWR und Kanada bei 33 Ausgangs- und Zielort-Paaren (O&D-Paaren) erheblich verringern könnte. Die vorläufige Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass Air Canada und Transat sich im Passagierluftverkehr zwischen dem EWR und Kanada seit Langem ein Kopf-an-Kopf-Rennen liefern. Andere Fluggesellschaften, insbesondere nationale Fluggesellschaften aus dem EWR, sind, wie die Kommission feststellte, weniger enge Wettbewerber, die von den Knotenpunktflughäfen in ihrem jeweiligen Heimatland aus nur auf einem sehr kleinen Teil der Strecken mit den beteiligten Unternehmen konkurrieren. Da die geplante Übernahme bei

³⁰⁸ Beschluss der Kommission vom 3. April 2020 in der Sache M.9546 – Gategroup/LSG European Business.

³⁰⁹ Sache M.9489 – Air Canada/Transat, siehe:

https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_934.

der Kommission in einer Zeit angemeldet wurde, in der die Luftfahrtbranche durch den Ausbruch von COVID-19 hart getroffen war, untersuchte die Kommission ebenfalls, in welchem Maße die Coronakrise die Geschäftstätigkeit von Air Canada, Transat und deren Wettbewerbern beeinträchtigen wird und wie es mittel- oder langfristig um den Wettbewerb bestellt sein wird. Die Parteien beschlossen daraufhin, den geplanten Fusionsvertrag zum 2. April 2021 aufzulösen.³¹⁰

Am 16. Dezember 2020 fällte der Europäische Gerichtshof ein Urteil³¹¹ in einem Verfahren von American Airlines gegen die Kommission. American Airlines hatte die Aufhebung des Beschlusses der Kommission aus dem Jahr 2018 über die Gewährung von Bestandsschutzrechten mit der Begründung beantragt, dass der Inhaber der Bestandsschutzrechte für Abhilfemaßnahmen an Zeitnischen, Delta Airlines, die Zeitnischen während des vorangegangenen Nutzungszeitraums nicht angemessen genutzt habe. Der Europäische Gerichtshof schloss sich der Auslegung der Kommission an und wies die Klage ab.

8.2.2 Durchsetzung des Kartellrechts im Luftverkehr

Im Jahr 2020 setzte die Kommission ihre Untersuchung von Amts wegen fort, da Bedenken hinsichtlich der Einführung von Meistbegünstigungsklauseln durch Global Distribution Systems (GDS) bestanden.³¹² Die Untersuchung konzentriert sich auf Meistbegünstigungsklauseln für Inhalte, die Fluggesellschaften über Reisebüros vertreiben.

8.2.3 Beihilfen im Luftverkehr

Der Luftverkehr gehört zu den Wirtschaftszweigen, die am stärksten von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Um die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Unterstützung des Luftverkehrssektors in diesem Zusammenhang beizustehen, gab die Kommission im April 2020 ein Dokument³¹³ heraus, das den Mitgliedstaaten eine Anleitung gibt, wie sie öffentliche Mittel am besten zur Sicherung von Flugverbindungen einsetzen können. Darüber hinaus unterstützte die Kommission mehrere Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen, die den sogenannten Altmark-Kriterien entsprachen und daher von der Anmeldung bei der Kommission befreit werden konnten.

Die Kommission fasste 2020 42 Beschlüsse, um staatliche Beihilfen für Fluggesellschaften, Flughäfen und in der Bodenabfertigung tätige Unternehmen zu ermöglichen, die damit ihren durch die COVID-19-Pandemie verursachten Liquiditäts- und Kapitalbedarf decken konnten. Die Beihilfen wurden im Allgemeinen auf der Grundlage des Befristeten Rahmens, Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Unternehmen für unmittelbar durch die COVID-19-Pandemie verursachte Schäden zu entschädigen, oder auf der Grundlage der Rettungs- und Umstrukturierungsvorschriften genehmigt. Nachstehend werden einige beachtenswerte Beispiele angeführt.

³¹⁰ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/STATEMENT_21_1562.

³¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 16.12.2020 in der Sache T-430/18 – American Airlines/Kommission.

³¹² GDS sind zweiseitige Plattformen, die als technische Mittler zwischen Reiseanbietern wie Fluggesellschaften, Bahnunternehmen und Hotelgesellschaften auf der einen Seite und Reisebüros und Reiseunternehmen auf der anderen Seite fungieren. Die Kommission hat im November 2018 ein Verfahren in dieser Sache eingeleitet. Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_6538.

³¹³ Überblick über die Beihilfavorschriften und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die während des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie für den Luftverkehr galten.

Am 15. und am 24. April 2020 genehmigte die Kommission staatliche Garantien von Dänemark³¹⁴ und Schweden³¹⁵ in Höhe von jeweils bis zu 137 Mio. EUR für revolvingende Kreditfazilitäten zugunsten von SAS. Die Maßnahmen sollen die Fluggesellschaft für den durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Schaden entschädigen. Am 17. August 2020 genehmigte die Kommission darüber hinaus Pläne Dänemarks und Schwedens, sich mit bis zu rund 1 Mrd. EUR an der Rekapitalisierung von SAS zu beteiligen.

Am 4. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine Beihilfe Frankreichs für Air France in Höhe von 7 Mrd. EUR, die aus einer staatlichen Bürgschaft für Darlehen und einem Gesellschafterdarlehen bestand, um dem Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dringend benötigte Liquidität zu verschaffen.³¹⁶

Am 18. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine staatliche Garantie Finnlands über ein Darlehen in Höhe von 600 Mio. EUR an Finnair, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Unternehmen abzumildern.³¹⁷ Am 9. Juni 2020 genehmigte die Kommission den Plan Finnlands, sich mit 286 Mio. EUR an der Rekapitalisierung von Finnair durch die Zeichnung neuer Aktien durch den Staat im Rahmen der von Finnair am 10. Juni 2020 eingeleiteten Bezugsrechtsemission zu beteiligen.³¹⁸

Am 25. Juni 2020 genehmigte die Europäische Kommission den Plan Deutschlands, sich mit 6 Mrd. EUR an der Rekapitalisierung der Deutsche Lufthansa AG, der Muttergesellschaft der Lufthansa Group, zu beteiligen. Die Kommission stellte fest, dass die Maßnahme mit dem Befristeten Rahmen vereinbar ist, da sie darauf abzielt, die Bilanzposition und die Liquidität des Unternehmens in der durch die Pandemie verursachten Ausnahmesituation wiederherzustellen, und gleichzeitig die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen enthält. Die Deutsche Lufthansa AG bot Verpflichtungszusagen an, d. h. das Unternehmen wird bestimmte Zeiträume und Vermögenswerte an seinen überlasteten Drehkreuzen Frankfurt und München zur Verfügung stellen und den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten, auf denen es eine erhebliche Marktmacht ausübt, aufrechterhalten.³¹⁹ Die Deutsche Lufthansa hat sich verpflichtet, Informationen darüber zu veröffentlichen, in welcher Art und Weise die Verwendung der erhaltenen Beihilfen die Unternehmenstätigkeit im Einklang mit den Zielen der EU und den nationalen Verpflichtungen hinsichtlich des ökologischen und des digitalen Wandels unterstützen.³²⁰

³¹⁴ Beschluss der Kommission vom 15. April 2020 in der Sache SA.56795 – Ausgleich für Scandinavian Airlines für den Schaden, der durch den Ausbruch von COVID-19 entstanden ist, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_56795.

³¹⁵ Beschluss der Kommission vom 24. April 2020 in der Sache SA.57061 – Ausgleich für Scandinavian Airlines für den Schaden, der durch den Ausbruch von COVID-19 entstanden ist, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57061.

³¹⁶ Beschluss der Kommission vom 4. Mai 2020 in der Sache SA.57082 COVID-19 – Befristeter Rahmen 107(3)(b) – Bürgschaft und Gesellschafterdarlehen an Air France, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57082.

³¹⁷ Beschluss der Kommission vom 18. Mai 2020 in der Sache SA.56809 – COVID-19: Staatliche Darlehensgarantie für Finnair, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_56809.

³¹⁸ Beschluss der Kommission vom 9. Juni 2020 in der Sache SA.57410 – COVID-19: Rekapitalisierung von Finnair, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57410.

³¹⁹ Beschluss der Kommission vom 25. Juni 2020 in der Sache SA.57153 – COVID-19: Hilfe für Lufthansa, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57153.

³²⁰ Bei allen Rekapitalisierungsmaßnahmen, d. h. bei SAS und Finnair, bestehen ähnliche Berichterstattungspflichten.

Am 13. Juli 2020 genehmigte die Kommission eine Beihilfe der Niederlande für KLM in Höhe von 3,4 Mrd. EUR, die aus einer staatlichen Darlehensgarantie und einem nachrangigen staatlichen Darlehen bestand, um dem Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dringend benötigte Liquidität zu verschaffen. Die Niederlande haben die Beihilfemaßnahmen an bestimmte Auflagen in Bezug auf Gewinnzuweisung, Arbeitsbedingungen und Nachhaltigkeit geknüpft.³²¹

Im September und Dezember 2020 genehmigte die Kommission die Pläne Italiens, Alitalia eine Entschädigung für die Schäden zu gewähren, die durch Eindämmungsmaßnahmen und Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie entstanden sind. Seit dem Ausbruch von COVID-19 verzeichnet Alitalia einen erheblichen Rückgang seiner Flugverkehrsdienste und entsprechend hohe Betriebsverluste. Am 4. September genehmigte die Kommission einen direkten Zuschuss in Höhe von 199,45 Mio. EUR, der dem geschätzten direkten Schaden entspricht, den Alitalia im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 15. Juni 2020 erlitten hat.³²² Anschließend meldete Italien bei der Kommission eine zusätzliche Beihilfemaßnahme in Form eines direkten Zuschusses in Höhe von 73,02 Mio. EUR an, um Alitalia für weitere Einbußen zu entschädigen, die vom 16. Juni 2020 bis zum 31. Oktober 2020 aufgrund von Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Virus auf 19 bestimmten Strecken entstanden sind. Die Kommission genehmigte die zweite Maßnahme am 29. Dezember 2020.³²³ Bei beiden Maßnahmen hat die Kommission gründlich geprüft, dass nur Schäden ausgeglichen werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Ausbruch des Coronavirus stehen, und der Ausgleich nicht über den Betrag hinausgeht, der zur Behebung dieser Schäden erforderlich ist. Die Untersuchungen der Kommission zu den von Italien an Alitalia im Rahmen der Umstrukturierung der Fluggesellschaft gewährten Darlehen dauern derzeit noch an.³²⁴

Im Juni 2020 genehmigte die Kommission ein Rettungsdarlehen in Höhe von 1,2 Mrd. EUR zugunsten der portugiesischen Fluggesellschaft TAP Air Portugal, die seit 2019 vor dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie in finanziellen Schwierigkeiten steckt.³²⁵ Die von Portugal angemeldete Maßnahme hat das Ziel, TAP mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um seinen unmittelbaren Liquiditätsbedarf zu decken, damit ein Plan zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens ausgearbeitet werden kann. Die Kommission stellte fest, dass die Maßnahme dazu beitragen würde, für die Passagiere nachteilige Störungen im Flugbetrieb zu vermeiden, was insbesondere angesichts der Lockerung der Reisebeschränkungen und der bevorstehenden Reisesaison von Bedeutung ist. Gleichzeitig würden die an das Darlehen geknüpften strengen Auflagen in Bezug auf die Vergütung und die Verwendung der Mittel sowie seine auf sechs Monate begrenzte Laufzeit potenzielle beihilfebedingte Wettbewerbsverfälschungen auf ein Minimum beschränken.

Ebenfalls im Juni 2020 meldete Portugal bei der Kommission eine öffentliche Finanzierung zugunsten von SATA an, einem Luftverkehrsunternehmen, das letztlich von der portugiesischen Autonomen Region Azoren kontrolliert wird.³²⁶ SATA erbringt Personen- und Frachtluftverkehrsdienste innerhalb der Azoren sowie von und zu mehreren nationalen

³²¹ Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2020 in der Sache SA.57116 – COVID-19: Staatliche Darlehensgarantie für KLM, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57116.

³²² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_20_1567

³²³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_2540

³²⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_18_3501 und https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_349

³²⁵ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1029

³²⁶ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1489

und internationalen Zielen. Für bestimmte Strecken wurden ihm gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen übertragen, um die Anbindung der Inseln und den Betrieb kleiner Flughäfen zu gewährleisten. Die Kommission genehmigte eine staatliche Garantie in Höhe von bis zu rund 133 Mio. EUR für ein befristetes Darlehen, das ausschließlich den dringenden Liquiditätsbedarf deckt, der SATA im Zusammenhang mit der Erbringung wesentlicher Dienste wie Verbindungen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, und Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an lokalen Flughäfen entsteht. Unabhängig davon leitete die Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um festzustellen, ob bestimmte staatliche Unterstützungsmaßnahmen Portugals zugunsten von SATA mit den EU-Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen von 2014 im Einklang stehen.³²⁷

Darüber hinaus bewertete die Kommission zwei Unterstützungsmaßnahmen Frankreichs zugunsten von Corsair³²⁸: eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 106,7 Mio. EUR und eine Maßnahme in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 30,2 Mio. EUR zum Ausgleich der durch den Ausbruch des Coronavirus entstandenen Schäden. Die finanziellen Schwierigkeiten der privaten französischen Fluggesellschaft Corsair hatten sich durch die von Frankreich und mehreren Zielländern verhängten Reisebeschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus noch erheblich verschärft.

In Bezug auf Flughäfen genehmigte die Kommission beispielsweise am 11. August 2020 eine deutsche Regelung, die zum einen Schadenersatz nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und zum anderen Liquiditätshilfen in Form von Zuschüssen, Garantien für Darlehen, Zinszuschüssen und Stundungen bestimmter Steuern und Abgaben im Rahmen des Befristeten Rahmens vorsieht.³²⁹

Am 11. August 2020 genehmigte die Kommission eine Beihilferegelung Deutschlands zur Unterstützung der vom COVID-19-Ausbruch betroffenen Flughäfen. Die Regelung, die allen Betreibern deutscher Flughäfen offensteht, wurde teilweise auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und teilweise auf der Grundlage des Befristeten Rahmens genehmigt. Im Rahmen der Regelung können die deutschen Behörden i) Flughäfen in Form von direkten Zuschüssen für unmittelbar durch den Ausbruch des Coronavirus verursachte Einnahmeverluste entschädigen und ii) Liquiditätshilfen in Form von Zuschüssen, Garantien für Darlehen, Zinszuschüssen und Stundungen bestimmter Steuern und Abgaben für Flughäfen mit Liquiditätsengpässen bereitstellen.³³⁰

Am 23. November 2020 genehmigte die Kommission eine Beihilferegelung Rumäniens in Höhe von 4,4 Mio. EUR zur Entschädigung der Betreiber von Regionalflughäfen für die durch den Ausbruch des Coronavirus entstandenen Schäden. Im Rahmen der Regelung werden Betreiber rumänischer Flughäfen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen zwischen

³²⁷ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

³²⁸ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_2398

³²⁹ Beschluss der Kommission vom 11. August 2020 in der Sache SA.57644 – COVID-19: Flughafenregelung, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57644.

³³⁰ Beschluss der Kommission vom 11. August 2020 in der Sache SA.57644 – COVID-19: Flughafenregelung, siehe: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202033/287537_2180954_47_2.pdf.

200 000 und 3 Millionen Passagieren mit direkten Zuschüssen für die zwischen dem 16. März und dem 30. Juni 2020 entstandenen Nettoverluste entschädigt.³³¹

In Bezug auf die Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten genehmigte die Kommission am 8. Juli 2020 eine Beihilfe Belgiens in Höhe von 25 Mio. EUR zur Unterstützung von Aviapartner, einem Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten am Flughafen Brüssel-National (Zaventem). Die Beihilfe wurde in Form einer Wandelanleihe gewährt.³³²

Neben den Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie genehmigte die Kommission Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen im Rahmen der Luftverkehrsleitlinien, um den Betrieb der Flughäfen so lange aufrechtzuerhalten, bis sie wieder rentabel sind, mit dem Ziel, die Anbindung der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und die regionale Entwicklung in den betroffenen Regionen zu fördern. Die Kommission genehmigte beispielsweise Beihilfen in Höhe von 18,2 Mio. EUR für den Flughafen Saarbrücken in Deutschland³³³ und in Höhe von 6,37 Mio. EUR zur Sicherung des Betriebs des Flughafens Debrecen in Ungarn³³⁴.

8.2.4 Bewertung der Luftverkehrsleitlinien/der einschlägigen Bestimmungen der AGVO

Im Rahmen der Eignungsprüfung für die Beihilfevorschriften führte die Kommission eine nachträgliche Bewertung der Luftverkehrsleitlinien³³⁵ und der einschlägigen Bestimmungen der AGVO in Bezug auf Beihilfen für Flughafeninfrastrukturen durch. Dies beinhaltete eine gezielte Konsultation und eine externe Studie zu den Vorschriften für Betriebsbeihilfen. Die Bewertung konzentrierte sich insbesondere auf die Vorschriften für Betriebsbeihilfen für Flughäfen, da die mit den Luftverkehrsleitlinien eingeführte Übergangsfrist im Jahr 2024 endet, sowie auf die Passagierschwellenwerte und die Beihilfeintensitäten für Betriebs- und Investitionsbeihilfen.

Darüber hinaus bewertete die Kommission die Vorschriften für Beihilfen an Luftverkehrsgesellschaften, einschließlich der Vorschriften über Anlaufbeihilfen, gemäß den Luftverkehrsleitlinien. Die Bewertung ergab, dass die Übergangsfrist für Betriebsbeihilfen gemäß den Luftverkehrsleitlinien offenbar nicht ausreicht, um vielen Regionalflughäfen zu ermöglichen, bis 2024 kostendeckend zu werden. Zudem scheint der Bewertung zufolge ein struktureller Bedarf an Betriebsbeihilfen für Flughäfen mit weniger als 200 000 Passagieren pro Jahr zu bestehen, die derzeit unter die AGVO fallen. Ein weiteres Ergebnis war, dass die Luftverkehrsleitlinien nicht speziell auf Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen von Flughäfen auf Umwelt und Klima eingehen.

³³¹ Beschluss der Kommission vom 23. November 2020 in der Sache SA.58676 – COVID-19: Unterstützung für rumänische Regionalflughäfen, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_58676.

³³² Beschluss der Kommission vom 7. Juli 2020 in der Sache SA.57637 – COVID-19: Rekapitalisierung von Aviapartner, siehe: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/202051/287017_2221214_124_2.pdf.

³³³ Beschluss der Kommission vom 12. Mai 2020 in der Sache SA.55302 – Betriebsbeihilfen für den Flughafen Saarbrücken (2019–2024), siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_55302.

³³⁴ Beschluss der Kommission vom 14. September 2020 in der Sache SA.57109 – Betriebsbeihilfen für den Flughafen Debrecen International Airport Kft, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57109.

³³⁵ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

8.2.5 Gerichtsurteile zu Beihilfen für die Luftfahrt

Das Gericht fällte drei wichtige Urteile zu Beihilfesachen in der Luftfahrt. In der Sache *Sardische Flughäfen*³³⁶ wies das Gericht die Klagen der Fluggesellschaften easyJet, Volotea und Germanwings auf Aufhebung des Beschlusses der Kommission vom 29. Juli 2016 ab, mit der die von Italien an mehrere europäische Fluggesellschaften gewährten Beihilfen, darunter die drei in Rede stehenden, die Sardinien anfliegen, teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurden.

In seinem Urteil in der Sache *SEA Handling SpA*³³⁷ wies der Gerichtshof der Europäischen Union die Klage der Stadt Mailand auf Aufhebung des Gerichtsurteils vom 13. Dezember 2018 und des Beschlusses der Kommission vom 19. Dezember 2012 ab, in dem festgestellt worden war, dass die Beihilfen, die SEA, der staatliche Betreiber der Flughäfen Mailand Malpensa und Mailand Linate, seiner Tochtergesellschaft SEA Handling, die die Bodenabfertigung an den Flughäfen durchführt, zwischen 2002 und 2010 gewährt hat, mit den EU-Beihilfavorschriften unvereinbar sind. Der Gerichtshof bestätigte die Feststellung der Kommission, dass die Kapitalzuführungen dem italienischen Staat zuzurechnen waren und kein privater Kapitalgeber über einen so langen Zeitraum ohne konkrete Aussicht auf eine Rendite seiner Investition weiter in einen defizitären Geschäftsbereich investiert hätte.

8.2.6 Kartellrecht: Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien im Bereich der Containerschifffahrt

Im Jahr 2020 schloss die Kommission ihre Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien (GVO) im Bereich der Containerschifffahrt ab.³³⁸ Die Kommission analysierte die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation im Jahr 2018 eingegangenen Stellungnahmen. Am 20. November 2019 veröffentlichte die Kommission ihre Erkenntnisse in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, in der die Ergebnisse der Bewertung zusammengefasst und dargestellt werden. Auf der Grundlage der Überprüfung verlängerte die Kommission die GVO um weitere vier Jahre, d. h. bis zum 25. April 2024. Die Verlängerung der GVO im Bereich der Containerschifffahrt wurde am 24. März 2020 vom Rat erlassen und am 25. März 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.³³⁹

8.2.7 Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Seeverkehr

Zahlreiche bisher wirtschaftlich betriebene Seeverkehrsrouten standen vor dem Zusammenbruch, da die Beschränkungen des Passagierverkehrs drastische Umsatzeinbußen zur Folge hatten. In vielen Mitgliedstaaten war dringend ein Eingreifen der öffentlichen Hand erforderlich, um die Anbindung abgelegener Gebiete und Inseln aufrechtzuerhalten, und die Kommission reagierte schnell auf diese Herausforderung und begleitete die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, den Seeverkehr nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie zu unterstützen.

³³⁶ Urteil des Gerichts vom 13.5.2020 in der Sache T-8/18 – easyJet/Kommission; Urteil des Gerichts vom 13.5.2020 in der Sache T-607/17 – Volotea/Kommission; Urteil des Gerichts vom 13.5.2020 in der Sache T-716/17 – Germanwings/Kommission.

³³⁷ Urteil des Gerichts vom 10.12.2020 in der Sache C-160/19 P – Comune di Milano/Kommission.

³³⁸ Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 256 vom 29.9.2009, S. 31).

³³⁹ Verordnung (EU) 2020/436 der Kommission vom 24. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 906/2009 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 90 vom 25.3.2020, S. 1).

Erstens gab die Kommission im April 2020 einen speziellen Leitfaden³⁴⁰ heraus, der den Mitgliedstaaten Handlungsempfehlungen geben soll, wie öffentliche Mittel am besten zur Sicherung der Seeverkehrsverbindungen eingesetzt werden können. Zweitens unterstützte die Kommission mehrere Mitgliedstaaten bei der Gestaltung von Ausgleichsleistungen für öffentliche Dienstleistungen, die den sogenannten Altmark-Kriterien entsprachen und daher von der Anmeldung bei der Kommission befreit werden konnten. Drittens genehmigte die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV eine Reihe von Regelungen (z. B. in Estland, Finnland, Schweden) zum Ausgleich der Schäden, die dem Seeverkehr infolge des COVID-19-Ausbruchs entstanden sind.

Ferner genehmigte die Kommission im Jahr 2020 eine Reihe staatlicher Beihilferegulungen im Rahmen der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Seeverkehr³⁴¹, die Steuererleichterungen für Seeschiffahrtsunternehmen ermöglichen. Das Ziel der Leitlinien besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des Seeverkehrs der EU gegenüber Drittländern zu erhalten und die Beschäftigung im Seeverkehr in der EU zu fördern. Die Kommission genehmigte eine Verlängerung der britischen Beihilferegulierung für den Güterschiffsverkehr zur Förderung der Entwicklung des Küsten- und Kurzstreckenseeverkehrs³⁴²; eine Verlängerung der kroatischen Tonnagesteuerregelung für gewerbliche Yachten, die in der internationalen Schifffahrt eingesetzt werden³⁴³; die Aufnahme bestimmter Dienstleistungsschiffe in die belgische Regelung für Seefahrer, beispielsweise Forschungsschiffe, Rohr- und Kabelverlegeschiffe sowie Schiffe zum Aufbau, Reparieren und Abbau von Windrädern und anderen Offshore-Anlagen³⁴⁴; die Regelung Italiens zum Internationalen Register, die eine Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Seeschiffahrtsunternehmen sowie weitere Ermäßigungen von Steuern und Sozialabgaben vorsieht³⁴⁵; die deutsche Regelung für Seefahrer über die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge, die Einbeziehung von Forschungsschiffen in eine dänische Regelung für Seefahrer³⁴⁶ sowie die Einführung einer neuen Regelung für Seefahrer in Estland, die in einer teilweisen Senkung der arbeitsbezogenen Kosten für Passagierschiffahrtsunternehmen besteht³⁴⁷.

Schließlich leitete die Kommission das förmliche Prüfverfahren bezüglich der drei öffentlichen Dienstleistungsaufträge ein, die Frankreich an Corsica Linea für die Erbringung

³⁴⁰ Überblick über die Beihilfavorschriften und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die während des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie für den Seeverkehr galten.

³⁴¹ Mitteilung der Kommission C(2004) 43: Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr (ABl. C 13 vom 17.1.2004, S. 3).

³⁴² Beschluss der Kommission vom 21. Januar 2020 in der Sache SA.54911 – Beihilferegulierung für den Güterschiffsverkehr, siehe: https://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases1/20207/282390_2131740_78_2.pdf.

³⁴³ Beschluss der Kommission vom 3. April 2020 in der Sache SA.55577 – Verlängerung der Tonnagesteuerregelung, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_37912.

³⁴⁴ Beschluss der Kommission vom 27. April 2020 in der Sache SA.56474 – Ausweitung der belgischen Regelung für Seefahrer auf bestimmte Schiffe, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_56475.

³⁴⁵ Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2020 in der Sache SA.48260 – Regelung Italiens zum Internationalen Register, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_48260.

³⁴⁶ Beschluss der Kommission vom 9. Juli 2020 in der Sache SA.55760 – Regelung über Steuerermäßigungen für Seefahrer einschließlich auf Forschungsschiffen, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_55760.

³⁴⁷ Beschluss der Kommission vom 27. August 2020 in der Sache SA.57541 – Unterstützung für die internationale Passagierschiffahrt, siehe: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57541.

von Seeverkehrsdiensten zwischen Marseille und den Häfen Ajaccio, Bastia und L'Île Rousse vergeben hat, da die Kommission Zweifel hat, ob die Verträge mit dem sogenannten DAWI-Rahmen vereinbar sind.³⁴⁸

8.2.8 Urteil in der Sache Steueroptimiertes Leasing – Spanien

Mit seinem Urteil vom 25. Juli 2018 hob der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel der Kommission hin das Urteil in der Sache Kommission/Spanien und andere auf.³⁴⁹ Der Gerichtshof stellte fest, dass das Gericht bei seiner Analyse des selektiven Charakters der spanischen Regelung über ein steueroptimiertes Leasing bei bestimmten Finanzierungsleasingverträgen, derzufolge Schifffahrtsunternehmen beim Kauf von Schiffen, die von spanischen Werften gebaut wurden, einen Preisnachlass von 20–30 % erhalten, die Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen falsch angewandt hat und dass der Beschluss der Kommission entgegen den Feststellungen des Gerichts nicht aufgrund einer fehlenden Begründung hinsichtlich der Wettbewerbsverfälschung und der Auswirkungen auf den Handel hinfällig ist. Da das Gericht nicht über alle ihm vorgebrachten Klagegründe entschieden hatte, verwies der Gerichtshof die Sache an das Gericht zurück. Mit seinem Urteil vom 23. September 2020 in der Sachnormrückverweisung der Sachen T-515/13 RENV und T-719/13 RENV – Spanien und andere/Kommission³⁵⁰ wies das Gericht die Vorbringen der Klägerinnen ab.

8.2.9 Durchsetzung des Kartellrechts im Schienenverkehr

Am 30. Oktober 2020 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Sache AT.40156 – Tschechische Eisenbahn an. Nach vorläufiger Auffassung der Kommission hat der staatliche tschechische Bahnbetreiber České dráhy (ČD) gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen, indem er Preise unterhalb der Kosten verlangt hat. Sollte sich dies bestätigen, würde das Verhalten von ČD einen Verstoß gegen Artikel 102 AEUV aufgrund von Verdrängungspreisen darstellen. Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass ČD zwischen 2011 und 2019 auf der Strecke Prag-Ostrau Verdrängungspreise angeboten hat. Dieses Verhalten scheint zu einer Zeit stattgefunden zu haben, als RegioJet und Leo Express eine wachsende Bedrohung für ČD darstellten und rasch auf der Strecke Prag-Ostrau und darüber hinaus expandierten.

Am 18. November 2020 erließ das Gericht sein Urteil in der Sache T-814/17 – Lietuvos geležinkeliai AB (Litauische Eisenbahnen) gegen Europäische Kommission. Die Europäische Kommission hatte im Jahr 2017 gegen das staatliche Eisenbahnunternehmen Litauens eine Geldbuße von 27 873 000 EUR verhängt, weil es durch den Abbau eines Gleisabschnitts an der Grenze von Litauen nach Lettland den Wettbewerb auf dem Schienengüterverkehrsmarkt behindert und damit gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hat. Durch den Abbau eines Gleisabschnitts wurde es für den lettischen Schienengüterverkehrsbetreiber schwieriger, nach Litauen zu gelangen und einen in Litauen ansässigen Kunden zu bedienen. Die Litauische Eisenbahn konnte keinen objektiven Grund für die Entfernung der Gleise anführen. Im Jahr 2020 baute die Litauische Eisenbahn den Streckenabschnitt wieder auf. Das Gericht bestätigte, dass die Kommission die Begriffe der missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung und des objektiven Grunds nach Artikel 102 AEUV richtig ausgelegt

³⁴⁸ Mitteilung der Kommission: Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011), (ABl. C 8 vom 11.1.2012, S. 15).

³⁴⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 25.7.2018 in der Sache C-128/16 P – Kommission/Spanien.

³⁵⁰ Urteil des Gerichts vom 23.9.2020 in der Sache T-515/13 RENV – Spanien/Kommission.

hat, und bestätigte auch, dass die Kommission die Dauer der Zuwiderhandlung richtig bestimmt hat. Insbesondere stellte das Gericht fest, dass die Entfernung des Gleisabschnitts nicht angesichts der Rechtsprechung zur Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen beurteilt werden kann, die eine höhere Schwelle für die Feststellung einer missbräuchlichen Praxis verlangt als die im angefochtenen Beschluss angewandte Schwelle. Vielmehr ist das im Rahmen der Entscheidung geprüfte Verhalten wie ein Handeln zu bewerten, das den Markteintritt durch die Erschwerung des Marktzugangs behindern und so eine wettbewerbswidrige Marktabschottung bewirken kann. Das Gericht setzte die Geldbuße jedoch aufgrund seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auf 20 068 650 EUR herab. Die Litauische Eisenbahn hat gegen das Urteil des Gerichts in der Sache C-42/21 P Rechtsmittel eingelegt.

8.2.10 Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Schienen- und Intermodalverkehr

Wie bei anderen von der COVID-19-Pandemie betroffenen Verkehrsträgern war ein öffentliches Eingreifen dringend erforderlich, um die Konnektivität zu erhalten, und die Kommission hat schnell auf diese Herausforderung reagiert.

Erstens gab die Kommission im April 2020 einen Leitfaden zu den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Unterstützung von Eisenbahnunternehmen während der Pandemie heraus. Zweitens unterstützte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Änderung bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge, um den außergewöhnlichen Umständen im Einklang mit den geltenden Vorschriften Rechnung zu tragen. Drittens genehmigte die Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV drei Regelungen, nach denen die Betreiber öffentlicher Dienste für die durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie erlittenen Schäden entschädigt werden.³⁵¹ Zudem genehmigte die Kommission eine Regelung zur Ermäßigung von Trassenpreisen und Abstellgebühren³⁵² (ähnliche Regelungen wurden angemeldet, aber zum 31. Dezember 2020 noch nicht genehmigt).

Neben der Bearbeitung von Fällen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Kommission die für den Eisenbahnsektor geltenden Beihilfavorschriften weiter durchgesetzt. Auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen von 2008 und Artikel 93 AEUV genehmigte die Kommission mehrere Regelungen³⁵³ zur Koordinierung des Verkehrs (ein weit gefasster Begriff, der Beihilfen für die Nutzung der Infrastruktur, Beihilfen zur Verringerung negativer externer Effekte oder Beihilfen für Interoperabilitätsmaßnahmen umfasst). Zu den genehmigten Regelungen gehören beispielsweise Beihilfen zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen, Beihilfen zur Unterstützung der Forschung im Bereich des umweltfreundlichen Schienenverkehrs, Beihilfen für Systeme zur Gewährleistung der Interoperabilität, insbesondere zur Unterstützung der ERTMS-Ausrüstung, und Beihilfen für

³⁵¹ Sachen SA.57675 (Deutschland) und SA.58738 (Niederlande).

³⁵² Sache SA.57371 (Österreich).

³⁵³ Sachen SA.57886 (Schweden) – Umweltausgleich für den Schienengüterverkehr; SA.55861 (Tschechien) – Verlängerung ERTMS; SA.55912 (Italien) – Verlängerung der Beihilferegelung für den kombinierten Verkehr in der Provinz Trento; SA.57271 (Deutschland) – Verlängerung der Förderrichtlinien für Lärminderungsmaßnahmen an Güterwagen; SA.56718 (Italien) – Anreize für den Schienenverkehr; SA.58046 (Deutschland) – Unterstützung für den Schienengüterverkehr (Einzelwagen); SA.55353 (Deutschland) – Programm zur Unterstützung von Innovationen im Schienengüterverkehr; SA.57809 (Dänemark) – Verlängerung und Änderung der Regelung zur Unterstützung von ERTMS-Ausrüstung; SA.57556 (Belgien) – Verlängerung des Programms zur Förderung des kombinierten Schienenverkehrs und des gemischten Verkehrs für 2021; SA.58023 (Belgien) – Verlängerung der Beihilferegelung für alternative Verkehrsträger zur Straße für den Zeitraum 2021–2025; SA.57398 (Frankreich) – Erhöhung des Gesamthaushalts für den Beihilfeplan zur Modernisierung und Innovation der Binnenschiffahrtsflotte für den Zeitraum 2018–2022 (PAMI).

den Einzelwagenverkehr. All diese Maßnahmen unterstützen die Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene als sichereren und umweltfreundlicheren Verkehrsträger, der eine Priorität bei der Umsetzung des europäischen Grünen Deals darstellt.

In Bezug auf die politischen Entwicklungen schloss die Kommission im Jahr 2020 die Bewertung der Beihilfavorschriften im Eisenbahnsektor ab, die in den 2008 im Rahmen der Eignungsprüfung für die Beihilfavorschriften angenommenen Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen für Eisenbahnunternehmen festgelegt sind. Die Kommissionsdienststellen kamen zu dem Schluss, dass diese Vorschriften nicht mehr zweckdienlich sind und überarbeitet werden müssen, wie in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 30. Oktober 2020 dargelegt.

Hinsichtlich der neuen Rechtsprechung im Bereich des Landverkehrs antwortete der Gerichtshof am 19. Dezember 2019³⁵⁴ auf ein Vorabentscheidungsersuchen betreffend das öffentliche Unternehmen Ferrovie del Sud Est e Servizi Automobilistici S.r.l. Das Urteil bietet nützliche Hinweise zu den Begriffen: i) Begünstigter einer potenziellen Beihilfe, ii) Transfer staatlicher Mittel und iii) Wettbewerbsverfälschung.

8.2.11 Bestätigung der Nachprüfungsbeschlüsse der Kommission durch den Gerichtshof

Am 30. Januar 2020 wies der Gerichtshof (in den verbundenen Sachen C-538/18 P und C-539/18 P³⁵⁵) die von České dráhy (ČD) eingelegten Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts vom 20. Juni 2018 (Sachen T-325/16³⁵⁶ und T-621/16³⁵⁷) zurück. Die Urteile des Gerichts bestätigten zwei Nachprüfungsbeschlüsse der Kommission in laufenden Verfahren, in denen die mutmaßliche Beteiligung von České dráhy an einem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung (AT.40156) bzw. an einem Kartell (AT.40401) untersucht wurde. Das Urteil des Gerichtshofs, mit dem die jeweiligen Urteile des Gerichts bestätigt wurden³⁵⁸, bestätigte das Vorrecht der Kommission, in den Räumlichkeiten desselben Unternehmens fortlaufende Nachprüfungen zur Untersuchung verschiedener mutmaßlicher Zuwiderhandlungen durchzuführen, wenn dies durch die Erfordernisse solcher Untersuchungen gemäß ihren Befugnissen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gerechtfertigt ist.

8.2.12 Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Bereich des Straßenverkehrs

Die Kommission erließ zwei Beschlüsse, die gemäß Artikel 93 AEUV Deutschland unmittelbar betreffen. Einige der potenziellen Begünstigten dieser beiden Beihilfemaßnahmen sind im Schienenverkehr tätig (Nahverkehrszüge, Straßenbahnen usw.). Am 28. August 2020 genehmigte die Kommission eine Regelung, mit der Mittel für den Bau, die Erweiterung, die Erneuerung und die Verbesserung von Kommunikationssystemen sowie für die Entwicklung eines elektronischen Fahrgeldmanagements in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden

³⁵⁴ Urteil vom 19. Dezember 2019 in der Sache C-385/18 – Arriva Italia und andere, EU:C:2019:1121.

³⁵⁵ Urteil vom 30.12.2020 in den verbundenen Sachen C-538/18 P und C-539/18 P – České dráhy/Kommission.

³⁵⁶ Urteil des Gerichts vom 20.6.2018 in der Sache T-325/16 – České dráhy/Kommission.

³⁵⁷ Urteil des Gerichts vom 20.8.2018 in der Sache T-621/16 – České dráhy/Kommission.

³⁵⁸ Das Gericht bestätigte den zweiten Nachprüfungsbeschluss in vollem Umfang, während es den ersten Nachprüfungsbeschluss teilweise für nichtig erklärte, soweit er über den Untersuchungsumfang in Bezug auf die mutmaßlichen Verdrängungspraktiken der ČD hinausging und andere Strecken als die Strecke Prag-Ostrau betraf. In der Praxis hatte dies keinen negativen Einfluss auf das Vorgehen der Kommission (die laufende Untersuchung der Kommission bezieht sich ausschließlich auf die Strecke Prag-Ostrau).

sollen.³⁵⁹ Am 22. Dezember 2020 genehmigte die Kommission eine Regelung, mit der die Koordinierung des öffentlichen Personennahverkehrs unterstützt und der Modal Split (d. h. die Verteilung des Verkehrsaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger) zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs in Deutschland weiter verbessert werden soll.³⁶⁰ Mit einem Haushalt in Höhe von 300 Mio. EUR über einen Zeitraum von vier Jahren (2020–2023) fördert die Regelung die Investitions- und Innovationskraft des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem Ziel, eine nachhaltige Mobilitätswende vom motorisierten Individualverkehr zum klimafreundlichen öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen.

Am 5. Oktober 2020 entschied das Gericht über zwei nahezu identische Klagen zum öffentlichen Straßenverkehr in Niedersachsen.³⁶¹ Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ersetzte das Land Niedersachsen Paragraph 45a PBefG (*Personenbeförderungsgesetz*) durch Paragraph 7a NNVG (*Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz*). Die Kommission entschied am 12. Juli 2018, dass die Ersetzung keine Übertragung von Mitteln auf ein Unternehmen und somit keine staatliche Beihilfe darstellt. Am 5. Oktober 2020 bestätigte das Gericht diese Auffassung. Der Fall ist derzeit beim Europäischen Gerichtshof anhängig (C-656/20 P und C-666/20 P).

8.2.13 Durchsetzung der Beihilfevorschriften im Bereich der Postdienste

Die elektronische Ersetzung traditioneller Briefe setzt sich fort, was wiederum zu einem Rückgang des Briefaufkommens führt. Dennoch kommt den Postdiensten nach wie vor ein bedeutender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wert zu, nicht zuletzt, weil sie auch auf anderen Märkten, insbesondere in der Paketzustellung, tätig sind. Effiziente Postdienstleistungen sind ein entscheidender Faktor, wenn der elektronische Handel sein Potenzial als Wachstums- und Beschäftigungsmotor realisieren soll.

Durch die Beihilfenkontrolle im Postsektor verfolgt die Kommission mehrere miteinander verknüpfte Ziele. Die Beihilfenkontrolle gewährleistet, dass in Fällen, in denen ein Postdiensteanbieter – in der Regel ein etabliertes Postunternehmen – mit der Erfüllung einer kostenintensiven gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut wird, die an diesen Anbieter gezahlten Ausgleichsleistungen den Wettbewerb zwischen etablierten Postunternehmen und neuen Marktteilnehmern nicht verfälschen. Staatliche Beihilfen sollten die Empfänger nicht gegen Wettbewerbsdruck und Marktentwicklungen abschirmen, sondern Anreize für Effizienz, Innovation und Investitionen schaffen.

Am 7. Februar 2020 kam die Kommission nach einem langwierigen Verfahren, das mehrere Rechtsmittel vor den Unionsgerichten einschloss, zu dem Schluss, dass eine von Deutschland durchgeführte Pensionsmaßnahme, die einen großen Teil der Pensionszahlungen für die pensionierten Beamten der Deutschen Post für die Zeit von 1995 bis 1999 abdeckte, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellte, da sie der Deutschen Post keinen Vorteil verschaffte.³⁶²

³⁵⁹ Beschluss der Kommission vom 28. August 2020 in der Sache SA.56519 – Investition in ein intermodales Betriebsleitsystem und in das Elektronische Fahrgeldmanagement.

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_56519.

³⁶⁰ Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2020 in der Sache SA.57783 – Beihilferegelung für Modellprojekte zur Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs.

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_57783.

³⁶¹ Urteil des Gerichts vom 5.10.2020 in den Sachen T-583/18 und T-597/18 – GVN und Hermann Albers/Kommission.

³⁶² Beschluss der Kommission vom 7. Februar 2020 in der Sache SA.17653 – Deutsche Post, siehe:

Am 12. Mai 2020 kam die Kommission zu dem Schluss, dass Kapitalzuführungen für die PostNord Logistics A/S, die letztlich eine Tochtergesellschaft des dänischen und schwedischen Gemeinschaftsunternehmens PostNord AB ist, keine staatliche Beihilfe darstellen, da die Kapitalzuführungen nicht Dänemark und/oder Schweden zuzurechnen sind.³⁶³ Gegen den Beschluss wurden Rechtsmittel eingelegt (Sache T-525/20, anhängig).

Am 14. Mai 2020 genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen Spaniens für die Universaldienstverpflichtung des spanischen Postdienstleisters Correos. In diesem Beschluss kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Maßnahme im Einklang mit den Beihilfavorschriften stand, da sichergestellt wurde, dass die von Spanien an Correos gewährte Entschädigung die Nettokosten des öffentlichen Auftrags nicht übersteigt, sodass es nicht zu einer Überkompensation kommt. Die Kommission ging in ihrem Beschluss auch auf die Bedenken ein, die in einer im März 2019 eingereichten Beschwerde von zwei Branchenverbänden geäußert wurden, die behaupteten, Correos habe durch mehrere Maßnahmen, einschließlich der Universaldienstverpflichtung, unvereinbare staatliche Beihilfen erhalten.³⁶⁴

Am 23. Juni 2020 leitete die Europäische Kommission eine eingehende Untersuchung ein, um zu prüfen, ob der Ausgleich, den Tschechien der tschechischen Post für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags gewährt, mit den EU-Beihilfavorschriften vereinbar ist.³⁶⁵ Die Bedenken, die zum förmlichen Prüfverfahren führten, beziehen sich auf eine mögliche Überkompensation zwischen 2018 und 2022 für die Erbringung des Universalpostdienstes. Zudem wurden zwei Beschwerden parallel eingereicht.

Am 1. Dezember 2020 genehmigte die Kommission die Entschädigung für die Universaldienstverpflichtung für die italienische Post (Poste Italiane S.p.A.) für den Zeitraum 2020–2024.³⁶⁶ Diese Genehmigung erfolgte, nachdem Italien einschlägige Informationen zur Berechnung der vermiedenen Nettokosten des Universalpostdienstes vorgelegt hatte, darunter eine Kundenbefragung zu den Auswirkungen der Einstellung der Posttätigkeit von Poste Italiane (einschließlich der Universaldienstverpflichtung) in einem kontrafaktischen Szenario, in dem Poste Italiane die Beihilfe nicht erhalten würde.

Das Gericht entschied im Jahr 2020 in zwei Postsachen. Erstens bestätigte das Gericht den Beihilfebeschluss vom 19. Februar 2018, in der es zu dem Schluss kam, dass die der Tschechischen Post im Zeitraum 2013–2017 gewährte Entschädigung für die Universaldienstverpflichtung eine mit dem DAWI-Rahmen vereinbare Beihilfe darstellt.³⁶⁷ Zweitens bestätigte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts in Bezug auf die polnische Post.³⁶⁸

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_17653.

³⁶³ Beschluss der Kommission vom 12. Mai 2020 in der Sache SA.52489/SA.52658 – Mutmaßliche staatliche Beihilfe für PostNord Logistics, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_52489.

³⁶⁴ Beschluss der Kommission vom 14. Mai 2020 in der Sache SA.50872 – Entschädigung für die Universaldienstverpflichtung für Correos 2011–2020, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_50872.

³⁶⁵ Beschluss der Kommission vom 23. Juni 2020 in den Sachen SA.55208/SA.55497/SA.55686 – Entschädigung der Tschechischen Post für den Zeitraum 2018–2022/Beschwerden bezüglich einer mutmaßlich unvereinbaren staatlichen Beihilfe an die Tschechische Post, siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_55208.

³⁶⁶ Beschluss der Kommission vom 1. Dezember 2020 in der Sache SA.55270 – Entschädigung für die Universaldienstverpflichtung für Poste Italiane S.p.A., siehe:

https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_55270.

³⁶⁷ Urteil des Gerichts vom 15.10.2020 in der Sache T-316/18 – První novinová společnost/Kommission.

³⁶⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 17.12.2020 in der Sache C-431/19 P – Inpost Paczkomaty/Kommission.

In der letztgenannten Sache bestätigte der Gerichtshof den Ansatz der Kommission bei der Bewertung von Entschädigung für Universaldienstverpflichtungen nach dem DAWI-Rahmen. Insbesondere bestätigte er den Ansatz, der in Bezug auf Ausgleichsfonds zu verfolgen ist, sowie die Verbindung zwischen der Postrichtlinie und dem DAWI-Rahmen.

8.2.14 Durchsetzung des Kartellrechts im Hotelgewerbe

Am 21. Februar 2020 verhängte die Kommission gegen die spanische Hotelgruppe Meliá eine Geldbuße in Höhe von 6 678 000 EUR, weil sie in ihre Vereinbarungen mit Reiseveranstaltern wettbewerbsbeschränkende Klauseln aufgenommen hatte. Diese Klauseln diskriminieren Verbraucher innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) aufgrund ihres Wohnsitzes und verstoßen damit gegen das EU-Kartellrecht.

Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Meliá mit Reiseveranstaltern Verträge geschlossen hatte, die den aktiven und passiven Verkauf von Hotelübernachtungen einschränkten. Insbesondere enthielten Meliás Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Reiseveranstaltern eine Klausel, wonach diese Verträge nur für Buchungen von Verbrauchern mit Wohnsitz in bestimmten Ländern gelten.

Diese Vereinbarungen haben möglicherweise eine Aufteilung des europäischen Binnenmarkts verursacht, da die Reiseveranstalter dadurch daran gehindert wurden, Hotelübernachtungen in allen EWR-Staaten frei zu verkaufen und auf Direktanfragen von Verbrauchern, die außerhalb der festgelegten Länder wohnten, antworten zu können. Infolgedessen waren die Verbraucher nicht in der Lage, die vollständige Verfügbarkeit von Hotels einzusehen oder Hotelzimmer zu den besten Preisen bei Reiseveranstaltern in anderen Mitgliedstaaten zu buchen. Meliá arbeitete über seine rechtliche Verpflichtung hinaus mit der Kommission zusammen. Daher gewährte die Kommission Meliá als Gegenleistung für diese Zusammenarbeit eine Ermäßigung der Geldbuße um 30 %.

Nach der Entscheidung des Europäischen Wettbewerbsnetzes im Jahr 2017, den Bereich der Hotelbuchungen weiter zu überprüfen und die Wettbewerbssituation neu zu bewerten, veröffentlichte die Kommission am 9. Juli 2020 eine offene Ausschreibung für eine Marktstudie über den Vertrieb von Hotelübernachtungen in der EU. Die Studie wird 2021 durchgeführt und konzentriert sich auf Belgien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien und Zypern. Die Marktstudie soll aktuelle Informationen darüber liefern, wie Hotels ihre Zimmer vermarkten und verkaufen, unter anderem zu den Fragen: i) ob sich die Vertriebsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden, ii) ob es Veränderungen im Vergleich zu den Ergebnissen einer von einer Gruppe von EU-Wettbewerbsbehörden im Jahr 2016 durchgeführten Überwachungsmaßnahme gegeben hat und iii) ob nationale Gesetze, die Paritätsklauseln für Buchungsplattformen verbieten, zu Änderungen der Vertriebsvereinbarungen geführt haben.

ANHANG 1

Beihilfebeschlüsse, die im Rahmen des Befristeten Rahmens im Jahr 2020 angenommen wurden³⁶⁹ nach Land

	Mitglied- staat	Akten- zeichen	Bezeichnung	Beschluss vom
1	Belgien	SA.56807	COVID-19 – Maßnahmen zur Unterstützung wallonischer Flughäfen – Moratorium für Konzessionsgebühren	11.4.2020
2	Belgien	SA.57057	F&E-Programm der Region Brüssel-Hauptstadt „F&E-Projekte – COVID-19“	17.4.2020
3	Belgien	SA.57056	Beihilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise, zur Entschädigung von Unternehmen, die im Lebensmittelbereich in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und in der Aquakultur tätig sind	24.4.2020
4	Belgien	SA.57083	COVID-19 – Garantieregelung – Region Wallonien	30.4.2020
5	Belgien	SA.57132	COVID-19 Flämische Regelung für nachrangige Darlehen für Start-up-Unternehmen, expandierende Jungunternehmen und KMU	5.5.2020
6	Belgien	SA.57173	Wallonische Regelung für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit COVID-19	12.5.2020
7	Belgien	SA.57187	Garantien für Überbrückungskredite von Credendo	13.5.2020
8	Belgien	SA.57605	Strategische transformatiesteun aan ondernemingen in het Vlaams Gewest die investeringen doen betreffende de productie van COVID-19 relevante producten (Strategische Umstrukturierungsbeihilfe für Unternehmen in der Flämischen Region für Investitionen in COVID-19-relevante Produkte)	19.6.2020
9	Belgien	SA.57637	COVID-19 – Rekapitalisierung von Aviapartner	7.7.2020
10	Belgien	SA.57797	COVID-19: Beihilfe für den sozialen Tourismussektor	9.7.2020
11	Belgien	SA.57869	Kreditgarantieregelung für KMU als Reaktion auf die COVID-19-Krise	14.7.2020
12	Belgien	SA.58014	Beihilferegulierung zur Unterstützung der von COVID-19 betroffenen Kartoffel- und Zierpflanzenanbauer	27.7.2020
13	Belgien	SA.58081	Besluit van de Vlaamse Regering tot instellen van een terugbetaalbaar voorschot ter ondersteuning van de opstart van de evenementensector (Beschluss der flämischen Regierung über einen rückzahlbaren Vorschuss zur Unterstützung des Neubeginns in der Veranstaltungsbranche)	27.7.2020
14	Belgien	SA.58165	Befreiung vom jährlichen Pflichtbeitrag an die FASNK zur Finanzierung der Betriebskontrollen, der von den Unternehmen des Hotel-, Gaststätten- und Catering-Gewerbes und des ambulanten Lebensmitteleinzelhandels zu zahlen ist.	5.8.2020
15	Belgien	SA.57544	COVID-19: Beihilfe für Brussels Airlines	21.8.2020
16	Belgien	SA.58649	COVID-19: Beihilfe für Speisekartoffelerzeuger, die Kartoffeln zum freien Verkauf anbieten.	23.9.2020
17	Belgien	SA.58299	COVID-19: Beihilfe für die flämischen Flughäfen	28.9.2020
18	Belgien	SA.58691	COVID-19 – Beihilfe für den flämischen Reisebusverkehr	6.10.2020

³⁶⁹ Einige dieser Beschlüsse wurden nachträglich geändert.

19	Belgien	SA.58763	Belgien – COVID-19: Beihilfen für Hotels und Aparthotels	9.10.2020
20	Belgien	SA.59297	Beihilfen für die Zahlung von Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen in den vom COVID-19-Ausbruch besonders betroffenen Wirtschaftszweigen.	19.11.2020
21	Bulgarien	SA.56933	COVID-19 – Bulgarien – Garantieregelung der bulgarischen Entwicklungsbank	8.4.2020
22	Bulgarien	SA.56905	COVID-19 – Beschäftigungsprogramm zum Erhalt von Arbeitsplätzen in den am stärksten betroffenen Wirtschaftszweigen	14.4.2020
23	Bulgarien	SA.57052	COVID-19: Maßnahme Bulgariens über ein Finanzinstrument gemäß Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens	23.4.2020
24	Bulgarien	SA.57283	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen BG16RFOP002-2.073 „Unterstützung von Kleinst- und Kleinunternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“	13.5.2020
25	Bulgarien	SA.57795	COVID-19: Unterstützung mittelständischer Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	26.6.2020
26	Bulgarien	SA.57759	Bulgarien – COVID-19 – Kurzfristige Beschäftigungsunterstützung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie	14.7.2020
27	Bulgarien	SA.58050	Staatliche Beihilfe für Reiseveranstalter	24.7.2020
28	Bulgarien	SA.58095	COVID-19: Stundung der Konzessionsgebühren für die Flughäfen Burgas und Varna	14.8.2020
29	Bulgarien	SA.58328	„Beihilfe zur Bereitstellung von Liquidität für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Landwirte zur Überwindung der Auswirkungen der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie“	27.8.2020
30	Bulgarien	SA.59182	COVID-19: Beihilfen für kleinste, kleine und mittlere Busreiseunternehmen	30.11.2020
31	Bulgarien	SA.59704	Unterstützung für kleine Unternehmen mit einem Umsatz von über 500 000 BGN zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie	16.12.2020
32	Bulgarien	SA.59990	COVID-19: Staatliche Beihilferegelung für Reiseveranstalter und Reisebüros	18.12.2020
33	Dänemark	SA.56708	Dänische Garantieregelung für von COVID-19 betroffene KMU	21.3.2020
34	Dänemark	SA.56808	Liquiditätsgarantieregelung nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19	30.3.2020
35	Dänemark	SA.56856	Staatliches Darlehen für den dänischen Reisegarantiefonds infolge von COVID-19	2.4.2020
36	Dänemark	SA.57027	COVID-19 – Kreditfazilität und Steuerstundungen in Verbindung mit Mehrwertsteuer und Lohnsteuer – Dänemark	30.4.2020
37	Dänemark	SA.57164	Dänemark – COVID-19 – Darlehensregelung für Unternehmen in der Anfangsphase und Unternehmen im Risikosegment	5.5.2020
38	Dänemark	SA.57919	COVID-19: Regelung über begrenzte Beihilfebeträge für Selbstständige	13.7.2020
39	Dänemark	SA.57920	COVID-19: Regelung über begrenzte Beihilfebeträge für Selbstständige und Freiberufler im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und Saisonarbeit	13.7.2020
40	Dänemark	SA.57931	Regelung über begrenzte Beihilfebeträge für Unternehmen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen	14.7.2020

			(Aufhebung des Verbots ab 8. Juni oder später)	
41	Dänemark	SA.57543	Dänemark – COVID-19: Rekapitalisierung von SAS	17.8.2020
42	Dänemark	SA.58157	Beihilfe für dänische Flughäfen und Fluggesellschaften, die in Dänemark starten oder landen	3.9.2020
43	Dänemark	SA.58780	Gezielte Ausgleichsregelung für Fixkosten (Aufhebung des Verbots ab 1. September oder später)	8.10.2020
44	Dänemark	SA.58515	Lohnausgleichsregelung für Unternehmen, denen der Betrieb aufgrund der COVID-19-Pandemie untersagt wurde	9.10.2020
45	Dänemark	SA.59048	COVID-19: Beihilfen für Cafés, Restaurants, Bars, Nachtclubs, Veranstaltungsorte und ihre Lieferanten	29.10.2020
46	Dänemark	SA.59091	COVID-19: Gezielte Ausgleichsregelung für Fixkosten (Untertierlieferanten)	11.11.2020
47	Dänemark	SA.57678	COVID-19 – Dänische Rekapitalisierungsregelung	20.11.2020
48	Dänemark	SA.59414	COVID-19: Dänische lokale Lohnausgleichsregelung	26.11.2020
49	Dänemark	SA.59370	COVID-19 – Befristeter Rahmen/3.1 Maßnahme zur Unterstützung von Luftfahrtunternehmen, die über ein dänisches Luftverkehrsbesitzerzeugnis verfügen	27.11.2020
50	Dänemark	SA.58681	Ausgleichsregelung für Produktionskosten, die aufgrund der Absage von Veranstaltungen im Zusammenhang mit COVID-19 zu einem Verlust führen	27.11.2020
51	Dänemark	SA.59764	Ausgleichsregelung für Selbstständige, die von COVID-19-bezogenen Maßnahmen betroffen sind	8.12.2020
52	Dänemark	SA.59960	Regelung für aufgrund von COVID-19 abgesagte, verschobene oder wesentlich geänderte Großveranstaltungen	11.12.2020
53	Dänemark	SA.60094	Dänische Ausgleichsregelung für Fixkosten (Dachregelung unter BR 3.12)	21.12.2020
54	Dänemark	SA.60081	Dänische Ausgleichsregelung für Fixkosten (Dachregelung unter BR 3.1)	21.12.2020
55	Deutschland	SA.56714	Deutschland – COVID-19-Maßnahmen	22.3.2020
56	Deutschland	SA.56787	COVID-19: Bundesregelung Bürgschaften 2020	24.3.2020
57	Deutschland	SA.56790	Bundesregelung „Kleinbeihilfen 2020“ – COVID-19	24.3.2020
58	Deutschland	SA.56863	Deutschland – COVID-19 – Bundesregelung über niedrigverzinsliche Darlehen 2020	2.4.2020
59	Deutschland	SA.57100	Deutschland – COVID-19 – Bundesregelung Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsbeihilfen	28.4.2020
60	Deutschland	SA.57153	COVID-19 – Beihilfen für Lufthansa	25.6.2020
61	Deutschland	SA.56814	COVID-19 Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds	8.7.2020
62	Deutschland	SA.57644	COVID-19: Bundesregelung Beihilfen für Flugplätze	11.8.2020
63	Deutschland	SA.57447	COVID-19 Maßnahmen des BayernFonds	20.8.2020
64	Deutschland	SA.59289	Fixkostenhilfe 2020 – DE	20.11.2020
65	Deutschland	SA.58504	COVID-19: Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und nachrangiges Fremdkapital 2020	1.12.2020
66	Estland	SA.56804	Kreditgarantieregulierung Estlands nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	30.3.2020
67	Estland	SA.57014	COVID-19: Beihilferegulierung Estlands nach Abschnitt 3.1 BR – direkte Zuschüsse und Zahlungsvorteile	21.4.2020
68	Estland	SA.57028	COVID-19: Beihilferegulierung Estlands nach Abschnitt 3.1 BR – Bürgschaften für Darlehen, Kredite und zinsverbilligte Darlehen	28.4.2020

69	Estland	SA.57403	COVID-19: Unterstützung von Mietzahlungen für Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die vom Ausbruch des Coronavirus negativ betroffen sind	28.5.2020
70	Estland	SA.57586	Estland COVID-19: Rekapitalisierung von Nordica	11.8.2020
71	Estland	SA.59338	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen in der Tourismusbranche und unmittelbar damit verbundenen Wirtschaftszweigen	25.11.2020
72	Estland	SA.59278	COVID-19: Unterstützung für (1) industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung von Unternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, und (2) für COVID-19-bezogene F&E	3.12.2020
73	Finnland	SA.57059	COVID-19: Garantieregelung für Darlehen und Zinszuschüsse für Unternehmen, die am stärksten von COVID-19 betroffen sind	20.4.2020
74	Finnland	SA.56995	COVID-19: Rahmenregelung für staatliche Beihilfen (Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens)	24.4.2020
75	Finnland	SA.57221	Befristete Beihilfe zugunsten von Unternehmen im Fischerei- und Aquakultursektor, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	6.5.2020
76	Finnland	SA.57231	COVID-19: Befristete Beihilfe zugunsten von Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	6.5.2020
77	Finnland	SA.56809	COVID-19: Staatliche Darlehensgarantie für Finnair	18.5.2020
78	Finnland	SA.57192	Kreditgarantieregelung für Seeschiffahrtsunternehmen nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	28.5.2020
79	Finnland	SA.57410	COVID-19 – Rekapitalisierung von Finnair	9.6.2020
80	Frankreich	SA.56709	Frankreich – COVID-19: Plan zur Sicherung der Unternehmensfinanzierung	21.3.2020
81	Frankreich	SA.56823	COVID-19 – Französischer Solidaritätsfonds – Regelung für Unternehmen in vorübergehenden Schwierigkeiten aufgrund von COVID-19	30.3.2020
82	Frankreich	SA.56985	Befristete Rahmenregelung zur Unterstützung von Unternehmen in der COVID-19-Krise	20.4.2020
83	Frankreich	SA.56868	COVID-19: Vorfinanzierungsgarantien für französische Exportunternehmen	24.4.2020
84	Frankreich	SA.57134	COVID-19: Beihilfe in Form von Kreditbürgschaften für den Renault-Konzern.	29.4.2020
85	Frankreich	SA.57082	COVID-19 – Befristeter Rahmen Abschnitt 107 Absatz 3 Buchstabe b – Bürgschaft und Gesellschafterdarlehen an Air France	4.5.2020
86	Frankreich	SA.57405	COVID-19 – Groupe Novares	26.5.2020
87	Frankreich	SA.57367	Beihilfen für COVID-19-relevante F&E-Projekte, Investitionen in maßgebliche Infrastrukturen zur Prüfung und Weiterentwicklung sowie Investitionen in COVID-19-relevante Produktionskapazitäten.	5.6.2020
88	Frankreich	SA.57754	COVID-19: Ad-hoc-Teilzeitregelung	29.6.2020
89	Frankreich	SA.57695	COVID-19: Beihilferegelung in Form von nachrangigen öffentlichen Darlehen	30.6.2020
90	Griechenland	SA.56857	Garantien für das Portfolio der Erstverlust-Geschäftskredite für neue Betriebsmittelkredite angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	3.4.2020
91	Griechenland	SA.56815	COVID-19-Maßnahme Griechenlands – Rückzahlbare Vorschussregelung für Unternehmen, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	7.4.2020
92	Griechenland	SA.56839	COVID-19-Maßnahme Griechenlands: Unterstützung für Kreditverpflichtungen von KMU	8.4.2020

93	Griechenland	SA.57194	Staatliche Beihilfen im Bereich der Blumenzucht nach dem Befristeten Rahmen (Kommission C(2020) 1863/19.3.20) im Zusammenhang mit COVID-19	5.5.2020
94	Griechenland	SA.57165	COVID-19 – Lohnkostenzuschüsse für Selbstständige	11.5.2020
95	Griechenland	SA.58029	Unterstützung von Landwirten, Erzeugern und Verkäufern auf Märkten im Primärsektor nach dem Befristeten Rahmen im Zusammenhang mit COVID-19.	23.7.2020
96	Griechenland	SA.58048	Unterstützung des Primärsektors der Schaf- und Ziegenhaltung nach dem Befristeten Rahmen im Zusammenhang mit COVID-19.	23.7.2020
97	Griechenland	SA.58069	Unterstützung des Primärsektors des Spargelanbaus nach dem Befristeten Rahmen im Zusammenhang mit COVID-19.	23.7.2020
98	Griechenland	SA.58367	COVID-19 – BETRIEBSKAPITAL FÜR SEHR KLEINE UND KLEINE UNTERNEHMEN IN DER REGION ZENTRALMAZEDONIEN	28.8.2020
99	Griechenland	SA.58368	COVID-19: Betriebskapital- und Investitionsdarlehensregelung des griechischen Infrastrukturfonds	19.10.2020
100	Griechenland	SA.58867	Lohnzuschüsse für Selbstständige, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	22.10.2020
101	Griechenland	SA.59033	COVID-19 – Beihilfen für kulturelle Aktivitäten in der Gemeinde Athen	28.10.2020
102	Irland	SA.56845	Regelung über rückzahlbare Vorschüsse – COVID-19	30.3.2020
103	Irland	SA.57036	COVID-19: Förderprogramm für Unternehmen	21.4.2020
104	Irland	SA.57453	Regelung zur Erleichterung der COVID-19-relevanten Forschung und Entwicklung, zur Unterstützung des Aufbaus und der Modernisierung von Einrichtungen zur Prüfung und Weiterentwicklung COVID-19-relevanter Produkte und zur Unterstützung von Investitionen in die Herstellung COVID-19-relevanter Produkte	3.6.2020
105	Irland	SA.57509	COVID-19 – Irische Zuschussregelung für den Neubeginn	3.6.2020
106	Irland	SA.58214	Irland – COVID 19: Anpassungsfonds für die Wiedereröffnung von Betrieben im Tourismus- und Gastgewerbe	14.8.2020
107	Irland	SA.57465	COVID-19: Kreditgarantieregulung	14.8.2020
108	Irland	SA.58387	Zahlung für die fleischverarbeitende Industrie	24.8.2020
109	Irland	SA.58562	COVID-19 – Beihilferegulung für Live-Veranstaltungen	18.11.2020
110	Irland	SA.58955	COVID-19: Irische Regelung für den Bustourismus	19.11.2020
111	Irland	SA.59719	COVID-19 Geschäftskontinuitätsregelung für in Irland ansässige Agenten im Einreiseverkehr	18.12.2020
112	Italien	SA.56786	Herstellung von medizinischen Geräten und Masken	22.3.2020
113	Italien	SA.56690	Staatliche Garantie zur Unterstützung des Schuldenmoratoriums von Banken für KMU-Kredite	25.3.2020
114	Italien	SA.56966	Italien – COVID-19: Kreditgarantieregulung nach dem Garantiefonds für KMU	13.4.2020
115	Italien	SA.56963	Garantieregulung nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	13.4.2020
116	Italien	SA.57068	Darlehensgarantien und Zuschüsse aus dem ISMEA-Garantiefonds nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	21.4.2020

117	Italien	SA.57005	Gewährung der staatlichen Beihilfe im Rahmen des Anti-Krisen-Programms COVID-19, vorgesehen durch Artikel 12 des Regionalgesetzes Nr. 5/2020 im Einklang mit dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	21.4.2020
118	Italien	SA.57185	Darlehen des ISMEA zugunsten von Unternehmen des Agrar- und Fischereisektors, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	4.5.2020
119	Italien	SA.57349	Plan für die sozioökonomische Notlage in der Region Kampanien – Beihilfemaßnahmen zugunsten der Unternehmen des Agrarsektors, des Fischerei- und Aquakultursektors, des Büffelviehsektors und des Blumenzuchtsektors	19.5.2020
120	Italien	SA.57021	RegimeQuadro – COVID-19	21.5.2020
121	Italien	SA.57439	COVID-19 – Zinsen auf die Vorauszahlung der an Landwirte im Rahmen der GAP-Stützungsregelungen zu zahlenden Beträge	28.5.2020
122	Italien	SA.57252	Änderungen des COVID-19 RegimeQuadro	24.6.2020
123	Italien	SA.57429	COVID-19 – Steuerbefreiungen und Steuergutschriften als Folge der durch COVID-19 verursachten Wirtschaftskrise	26.6.2020
124	Italien	SA.57752	COVID-19 – Italien, Zuschüsse für kleine Unternehmen und Selbstständige	8.7.2020
125	Italien	SA.57947	Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, die Tätigkeiten in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur ausüben, und die damit verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	15.7.2020
126	Italien	SA.57891	DIREKTE ZUSCHÜSSE FÜR ITALIENISCHE UNTERNEHMEN MIT INTERNATIONALEN TÄTIGKEITEN UND GESCHÄFTEN	31.7.2020
127	Italien	SA.57289	COVID-19: Kapitalstärkende Maßnahmen für mittelständische Unternehmen	31.7.2020
128	Italien	SA.58208	COVID-19 – Beihilfen in Form von Garantien für Darlehen und vergünstigte Zinssätze, die vom „Istituto per il Credito Sportivo“ verwaltet werden, gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets vom 8. April 2020, Nr. 23.	19.8.2020
129	Italien	SA.58300	COVID-19 – Steuerliche Maßnahmen für die Gemeinde Campione d'Italia	21.8.2020
130	Italien	SA.57612	Vorhaben „Patrimonio Rilancio“ (Projekt zur Wiederbelebung des Kulturerbes)	17.9.2020
131	Italien	SA.58727	COVID-19: Unterstützende Maßnahmen für Unternehmen zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos am Arbeitsplatz.	30.9.2020
132	Italien	SA.58802	COVID-19 – Decontribuzione SUD – Steuererleichterung für Beschäftigung in benachteiligten Gebieten	6.10.2020
133	Italien	SA.58418	COVID-19 – Steuerliche Behandlung der Neubewertung von Vermögenswerten durch landwirtschaftliche Genossenschaften	14.10.2020
134	Italien	SA.59255	COVID-19: Befreiung von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen, die keine lohnstützenden Maßnahmen beantragen	10.11.2020
135	Italien	SA.59295	COVID-19: Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für Unternehmen im Tourismus- und Thermalbadsektor, die mit befristeten Verträgen arbeiten	16.11.2020

136	Italien	SA.58801	COVID-19 – Beihilfen für kleine Verlage – IT	17.11.2020
137	Italien	SA.58847	COVID-19 – Beihilfen für Musikverlage – IT	17.11.2020
138	Italien	SA.59590	COVID-19: Beitrag für wirtschaftliche und kommerzielle Tätigkeiten in historischen Zentren	3.12.2020
139	Italien	SA.59509	Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen, die Tätigkeiten in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur ausüben, und die damit verbundenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	7.12.2020
140	Italien	SA.59755	COVID-19: Beihilfen für Reiseveranstalter und Reisebüros – Italien	4.12.2020
141	Italien	SA.59992	COVID-19: Fördermaßnahme für die Kongress- und Messewirtschaft	17.12.2020
142	Kroatien	SA.56877	Portfolioversicherung von Liquiditätskrediten für Exporteure im Rahmen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	6.4.2020
143	Kroatien	SA.56957	STAATLICHE BEIHLIFEREGELUNG DER KROATISCHEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND ENTWICKLUNG Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	9.4.2020
144	Kroatien	SA.56998	Staatliche Beihilfen für die Fischerei zur Stützung der Wirtschaft – COVID-19	17.4.2020
145	Kroatien	SA.57175	Garantieregungen und Regelung über subventionierte Darlehen	12.5.2020
146	Kroatien	SA.57595	Beihilfeprogramm des Kulturministeriums zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	17.6.2020
147	Kroatien	SA.57711	Staatliche Beihilferegulation zur Unterstützung der Seeschifffahrt, des Verkehrs, der Verkehrsinfrastruktur, des Tourismus und damit verbundener Sektoren, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	30.6.2020
148	Kroatien	SA.59815	Beihilfeprogramm für landwirtschaftliche Primärerzeuger aufgrund schwieriger Geschäftsbedingungen infolge der COVID-19-Pandemie	11.12.2020
149	Lettland	SA.56722	COVID-19: Darlehensgarantieregungen und Regelung über subventionierte Darlehen	23.3.2020
150	Lettland	SA.56932	Verfahren zur Verwaltung und Überwachung von Nothilfemaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und Ernährung aufgrund negativer Auswirkungen der Ausbreitung des COVID-19-Virus	16.4.2020
151	Lettland	SA.57287	Staatliche Beihilfe für kurzfristige Kredite in der Landwirtschaft, um die negativen Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs abzumildern	12.5.2020
152	Lettland	SA.57423	COVID-19: Zuschüsse zugunsten der Tourismusbranche	29.5.2020
153	Lettland	SA.56943	COVID-19: Rekapitalisierung von Air Baltic – Lettland	3.7.2020
154	Lettland	SA.57655	Garantien für große und mittlere Unternehmen, die vom COVID-19-Ausbruch betroffen sind	6.7.2020
155	Lettland	SA.57409	LETTLAND – COVID-19 – Rekapitalisierungsfonds	6.7.2020
156	Lettland	SA.57740	COVID-19: Senkung der Pacht für Pächter von öffentlichem Eigentum	9.7.2020
157	Lettland	SA.58072	COVID-19 – Beihilfen für Personen, die	27.7.2020

			wirtschaftliche Tätigkeiten im Tourismussektor ausüben	
158	Lettland	SA.58117	COVID-19: Beihilfe für vom Coronavirus-Ausbruch betroffene Forstgenossenschaften	31.7.2020
159	Lettland	SA.58104	Begrenzte Beihilfebeträge (direkte Zuschussregelung) zur Unterstützung der obligatorischen staatlichen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Unternehmen, deren Exporttätigkeit vom Ausbruch von COVID-19 betroffen ist	3.8.2020
160	Lettland	SA.59592	Zuschüsse an Unternehmen, die von der COVID-19-Krise betroffen sind, zur Sicherstellung des Betriebskapitalflusses	17.12.2020
161	Litauen	SA.56927	Staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 – LT	8.4.2020
162	Litauen	SA.56980	Kredite an die am stärksten von COVID-19 betroffenen Unternehmen – Litauen	9.4.2020
163	Litauen	SA.57066	SA.57066 (2020/N) – Litauen – COVID-19: Direkte Zuschüsse zur Deckung der Darlehenszinsen von im Straßengüterverkehr tätigen KMU	24.4.2020
164	Litauen	SA.57135	Maßnahme „Teilweiser Mietausgleich für die am stärksten von COVID-19 betroffenen Unternehmen“	30.4.2020
165	Litauen	SA.57342	Programm zur Finanzierung neuer Produkte und (oder) Dienstleistungen im Kultursektor	20.5.2020
166	Litauen	SA.57008	COVID-19 – Beihilfefonds für Unternehmen	26.5.2020
167	Litauen	SA.57529	Individuelle Garantien und Zins- und Garantieprämienausgleich während der COVID-19-Pandemie	16.6.2020
168	Litauen	SA.57665	COVID-19: Garantien und Kredite Litauens für Reiseveranstalter, Dienstleister im Beherbergungs- und Catering-Sektor	25.6.2020
169	Litauen	SA.57823	Befristete staatliche Beihilfe für in der Landwirtschaft und Aquakultur tätige Wirtschaftssubjekte, die sich während der COVID-19-Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden	14.7.2020
170	Litauen	SA.58476	COVID-19: Entschädigung für Reiseveranstalter	11.9.2020
171	Litauen	SA.59345	Befristete staatliche Beihilfe für Pelztierhalter, die sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden	13.11.2020
172	Litauen	SA.58885	COVID-19 – Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	18.11.2020
173	Litauen	SA.58645	Maßnahme Nr. 01.2.1-LVPA-T-858 „COVID-19 F&E“ der Priorität 1 „Förderung von Forschung, experimenteller Entwicklung und Innovation“ des operationellen Programms für EU-Strukturfondsinvestitionen 2014–2020. Maßnahme Nr. 03.3.1-LVPA-T-859 „COVID-19-Produkte“	6.10.2020
174	Litauen	SA.60308	Litauen – COVID-19 – Beihilfen für Unternehmen	22.12.2020
175	Litauen	SA.60379	COVID-19: Direktdarlehen COVID-19	23.12.2020
176	Luxemburg	SA.56742	Regelung für Unternehmen in vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie	24.3.2020
177	Luxemburg	SA.56805	Kreditgarantieregulung Luxemburgs nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	27.3.2020
178	Luxemburg	SA.56954	COVID-19 – LU – Regelung über Beihilfen für F&E und Investitionsbeihilfen zur Herstellung von COVID-19-relevanten Produkten	8.4.2020

179	Luxemburg	SA.57305	COVID-19: Luxemburg – Investitionsbeihilfe für bestimmte Wirtschaftszweige	20.5.2020
180	Luxemburg	SA.57304	Luxemburgischer Solidaritätsfonds für vom COVID-19-Ausbruch betroffene Unternehmen	29.5.2020
181	Luxemburg	SA.57338	COVID-19 Luxemburg – Beihilfe für Geschäfte	29.5.2020
182	Luxemburg	SA.57530	COVID-19 – Beihilferegulung für audiovisuelle Produktionsunternehmen	18.6.2020
183	Luxemburg	SA.59322	COVID-19 – Beihilferegulung für ungedeckte Kosten nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	24.11.2020
184	Luxemburg	SA.59428	COVID-19: Neue Konjunkturbeihilfe	24.11.2020
185	Luxemburg	SA.59726	COVID-19 – Unterstützung der Fleischindustrie	9.12.2020
186	Luxemburg	SA.59945	COVID-19: Unterstützung des Weinbaus	15.12.2020
187	Luxemburg	SA.59944	COVID-19: Unterstützung des Saatgutsektors	15.12.2020
188	Malta	SA.56843	COVID-19: Kreditgarantieregulung	2.4.2020
189	Malta	SA.57075	COVID-19 F&E-Fonds	22.4.2020
190	Malta	SA.57076	COVID-19 Lohnzusatzregelung	24.4.2020
191	Malta	SA.57204	Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19 betreffenden Produkten	12.5.2020
192	Malta	SA.57163	Malta Development Bank COVID-19 Zinssubventionsprogramm (CIRSS)	13.5.2020
193	Malta	SA.57574	Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen der Malta Development Bank	3.7.2020
194	Malta	SA.58006	Unterstützung von Unternehmern, die von der Ausbreitung von COVID-19 betroffen sind (Miet- und Stromzahlungen für Geschäftsräume).	15.7.2020
195	Malta	SA.57984	COVID-19 Zuschussregelung für Fischer des Roten Thuns	20.7.2020
196	Malta	SA.57961	Malta Development Bank COVID-19 Kleinkreditgarantieregulung	29.7.2020
197	Malta	SA.58306	Vorübergehende staatliche Beihilfen für Landwirte – COVID-19	8.9.2020
198	Niederlande	SA.56915	Direkte Zuschussregelung für elektronische Gesundheitsdienste zu Hause nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	3.4.2020
199	Niederlande	SA.56914	COVID-19: Garantieregulung für Unternehmensfinanzierungen	22.4.2020
200	Niederlande	SA.57107	Regelung über Zinsvergünstigungen	24.4.2020
201	Niederlande	SA.57397	Niederländisches vorübergehendes Garantiesystem für Kleinkredite für mittlere und kleine Unternehmen aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie	27.5.2020
202	Niederlande	SA.57712	Niederländische Direktzuschussregelung zur Unterstützung der Fixkosten kleiner und mittlerer Unternehmen, die vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie betroffen sind	26.6.2020
203	Niederlande	SA.57850	COVID-19: Vergünstigte Zinssätze für Kredite	8.7.2020
204	Niederlande	SA.57116	COVID-19: Staatliche Kreditbürgschaft und staatliches Darlehen für KLM	13.7.2020
205	Niederlande	SA.57897	COVID-19: E-Health at home 2.0 (Elektronische Gesundheitsdienste zu Hause)	15.7.2020
206	Niederlande	SA.57985	COVID-19 – Staatliche Darlehen für Reisegarantiefonds	28.7.2020
207	Niederlande	SA.59021	COVID-19: Geplante Beihilfe zugunsten von InnoGenerics	11.11.2020
208	Österreich	SA.56840	COVID-19 – Österreichisches	8.4.2020

			Liquiditätshilfeprogramm	
209	Österreich	SA.56981	COVID-19: Österreichische Regelung für Garantien für Überbrückungskredite	17.4.2020
210	Österreich	SA.57148	COVID-19: Maßnahmen zur Unterstützung von Kärnten, Steiermark, Tirol, Oberösterreich und Wien	19.5.2020
211	Österreich	SA.57340	COVID-19: Individuelle Beihilfe für Apeptico – Notruf zur Erforschung von COVID-19	3.7.2020
212	Österreich	SA.57345	COVID-19: Individuelle Beihilfe für Panoptes – Notruf zur Erforschung von COVID-19	3.7.2020
213	Österreich	SA.57928	Österreich – COVID-19: Ausgleichsregelung: Richtlinie zu Subventionen für Fixkosten für wirtschaftliche Tätigkeiten von gemeinnützigen Organisationen	6.8.2020
214	Österreich	SA.58360	Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds – Förderprogramm COVID-19	10.9.2020
215	Österreich	SA.58661	COVID-19: Ausgleich von Fixkosten gemäß Abschnitt 3.12 Befristeter Rahmen	20.11.2020
216	Polen	SA.56876	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – COVID-19 – Garantieregelung	3.4.2020
217	Polen	SA.56896	COVID-19 – Aus EU-Mitteln finanzierte Krisenbekämpfungsmaßnahmen in Form von Darlehen und Garantien	8.4.2020
218	Polen	SA.56979	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – Zinszuschüsse aufgrund des COVID-19-Virus	10.4.2020
219	Polen	SA.57065	COVID-19: Krisenbekämpfungsmaßnahmen in Form von Darlehen und Garantien, die aus der Wiederverwendung von Mitteln finanziert werden, die aus den Finanzinstrumenten von 2007–2013 zurückfließen	22.4.2020
220	Polen	SA.56922	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – COVID-19-Virus – Lohnsubventionen, Steuer- und Sozialabgabenerleichterungen und andere Maßnahmen.	23.4.2020
221	Polen	SA.57015	Staatliche Beihilfen in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Beihilfen im Rahmen der operationellen Programme 2014–2020 zur Unterstützung der polnischen Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie.	24.4.2020
222	Polen	SA.56996	COVID-19 – Rückzahlbare Vorschussregelung für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen	27.4.2020
223	Polen	SA.57191	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – COVID-19 – Staatliche Beihilfen in der vereinfachten Rückzahlung aus Finanzierungsinstrumenten.	11.5.2020
224	Polen	SA.57306	COVID-19: Finanzieller Schutzschild für große Unternehmen: Liquiditätsdarlehen	25.5.2020
225	Polen	SA.57055	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – COVID-19 – Beteiligungsinstrumente	11.6.2020
226	Polen	SA.57568	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen– COVID-19 – Zinszuschüsse (für Landwirte)	12.6.2020
227	Polen	SA.57519	Polen: F&E-Beihilfen für die COVID-19-relevante Forschung und Entwicklung, Investitionsbeihilfen für den Bau und die Modernisierung von maßgeblichen Infrastrukturen zur Prüfung und Weiterentwicklung sowie Investitionsbeihilfen für Investitionen in Produktionsanlagen zur Herstellung von COVID-19-relevanten Produkten	18.6.2020
228	Polen	SA.57452	Garantien auf Factoring	23.7.2020
229	Polen	SA.57726	Staatliche Beihilfen in Form der Reduzierung der Jahresgebühr für den unbefristeten Nießbrauch und der Entlastung von Miet-, Pacht- und Nießbrauchsgebühren	28.7.2020

			zur Unterstützung von Unternehmen, die vom Ausbruch der COVID-19-Pandemie betroffen sind	
230	Polen	SA.58105	COVID-19: Beihilferegelung für landwirtschaftliche Erzeuger, die aufgrund von Agrarmarktbeschränkungen durch COVID-19 von Liquiditätsverlusten bedroht sind	31.7.2020
231	Polen	SA.58102	COVID-19: Unterstützung für Reiseveranstalter und andere Unternehmen, die im Bereich Tourismus und Kultur tätig sind	21.9.2020
232	Polen	SA.58185	COVID-19: Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – Staatliche Beihilfe der Staatswälder	29.10.2020
233	Polen	SA.57172	COVID-19 Krisenbekämpfungsmaßnahme – Steuerstundungen	13.11.2020
234	Polen	SA.59382	Hilfe für Erzeuger von Zierpflanzen (Chrysanthemen), die von einem Liquiditätsverlust aufgrund von Beschränkungen auf dem Agrarmarkt durch die COVID-19-Epidemie bedroht sind.	13.11.2020
235	Polen	SA.60060	Hilfe für Schweinezüchter, die von einem Liquiditätsverlust aufgrund von Beschränkungen auf dem Agrarmarkt durch die COVID-19-Epidemie bedroht sind.	16.12.2020
236	Polen	SA.59158	COVID-19 – Beihilfe für die polnische Fluggesellschaft LOT	22.12.2020
237	Polen	SA.59763	COVID-19 – Der Finanzschild für KMU 2.0 (Beihilfen in Form von begrenzten Subventionen für Kleinstunternehmen und Beihilfen in Form von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten für kleine und mittlere Unternehmen)	23.12.2020
238	Portugal	SA.56755	Garantieregelungen im Zusammenhang mit COVID-19	22.3.2020
239	Portugal	SA.56873	Direktzuschuss- und Kreditgarantieregelung	4.4.2020
240	Portugal	SA.56886	COVID-19: Kreditlinie mit vergünstigten Zinssätzen für im Fischerei- und Aquakultursektor tätige Unternehmen	8.4.2020
241	Portugal	SA.57035	COVID-19: Beihilfe für F&E-Vorhaben, Testinfrastrukturen und die Herstellung von COVID-19-bezogenen Produkten	17.4.2020
242	Portugal	SA.57049	COVID-19 – Maßnahme nach dem Befristeten Rahmen zum Erhalt der Beschäftigung auf den Azoren I	20.5.2020
243	Portugal	SA.57050	COVID-19 – Maßnahme nach dem Befristeten Rahmen zum Erhalt der Beschäftigung auf den Azoren II	20.5.2020
244	Portugal	SA.57494	COVID-19 – Direktzuschuss- und Kreditgarantieregelung – Autonome Region Madeira	22.6.2020
245	Portugal	SA.58423	Kreditlinie zur Vorwegnahme der in der POSEI-Regelung (Programme d'Options Spécifiques à l'Éloignement et l'Insularité) vorgesehenen Unterstützung für Erzeuger und Unternehmen des Agrar- und Ernährungssektors in der Autonomen Region Madeira – COVID-19	31.8.2020
246	Portugal	SA.58658	COVID-19 – Maßnahme gemäß dem Befristeten Rahmen zur Förderung der Beschäftigung auf den Azoren	20.10.2020
247	Portugal	SA.59450	PT – Direktzuschüsse für Kleinst- und Kleinunternehmen – COVID-19	27.11.2020
248	Rumänien	SA.56895	Rumänien – COVID-19: Beihilferegelung für KMU	10.4.2020
249	Rumänien	SA.57408	COVID-19: Rahmenregelung für staatliche Beihilfen in Form von subventionierten Darlehen und Darlehensgarantien	1.7.2020
250	Rumänien	SA.57817	Rumänien – COVID-19 – Beihilferegelung des Flughafens Oradea für Fluggesellschaften	27.7.2020

251	Rumänien	SA.58166	Beihilfe für KMU und bestimmte verbundene Großunternehmen zur Überwindung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	27.8.2020
252	Rumänien	SA.58450	Unterstützung der Tätigkeit von Schweinezüchtern im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	2.9.2020
253	Rumänien	SA.58452	Unterstützung der Tätigkeit von Geflügelzüchtern im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	2.9.2020
254	Rumänien	SA.58453	Unterstützung der Tätigkeit von Rinderzüchtern im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	9.9.2020
255	Rumänien	SA.59156	COVID-19 – Anreizsystem für am Flughafen Sibiu tätige Fluggesellschaften	20.11.2020
256	Rumänien	SA.59520	Unterstützung der Tätigkeit von Weinbauern im Zusammenhang mit der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Wirtschaftskrise	20.11.2020
257	Rumänien	SA.58462	COVID-19 – Garantien auf Factoring	23.11.2020
258	Schweden	SA.56860	COVID-19: Staatliche Garantieregelung für Unternehmen	2.4.2020
259	Schweden	SA.56812	Kreditgarantieregelung für Fluggesellschaften nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19	11.4.2020
260	Schweden	SA.56972	COVID-19 – Mietnachlass für Mieter	14.4.2020
261	Schweden	SA.58342	Schweden – COVID-19: Rekapitalisierung von SAS	17.8.2020
262	Schweden	SA.58822	Ausgleichsregelung für Unternehmen, die im Juni–Juli 2020 aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	15.10.2020
263	Slowakei	SA.56986	COVID-19: Beihilfe nach dem Befristeten Rahmen zum Erhalt von Beschäftigung und Selbstständigkeit während der Gesundheitskrise	21.4.2020
264	Slowakei	SA.57599	COVID-19: Mietnachlass für Mieter	16.6.2020
265	Slowakei	SA.57483	COVID-19 Staatliche Beihilferegelung über staatliche Mittel zur Unterstützung des Liquiditätsbedarfs auf höherer Ebene – Eximbanka	18.6.2020
266	Slowakei	SA.57484	COVID-19 Staatliche Beihilferegelung über staatliche Mittel zur Unterstützung des Liquiditätsbedarfs auf grundlegender Ebene – SIH	18.6.2020
267	Slowakei	SA.57485	COVID-19 Staatliche Beihilferegelung über Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) zur Unterstützung des Liquiditätsbedarfs auf grundlegender Ebene – SIH	18.6.2020
268	Slowakei	SA.57829	COVID-19 – Slowakei: Beihilferegelung für befristete Beihilfen zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Erprobung von COVID-19	13.7.2020
269	Slowakei	SA.58054	COVID-19: Staatliche Beihilferegelung über Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für innovative Unternehmen mit eingeschränktem Zugang zu Krediten	10.8.2020
270	Slowakei	SA.59996	COVID-19: Kostenzuschüsse nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Rahmens	21.12.2020
271	Slowakei	SA.59240	COVID-19 – Beihilfen für Flughafenbetreiber	22.12.2020
272	Slowenien	SA.56999	Interventionsmaßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Infektionskrankheit SARS-CoV-2 (COVID-19) auf die Wirtschaft	24.4.2020
273	Slowenien	SA.57143	COVID-19: Liquiditätsgarantieregelung und Mieterleichterung	30.4.2020
274	Slowenien	SA.57558	COVID-19 – Regelung für zusätzliche	26.6.2020

			Interventionsmaßnahmen (Kurzarbeiterregelung, Lohnzuschüsse für Juni, Seilbahnen, landwirtschaftliche Flächen)	
275	Slowenien	SA.57724	COVID-19 Rahmenregelung für staatliche Beihilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen	8.7.2020
276	Slowenien	SA.57782	COVID-19 – Unterstützung für KMU und für Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- und Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit COVID-19	14.8.2020
277	Slowenien	SA.58887	Außerordentliche befristete Unterstützung für Landwirte und KMU, die von der COVID-19-Krise betroffen sind (Artikel 39 Buchstabe b des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Republik Slowenien für den Zeitraum 2014–2020)	15.10.2020
278	Slowenien	SA.59149	COVID-19 – Unterstützung für Selbstständige in Form eines monatlichen Grundeinkommens und teilweiser Ausgleich des durch Quarantäne entgangenen Einkommens.	29.10.2020
279	Slowenien	SA.59124	COVID-19 – Wiederherstellung der Luftanbindung Sloweniens	16.11.2020
280	Slowenien	SA.59717	COVID-19 – Beihilfe in Form einer Teilerstattung der ungedeckten Fixkosten	21.12.2020
281	Slowenien	SA.60270	COVID-19: Finanzielle Unterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von COVID-19	23.12.2020
282	Spanien	SA.56803	COVID-19 – Garantieregelung für Unternehmen und Selbstständige zur Unterstützung der Wirtschaft während des derzeitigen COVID-19-Ausbruchs	24.3.2020
283	Spanien	SA.56851	ECON – Beihilferahmenregelung – Nationaler Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen, Steuervergünstigungen, Darlehensbürgschaften und Zinsvergünstigungen für Darlehen zur Unterstützung der Wirtschaft während des derzeitigen COVID-Ausbruchs.	2.4.2020
284	Spanien	SA.57019	COVID-19 – Spanien – Unterstützungsmaßnahmen gemäß dem Befristeten Rahmen für Forschungs-, Entwicklungs-, Innovations- und Testinfrastrukturen für COVID-19, für Löhne, Steuer-/Sozialbeitragsstundung und COVID-bezogene Herstellung	24.4.2020
285	Spanien	SA.57659	ES – COVID-19 – Rekapitalisierungsfonds	31.7.2020
286	Tschechien	SA.56961	Regelung über Investitionsbeihilfen zur Herstellung von COVID-19-relevanten Produkten	14.4.2020
287	Tschechien	SA.57094	Tschechien– COVID-19 – Kreditgarantieregelung zur Stützung der Wirtschaft als Reaktion auf die COVID-19-Krise	5.5.2020
288	Tschechien	SA.57071	COVID-19 – Beihilfe für F&E-Vorhaben	8.5.2020
289	Tschechien	SA.57195	Tschechien – COVID-19: Kreditgarantien unter der Verwaltung der CMZRB	15.5.2020
290	Tschechien	SA.57464	COVID-19: Programm zur Unterstützung der von COVID-19 betroffenen Unternehmer (Mietzahlungen)	2.6.2020
291	Tschechien	SA.57475	Opex 2020 – Senkung der Darlehen	3.6.2020
292	Tschechien	SA.57506	COVID-19: Staatliche Beihilfen in Mährisch-Schlesien	26.6.2020
293	Tschechien	SA.57149	COVID-19: Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen für COVID-19 betroffene Selbstständige, Erlass von Strafen im Zusammenhang mit Renten- und staatlichen Beschäftigungsversicherungsbeiträgen	6.7.2020
294	Tschechien	SA.57848	Hilfe zur Abmilderung der Auswirkungen von SARS	6.7.2020

			COVID-19 auf die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion (AGRICOVID)	
295	Tschechien	SA.57102	COVID-19 – Lohnkostenzuschüsse in Tschechien	27.7.2020
296	Tschechien	SA.58018	COVID-19: Beihilfe für Heilbäder	7.8.2020
297	Tschechien	SA.58213	COVID-19: Beihilfen für den Kultursektor	19.8.2020
298	Tschechien	SA.58167	COVID-19 – CZ – 3.1 BR – Operationelles Programm Beschäftigung	24.8.2020
299	Tschechien	SA.58398	Unterstützung für den Beherbergungssektor (COVID-Beherbergung)	27.8.2020
300	Tschechien	SA.57358	COVID-19: Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Selbstständige	9.9.2020
301	Tschechien	SA.59336	Hilfe zur Abmilderung der Auswirkungen von SARS COV-19 auf die Agrar- und Nahrungsmittelproduktion (AGRICOVID)	11.11.2020
302	Tschechien	SA.58430	COVID-19 – Beihilfeprogramm der Stadt Pilsen	13.11.2020
303	Tschechien	SA.59536	COVID-19: Fortführung des Förderprogramms für Unternehmen im Kulturbereich	25.11.2020
304	Tschechien	SA.58353	Landesprogramm zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit – Sozialer Arbeitsmarkt [SN]	22.12.2020
305	Tschechien	SA.59340	COVID-19 – Beihilfen für Sporteinrichtungen und -organisationen – CZ	22.12.2020
306	Ungarn	SA.56926	Beihilfemaßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie	8.4.2020
307	Ungarn	SA.56994	Aus dem Strukturfonds finanzierte Regelung für Unternehmen in vorübergehenden finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie	17.4.2020
308	Ungarn	SA.57007	COVID-19: Regelung zur Gewährung von Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für Mitarbeiter in Forschung und Entwicklung	17.4.2020
309	Ungarn	SA.57121	COVID-19: Außergewöhnliche Liquiditätsgarantie-Programme von Garantiqa Zrt und der Ungarischen Entwicklungsbank	28.4.2020
310	Ungarn	SA.57064	COVID-19: Zuschüsse, Bürgschaften und Zinsvergünstigungsmaßnahmen	29.4.2020
311	Ungarn	SA.57198	Krisengarantieprogramm für den ländlichen Raum durch AVHGA	7.5.2020
312	Ungarn	SA.57329	Befristete Beihilferegelung für die von dem Coronavirus-Ausbruch betroffene Land- und Ernährungswirtschaft, Aquakultur und Forstwirtschaft	19.5.2020
313	Ungarn	SA.57269	COVID-19 – KAPITALFONDS	20.5.2020
314	Ungarn	SA.57285	COVID-19: Zuschussregelung im Zusammenhang mit dem Széchenyi-Card-Programm	20.5.2020
315	Ungarn	SA.57468	COVID-19: Dachregelung über direkte Zuschüsse aus den auf der Ebene der Haushaltskapitel der Ministerien verwalteten Mitteln	9.6.2020
316	Ungarn	SA.57767	COVID-19: Regelung zur Bereitstellung lohnbezogener Ausnahmen in der Luftfahrtindustrie	7.7.2020
317	Ungarn	SA.58202	COVID-19-bezogenes Förderprogramm für Forschung, Entwicklung und Produktion	10.8.2020
318	Ungarn	SA.58420	COVID-19: Rekapitalisierungsfonds-Regelung verwaltet von HIVENTURES Zrt	20.11.2020
319	Ungarn	SA.59477	Beihilfe-Nr.: SA.59477 (2020/N)– Ungarn – COVID-19: Regelung für den Schutz der Wirtschaft während des zweiten Ausnahmezustands	10.12.2020
320	Vereinigtes Königreich	SA.56792	COVID-19: Maßnahme des Vereinigten Königreichs – Garantien für Betriebsunterbrechungen aufgrund des Coronavirus (Coronavirus Business Interruption Loan	25.3.2020

			Scheme, CBILS)	
321	Vereinigtes Königreich	SA.56794	Zuschuss für das Darlehensprogramm für Betriebsunterbrechungen aufgrund des Coronavirus (Coronavirus Business Interruption Loan Scheme, CBILS) – COVID-19	25.3.2020
322	Vereinigtes Königreich	SA.56841	COVID-19 Befristeter Rahmen für Behörden des Vereinigten Königreichs	6.4.2020
323	Vereinigtes Königreich	SA.57152	COVID-19 – UK – Beihilferegelung für das Einkommen von Selbstständigen (einschließlich der Mitglieder von Partnerschaften)	11.5.2020
324	Vereinigtes Königreich	SA.57617	COVID-19 Befristeter Rahmen für Behörden von Gibraltar	6.7.2020
325	Vereinigtes Königreich	SA.58205	Programm für nachrangige Darlehen der Scottish Enterprise	24.8.2020
326	Zypern	SA.57511	COVID-19 – CY – Verzicht auf Zinsen und Strafen für verspätete Zahlung der Mehrwertsteuer	10.6.2020
327	Zypern	SA.57587	Beihilferegelung zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Primärproduktion zur Bewältigung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen der EU	16.6.2020
328	Zypern	SA.57654	COVID-19: Subventionsregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen und Zinssubventionsregelung	25.6.2020
329	Zypern	SA.57691	SA.57691(2020/N) – Zypern – COVID-19 – Anreizsystem für Fluggesellschaften	1.7.2020
330	Zypern	SA.57762	Beihilferegelung für Zeitungen – CY – COVID-19	3.7.2020
331	Zypern	SA.58923	Darlehen an Hermes Airports Limited zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	17.11.2020
332	Zypern	SA.60263	Beihilferegelung für organisierte Erzeugergemeinschaften und/oder Erzeugerorganisationen im Agrarsektor aufgrund der Auswirkungen der restriktiven Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie	22.12.2020

ANHANG 2

Im Rahmen des Vertrags angenommene Beihilfebeschlüsse nach Land

	Mitglied- staat	Akten- zeichen	Bezeichnung	Beschluss vom
1	Belgien	SA.56919	Der Titel der Beihilfemaßnahme lautet „die COVID-19-Garantie“, wie in Abschnitt 4 und Artikel 22 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 2 des COVID-19-Garantiesgesetzes festgelegt.	9.4.2020
2	Belgien	SA.56819	COVID-19 – Kreditgarantieregelung als Reaktion auf die COVID-19-Krise	11.4.2020
3	Belgien	SA.57188	COVID-19: Rückversicherung kurzfristiger Kredit- und Kautionsrisiken	15.5.2020
4	Dänemark	SA.56685	Anmeldung einer staatlichen Beihilfe für die Ausgleichsregelung für abgesagte Veranstaltungen im Zusammenhang mit COVID-19	12.3.2020
5	Dänemark	SA.56791	Befristete Ausgleichsregelung für Selbstständige, die von der COVID-19-Pandemie finanziell betroffen sind	25.3.2020
6	Dänemark	SA.56774	Ausgleichsregelung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit COVID-19 einen starken Umsatzrückgang erlitten haben	8.4.2020
7	Dänemark	SA.56795	Ausgleich an Scandinavian Airlines für den durch den Ausbruch von COVID-19 entstandenen Schaden	15.4.2020
8	Dänemark	SA.57112	COVID-19 – Portfoliogarantie für Handelskreditversicherungen	15.5.2020
9	Dänemark	SA.57106	COVID-19: Ausgleichsregelung für den dänischen Mediensektor	27.5.2020
10	Dänemark	SA.57352	COVID-19: Ausgleichsregelung für Reiseveranstalter für Verluste durch Stornierungen	29.5.2020
11	Dänemark	SA.57930	Befristete gezielte Ausgleichsregelung für Unternehmen, die von COVID-19-Verboten betroffen sind (Verbote und abgesagte Veranstaltungen)	13.7.2020
12	Dänemark	SA.57932	COVID-19: Befristete gezielte Ausgleichsregelung für Unternehmen, die von Grenzschießungen und Reisebeschränkungen betroffen sind	22.7.2020
13	Dänemark	SA.59747	COVID-19: Schadenersatz für Betreiber von Schienenpersonenverkehrsdiensten, die öffentliche Dienstleistungsverträge mit Nettokosten abgeschlossen haben	21.12.2020
14	Deutschland	SA.56941	COVID-19: Erstverlust-Portfoliogarantie für Handelskreditversicherungen	13.4.2020
15	Deutschland	SA.56867	COVID-19 – Beihilfe für Condor	27.4.2020
16	Deutschland	SA.57741	COVID-19: Beihilfen in Form von Garantien für Gutscheine, die für Pauschalreisen ausgestellt wurden	31.7.2020
17	Deutschland	SA.57675	COVID-19 – Regelung für den regionalen und lokalen öffentlichen Personenverkehr	7.8.2020
18	Deutschland	SA.58464	COVID-19 – Bayerisches Förderprogramm zur Sicherung der sozialen Infrastruktur von Jugendherbergen, Schullandheimen, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten	29.9.2020
19	Deutschland	SA.59228	COVID-19 – Bundesausgleichsregelung für Kinder- und Jugendbildung/-arbeit	26.11.2020
20	Estland	SA.57643	COVID-19: Beihilfen für Unternehmen, die im internationalen Seepersonenverkehr tätig sind	9.7.2020
21	Estland	SA.58678	COVID-19: Außergewöhnliche vorübergehende Unterstützung für den Lebensmittelsektor aufgrund des	6.10.2020

			COVID-19-Ausbruchs	
22	Estland	SA.58783	COVID-19 – Estland: Beihilfen zur Unterstützung von Unternehmen, die in der Altstadt oder im Stadtzentrum von Tallinn tätig sind, und Änderungen an SA.57014 (2020/N)	21.10.2020
23	Finnland	SA.57284	COVID-19: Finnische Schadenersatzregelung für Restaurants	28.5.2020
24	Frankreich	SA.56765	COVID-19: Moratorium für die Zahlung von Luftverkehrssteuern und -gebühren an von Frankreich zugelassene öffentliche Luftverkehrsunternehmen	31.3.2020
25	Frankreich	SA.56903	COVID-19: Staatliche Garantie zur Rückversicherung von inländischen Warenkreditversicherungsrisiken	12.4.2020
26	Frankreich	SA.57219	COVID-19: Bürgschaften	11.5.2020
27	Frankreich	SA.57607	COVID-19: Staatliche Garantie zur Unterstützung der Kreditversicherung	16.7.2020
28	Frankreich	SA.58125	Corsair – Ausgleich für den durch den Ausbruch von COVID-19 entstandenen Schaden	11.12.2020
29	Griechenland	SA.58616	COVID-19: BETRIEBSKAPITAL FÜR KLEINST- UND KLEINUNTERNEHMEN IN 12 GRIECHISCHEN REGIONEN	28.9.2020
30	Griechenland	SA.58929	Unterstützung des Primärsektors bei der Erzeugung von Tafeloliven „Kalamon“, frühen Wassermelonen mit geringer Quote und Frühkartoffeln sowie von Gewächshauskulturen von Tomaten, Gurken und Auberginen auf Kreta	19.10.2020
31	Griechenland	SA.58555	COVID-19: Befristeter Schutz des Hauptwohnsitzes	12.11.2020
32	Griechenland	SA.59462	COVID-19: Schadenersatz für Aegean Airlines	23.12.2020
33	Italien	SA.57937	Italien – COVID-19 – Staatliche Garantie für das Portfolio der Warenkreditversicherungen	13.8.2020
34	Italien	SA.58114	COVID-19: Schaden von Alitalia – neu	4.9.2020
35	Italien	SA.59029	COVID-19 – Ausgleichsregelung für Luftfahrtunternehmen mit einer italienischen Betriebsgenehmigung	22.12.2020
36	Italien	SA.59188	COVID-19: Schadenersatz für Alitalia II	29.12.2020
37	Kroatien	SA.55373	COVID-19: Schadenersatz für Croatia Airlines	30.11.2020
38	Litauen	SA.57514	Befristete staatliche Beihilfe für Rinderzüchter und Milcherzeuger, die sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden	5.6.2020
39	Litauen	SA.57508	Beihilfen für Unternehmen, die in der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den Bereichen Geflügel und Eier tätig sind und die aufgrund der COVID-19-Epidemie Verluste erlitten haben.	29.7.2020
40	Litauen	SA.58856	Befristete staatliche Beihilfe für Geflügelzüchter und Geflügelverarbeitungsunternehmen, die sich aufgrund des Ausbruchs von COVID-19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden	16.10.2020
41	Litauen	SA.58540	COVID-19: Portfoliogarantieregelung für Warenkreditversicherungen	22.12.2020
42	Luxemburg	SA.57708	COVID-19: Rückversicherung kurzfristiger Kredit- und Kautionsrisiken	1.7.2020
43	Niederlande	SA.57217	NL LNV AGRI Ausgleichsregelung für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe – COVID-19	8.5.2020
44	Niederlande	SA.57095	Niederlande – COVID-19: Portfoliogarantie für Handelskreditversicherungen	25.5.2020

45	Niederlande	SA.57554	Ausgleichsregelung für Sondertransporte für besondere Gruppen aufgrund des COVID-19-Ausbruchs	29.6.2020
46	Niederlande	SA.58738	COVID-19 – Unterstützung des öffentlichen Passagierregional- und Fernverkehrs	3.11.2020
47	Österreich	SA.57291	COVID-19: Ausgleichsregelung: Richtlinie über Fixkostenzuschüsse.	23.5.2020
48	Österreich	SA.57539	COVID-19 – Beihilfe für Austrian Airlines	6.7.2020
49	Österreich	SA.57371	COVID-19 – Änderungen der bestehenden Beihilferegulierung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsdiensten in bestimmten Produktionsformen und befristete Förderung des Schienengüter- und Personenverkehrs	25.11.2020
50	Polen	SA.57054	Polnische Krisenbekämpfungsmaßnahmen – COVID-19 – Abschreibung von Krediten	29.5.2020
51	Polen	SA.58212	COVID-19 – Beihilferegulierung für polnische Flughäfen	28.9.2020
52	Portugal	SA.57369	COVID-19 – Beihilfen für TAP	10.6.2020
53	Portugal	SA.58101	Rettungsbeihilfen für die SATA-Gruppe	18.8.2020
54	Rumänien	SA.57178	Rumänien – COVID-19 – Beihilfe für den Flughafen Timișoara	5.8.2020
55	Rumänien	SA.57026	COVID-19 – Beihilfen für Blue Air	20.8.2020
56	Rumänien	SA.56810	COVID-19 – Beihilfen für TAROM	2.10.2020
57	Rumänien	SA.58531	Rumänien – COVID-19 – Staatliche Beihilferegulierung für Kreditrisikogarantien für den gewerblichen Handel	15.10.2020
58	Rumänien	SA.58676	COVID-19 Beihilfe für rumänische Regionalflughäfen	23.11.2020
59	Schweden	SA.57051	COVID-19 – Beihilfe für abgesagte oder verschobene Kulturveranstaltungen in Schweden	22.4.2020
60	Schweden	SA.57061	Schweden – Ausgleich für COVID-19 für den durch den Ausbruch von COVID-19 entstandenen Schaden	24.4.2020
61	Schweden	SA.57372	Schweden – Ausgleichsregelung für Unternehmen, die aufgrund von COVID-19 Umsatzeinbußen erlitten haben	11.6.2020
62	Schweden	SA.57710	Entschädigung für Schäden an Passagierfähren aufgrund von COVID-19	6.7.2020
63	Slowenien	SA.57459	Ausgleichsregelung für den Schaden, der durch den Ausbruch von COVID-19 entstanden ist	29.6.2020
64	Slowenien	SA.59014	COVID-19: Senkung der Mindestkonzessionsgebühr aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen	30.10.2020
65	Spanien	SA.59045	COVID-19: Garantieregelung für Unternehmen mit Vergleichsvereinbarungen	20.11.2020
66	Spanien	SA.58458	COVID-19: Rückversicherungsregelung für Warenkredite	4.12.2020
67	Tschechien	SA.57614	CZ – Ausgleichsregelung für gemeinnützige Sportorganisationen im Zusammenhang mit COVID-19	22.7.2020
68	Tschechien	SA.58198	COVID-19: Beihilferegulierung zur Unterstützung von Einrichtungen mit stationärer kurmedizinischer Rehabilitationspflege in der Region Karlovy Vary	21.10.2020
69	Tschechien	SA.59118	COVID-19: Aufruf 2 für das Programm zur Unterstützung der von COVID-19 betroffenen Unternehmen (Mietzahlungen)	3.11.2020
70	Ungarn	SA.57375	COVID-19: Ausgleichsregelung für zukünftige Investitionen	23.6.2020
71	Vereinigtes Königreich	SA.57451	Vereinigtes Königreich – Beihilferegulierung für Warenkreditversicherungen	28.7.2020
72	Vereinigtes Königreich	SA.58477	COVID-19: Kostenlose Verteilung von PSA an Gesundheits- und Sozialdienste, öffentliche Apotheken und Organisationen des öffentlichen Sektors	17.9.2020
73	Vereinigtes	SA.58206	Regelung für den Neubeginn in der Film- und	2.10.2020

	Königreich		Fernsehproduktion – UK	
74	Vereinigtes Königreich	SA.58466	COVID-19 – 107.2.b – Steuererleichterungen für schottische Flughäfen	2.12.2020
75	Vereinigtes Königreich	SA.60013	Erstattung von aufgrund des COVID-19-Ausbruchs entstandenen Verlusten im schottischen Geflügelsektor	18.12.2020
76	Zypern	SA.58340	Beihilferegelung für die Schweinezucht (Ferkel) aufgrund der Auswirkungen der restriktiven Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie	25.8.2020

ANHANG 3

Beihilfesachen im Bankensektor: Beschlüsse der Kommission 2020 nach Land

	Mitglied- staat	Sache/Titel	Art des Beschlusses	Datum der Annahme
1	Dänemark	SA.34445(2012/C) Übertragung von Immobilienkrediten von der FIH auf die FSC	Genehmigungsbeschluss	25.2.2020
2	Frankreich	SA.56071(2019/N) Erneuerung der Genehmigung zur Ausweitung der Aktivitäten von SFIL-CAFFIL auf die Exportkreditfinanzierung	Keine Einwände	7.5.2020
3	Frankreich	SA.55869(2019/N) Regelung „Est-KMU“ zur Ermäßigung der Einkommensteuer für die Zeichnung von Kapital von KMU – Zeichnung von Anteilen an Innovations-Investitionsfonds (FCPI) und lokalen Investitionsfonds (FIP) sowie gesellschaftlich nützliche solidarische Unternehmen (ESUS)	Keine Einwände	26.6.2020
4	Griechenland	SA.57262(2020/N) Verlängerung der staatlichen Garantieregelung Griechenlands für Banken 1.6.2020–30.11.2020 (Art. 2 des Gesetzes 3723/2008).	Keine Einwände	16.6.2020
5	Griechenland	SA.53105(2019/FC) Mutmaßliche Beihilfe für Eurobank durch den Verkauf der Piraeus Bank Bulgaria	Keine Einwände	15.1.2020
6	Irland	SA.58819(2020/N) Zwölfte Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung von Kreditgenossenschaften	Keine Einwände	30.10.2020
7	Irland	SA.57378(2020/N) Sechzehnte Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften	Keine Einwände	12.6.2020

			2020–2021		
8	Irland	SA.57053(2020/N)	Elfte Verlängerung der Regelung zur Umstrukturierung und Stabilisierung von Kreditgenossenschaften	Keine Einwände	8.5.2020
9	Italien	SA.57515(2020/N)	COVID-19 – Liquiditätshilferegelung für italienische Banken	Keine Einwände	10.11.2020
10	Italien	SA.57516(2020/N)	COVID-19 – Italienische Regelung zur geordneten Liquidation von kleinen Banken	Keine Einwände	20.11.2020
11	Niederlande	SA.55465(2020/N)	Invest International	Keine Einwände	29.5.2020
12	Polen	SA.56141(2020/N)	Vierte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken	Keine Einwände	29.4.2020
13	Polen	SA.58389(2020/N)	Fünfte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken	Keine Einwände	29.10.2020
14	Polen	SA.56635(2020/N)	Zehnte Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften	Keine Einwände	8.6.2020
15	Portugal	SA.55719(2020/N)	Banco Português de Fomento	Keine Einwände	4.8.2020
16	Vereinigtes Königreich	SA.54780(2020/N)	Scottish National Investment Bank	Keine Einwände	5.11.2020